



Juristische Fakultät
Prof. Dr. Florian Bien, Prof. Dr. Markus Ludwigs,
Prof. Dr. Ralf Schenke, Prof. Dr. Frank Schuster,
Prof. Dr. Olaf Sosnitza, Prof. Dr. Christoph Teichmann

Würzburger Arbeiten zum Wirtschaftsrecht

Julius-Maximilians-

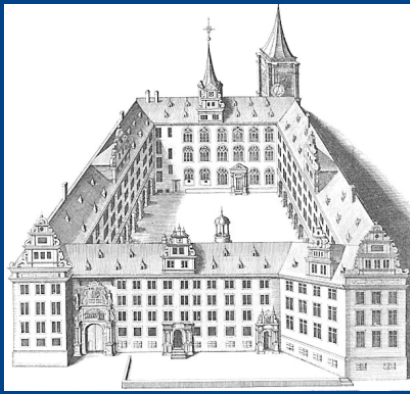
**UNIVERSITÄT
WÜRZBURG**



Band 8

Cathrin Silberzahn

Die ADR-Richtlinie als neuer
Weg der verbraucherrecht-
lichen Konfliktmittlung



Würzburger Arbeiten zum Wirtschaftsrecht

Die Reihe stellt sehr gute Seminar-, Studien- und Magisterarbeiten der Fachöffentlichkeit vor. Den Arbeiten gemeinsam sind ihre Urheber, Studentinnen und Studenten der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg und ihr Gegenstand, das Wirtschaftsrecht. Dem Charakter des Wirtschaftsrechts als Querschnittsdisziplin entsprechend stehen gleichberechtigt nebeneinander die Perspektiven des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts.

Die Würzburger Arbeiten zum Wirtschaftsrecht werden herausgegeben von
Prof. Dr. Florian Bien (Privatrecht),
Prof. Dr. Markus Ludwigs (Öffentliches Recht),
Prof. Dr. Ralf Schenke (Öffentliches Recht),
Prof. Dr. Frank Schuster (Strafrecht),
Prof. Dr. Olaf Sosnitza (Privatrecht) und
Prof. Dr. Christoph Teichmann (Privatrecht).

© Prof. Dr. Florian Bien
(Geschäftsführender Herausgeber)
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Juristische Fakultät
Domerschulstraße 16
97070 Würzburg
Tel.: +49 (0) 931 - 31-86096
Fax: +49 (0) 931 - 31-81484
<http://www.jura.uni-wuerzburg.de>
Alle Rechte vorbehalten.
Würzburg 2016.

Dieses Dokument wird bereitgestellt durch
den Publikationsservice der Universität
Würzburg.

Universitätsbibliothek Würzburg
Am Hubland
D-97074 Würzburg
Tel.: +49 (0) 931 - 31-85906
opus@bibliothek.uni-wuerzburg.de
<http://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de>
Titelblattgestaltung / Fotos: Kristina Hanig

ISSN: 2193-5726

Zitation dieser Publikation:

Silberzahn, Cathrin (2016). Die ADR-Richtlinie als neuer Weg der verbraucherrechtlichen Konfliktmittlung. Würzburger Arbeiten zum Wirtschaftsrecht, Band 8. Würzburg: Universität Würzburg.
URN: urn:nbn:de:bvb:20-opus-132671

Die ADR-Richtlinie als neuer Weg der verbraucherrechtlichen Konfliktmittlung

von Cathrin Silberzahn

Cathrin Silberzahn ist Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht von Professor Dr. Ralf P. Schenke an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Daneben ist sie als Frauenbeauftragte der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg tätig.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen des Aufbaustudiengangs „Europäisches Recht“ zum Erwerb des Grades eines Magisters des Europäischen Rechts (LL.M. Eur.) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erstellt. Die Bearbeitung befindet sich in der nunmehr aktualisierten Fassung inhaltlich auf dem Stand von März 2016.

Mein besonderer Dank gilt Professor Dr. Ralf P. Schenke für die hervorragende Betreuung, die vielen hilfreichen Anmerkungen und spannenden Diskussionen und die Unterstützung bei der Veröffentlichung meiner Arbeit in der Schriftenreihe Würzburger Arbeiten zum Wirtschaftsrecht. Bei Mitherausgeber Professor Dr. Florian Bien bedanke ich mich für seine Unterstützung, insbesondere für die interessanten Anregungen zur Behandlung weiterer inhaltlicher Probleme in der Druckfassung der Arbeit. Mein weiterer Dank gilt meinen Kolleginnen Anna Christ und Maria Lairich sowie meinem Kollegen Jan Weismantel für die konstruktive Kritik und den kollegialen Austausch und der Sekretärin unseres Lehrstuhls Sigrid Then, die stets die richtigen ermutigenden Worte fand. Darüber hinaus möchte ich an dieser Stelle zudem meinen studentischen Hilfskräften Niklas N. Dehne und Hannah von Wickede danken, die mich im Rahmen der Überarbeitung vor allem im Hinblick auf Korrekturarbeiten tatkräftig unterstützt haben.

Gerade aufgrund der aktuellen Entwicklungen meines Untersuchungsgegenstandes freue ich mich über neue Erkenntnisse und Anregungen sowie Fragen und Kritik, die Sie mir gerne per E-Mail zusenden können (cathrin.silberzahn@web.de).

Würzburg, im März 2016

Cathrin Silberzahn

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis | V |
| Die ADR-Richtlinie als neuer Weg der verbraucherrechtlichen Konfliktmittlung | 1 |
| § 1 Einleitung | 1 |
| A. Einführung und Fragestellung | 1 |
| B. Gang der Untersuchung..... | 4 |
| C. Begrifflichkeiten..... | 4 |
| I. ADR | 5 |
| II. ADR-Verfahren | 6 |
| 1. Mediation..... | 6 |
| 2. Schlichtung | 7 |
| 3. Schiedsverfahren..... | 7 |
| § 2 Hintergrund der ADR-Richtlinie | 8 |
| A. Verbraucherschutz auf Unionsebene: Vom materiellrechtlichen zum verfahrensrechtlichen Konzept | 8 |
| I. Materiellrechtlicher Ansatz zur Stärkung der Verbraucherrechte in der Europäischen Union | 8 |
| II. Defizite des gerichtlichen Rechtsschutzes | 9 |
| III. Neuer verfahrensrechtlicher Ansatz zur Stärkung der Verbraucherrechte im Unionsrecht..... | 12 |
| 1. Allgemeines..... | 12 |
| 2. ADR-Richtlinie | 13 |
| 3. ODR-Verordnung..... | 14 |
| B. Entwicklungsleitlinien der alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Europa | 14 |
| I. Vorgeschichte der ADR-Richtlinie | 15 |
| II. Weitere für die alternative Streitbeilegung in Europa relevante Richtlinien in Verbraucherangelegenheiten | 17 |
| III. Weitere europäische Einrichtungen zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten | 18 |
| IV. Status quo der alternativen Streitbeilegung in Europa | 19 |
| § 3 Rechtsgrundlagen der ADR-Richtlinie und des VSBG..... | 20 |
| A. ADR-RL..... | 20 |
| I. Art. 81 AEUV..... | 20 |
| 1. Voraussetzungen | 20 |
| 2. Ausweitung des Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV auf inländische Streitigkeiten?..... | 21 |
| II. Art. 169 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 114 AEUV | 23 |
| 1. Anwendbarkeit..... | 23 |
| a) Wortlaut | 23 |
| b) Sinn und Zweck des Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV | 23 |
| c) Zwischenergebnis | 26 |
| 2. Voraussetzungen..... | 26 |
| 3. Subsidiaritätsprinzip, Art. 5 Abs. 3 EUV | 28 |
| III. Stellungnahme | 29 |
| B. VSBG | 29 |

| | |
|--|----|
| I. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG | 29 |
| II. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG | 30 |
| III. Art. 72 Abs. 2 GG | 31 |
| IV. Stellungnahme | 32 |
| § 4 Struktur der ADR-Richtlinie und des VSBG | 33 |
| A. Regelungsgehalt | 33 |
| I. ADR-Richtlinie | 33 |
| II. Deutsche Umsetzungsgesetzgebung | 33 |
| B. Regelungskomplexe und Strukturfragen | 35 |
| I. Geltungsbereich | 35 |
| 1. Persönlicher Anwendungsbereich | 35 |
| a) ADR-Richtlinie | 35 |
| b) VSBG | 36 |
| 2. Räumlicher Anwendungsbereich | 37 |
| a) ADR-Richtlinie | 37 |
| b) VSBG | 38 |
| 3. Sachlicher Anwendungsbereich | 38 |
| a) ADR-RL | 38 |
| b) VSBG | 42 |
| 4. Erfasste Verfahren | 42 |
| a) ADR-RL | 42 |
| b) VSBG | 43 |
| II. ADR-Stellen | 44 |
| 1. ADR-Richtlinie | 44 |
| 2. VSBG | 45 |
| III. Freiwilligkeit | 46 |
| 1. ADR-Richtlinie | 46 |
| 2. VSBG | 47 |
| IV. Verbindlichkeit der Entscheidung und inhaltliche Anforderungen | 49 |
| 1. ADR-Richtlinie | 49 |
| 2. VSBG | 51 |
| V. Qualitätskriterien | 52 |
| 1. Anforderungen an die Streitbeilegenden Personen | 53 |
| a) Fachwissen | 53 |
| aa) ADR-Richtlinie | 53 |
| bb) VSBG | 53 |
| b) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit | 55 |
| aa) ADR-Richtlinie | 55 |
| bb) VSBG | 56 |
| 2. Anforderungen an das Streitbeilegende Verfahren | 58 |
| a) Transparenz | 58 |
| aa) ADR-Richtlinie | 58 |

| | |
|---|----|
| bb) VSBG..... | 59 |
| b) Effektivität..... | 60 |
| aa) ADR-Richtlinie..... | 60 |
| bb) VSBG..... | 60 |
| c) Fairness | 61 |
| aa) ADR-Richtlinie..... | 61 |
| bb) VSBG..... | 61 |
| d) Vertraulichkeit | 62 |
| aa) ADR-Richtlinie..... | 62 |
| bb) VSBG..... | 63 |
| e) Kein Ausschluss des Zugangs zu den Gerichten und Hemmung der Verjährung..... | 63 |
| aa) ADR-Richtlinie..... | 63 |
| bb) VSBG..... | 63 |
| f) Vollstreckbarkeit | 64 |
| aa) ADR-Richtlinie..... | 64 |
| bb) VSBG..... | 64 |
| VI. Zugang | 65 |
| 1. ADR-Richtlinie..... | 65 |
| 2. VSBG..... | 67 |
| VII. Information | 68 |
| 1. ADR-Richtlinie..... | 68 |
| 2. VSBG..... | 68 |
| VIII. Kooperation, Koordination und Sanktion | 69 |
| 1. ADR-Richtlinie..... | 69 |
| 2. VSBG..... | 70 |
| IX. Kosten | 71 |
| 1. ADR-Richtlinie | 71 |
| 2. VSBG..... | 71 |
| X. Verhältnis zur Mediation | 74 |
| 1. ADR-Richtlinie | 74 |
| 2. VSBG..... | 74 |
| C. Zusammenfassung – Strukturelle Konzepte im Überblick..... | 75 |
| I. ADR-Richtlinie | 75 |
| II. VSBG..... | 75 |
| § 5 Chancen und Risiken | 77 |
| A. Der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch als normative Direktive | 77 |
| I. Rechtsgrundlagen des allgemeinen Justizgewährleistungsanspruches | 77 |
| 1. Deutsche Rechtsgrundlage..... | 77 |
| 2. Europäische Rechtsgrundlagen | 79 |
| II. Anwendbarkeit der Rechtsgrundlagen auf die ADR-Richtlinie und das VSBG | 81 |
| III. Zur Bewertung des ADR-Systems am Maßstab des allgemeinen Justizgewährleistungsanspruches | 82 |
| B. Faktischer Beteiligungszwang..... | 84 |

| | |
|--|-----|
| I. Bestehen eines faktischen Beteiligungszwanges | 85 |
| 1. ADR-Richtlinie..... | 85 |
| 2. VSBG..... | 86 |
| II. Auswirkungen des faktischen Beteiligungszwanges auf das alternative Streitbeilegungsverfahren..... | 88 |
| III. Beurteilung anhand der Postulate | 89 |
| C. Schwächung des materiellen Rechts | 90 |
| I. Anforderungen an den Schlichterspruch | 91 |
| 1. ADR-Richtlinie..... | 91 |
| 2. VSBG..... | 92 |
| II. Anforderungen an die Qualifikation der Streitmittler | 93 |
| 1. ADR-RL..... | 93 |
| 2. VSBG..... | 96 |
| III. Unabhängigkeit hinsichtlich der Finanzierung..... | 98 |
| IV. Universalschlichtung auf Länderebene..... | 101 |
| V. Beurteilung anhand der Postulate | 103 |
| D. Kosten..... | 105 |
| I. Risiken der Kostenübernahme durch den Unternehmer..... | 105 |
| II. Risiken der Kostenübernahme durch Bund und Länder | 106 |
| III. Risiken der Kostenübernahme durch den Verbraucher..... | 107 |
| IV. Beurteilung anhand der Postulate | 108 |
| E. Gerichte | 109 |
| I. Entlastung | 109 |
| II. Folgen und Prämissen der Entlastung..... | 110 |
| 1. Bedeutungsverlust..... | 110 |
| a) Verringerung des Umfangs der gerichtlichen Tätigkeit: Grundgesetz der Bürokratie..... | 110 |
| b) Verlust der zentralen Funktion der Gerichte..... | 111 |
| 2. Veränderung der Gerichtsverfahren | 112 |
| a) Schwächung des gerichtlichen Vergleichs | 112 |
| b) Bessere Aufklärung des Sachverhalts: Verständigung zwischen den Parteien..... | 114 |
| III. Beurteilung anhand der Postulate | 116 |
| F. Schwächung der Anwaltschaft..... | 117 |
| I. Argumente für eine mögliche Schwächung der Anwaltschaft..... | 117 |
| II. Argumente gegen eine mögliche Schwächung der Anwaltschaft..... | 118 |
| III. Neues Tätigkeitsprofil bei der Beratung von Unternehmern und Verbrauchern | 120 |
| IV. Beurteilung anhand der Postulate | 121 |
| G. Zusammenfassung..... | 122 |
| § 6 Fazit und Ausblick..... | 125 |
| Literaturverzeichnis | 128 |

Die ADR-Richtlinie als neuer Weg der verbraucherrechtlichen Konfliktmittlung

§ 1 Einleitung

A. Einführung und Fragestellung

Art. 47 GRCh und der deutsche allgemeine Justizgewährleistungsanspruch garantieren das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf. Der Justizgewährleistungsanspruch wird sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene durch ein ausdifferenziertes System gerichtlichen Rechtsschutzes umgesetzt. Auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege soll es nun durch ein vollständig neues, gerade nicht umfassend von staatlicher Hoheitsgewalt getragenes alternatives Konfliktlösungssystem zur außergerichtlichen Streitbeilegung auf Ebene der Mitgliedstaaten ergänzt werden. Eingeleitet wird diese Neuerung durch die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR-Richtlinie)¹ sowie die Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-Verordnung)², welche am 18.6.2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Beide Rechtsakte zielen darauf ab, den Zugang der Verbraucher zum Recht zu stärken.³ In Deutschland soll die ADR-Richtlinie hauptsächlich durch Einführung eines Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) umgesetzt werden, durch das vorrangig private Streitbeilegungsstellen, nachrangig behördliche Streitbeilegungsstellen und ergänzend Auffangschlichtungsstellen (Universalschlichtungsstellen) eingeführt werden, welche Verfahren zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten nach einem vorgegebenen Regelungsrahmen durchführen.⁴

Die Selbstorganisation der Konfliktlösung ohne staatliche Beteiligung hat eine lange Tradition. So wurden beispielsweise Konflikte in Stammesgesellschaften früher durch Entscheidungen des Dorfältesten gelöst. Auch im Mittelalter wurden die Konfliktlösung und der Ausgleich zwischen den Parteien in vielen Fällen mit der Unterstützung durch einen

¹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten/ADR-RL), ABl. Nr. L 165 S. 63.

² Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten/ODR-VO), ABl. Nr. L 165 S. 1.

³ BT-Drs. 18/5089, S. 2; *Hirsch*, in: Wandt/Reiff/Looschelders/Bayer (Hg.), S. 159, 161.

⁴ BT-Drs. 18/5089, S. 6 ff.

Vermittler vollzogen.⁵ Solche nahmen im Laufe der Geschichte zudem oft eine bedeutsame Rolle in Friedensverhandlungen ein.⁶ Diese nicht abschließende Aufzählung erweckt den Eindruck, dass die Konfliktlösung im Anwendungsbereich der ADR-Richtlinie und der ODR-Verordnung fernab von der staatlichen Gerichtsbarkeit nichts Neues ist. Vielmehr scheint sie „back to the roots“ zu führen. Bei der Privatisierung der Konfliktbeilegung handelt es sich demnach um einen Trend, der seit langem bestehende Entwicklungen aufgreift. Die Bezeichnung als Trend ist mit Bedacht gewählt, da sie die oft bestehende Schnelllebigkeit gesellschaftlicher Entwicklungen am besten abbildet. So erfahren Ideen meist über einen kurzen Zeitraum eine breite Unterstützung, um dann umso länger wieder in der Versenkung zu verschwinden. Lediglich in einigen wenigen Fällen, wenn die Idee den Zeitgeist trifft, kann sie langfristig Hochkonjunktur haben. In diesem Sinne wurde bereits vor mehr als zehn Jahren in Bezug auf die alternative Streitbeilegung die These aufgestellt, dass nichts so mächtig sei wie eine Idee, die in ihre Zeit passe.⁷ Fraglich ist aber, ob die Privatisierung der Konfliktmittlung tatsächlich einen Platz in unserer Zeit haben kann.

Privatisierung bedeutet grundsätzlich, dass ursprünglich vom Staat erbrachte Güter oder Dienstleistungen unter die Verantwortung privater Träger oder der Privatwirtschaft gestellt oder zumindest unter deren Einschaltung erbracht werden.⁸ Üblicherweise wird zwischen formeller und materieller Privatisierung differenziert. Bei der formellen Privatisierung wird lediglich die Rechtsform privatisiert, unter welcher der Staat die Aufgabe wahrnimmt.⁹ Bei der materiellen Privatisierung wird die Aufgabe selbst privatisiert und von Privaten eigenständig wahrgenommen.¹⁰ Eine dritte Kategorie ist die funktionale Privatisierung, bei der sich der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben Privater bedient.¹¹ Klassisches Beispiel hierfür ist die Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP)¹², wobei der Staat mit den Privaten einen Vertrag über die Erledigung der Aufgaben durch den Privaten schließt.¹³ Die alternative Streitbeilegung ist hauptsächlich der materiellen Privatisierung zuzurechnen, da sich der Staat in weiten Teilen gänzlich zurückzieht. Bei der Umsetzung der ADR-Richtlinie im Rahmen des VSBG sollen mehrheitlich private Verbraucherstreitbeilegungsstellen, subsidiär behördliche Verbraucherstreitbeilegungsstellen und zur Lückenschließung Universalschlichtungsstellen

⁵ Hehn, in: Haft/Schlieffen (Hg.), § 8 Rn. 8 ff.; 22 ff.

⁶ Hehn, in: Haft/Schlieffen (Hg.), § 8 Rn. 9, 13 ff.

⁷ Risse, ZKM 2004, 244, 247.

⁸ Stober, NJW 2008, 2301, 2302; Stober, S. 27.

⁹ Boehme-Neßler, LKV 2013, 481, 485.

¹⁰ Boehme-Neßler, LKV 2013, 481, 485 f.

¹¹ Ibler, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. VI, Art. 87 GG Rn. 79.

¹² Englisch: Private Public Partnership (PPP).

¹³ Ibler, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. VI, Art. 87 GG Rn. 79.

der Länder eingerichtet werden,¹⁴ sodass der Schwerpunkt auf der Betonung der Privatheit der Konfliktlösung liegt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Privatisierung auf europäischer Ebene sind verschiedene Wellen zu unterscheiden.¹⁵ In den 1960er bis 1980er Jahren wurden verstaatlichte Unternehmen reprivatisiert.¹⁶ Für Deutschland ist hier vor allem das Beispiel der Privatisierung von Volkswagen zu nennen.¹⁷ Die letzten beiden Jahrzehnte waren geprägt von einer Privatisierung staatlicher Aufgaben.¹⁸ Die zweite Privatisierungswelle in den 1990er Jahren beinhaltete eine Deregulierung und Privatisierung der Infrastruktur und der Versorgung und betraf unter anderem Post, Eisenbahnen, Telekommunikation und Energie.¹⁹ Ihr Ziel unter Einfluss der EU-Politik war es, eine Marktöffnung zu erreichen und durch Wettbewerb die Leistung zu verbessern.²⁰ Bahnbrechend in Deutschland war hier vor allem die Entstehung der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG.²¹ Parallel zu dieser Privatisierungswelle wurde für das Gebiet der ehemaligen DDR und in Osteuropa die soziale Marktwirtschaft eingeführt, wobei dies die umfassende Übertragung von Eigentumsrechten auf Private beinhaltete.²² Die vierte Privatisierungswelle Ende der 1990er Jahre bezog sich auf den Kernbereich der öffentlichen Güter und brachte eine Privatisierung von sozialem Wohnen, Bildung, Wissenschaft, Verkehr, Sozialleistungen und Gesundheitsleistungen mit sich.²³

Dem gegenläufig wird in Deutschland nunmehr in den Bereichen der gemeindlichen Daseinsvorsorge eine Rekommunalisierung eingeleitet.²⁴ Aufgaben, die den Privaten überlassen wurden, werden wieder von den Gemeinden selbst übernommen und somit unter staatliche Verantwortung gestellt. Dies geschieht zum einen, weil viele Konzessionsverträge mit Privaten auslaufen.²⁵ Unabhängig davon hat sich ergeben, dass private Unternehmen jedenfalls nach Auffassung der Privatisierungskritiker nicht grundsätzlich kostengünstiger, besser und schneller arbeiten als der Staat.²⁶ Nicht zuletzt

¹⁴ BT-Drs. 18/5089, S. 40 f.; siehe oben; siehe § 4B.II.2.

¹⁵ Vergleiche dazu insgesamt *Huffs Schmid*, in: Brandt/Schulten/Sterkel/Wiedemuth (Hg.), S. 14, 20 ff.; *attac Düsseldorf*, Krise, Folie 7 f.

¹⁶ *Huffs Schmid*, in: Brandt/Schulten/Sterkel/Wiedemuth (Hg.), S. 14, 20.

¹⁷ *Püttner*, LKV 1994, 193, 195.

¹⁸ *Leisner-Egensperger*, NVwZ 2013, 1110, 1111; *Hilgers*, DÖV 2013, 701.

¹⁹ *Huffs Schmid*, in: Brandt/Schulten/Sterkel/Wiedemuth (Hg.), S. 14, 20 f.; *Voßkuhle*, VVDSTRL 62 (2003), 266, 286.

²⁰ *Huffs Schmid*, in: Brandt/Schulten/Sterkel/Wiedemuth (Hg.), S. 14, 21.

²¹ *Hilgers*, DÖV 2013, 701.

²² *Huffs Schmid*, in: Brandt/Schulten/Sterkel/Wiedemuth (Hg.), S. 14, 21.

²³ *Huffs Schmid*, in: Brandt/Schulten/Sterkel/Wiedemuth (Hg.), S. 14, 21.

²⁴ *Leisner-Egensperger*, NVwZ 2013, 1110 f.; *Hilgers*, DÖV 2013, 701; *Boehme-Neßler*, LKV 2013, 481, 482; *Bauer*, DÖV 2012, 329.

²⁵ *Leisner-Egensperger*, NVwZ 2013, 1110, 1111.

²⁶ *Boehme-Neßler*, LKV 2013, 481, 482; *Stiglitz*, in: Roland (Hg.), S. IX, XIII f.

auch unter dem Eindruck der Finanzkrise führt die Entwicklung daher weg vom „schlanken Staat“ hin zu einer Rückführung der Aufgaben an die Öffentliche Hand. Damit hat die Privatisierung momentan eigentlich ihren Zenit überschritten. Dies wirft die Frage auf, ob die ADR-Richtlinie noch in die Zeit passt oder nicht möglicherweise ein Konzept fortschreibt, das in anderen Bereichen längst überlebt ist. Dazu soll gezeigt werden, wie die ADR-Richtlinie zu bewerten ist und inwiefern sie einen neuen Weg der verbraucherrechtlichen Konfliktmittlung darstellen könnte. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, ob die Einwände des Qualitätsverlusts und der höheren Kosten die aus anderen Bereichen der Privatisierungsdebatte vertraut sind, im Hinblick auf die alternative Streitbeilegung berechtigt sind.

B. Gang der Untersuchung

Zur weiteren Einführung erläutert die Arbeit zunächst die grundlegenden Begrifflichkeiten knapp (C). Dann stellt sie den Hintergrund der ADR-Richtlinie dar und fragt nach deren gesetzgeberischen Zielen (§ 2). Danach werden die Rechtsgrundlagen der ADR-Richtlinie und des deutschen Umsetzungsgesetzes behandelt (§ 3). Dem folgend werden die Struktur der ADR-Richtlinie sowie die Struktur der deutschen Umsetzungsgesetzgebung erläutert (§ 4). Dabei greift die Arbeit die wichtigsten Bestimmungen heraus. Im Zentrum der Bearbeitung steht die Frage nach den Chancen und Risiken, die sich aus der ADR-Richtlinie ergeben (§ 5). Bewertungsmaßstäbe zu diesen Fragen ergeben sich aus dem allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch. Die Arbeit schließt mit einem Ausblick und Fazit (§ 6).

Insgesamt nimmt die Bearbeitung nicht für sich in Anspruch, die gesamte Thematik erschöpfend zu behandeln. Stattdessen werden einzelne, subjektiv als wichtig empfundene Aspekte und Problemstellungen herausgegriffen und verstärkt behandelt. Insbesondere die schon für sich genommen interessante Frage des Verhältnisses der Regelungen der Brüssel Ia-Verordnung²⁷ zu den Regelungen der ADR-Richtlinie kann nur vereinzelt aufgegriffen werden.

C. Begrifflichkeiten

Ein neues Konfliktlösungssystem bringt auch neue Bezeichnungen mit sich.

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO), ABl. Nr. L 351 S. 1.

I. ADR

Bei dem Terminus ADR handelt es sich um eine Abkürzung des englischen Begriffs „Alternative Dispute Resolution“.²⁸ Dieser hat sich in den USA in den 1960er Jahren entwickelt.²⁹ Ausgangspunkt war die „Access-to-Justice“-Bewegung, bei der die Gewährleistung des Zuganges zur Streitbeilegung im Mittelpunkt stand.³⁰ Ziel der Bewegung war es, neben der Mittel- und Oberschicht auch sozial benachteiligte Bevölkerungsteile und nicht organisierte Interessengruppen, wie zum Beispiel Verbraucher, an Streitbeilegungsverfahren heranzuführen.³¹ Parallel beziehungsweise alternativ zum gerichtlichen Rechtsschutz haben sich nunmehr auch in Europa zusätzliche Instrumente zur außergerichtlichen beziehungsweise alternativen Streitbeilegung etabliert.³² Die Ursachen hierfür liegen in den zum Teil hohen Hürden für den Zugang zu den Gerichten. Sie sind aber auch psychologisch bedingt, da das Gerichtsverfahren in der Bevölkerung zumeist als das letzte Mittel der Konfliktbewältigung angesehen wird.

Unter „Alternative“ ist zu verstehen, dass die Streitbeilegung außerhalb des traditionellen justizstaatlichen Systems beziehungsweise der staatlichen Gerichtsbarkeit stattfindet.³³

„Dispute Resolution“ ist weit auszulegen und meint die Konfliktbehandlung unter Einbeziehung eines Dritten, welcher zur Beilegung des Konflikts unterstützend tätig wird.³⁴

Versucht man sich an einer allumfassenden Definition der alternativen Streitbeilegung, so könnte diese demnach lauten: „Unter außergerichtlicher Streitbeilegung versteht man ein Verfahren, bei dem neutrale, nicht den staatlichen

²⁸ Risse, ZKM 2004, 244. Zum Teil wird vertreten, die Abkürzung ADR stehe für „Amicable Dispute Resolution“ beziehungsweise „Appropriate Dispute Resolution“. Dazu Berlin, S. 46 ff. Allerdings wird in der englischen Fassung der ADR-Richtlinie ebenfalls der Ausdruck „Alternative Dispute Resolution“ verwendet.

²⁹ Berlin, S. 46.

³⁰ Berlin, S. 46; zur „Access-to-Justice“-Bewegung in ihren unterschiedlichen Ausprägungen vergleiche Cappelletti.

³¹ Berlin, S. 46; Gottwald, FPR 2004, 163. Ausführlich zur Geschichte der alternativen Streitbeilegung in den USA Barrett.

³² Als deutsche Übersetzung von ADR kommt sowohl der Begriff „außergerichtliche Streitbeilegung“ als auch der Begriff „alternative Streitbeilegung“ in Betracht. Zur uneinheitlichen Verwendung der Begrifflichkeiten vergleiche BT-Drs. 18/5089, S. 36 f. In der vorliegenden Arbeit wird die Bezeichnung „alternative Streitbeilegung“ verwendet, es sei denn Referenzquellen, auf die Bezug genommen wird, wählen ausdrücklich eine andere Bezeichnung. Für eine Verwendung des Begriffs „alternative Streitbeilegung“ plädiert überzeugend Berlin, S. 47 f.

³³ von Barga, S. 13; kritisch Risse, ZKM 2004, 244.

³⁴ von Barga, S. 13.

Gerichten zugeordnete Dritte den in Konflikt stehenden Parteien eine Lösung vorschlagen, vorschreiben oder sie bei der gemeinsamen Lösungsfindung unterstützen.“³⁵

Der alternativen Streitbeilegung sind viele unterschiedliche Verfahren zuzurechnen.³⁶ Zu den in Deutschland bekanntesten gehören die Schiedsverfahren sowie die Mediation und die Schlichtungsverfahren.³⁷ Des Weiteren erwähnenswert ist das Konzept des Ombudsmannes, bei welchem private Beschwerdestellen zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung von Verbraucherstreitigkeiten eingerichtet werden und das zum Teil den Schlichtungsverfahren zugeordnet wird.³⁸

II. ADR-Verfahren

Es soll nun kurz erläutert werden, was unter den verschiedenen Verfahren³⁹ der alternativen Streitbeilegung zu verstehen ist.

1. Mediation

Der Mediationsbegriff ist im deutschen Mediationsgesetz (MedG)⁴⁰ aus dem Jahre 2012 definiert. Nach § 1 Abs. 1 MedG handelt es sich um ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Es steht also die konsensuale Streitbeilegung im Vordergrund. Der Mediator beziehungsweise die Mediatorin⁴¹ macht keinen eigenen Vorschlag zur Konfliktlösung, sondern unterstützt die Parteien bei der Suche nach einer eigenen Lösung.⁴²

³⁵ *Isermann/Berlin*, VuR 2012, 47; *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, VSBG-RefE, S. 39; *Stubbe*, SchiedsVZ 2009, 321, 322; BT-Drs. 18/5089, S. 36 f.

³⁶ *Risse*, ZKM 2004, 244 ff. mit zusätzlicher Nennung hybrider Verfahren. Vergleiche auch die Auflistung bei *Stubbe*, SchiedsVZ 2009, 321, 323 f., wobei dieser die Schiedsgerichtsbarkeit nicht zu den ADR-Verfahren zählen möchte; andere Ansicht *Kovach*, S. 7 und *Wiedemann*, ZUM 2004, 779 f.

³⁷ *Berlin*, S. 48; *von Barga*, S. 14.

³⁸ *Hirsch*, NJW 2013, 2088 ff.; *Hirsch*, ZKM 2013, 15 ff.

³⁹ Zum Spezialproblem der Eignung von Mediation, Schlichtung und Schiedsverfahren in Beschlussanfechtungsverfahren vergleiche *Zwickel*, NZM 2014, 18, 19 f.

⁴⁰ Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (MediationsuaFöG) vom 25. Juli 2012, BGBl. I S. 1577. Dieses basiert auf der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediations-RL/MedRL), ABl. Nr. L 136 S. 3.

⁴¹ Im Rahmen der Arbeit werden im Folgenden zur besseren Lesbarkeit lediglich die männlichen Bezeichnungen beziehungsweise nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Gemeint sind selbstverständlich grundsätzlich auch weibliche Personen.

⁴² *Eidenmüller/Prause*, NJW 2008, 2737, 2739; *von Barga*, S. 13; *Schenke/Silberzahn*, Perspektive mediation - Beiträge zur Konfliktkultur - Ombudsfunktion 2015, 112; *Berlin*, S. 48; *Risse*, ZKM 2004, 244; *Wolf*, NJW 2015, 1656, 1660; zum Mediationsverfahren vergleiche auch *Gläser*, in: *Klowait/Gläser* (Hg.), Mediationsgesetz Handkommentar, Teil 2 Kommentierung, § 2 MedG.

2. Schlichtung

Anders als die Mediation ist die Schlichtung nicht in einem eigenen Gesetz geregelt, sondern nur in anderen fachspezifischen Gesetzen erwähnt.⁴³ Bei der Schlichtung unterbreitet ein neutraler Dritter einen unverbindlichen Lösungsvorschlag.⁴⁴ Dieser wird verbindlich, sofern sich die Parteien ihm unterwerfen.⁴⁵ Der Schlichter ist also im Gegensatz zum Mediator stärker eigeninitiativ tätig.⁴⁶ Im Rahmen des Ombudsverfahrens wird der Schlichter als Ombudsperson benannt. Die größte Bekanntheit hat in Deutschland der Versicherungsombudsmann erlangt.⁴⁷

3. Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren ist für Deutschland in den §§ 1025 ff. ZPO geregelt. Im Schiedsverfahren wird der Streit durch ein privates Schiedsgericht mit einem für die Parteien verbindlichen Schiedsspruch entschieden.⁴⁸

⁴³ Berlin, S. 49; Röthemeyer, ZKM 2013, 47 f.

⁴⁴ Berlin, S. 49; Risse, ZKM 2004, 244, 245; Rüssel, JuS 2003, 380, 382; Wolf, NJW 2015, 1656, 1660; Klowait/Gläßer, in: Klowait/Gläßer (Hg.), Mediationsgesetz Handkommentar, Teil 1 Hintergründe, 1. Einführung Rn. 37 ff.

⁴⁵ Berlin, S. 49.

⁴⁶ Zu den verschiedenen Ausprägungen der Ombudsstellen in Deutschland Schenke/Silberzahn, perspektive mediation - Beiträge zur Konfliktkultur - Ombudsfunktion 2015, 112.

⁴⁷ Derzeitiger Versicherungsombudsmann ist Professor Dr. Günter Hirsch. Dieser war von 2000-2008 Präsident des Bundesgerichtshofs.

⁴⁸ Klowait/Gläßer, in: Klowait/Gläßer (Hg.), Mediationsgesetz Handkommentar, Teil 1 Hintergründe, 1. Einführung Rn. 30 ff; Rüssel, JuS 2003, 380, 382 f.; Berlin, S. 49. Zum Schiedsverfahren Pörnbacher/Wortmann, ZKM 2012, 144.

§ 2 Hintergrund der ADR-Richtlinie

Hintergrund der ADR-Richtlinie ist die Verbraucherschutzpolitik der Europäischen Union. Diese basierte zunächst auf einem materiellrechtlichen Konzept, das nunmehr durch neue verfahrensrechtliche Ansätze vervollständigt werden soll.

A. Verbraucherschutz auf Unionsebene: Vom materiellrechtlichen zum verfahrensrechtlichen Konzept

I. Materiellrechtlicher Ansatz zur Stärkung der Verbraucherrechte in der Europäischen Union

Der grenzüberschreitende innereuropäische Handel hat mit der Begründung des Binnenmarktes stark zugenommen.⁴⁹ So ist der Wert der Handelsgüter von 800 Milliarden Euro im Jahre 1992 auf 2800 Milliarden Euro im Jahr 2013 angestiegen.⁵⁰ Dies trägt dem in Art. 3 Abs. 3 EUV niedergelegten Ziel der Europäischen Union, den Binnenmarkt zu verwirklichen, Rechnung. Dazu beigetragen hat neben der im Sinne des Art. 3 Abs. 3 EUV erfolgten Einführung einer Wirtschafts- und Währungsunion auch, dass es in der Europäischen Union bereits viele materiellrechtliche Ansätze gab, die Rechte der Verbraucher zu stärken.⁵¹

So hat der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung stets den Verbraucherschutz betont. Beispielhaft hierfür steht die Entscheidung zur durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie⁵² vorgeschriebenen Reichweite der Nacherfüllung.⁵³ In dieser verpflichtete der Europäische Gerichtshof den Verkäufer, unabhängig von dessen Verschulden, dazu, eine mangelhafte Sache auszubauen und die neue Sache einzubauen beziehungsweise die entsprechenden Kosten zu tragen, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.⁵⁴

Zudem sind zahlreiche europäische Rechtsakte ergangen, welche der Förderung des Verbraucherschutzes dienen. Zu nennen ist hier unter anderem die

⁴⁹ *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704.

⁵⁰ *Europäische Kommission*, S. 3.

⁵¹ *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704.

⁵² Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Verbrauchsgüter-RL), ABl. Nr. L 171 S. 12.

⁵³ EuGH, Slg. 2011 S. I-5257.

⁵⁴ Dazu kritisch *Lorenz*, NJW 2011, 2241, 2243.

§ 2 Hintergrund der ADR-Richtlinie – A. Verbraucherschutz auf Unionsebene: Vom materiellrechtlichen zum verfahrensrechtlichen Konzept

Verbraucherrechterichtlinie⁵⁵, welche die Fernabsatzrichtlinie⁵⁶ und die Haustürgeschäfte richtlinie⁵⁷ zur Systematisierung und Vereinfachung zusammenführt.⁵⁸ In diesen Kontext gehört auch der Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts,⁵⁹ obwohl er in seiner ursprünglichen Form gescheitert ist.⁶⁰

Solche weitreichend harmonisierten Verbraucherrechte können aber nur dann einen tatsächlichen Beitrag zur Stärkung der Rechte der Verbraucher insgesamt leisten, wenn auch deren Durchsetzbarkeit gewährleistet ist.⁶¹ Ansonsten würde das Verbraucherrecht lediglich ein stumpfes Schwert darstellen, weil eine Stärkung des Verbraucherschutzes faktisch nicht erreicht werden könnte.

II. Defizite des gerichtlichen Rechtsschutzes

Das traditionelle Instrument zur Durchsetzung der Verbraucherrechte ist der gerichtliche Rechtsschutz. Letzterer weist jedoch gerade in dieser Hinsicht einige Defizite auf. Solche Defizite schlagen wie angeführt auf das materiellrechtliche Verbraucherschutzkonzept durch, da es nur bei Durchsetzbarkeit seine Wirksamkeit entfalten kann.

Zu den Nachteilen des gerichtlichen Rechtsschutzes gehört, dass er oft hohe Kosten verursacht und die Streitbeilegung von längerer Dauer ist.⁶² Gerade bei geringwertigen Forderungen scheint es dem Verbraucher in vielen Fällen nicht lohnenswert, eine Klage anzustrengen,⁶³ zumal es nicht immer möglich ist, staatliche Prozesskostenhilfe zu erhalten oder die Kosten anderweitig gering zu halten. Des Weiteren wird der gerichtliche Rechtsschutz allgemein als formell angesehen⁶⁴ und werden die geltend zu machenden

⁵⁵ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechte-RL), ABl. Nr. L 304 S. 64.

⁵⁶ Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Fernabsatz-RL), ABl. Nr. L 144 S. 19.

⁵⁷ Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (Haustürgeschäfte-RL), ABl. Nr. L 372 S. 31.

⁵⁸ *Purnhagen*, ZRP 2012, 36. Bezüglich weiterer in die genannte Kategorie fallender Richtlinien und rezipierender Nachweise sei auf *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1705 Fn. 5; *Hakenberg*, EWS 2014, 181, 192 f. sowie auf die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungs-RL), ABl. Nr. L 210 S. 29 verwiesen.

⁵⁹ KOM(2011) 635 endg.

⁶⁰ Nunmehr wurde jedoch der Erlass eines zweiten Vorschlages durch eine öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission eingeleitet, der allerdings nur noch für den Online-Erwerb digitaler Inhalte und Sachgüter gelten soll, vergleiche dazu *Europäische Kommission*, Public consultation on contract rules for online purchases of digital content and tangible goods.

⁶¹ *Wolf*, NJW 2015, 1656, 1658; *Jauernig/Hess*, § 1 Rn. 1.

⁶² *Hakenberg*, EWS 2014, 181.

⁶³ *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 31.

⁶⁴ *Rühl*, RIW 2013, 737; *Scherpe*, S. 14 f.

§ 2 Hintergrund der ADR-Richtlinie – A. Verbraucherschutz auf Unionsebene: Vom materiellrechtlichen zum verfahrensrechtlichen Konzept

Rechte als zu komplex eingeordnet, um sie ohne Anwalt durchzusetzen⁶⁵. So sind die Verfahrensgänge in der deutschen Zivilgerichtsbarkeit in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen.⁶⁶ In grenzüberschreitenden Fällen kommen noch sprachliche Barrieren und eine fehlende Kenntnis des fremden Rechtssystems hinzu, welche die Hemmschwelle für die Verbraucher, ihre Ansprüche geltend zu machen, vergrößern.⁶⁷ Dies stellt vor allem für den grenzüberschreitenden Handel in der Europäischen Union ein Hindernis dar und widerspricht der Idee eines gemeinsamen Binnenmarktes. Zudem darf sich für die Unternehmer nicht der Anschein ergeben, dass vertragswidriges Verhalten keine Konsequenzen hat.⁶⁸ Andernfalls besteht die Gefahr, einen rechtsfreien Raum zu schaffen und die ohnehin vorhandene strukturelle Benachteiligung des Verbrauchers bei der Rechtsdurchsetzung auszuweiten.⁶⁹

Um die genannten Probleme zu überwinden sind im nationalen und internationalen Zivilprozessrecht verschiedene Entwicklungen eingeleitet worden.

Dazu zählt auf nationaler Ebene in Deutschland das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2011⁷⁰, mit dem der deutsche Gesetzgeber einen Auftrag des EGMR aus dem Verfahren Rumpf/Deutschland⁷¹ umgesetzt hat. Durch das Gesetz wurde unter anderem die Verzögerungsrüge (§§ 198-201 GVG) eingeführt, um die Gerichtsverfahren zu beschleunigen. Zudem existiert im nationalen Zivilprozessrecht in § 29c ZPO ein besonderer Gerichtsstand für Verbraucher. Zusätzlich gibt es bis zu einem Streitwert von 600 Euro ein Verfahren nach billigem Ermessen gemäß § 495a ZPO.⁷² Nach § 495a S. 2 ZPO kann dieses insbesondere mündlich stattfinden. Das Verfahren soll zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren mit geringem Streitwert beitragen und die Effizienz der Amtsgerichte erhöhen.⁷³

Auf europäischer Ebene wurden jeweils durch Verordnung 2008 ein Europäisches Mahnverfahren⁷⁴ sowie 2009 ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen mit

⁶⁵ Meller-Hannich/Höland/Krausbeck, ZEuP 2014, 8, 31.

⁶⁶ Wolf, NJW 2015, 1656; Wolf, Zivilprozess in Zahlen.

⁶⁷ Eidenmüller/Engel, ZIP 2013, 1704, 1706; Hess, ZZP 2005, 437, 438 f.

⁶⁸ Eidenmüller/Engel, ZIP 2013, 1704, 1706.

⁶⁹ Meller-Hannich/Höland/Krausbeck, ZEuP 2014, 8, 31.

⁷⁰ Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGRG) vom 24. November 2011, BGBl. I 2012 S. 2302.

⁷¹ EGMR, NJW 2010, 3355.

⁷² Roth, JZ 2013, 637, 638.

⁷³ Deubner, in: Krüger/Rauscher (Hg.), Münchener Kommentar zur ZPO, Bd. 2, § 495a ZPO Rn. 1 ff.

⁷⁴ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (Mahnverfahrens-VO/EuMVVO), ABl. Nr. L 399 S. 1, ber. ABl. 2008 Nr. L 46 S. 52, ABl. Nr. L 333 S. 17; Sujecki, NJW 2007, 1622.

§ 2 Hintergrund der ADR-Richtlinie – A. Verbraucherschutz auf Unionsebene: Vom materiellrechtlichen zum verfahrensrechtlichen Konzept

grenzüberschreitendem Bezug⁷⁵ eingeführt.⁷⁶ Das Europäische Bagatellverfahren gilt gemäß Art. 2 Abs. 1 EuGFVO für Klagen mit einem Streitwert von bis zu 2000 Euro. Für das Europäische Mahnverfahren ist keine Streitwertgrenze vorgesehen.⁷⁷ Im Rahmen der Aufzählung ebenfalls zu nennen ist die Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung.⁷⁸ Sie führt einen europäischen einstweiligen Rechtsschutz ein.⁷⁹ Dadurch sollen Hindernisse für die Durchführung grenzüberschreitender Zivilverfahren abgebaut werden.⁸⁰ Zudem gibt es im Europäischen Zivilverfahrensrecht einen besonderen Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers, der in Art. 18 EuGVVO⁸¹ niedergelegt ist.⁸²

Diese Ansätze haben zumindest in zeitlicher Hinsicht und auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit zu Vereinfachungen und Verbesserungen des gerichtlichen Rechtsschutzes geführt. Dennoch sind Weiterentwicklungen notwendig.⁸³

Zwei weitere, oft angesprochene Defizite des gerichtlichen Rechtsschutzes zeigen, dass Optimierungen im Rahmen des Zivilprozesses nicht ausreichen, um den Verbraucherschutz in verfahrenstechnischer und somit auch materieller Hinsicht zu verstärken und das Verbrauchervertrauen zu vergrößern. Zum einen wird immer wieder betont, dass kontradiktorische Verfahren nicht zur Stärkung des Rechtsfriedens beitragen können, da sie beim Unterlegenen zumeist zu Unzufriedenheit und Nichtakzeptanz führen.⁸⁴ Dies ist für den Unternehmer sogar im Falle eines Obsiegens möglich, da der

⁷⁵ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (Small Claims-VO/EuGFVO), ABl. Nr. L 199 S. 1, ber. 2015 Nr. L 141 S. 118; *Lindemann/Mayer*, DAR 2013, 692.

⁷⁶ *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1706; *Meller-Hannich*, in: Althammer (Hg.), S. 19, 40.

⁷⁷ *Netzer*, in: Kindl/Meller-Hannich/Wolf (Hg.), *Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung Handkommentar*, Art. 4 EuMahnVO Rn. 2.

⁷⁸ Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (Kontenpfändungs-VO), ABl. Nr. L 189 S. 59.

⁷⁹ *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), *Europäisches Unionsrecht Kommentar*, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 16.

⁸⁰ *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), *Europäisches Unionsrecht Kommentar*, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 16.

⁸¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO), ABl. Nr. L 351 S. 1.

⁸² *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1706 noch unter Bezugnahme auf die EuGVVO 2001 (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I-VO/EuGVVO 2001), ABl. 2001 Nr. L 12 S. 1, ber. Nr. L 307 S. 28 und 2010 Nr. L 328 S. 36).

⁸³ Zu möglichen Verbesserungen in Bezug auf das Europäische Mahnverfahren vergleiche *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1708.

⁸⁴ *Hakenberg*, EWS 2014, 181.

§ 2 Hintergrund der ADR-Richtlinie – A. Verbraucherschutz auf Unionsebene: Vom materiellrechtlichen zum verfahrensrechtlichen Konzept

Verbraucher eventuell zögern wird, nach einem verlorenen Verfahren die Geschäftsbeziehung zu dem Unternehmer wieder aufzunehmen. Zum anderen ist die Justiz trotz teilweise zurückgehender Fallzahlen⁸⁵ arbeitstechnisch überlastet.⁸⁶ Diese Kritikpunkte sind im System selbst begründet. Kontradiktorische Verfahren stellen gerade das Wesen des gerichtlichen Rechtsschutzes dar, der in letzter Konsequenz immer auf ein Urteil zugunsten der einen Seite abzielt, auch wenn die Möglichkeit eines Vergleichs besteht. Der Überlastung der Justiz mag durch effizienzsteigernde Reformen beizukommen sein. Letztendlich muss aber wohl entweder eine Auslagerung der Konflikte in Form der Übertragung auf ein anderes System stattfinden oder das Justizsystem sowohl personell als auch institutionell vergrößert werden. Letzteres vermag jedoch dem Problem des nicht erreichten Rechtsfriedens kaum Rechnung zu tragen. Daher ist ein zusätzliches, europaweit angeglichenes System zur Konfliktbeilegung in Betracht zu ziehen, um den Zugang des Verbrauchers zum Recht zu verbessern. Dazu müssen die Modalitäten der Rechtsdurchsetzung angepasst und verbessert werden.⁸⁷

III. Neuer verfahrensrechtlicher Ansatz zur Stärkung der Verbraucherrechte im Unionsrecht

Nach langen Vorbereitungen hat der europäische Gesetzgeber mit der ADR-Richtlinie und der ODR-Verordnung zwei neue, richtungsweisende Rechtsakte implementiert.⁸⁸ Über diese soll einleitend ein kurzer Überblick gegeben werden.

1. Allgemeines

Beide Rechtsakte sollen den Zugang der Verbraucher zum Recht stärken und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes garantieren (Art. 1 ADR-RL; Erwägungsgrund 60 ADR-RL; Art. 1 ODR-VO), indem die alternative Streitbeilegung dem Verbraucher leichter zugänglich gemacht wird.⁸⁹ Es wird ein einfaches, schnelles und kostengünstiges Verfahren entwickelt (Erwägungsgrund 5 ADR-RL; Erwägungsgrund 8 ODR-VO), das ein hohes Verbraucherschutzniveau im Sinne des Art. 38 GRCh gewährleisten

⁸⁵ Wolf, NJW 2015, 1656.

⁸⁶ *Legal Tribune Online LTO*, Die Justiz an der Belastungsgrenze, S. 2. Zur Überforderung der Richter vergleiche Schmidt, RdA 2015, 260, 261 f.

⁸⁷ Zu der Frage, ob man Rechtsdurchsetzung überhaupt mit Zugang zum Recht gleichsetzen kann Zekoll/Elser, in: Althammer (Hg.), S. 55, 57 f., die richtigerweise davon ausgehen, dass ein verbesserter Zugang zum Recht gleichzeitig mehr Rechtsdurchsetzung bedeuten kann, auch wenn der Zugang zum Recht nicht der alleinige Faktor für die Rechtsdurchsetzung ist. Dies bescheinigt die Logik der von der Europäischen Kommission mit der ADR-Richtlinie und der ODR-Verordnung verfolgten Zielsetzung.

⁸⁸ Als weiterer verfahrensrechtlicher Ansatz zur Stärkung der Verbraucherrechte ist die Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (EU-VerbraucherschutzunterlassungsklagenRL 2009), ABl. Nr. L 110 S. 30 zu nennen.

⁸⁹ Hakenberg, EWS 2014, 181.

§ 2 Hintergrund der ADR-Richtlinie – A. Verbraucherschutz auf Unionsebene: Vom materiellrechtlichen zum verfahrensrechtlichen Konzept

soll (Erwägungsgrund 2 ADR-RL; Erwägungsgrund 2 ODR-VO). Die Schaffung von einheitlichen innereuropäischen Mindeststandards ist erforderlich, da die Erscheinungsformen der alternativen Streitbeilegung sehr unterschiedlich sind und eine flächendeckende Versorgung nicht gewährleistet ist.⁹⁰ In Bezug auf die bereits bestehenden Einrichtungen der alternativen Streitbeilegung wird neben dem fehlenden Zugang der Verbraucher zu diesen immer wieder das fehlende Vertrauen und die fehlende Kenntnis der Verbraucher von den Systemen der alternativen Streitbeilegung thematisiert (Erwägungsgrund 5 ADR-RL; Erwägungsgrund 6 ADR-RL; Erwägungsgrund 6 ODR-VO; Erwägungsgrund 30 ODR-VO).⁹¹ Auch dies sind Probleme, für welche die ADR-Richtlinie und die ODR-Verordnung Abhilfe schaffen sollen.

2. ADR-Richtlinie

Die ADR-Richtlinie zielt nicht nur darauf ab, Konflikte einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Darüber hinaus soll es innerhalb der Europäischen Union wohnhaften Verbrauchern ermöglicht werden, auch geringwertige Forderungen durchzusetzen.⁹² In Bezug auf letzteres wird der alternativen Konfliktbeilegung durch die ADR-Richtlinie eine neue Funktion zugewiesen, sodass nunmehr von einer Doppelfunktion gesprochen werden kann. Speziell dazu werden in der ADR-Richtlinie Regelungen zur Einrichtung von ADR-Stellen getroffen. Festgelegt wird, wie ADR-Stellen aufgebaut sein müssen, welche qualitativen Anforderungen an die Ausführung ihrer Tätigkeit zu stellen sind, wie die Verfahren vor ihnen in den Grundzügen ausgestaltet sein müssen und in welcher Form ihre Überwachung erfolgen kann.⁹³ Die ADR-Richtlinie gibt den Rahmen für die Ausgestaltung der mitgliedstaatlichen Systeme einer alternativen Streitbeilegung vor, wobei lediglich Mindeststandards gesetzt werden (Erwägungsgrund 25 ADR-RL; Erwägungsgrund 38 ADR-RL; Art. 2 Abs. 3 ADR-RL).⁹⁴ Sie war bis zum 9.7.2015 in mitgliedstaatliches Recht zu überführen (Art. 25 ADR-RL). Das deutsche Umsetzungsgesetz wurde nunmehr verabschiedet.⁹⁵ Es wurde am 25.2.2016 verkündet und trat zum Teil sofort am 26.2.2016 in Kraft.⁹⁶ Einzelne Regelungen werden erst zum 1.2.2017 wirksam, größtenteils wird das Gesetz jedoch am 1.4.2016 in Kraft treten.⁹⁷

⁹⁰ *Isermann/Berlin*, VuR 2012, 47, 48.

⁹¹ *Rühl*, ZP 2014, 61, 71.

⁹² *Wagner*, CML Rev 2014, 165 f.

⁹³ *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 11.

⁹⁴ *Hakenberg*, EWS 2014, 181, 182; siehe § 2A.III.1.

⁹⁵ *Fries*, Verbraucherstreitbeilegungsgesetz beschlossen; *Fries*, Bundesrat lässt VSBG passieren.

⁹⁶ *Greger*, Gesetz zur Verbraucherstreitbeilegung tritt in Kraft.

⁹⁷ *Greger*, Gesetz zur Verbraucherstreitbeilegung tritt in Kraft.

3. ODR-Verordnung

Die ODR-Verordnung hat dieselbe Zielrichtung wie die ADR-Richtlinie. Ergänzend zu dieser regelt sie, dass zur Koordinierung der ADR-Stellen eine Online-Plattform einzurichten ist (Erwägungsgrund 16 ODR-VO; Erwägungsgrund 18 ODR-VO). Über diese Plattform eingereichte Beschwerden werden an die zuständige ADR-Stelle weitergeleitet (Erwägungsgrund 18 ODR-VO). Die durch die ADR-Richtlinie eingerichteten Streitbeilegungsstellen werden also durch die ODR-Verordnung elektronisch zugänglich gemacht.⁹⁸ Insofern handelt es sich um ein planmäßiges Zusammenspiel der beiden Instrumente Richtlinie und Verordnung zur optimalen Zielerreichung (Erwägungsgrund 12 ADR-RL), welches sowohl bei grenzüberschreitenden als auch bei inländischen Streitigkeiten seine Wirkung entfalten soll (Art. 2 Abs. 1 ADR-RL; Art. 2 Abs. 1 ODR-VO).⁹⁹ Die ODR-Verordnung gilt ab dem 9.1.2016 (Art. 22 ODR-VO), sodass die Online-Plattform bis Ende 2015 errichtet sein sollte.¹⁰⁰ Wegen Anlaufschwierigkeiten ist das Datum für ihren Start auf den 15.2.2016 verschoben worden.¹⁰¹ Mittlerweile ist die ODR-Plattform erfolgreich gestartet.¹⁰²

B. Entwicklungsleitlinien der alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Europa

Im Folgenden sollen die Entwicklungsleitlinien der alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Europa dargestellt werden. In den USA existente Ausformungen und Entwicklungen bleiben außer Betracht, da es vorliegend um eine selbstständige innereuropäische Entwicklung geht, die durch die Strömungen der USA zwar beeinflusst wurde, sich aber unter anderen Prämissen und nach anderen Faktoren herausgebildet hat.¹⁰³ Neben der Vorgeschichte der ADR-Richtlinie soll auch kurz auf weitere für die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten relevante Richtlinien und Einrichtungen sowie auf den Status quo der alternativen Streitbeilegungssysteme in der Europäischen Union eingegangen werden.

⁹⁸ Meller-Hannich/Höland/Krausbeck, ZEuP 2014, 8, 11.

⁹⁹ Meller-Hannich/Höland/Krausbeck, ZEuP 2014, 8, 11.

¹⁰⁰ Europäische Kommission, Memo/13/193, S. 2. Weiterführend zur Entwicklung der ODR-Verordnung Weinmann/Nagel, NJ 2012, 413.

¹⁰¹ Greger, EU-Plattform zur Online-Schlichtung hat Startprobleme.

¹⁰² Europäische Kommission, Online Dispute Resolution.

¹⁰³ So Duve, BB Beilage 9 1998, 15, 20, der die Unterschiede aufzeigt und resümiert, dass ein solches Verfahren überall gut ankommen kann.

I. Vorgeschichte der ADR-Richtlinie

Die europäische Entwicklung der alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, die im Erlass der ADR-Richtlinie und der ODR-Verordnung mündete, wurde durch verschiedene Entschlüsse, Kommissionsmitteilungen, Richtlinien sowie weitere Rechtsakte, aber auch durch die Einrichtung von Netzwerken forciert.

Eingeleitet wurde sie bereits durch eine Entschlüsse des Rates vom 14.4.1975, in der dieser die grenzüberschreitende Bedeutsamkeit der Möglichkeit für Verbraucher, ihr Recht zu erhalten, anerkannte.¹⁰⁴

Zu nennen ist zudem das Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von 1985 mit dem Titel „Zugang der Verbraucher zum Recht“.¹⁰⁵ In diesem wurden verschiedene Vorschläge diskutiert, um den Verbrauchern, unter anderem durch vereinfachte Gerichtsverfahren und Schlichtungsstellen, einen besseren Zugang zum Recht zu gewährleisten.¹⁰⁶

Im Jahre 1993 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Zugang der Verbraucher zum Recht und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt“.¹⁰⁷ Dieses beinhaltete nochmals eine Analyse der Lage in den Mitgliedstaaten bezüglich der alternativen Streitbeilegung.¹⁰⁸ Im Rahmen einer umfassenden Problemreflexion wurde für die Funktionsfähigkeit der alternativen Streitbeilegung vor allem die Erforderlichkeit des Verbrauchervertrauens betont.¹⁰⁹ Um dieses zu erreichen, wurden eine Vereinfachung der Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten sowie die Freiwilligkeit der Schlichtung angestrebt.¹¹⁰

1996 erstellte die Europäische Kommission einen „Aktionsplan für den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt“, welcher bereits Überlegungen zu einem „Europäischen Formblatt für

¹⁰⁴ Erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher, ABl. 1975 Nr. C 92 S. 2, 3; *Micklitz/Rott*, in: Dausen (Hg.), H.V. Rn. 723.

¹⁰⁵ *Europäische Kommission*, Zugang der Verbraucher zum Recht - Dem Rat am 4. Januar 1985 übermitteltes Memorandum der Kommission - Auf der Grundlage des Dokuments KOM(84) 692 endg. erstelltes Dokument, Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Beilage 2/85, S. 14.

¹⁰⁶ *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 13; *Europäische Kommission*, Zugang der Verbraucher zum Recht - Dem Rat am 4. Januar 1985 übermitteltes Memorandum der Kommission - Auf der Grundlage des Dokuments KOM(84) 692 endg. erstelltes Dokument, Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Beilage 2/85, S. 14, 29.

¹⁰⁷ KOM(93) 576 endg.

¹⁰⁸ KOM(93) 576 endg. 16 ff.

¹⁰⁹ KOM(93) 576 endg. 94; *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 12 f.

¹¹⁰ KOM(93) 576 endg. 92 ff.

§ 2 Hintergrund der ADR-Richtlinie – B. Entwicklungsleitlinien der alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Europa

Verbraucherbeschwerden“ enthielt.¹¹¹ Dieses kann als Vorläufer für das Konzept der ODR-Verordnung gewertet werden.¹¹²

Es folgten zwei Kommissionsempfehlungen.¹¹³ Durch die „Empfehlung betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind“¹¹⁴ von 1998 wurden bislang unternommene Vorstöße hinsichtlich der alternativen Streitbeilegung in einem einheitlichen Dokument zusammengefasst.¹¹⁵ In der „Empfehlung über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen“¹¹⁶ von 2001 ging es um die Förderung elektronischer Verfahren, wobei das Hauptaugenmerk anders als in der genannten Empfehlung von 1998 auf Mediationsverfahren gerichtet war.¹¹⁷ In beiden Dokumenten fanden jedoch bereits die Grundsätze von Transparenz, Unabhängigkeit und Effizienz Erwähnung,¹¹⁸ die nunmehr auch mit der Erstellung der ADR-Richtlinie und der ODR-Verordnung als Qualitätskriterien wieder aufgegriffen wurden¹¹⁹.

2002 veröffentlichte die Europäische Kommission ein „Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht“, in welchem sie die in den Mitgliedstaaten bereits existenten ADR-Verfahren aufzeigte.¹²⁰ Darin wurden auch 21 rechtliche Fragen zur alternativen Streitbeilegung aufgeworfen.¹²¹ Auf deren Grundlage erfolgte eine schriftliche Konsultation, um abzuschätzen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich waren.¹²²

¹¹¹ KOM(96) 13 endg., S. 13 ff.

¹¹² *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 13.

¹¹³ Dazu *Roth*, JZ 2013, 637 638; *Schmidt-Kessel*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 9, 11 f.

¹¹⁴ Empfehlung der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (98/257/EG), ABl. Nr. L 115 S. 31.

¹¹⁵ *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 13; *Micklitz/Rott*, in: Dausen (Hg.), H.V. Rn. 724.

¹¹⁶ Empfehlung der Kommission vom 4. April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen (2001/310/EG), ABl. Nr. L 109 S. 56.

¹¹⁷ *Micklitz/Rott*, in: Dausen (Hg.), H.V. Rn. 724; *Berlin*, S. 68 f.

¹¹⁸ Empfehlung der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (98/257/EG), ABl. Nr. L 115 S. 31, 33 f.; Empfehlung der Kommission vom 4. April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen (2001/310/EG), ABl. Nr. L 109 S. 56, 59 f.

¹¹⁹ Art. 6 ADR-RL; Art. 7 ADR-RL; Art. 8 ADR-RL.

¹²⁰ KOM(2002) 196 endg.

¹²¹ KOM(2002) 196 endg., S. 1, 39 f.

¹²² *Berlin*, S. 69.

§ 2 Hintergrund der ADR-Richtlinie – B. Entwicklungsleitlinien der alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Europa

Wichtige Hinweise auf die ADR-Richtlinie sowie die ODR-Verordnung fanden sich auch in der Mitteilung der Europäischen Kommission „Digitale Agenda für Europa“¹²³ und in der Binnenmarktakte 2011, in welcher die Wichtigkeit der alternativen Rechtsbehelfe betont wurde und deren Einführung als eine Leitaktion benannt wurde.¹²⁴

Im November 2011 wurde ein Maßnahmenpaket erlassen,¹²⁵ das den Entwurf von ADR-Richtlinie¹²⁶ und ODR-Verordnung¹²⁷ enthielt. Die ADR-Richtlinie und die ODR-Verordnung vom 21.5.2013 wurden nach knapp zwei Jahren in erster Lesung durch Beschluss des Europäischen Parlaments im März 2013 und des Rates vom April 2013¹²⁸ angenommen.¹²⁹ Verhandelt worden war das Maßnahmenpaket im Rahmen eines informellen Trilogs zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat.¹³⁰ Die ADR-Richtlinie trat am 9.7.2013 in Kraft, die ODR-Verordnung am 18.6.2013.

II. Weitere für die alternative Streitbeilegung in Europa relevante Richtlinien in Verbraucherangelegenheiten

Auch weitere Richtlinien sind für die alternative Streitbeilegung in Europa von Relevanz. Dazu gehört die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (ElekGeschVRL),¹³¹ welche die Wirksamkeit der elektronischen Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten gewährleisten sollte (Art. 1 Abs. 2 ElekGeschVRL; 17 Abs. 1 ElekGeschVRL; Erwägungsgrund 51 ElekGeschVRL) und so den Weg für die ODR-Verordnung bereitere.¹³²

¹²³ KOM(2010)245 endg., S. 14.

¹²⁴ KOM(2011) 206 endg., S. 11; *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 14; *Hayungs*, ZKM 2013, 86.

¹²⁵ *Isermann/Berlin*, VuR 2012, 47, 50.

¹²⁶ KOM(2011) 793 endg.; *Berlin*, S. 72.

¹²⁷ KOM(2011) 794 endg.; *Berlin*, S. 72.

¹²⁸ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten/ADR-RL), ABl. Nr. L 165 S. 63; Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten/ODR-VO), ABl. Nr. L 165 S. 1.

¹²⁹ *Berlin*, S. 73; *Schmidt-Kessel*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 9, 13 f.

¹³⁰ *Berlin*, S. 73; *Hayungs*, ZKM 2013, 86.

¹³¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“/E-Commerce-RL), ABl. Nr. L 178 S. 1.

¹³² *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 13.

§ 2 Hintergrund der ADR-Richtlinie – B. Entwicklungsleitlinien der alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Europa

Weiterhin Erwähnung finden sollte die Mediationsrichtlinie (MedRL)¹³³, welche für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren zu sorgen hat (Art. 1 Abs. 1 MedRL). Dabei wird der Mediationsbegriff in Art. 3 lit. a MedRL definiert. Die Mediationsrichtlinie bezieht sich jedoch nicht auf ADR- und ODR-Verfahren.¹³⁴

Daneben existieren weitere sektorspezifische Richtlinien, welche Bestimmungen zur Förderung und Bereitstellung von Verfahren zur alternativen Streitbeilegung treffen.¹³⁵

III. Weitere europäische Einrichtungen zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Zentrale Einrichtungen für die Entwicklung der alternativen Streitbeilegung sind zudem das Netzwerk der Schlichtungsstellen für Europäische Verbraucherzentren (ECC-Net)¹³⁶ und das Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (FIN-Net)¹³⁷.¹³⁸ Aufgabe dieser Netzwerke ist es, dem Verbraucher bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten zu helfen, die richtige Schlichtungsstelle zu finden, an welche er sich wenden kann.¹³⁹ ECC-Net wird durch die EU-Kommission sowie die jeweiligen Mitgliedstaaten finanziert.¹⁴⁰ Europäische Verbraucherzentren gibt es mittlerweile in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Norwegen und Island.¹⁴¹ FIN-Net sind derzeit nationale Stellen für die außergerichtliche Beilegung von Finanzstreitigkeiten aus 25 Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zugeordnet.¹⁴² Die genannten Einrichtungen hatten vorbereitenden Charakter für die ADR-Richtlinie und die ODR-Verordnung.¹⁴³

¹³³ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediations-RL/MedRL), ABl. Nr. L 136 S. 3.

¹³⁴ *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 14. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass die ADR-Richtlinie umgekehrt auch für Verfahren im Sinne der Mediationsrichtlinie gilt. Die Mediationsrichtlinie wird jedoch durch sie nicht berührt (Erwägungsgrund 19 ADR-RL; Art. 3 Abs. 2 ADR-RL); *Kleinschmidt*, ZJP 2015, 215, 221 ff.; siehe § 4B.X.

¹³⁵ Vergleiche die Auflistung bei *Berlin*, S. 70 f.; *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 14 Fn. 33; *Schmidt-Kessel*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 9, 15 f.

¹³⁶ European Consumer Centers Network (ECC-Net), http://ec.europa.eu/consumers/solving_consumer_disputes/non-judicial_redress/ecc-net/index_en.htm (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

¹³⁷ Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (FIN-Net), http://ec.europa.eu/finance/fin-net/index_de.htm, (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

¹³⁸ Auf das SOLVIT-Netzwerk, das ebenfalls der Verwirklichung des Binnenmarktes dient, muss an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da es bei diesem um alternativen Streitbeilegung bei Konflikten zwischen Unionsbürgern und nationalen Verwaltungen in Binnenmarktfällen und nicht bei Konflikten zwischen Verbrauchern und Unternehmen geht. Zu SOLVIT vergleiche *Gundel*, EuR 2013, 466.

¹³⁹ *Micklitz/Rott*, in: Dausen (Hg.), H.V. Rn. 734 ff. mwN.

¹⁴⁰ *Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland*, Über uns – Wer wir sind.

¹⁴¹ *Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland*, Karte des ECC-Net.

¹⁴² *FIN-NET*, FIN-NET Mitglieder.

¹⁴³ *Meller-Hannich*, in: Althammer (Hg.), S. 19, 24.

IV. Status quo der alternativen Streitbeilegung in Europa

Innerhalb der Europäischen Union gibt es keine einheitliche Schlichtungslandschaft.¹⁴⁴ Vielmehr existieren auf europäischer Ebene ca. 750 verschiedene Varianten der alternativen Streitbeilegung.¹⁴⁵ Auf deutscher Ebene gab es 2009 247 ADR-Stellen.¹⁴⁶ Zu nennen sind unter anderem Ombudsstellen, Gütestellen, Schiedsstellen und Mediatoren.¹⁴⁷ Auffallend in Deutschland ist, dass vor allem örtliche Schieds- und Gütestellen bestehen und ADR-Stellen mit bundesweiter Zuständigkeit nur sektoriell eingerichtet sind.¹⁴⁸ Ihr Aufbau und ihre Verfahrensabläufe sind nicht einheitlich.¹⁴⁹ Die Organisation erfolgt mehrheitlich privat und die Finanzierung größtenteils durch den beteiligten Unternehmer.¹⁵⁰ Die Verfahrensergebnisse sind zumeist unverbindlich.¹⁵¹ Auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es viele unterschiedliche Schlichtungsstellen, die stark von der jeweiligen Rechtskultur geprägt sind.¹⁵² Dies macht erklärbar, warum sich die Umsetzung der ADR-Richtlinie verzögert hat. Die jeweils bestehenden Schlichtungslandschaften müssen mitberücksichtigt werden, um eine ideale Umsetzung zu gewährleisten.

¹⁴⁴ *Hodges*, ZKM 2012, 195; *Hakenberg*, EWS 2014, 181 f.; *Berlin*, S. 83 ff.

¹⁴⁵ *Civic Consulting*, Study on the use of Alternative Dispute Resolution in the European Union, S. 33.

¹⁴⁶ *Civic Consulting*, Study on the use of Alternative Dispute Resolution in the European Union, S. 74.

¹⁴⁷ *Hakenberg*, EWS 2014, 181, 182; siehe § 1C.II.

¹⁴⁸ *Berlin*, S. 89 f.; *Rühl*, ZRP 2014, 8, 17.

¹⁴⁹ *Berlin*, S. 88, 90 f.; *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 17.

¹⁵⁰ *Berlin*, S. 90 f.; *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 17.

¹⁵¹ *Berlin*, S. 92; *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 17.

¹⁵² *Berlin*, S. 93 ff.; *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 21 ff.; *Hodges*, ZKM 2012, 195 f.; *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 21 ff.

§ 3 Rechtsgrundlagen der ADR-Richtlinie und des VSBG

Im Folgenden wird auf die Rechts- beziehungsweise Kompetenzgrundlagen der ADR-Richtlinie und des VSBG eingegangen. Sowohl für die ADR-Richtlinie als auch für das VSBG ist umstritten, ob der jeweilige Gesetzgeber über eine ausreichende Kompetenzgrundlage verfügt.¹⁵³

A. ADR-RL

Als Rechtsgrundlagen für die ADR-Richtlinie werden in Erwägungsgrund 1 ADR-RL Art. 169 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV und Art. 114 AEUV genannt. Zudem wird in Erwägungsgrund 1 ADR-RL zusätzlich auf Art. 38 GRCh und in Erwägungsgrund 2 ADR-RL auf Art. 26 Abs. 2 AEUV abgestellt.

Bei Art. 114 AEUV als Kompetenzgrundlage der ADR-Richtlinie werden in der Literatur drei Hauptprobleme gesehen. Zum einen sei für die ADR-Richtlinie der Anwendungsbereich des Art. 81 AEUV eröffnet, der als *lex specialis* grundsätzlich vorrangig einschlägig sei, aber nur für grenzüberschreitende Sachverhalte gelte.¹⁵⁴ Sofern die ADR-Richtlinie nicht auf dieser Grundlage erlassen werden durfte, sei ein Rückgriff auf Art. 114 AEUV versperrt.¹⁵⁵ Zum anderen seien die Voraussetzungen des Art. 114 AEUV nicht erfüllt. Zunächst würde der Binnenmarkt durch die ADR-Richtlinie nicht gefördert.¹⁵⁶ Außerdem sei eine Regelung für innerstaatliche Sachverhalte nicht erforderlich und verstoße daher gegen den Subsidiaritätsgrundsatz aus Art. 5 Abs. 3 EUV.¹⁵⁷

I. Art. 81 AEUV

1. Voraussetzungen

Als Kompetenzgrundlage für die ADR-Richtlinie kommt zunächst Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV in Betracht. Dieser findet Anwendung, sofern Maßnahmen für die Zwecke des Art. 81 Abs. 1 AEUV erlassen werden, die die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten sicherstellen sollen. Nach Art. 81 Abs. 1 S. 1 AEUV muss es um

¹⁵³ Zweifel an der Kompetenzgrundlage der ADR-Richtlinie haben unter anderem *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 16; *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1707; *Roth*, DRiZ 2015, 24, 25; *Engel*, NJW 2015, 1633, 1634; Zweifel an der Kompetenzgrundlage des VSBG äußern unter anderem *Engel*, NJW 2015, 1633, 1634; BR-Drs. 772/11 (Beschluss), S. 2 ff.; *Wiemers*, WiVerw 2014, 291, 299 f.

¹⁵⁴ *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704 1707; *Engel*, NJW 2015, 1633, 1634; *Kahl*, in: Calliess/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 114 AEUV Rn. 9.

¹⁵⁵ *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1706; *Engel*, NJW 2015, 1633, 1634.

¹⁵⁶ *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 17.

¹⁵⁷ *Roth*, DRiZ 2015, 24, 25.

Maßnahmen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug gehen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Davon sind nach Art. 81 Abs. 1 S. 2 AEUV auch Maßnahmen zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfasst.

Bei der ADR-Richtlinie geht es explizit um die Förderung der alternativen Streitbeilegung,¹⁵⁸ sodass sie thematisch Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV zuzurechnen ist.¹⁵⁹ Des Weiteren betrifft die alternative Streitbeilegung im Sinne der ADR-Richtlinie gerade nicht Streitgegenstände im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse¹⁶⁰ und kann daher dem Bereich des Zivilrechts zugeordnet werden. Durch sie werden die Vorschriften über die alternative Streitbeilegung auf einheitliche Mindeststandards gebracht,¹⁶¹ sodass es sich auch um eine Maßnahme zur Angleichung von Rechtsvorschriften handelt. Allerdings gilt die ADR-Richtlinie nicht nur für Streitigkeiten mit Bezug zum Ausland, sondern gemäß Art. 2 Abs. 1 ADR-RL auch für rein inländische Streitigkeiten. Für letztere kann Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV jedoch nicht herangezogen werden. Damit wäre eine auf Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV gestützte ADR-Richtlinie teilnichtig, soweit sie sich auf inländische Streitigkeiten bezieht.

2. Ausweitung des Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV auf inländische Streitigkeiten?

Fraglich ist, ob Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV für grenzüberschreitende Streitigkeiten abschließend ist oder ob sein Anwendungsbereich gegebenenfalls auf inländische Streitigkeiten ausgeweitet werden kann.

Betrachtete man die Gesetzssystematik des Kompetenzkataloges des Art. 81 Abs. 2 AEUV, so lässt sich feststellen, dass die meisten Kompetenztitel Begrifflichkeiten verwenden, welche explizit auf ihre Geltung lediglich für grenzüberschreitende Sachverhalte schließen lassen.¹⁶² So wird in Art. 81 Abs. 2 lit. a AEUV der Ausdruck „zwischen den Mitgliedstaaten“ verwendet und in Art. 81 Abs. 2 lit. b AEUV der Begriff „grenzüberschreitend“. Art. 81 Abs. 2 lit. c AEUV bezieht sich auf die „in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von

¹⁵⁸ Engel, AnwBl 2013, 478; Rühl, ZP 2014, 61, 62.

¹⁵⁹ Dies gilt umso mehr als auch die Mediationsrichtlinie auf dieser Rechtsgrundlage erlassen worden ist, (Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediations-RL/MedRL), ABl. Nr. L 136 S. 3) und die Mediation ebenfalls der alternativen Streitbeilegung zuzurechnen ist, siehe § 1C.II.1. Diese Argumentation ist lediglich ergänzend heranzuziehen, da Sekundärrecht nicht über die Auslegung von Primärrecht bestimmt.

¹⁶⁰ Leible, in: Streinz (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 81 AEUV Rn. 10.

¹⁶¹ Hirsch, in: Wandt/Reiff/Looschelders/Bayer (Hg.), S. 159, 170.

¹⁶² Zu Zuständigkeiten mit „definitionsgemäßigem Auslandsbezug“ vergleiche Lenzing, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 4.

Kompetenzkonflikten“. Dies setzt zwingend Auslandsbezüge voraus. Dasselbe gilt für Art. 81 Abs. 2 lit. f AEUV, bei dem auf die „Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften“ verwiesen wird. Auch der Begriff der „Zusammenarbeit“ in Art. 81 lit. d AEUV hat insofern Signalwirkung. Lediglich Art. 81 Abs. 2 lit. e, lit. g und lit. h AEUV sind begrifflich neutral und kämen daher im Grundsatz für eine erweiternde und nicht contra legem erfolgende Auslegung in Betracht. Dies könnte umso mehr gelten, als gerade diese drei Buchstaben im Rahmen der Überführung des Art. 65 EGV¹⁶³ in Art. 81 AEUV durch den Vertrag von Lissabon neu eingeführt wurden.¹⁶⁴ Daher könnte die Überlegung angestellt werden, ob der Gesetzgeber hier von dem Erfordernis des grenzüberschreitenden Bezuges abgerückt ist. Relativiert wird dies allerdings durch den Verweis in Art. 81 Abs. 2 AEUV auf Art. 81 Abs. 1 AEUV, welcher noch immer ausdrücklich den grenzüberschreitenden Bezug fordert, sowie durch das Regelbeispiel des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes¹⁶⁵ in Art. 81 Abs. 2 AEUV, welches diesen ebenso impliziert. Daher kann allein durch eine Auslegung nach Wortlaut und Systematik nicht davon ausgegangen werden, dass Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV auch auf inländische Streitigkeiten Anwendung finden kann.

Möglicherweise kann jedoch eine Betrachtung dessen, wie die Vorgängerregelung zu Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV früher verstanden wurde, dazu führen, diesen erweitert auszulegen. Die Europäische Kommission wollte bereits Rechtsakten zum Europäischen Mahn- und Bagatellverfahren¹⁶⁶, zur Mediation¹⁶⁷ und zur Prozesskostenhilfe¹⁶⁸ noch auf Grundlage der Art. 61 lit. c EGV, Art. 65 EGV und Art. 67 EGV auch für inländische Streitigkeiten Geltungskraft zusprechen, konnte sich damit aber letztendlich nicht durchsetzen.¹⁶⁹ Eine solche Erweiterung der Rechtsgrundlage wurde schon im Rat der

¹⁶³ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung bis 30. November 2009 vom 25. März 1957 (EGV = EG-Vertrag (Nizza)), zuletzt geändert durch Art. 2 Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, ABl. Nr. C 306 S. 1.

¹⁶⁴ *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 7; *Storskrubb*, S. 45.

¹⁶⁵ *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 6.

¹⁶⁶ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (Mahnverfahrens-VO/EuMVVO), ABl. Nr. L 399 S. 1, ber. ABl. 2008 Nr. L 46 S. 52, ABl. Nr. L 333 S. 17; Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (Small Claims-VO/EuGFVO), ABl. Nr. L 199 S. 1, ber. 2015 Nr. L 141 S. 118.

¹⁶⁷ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediations-RL/MedRL), ABl. Nr. L 136 S. 3.

¹⁶⁸ Richtlinie 2002/8/EG vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. Nr. L 26 S. 41.

¹⁶⁹ *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 4.

Europäischen Union und im Europäischen Parlament diskutiert und nicht angenommen.¹⁷⁰ Diese Ablehnung darf nicht umgangen werden. Folglich kann Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV auch im Rahmen einer solchen historischen Auslegung nicht auf eine Kompetenz für inländische Streitigkeiten erweitert werden.

II. Art. 169 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 114 AEUV

Als weitere Kompetenzgrundlage kommt Art. 169 Abs. 2 lit. a AEUV in Verbindung mit Art. 114 AEUV in Betracht.

1. Anwendbarkeit

Eine Anwendung dieser Kompetenzgrundlage wäre bereits ausgeschlossen, wenn Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV abschließend wäre. Dann würde er, wenn seine Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, Art. 114 AEUV verdrängen. Die herrschende Meinung qualifiziert Art. 81 AEUV als *lex specialis*.¹⁷¹ Teilweise wird jedoch vertreten, dass bei grundsätzlichem Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 114 AEUV dieser auch bei Eröffnung des Anwendungsbereichs des Art. 81 AEUV Anwendung finden kann.¹⁷²

a) Wortlaut

Zunächst spricht der Wortlaut des Art. 114 Abs. 1 S. 1 AEUV für eine Nachrangigkeit gegenüber anderen, denselben Anwendungsbereich betreffenden Vorschriften.¹⁷³

b) Sinn und Zweck des Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV

Etwas anderes könnte sich aber aus dem Sinne und Zweck des Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV beziehungsweise der gesetzgeberischen Intention ergeben. Die Buchstaben e, g und h wurden wie dargestellt durch den Vertrag von Lissabon neu in den Art. 81 Abs. 2 AEUV eingefügt, sodass dieser gegenüber Art. 65 EGV einen ausdrücklich erweiterten Anwendungsbereich hat.¹⁷⁴ Mit der Einfügung des Buchstaben g wurde nunmehr klargestellt, dass Art. 81 AEUV auch im Hinblick auf die alternative Streitbeilegung Anwendung findet.¹⁷⁵ Dies war vor der Überführung des Art. 65 EGV in Art. 81 AEUV umstritten und sollte ausdrücklich geregelt werden.¹⁷⁶ Grundsätzlich wollte die

¹⁷⁰ *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), *Europäisches Unionsrecht Kommentar*, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 4.

¹⁷¹ *Leible/Schröder*, in: Streinz (Hg.), *EUV/AEUV Kommentar*, Art. 114 AEUV Rn. 133; *Engel*, NJW 2015, 1633, 1634; *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1706.

¹⁷² BR-Drs. 620/12, S. 4; *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), *Europäisches Unionsrecht Kommentar*, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 22.

¹⁷³ *Leible/Schröder*, in: Streinz (Hg.), *EUV/AEUV Kommentar*, Art. 114 AEUV Rn. 9.

¹⁷⁴ *Storskrubb*, S. 45; *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), *Europäisches Unionsrecht Kommentar*, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 17; *Eichstädt*, S. 88 f., 92.

¹⁷⁵ *Storskrubb*, S. 45

¹⁷⁶ *Storskrubb*, S. 45.

Europäische Kommission von Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV beziehungsweise früher von Art. 65 EGV, wie bereits erläutert, auch die Möglichkeit der Regelung der alternativen Streitbeilegung in Bezug auf Inlandssachverhalte mitumfasst sehen.¹⁷⁷ Dies zeigen ihre Versuche, hierauf gestützt solche Rechtsakte zu erlassen. Politisch konnte sie sich damit jedoch nicht durchsetzen, sodass es bei den grenzüberschreitenden Fällen in Bezug auf diese Kompetenz blieb.¹⁷⁸ Hätte die Europäische Kommission hier ihren Willen durchsetzen können, wäre für den Erlass der ADR-Richtlinie Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV vollumfänglich einschlägig und ein Rückgriff auf Art. 114 AEUV nicht nötig.

Vor dem Hintergrund der Historie des Verbraucherschutzes in der Europäischen Union¹⁷⁹ wird deutlich, dass der Europäische Gesetzgeber alles getan hat, um diesen möglichst umfassend zu gestalten.¹⁸⁰ Folglich hätte er wohl auf die Einfügung des Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV verzichtet, wenn dies bedeutet hätte, dass auch gerade für Verbraucherschutzaspekte ein Eingreifen dieser Kompetenz zum Ausschluss des Art. 114 AEUV geführt hätte. Dies kann also nicht die gesetzgeberische Intention gewesen sein. Die Einführung des Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV sollte nicht zur Folge haben, dass die Möglichkeiten der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes eingeschränkt würden.

Zudem müssen zur Feststellung des Verhältnisses zwischen Art. 114 AEUV und Art. 81 AEUV auch weitere Zweckmäßigkeitsaspekte berücksichtigt werden. Unter anderem ist zu

¹⁷⁷ Siehe § 3A.I.2; *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 4.

¹⁷⁸ Siehe § 3A.I.2; *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 4.

¹⁷⁹ Siehe § 2.

¹⁸⁰ Dafür, dass Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV eine Kompetenzerweiterung darstellen sollte, spricht auch die Argumentation einiger Abgeordneter des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsverfahren zum damals geplanten, aber nie zustande gekommenen Verfassungsvertrag der Europäischen Union (EU-Verfassungsvertrag). Sie wollten den diesem entsprechenden Art. III-165 (ex Art. 14) EU-Verfassungsvertrag-Konventsentwurf (CONV 848/03, Volume II) streichen, weil sie von der Notwendigkeit einer Europäischen Rechtsgrundlage nicht überzeugt waren (*Heathcoat-Amory*, Änderungsvorschlag zu Art. III-165 (ex Art. 14) EU-Verfassungsvertrag-Konventsentwurf (CONV 848/03, Volume II); *Teufel*, Änderungsvorschlag zu Art. III-165 (ex Art. 14) EU-Verfassungsvertrag-Konventsentwurf (CONV 848/03, Volume II). Das heißt Art. 114 AEUV beziehungsweise der diesem entsprechende Art. III-62 (ex-Art. 95) EU-Verfassungsvertrag-Konventsentwurf (CONV 848/03, Volume II) als mögliche europäische Rechtsgrundlage scheint hier schlichtweg nicht in Erwägung gezogen zu worden zu sein. Im Ergebnis wurde Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV also zur Förderung der alternativen Streitbeilegung eingeführt.

Art. 81 AEUV entspricht in der endgültigen Version des EU-Verfassungsvertrages Art. III-269 EU-Verfassungsvertrag, vergleiche dazu *Kretschmer*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hg.), Europäischer Verfassungsvertrag Handkommentar, Art. 269-III EU-Verfassungsvertrag.

Art. 114 AEUV entspricht in der endgültigen Version des EU-Verfassungsvertrages Art. III-172 EU-Verfassungsvertrag, vergleiche dazu *Rossi*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg (Hg.), Europäischer Verfassungsvertrag Handkommentar, Art. 172-III EU-Verfassungsvertrag.

beachten, inwiefern ein Erlass eines Rechtsaktes im Bereich der alternativen Streitbeilegung politisch möglich ist.¹⁸¹ So ist ein solcher Erlass gestützt auf Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV wohl aus zwei Gründen einfacher durchsetzbar. Zum einen besteht für Großbritannien und Irland auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit eine „Opt-in“-Möglichkeit, während Dänemark seine Teilnahme generell ausgeschlossen hat.¹⁸² Das bedeutet, skeptische Mitgliedstaaten sind im Rahmen eines Rechtssetzungsverfahrens zu Art. 81 AEUV zunächst ausgeschlossen. Außerdem ist es grundsätzlich einfacher, einem Rechtsakt lediglich für grenzüberschreitende Fälle Geltung zuzusprechen, da so die Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten stärker gewahrt wird und diese sich eher zur Zustimmung bereit erklären. Insofern macht eine Einfügung des Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV durchaus Sinn, um die alternative Streitbeilegung und so den Verbraucherschutz zu fördern. Das soll aber nicht heißen, dass, sofern eine Einigung für einen Rechtsakt auch in Bezug auf grenzüberschreitende Fälle möglich ist, ein Erlass des Rechtsaktes gestützt auf Art. 114 AEUV nicht erfolgen darf.¹⁸³ Vielmehr ist nach Sinn und Zweck die Auslegung zu wählen, die dem Schutz des Verbrauchers die bestmögliche Geltung verschafft, und so dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen.

Ein Argument gegen die Anwendung des Art. 114 AEUV neben Art. 81 AEUV, welches es an dieser Stelle noch auszuräumen gilt, könnten wiederum die „Opt-in“-Regelungen für Irland und Großbritannien beziehungsweise die Nichtteilnahme Dänemarks an Gesetzgebungsverfahren des Art. 81 AEUV sein, die dadurch umgangen würden. Es wurde vom Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Union für unzulässig erklärt, Maßnahmen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts und des Internationalen Zivilprozessrechts als Annex zu Art. 114 AEUV zu erlassen.¹⁸⁴ Allerdings gilt dies nur für diesen speziellen Bereich und nicht für den Bereich der alternativen Streitbeilegung, der auch nicht lediglich als Annex, sondern als Hauptpunkt der ADR-Richtlinie geregelt wird. Folglich ist auch dieses Argument hinfällig.

¹⁸¹ *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 22.

¹⁸² *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 20 f.; Protokoll (Nr. 21) zu den konsolidierten Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. 2010 Nr. C 83 S. 295; Protokoll (Nr. 22) zu den konsolidierten Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Position Dänemarks, ABl. 2010 Nr. C 83 S. 299.

¹⁸³ *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 22.

¹⁸⁴ *Lenzing*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 22; Gutachten des Juristischen Dienstes, betr.: Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See - Rechtsgrundlage, Dokument 8175/11 des Rates der Europäischen Union vom 24. März 2002.

Hilfsweise ist auch vergleichend die Rechtsgrundlage für die Mediationsrichtlinie als weiterer Akt der alternativen Streitbeilegung heranzuziehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Erläuterungen nur ergänzend angestellt werden, da Sekundärrecht nicht abschließend zur Auslegung von Primärrecht herangezogen werden sollte. Man könnte sich noch die Frage stellen, weshalb die Mediationsrichtlinie nicht auf Art. 114 AEUV beziehungsweise damals Art. 95 EGV gestützt wurde, da so auch eine Geltung für inländische Sachverhalte möglich gewesen wäre. Auch hier ist auf die leichten Unterschiede zwischen den Normen des Art. 114 AEUV und des Art. 81 AEUV in der damaligen Fassung hinzuweisen. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Mediationsrichtlinie war für Art. 65 EGV lediglich ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes Tatbestandsvoraussetzung, während im Rahmen des Art. 95 EGV die Regelung der Binnenmarktverwirklichung dienen musste.¹⁸⁵ Daher war hier der Zugang zur Kompetenzgrundlage vereinfacht, was auch mit einfacheren Begründungserfordernissen für die Kompetenz der Europäischen Union verbunden war.¹⁸⁶ Zum anderen war es politisch wohl leichter durchsetzbar, gleich eine im Anwendungsbereich begrenzte Rechtsgrundlage zu wählen. Auch auf die „Opt-in“-Möglichkeiten Irlands und Großbritanniens sowie die Nichtteilnahme Dänemarks ist wiederum hinzuweisen.¹⁸⁷

c) Zwischenergebnis

Damit sprechen die besseren Argumente für eine Anwendbarkeit des Art. 114 AEUV bei Vorliegen von dessen Tatbestandsvoraussetzungen, selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV gegeben sind.¹⁸⁸ Ansonsten gäbe es einen kompetenzrechtlichen Zielkonflikt. Folgte man der Ansicht, dass Art. 65 EGV auf die alternative Streitbeilegung keine Anwendung findet und wäre eine Klarstellung im Rahmen von Art. 81 AEUV unterblieben, hätte man keine Kompetenzprobleme in Bezug auf Art. 114 AEUV. Dieser wäre dann auf die ADR-Richtlinie grundsätzlich anwendbar. Dadurch, dass man die alternative Streitbeilegung mit Einfügung des Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV fördern wollte, hätte man sie eingeschränkt. Dies kann so nicht gewollt gewesen sein.

2. Voraussetzungen

Gemäß Art. 169 Abs. 1 AEUV leistet die Union unter anderem einen Beitrag zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers, um dessen Interessen zu fördern und ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Dazu kann die Europäische Union Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes nach Art. 169 Abs. 2 lit. a AEUV in

¹⁸⁵ Rossi, in: Calliess/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 81 AEUV Rn. 13.

¹⁸⁶ Rossi, in: Calliess/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 81 AEUV Rn. 13.

¹⁸⁷ Lenzing, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 2, Art. 81 AEUV Rn. 22.

¹⁸⁸ Vergleiche Basedow, *RabelsZ* 73 (2009), 455, 459.

Verbindung mit Art. 114 AEUV erlassen. Dies sind nach Art. 114 Abs. 1 S. 2 AEUV Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Binnenmarktes.

Der Begriff der „Maßnahmen zur Angleichung“ ist weit auszulegen und erfasst neben Richtlinien auch andere Maßnahmen wie zum Beispiel Empfehlungen oder Verordnungen.¹⁸⁹ Unter Angleichung versteht man die Beseitigung von Unterschieden zwischen nationalen Rechtsvorschriften auf einem Sachgebiet, die nicht zwingend zur Vereinheitlichung führen muss.¹⁹⁰ Rechtsvorschriften sind alle materiellen staatlichen Gesetze, während Verwaltungsvorschriften abstrakt-generelle Anweisungen einer Behörde gegenüber ihrer untergeordneten Hoheitsträgern sind.¹⁹¹ Mit der ADR-Richtlinie wird eine Regelung geschaffen, um die hoheitlichen Bestimmungen zur alternativen Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten auf eine einheitliche Rechtsgrundlage zu stellen. Es handelt sich also um eine Maßnahme zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Diese muss zur Errichtung und Verwirklichung des Binnenmarktes dienen. Das bedeutet, dass sie eine konkrete Auswirkung auf diesen haben muss und nicht binnenmarktneutral sein darf.¹⁹² Wie dargestellt, soll die ADR-RL zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus führen. So sollen Verbraucher motiviert werden, auch die Durchsetzung geringwertiger Forderungen anzustreben.¹⁹³

Dies dient ihren wirtschaftlichen Interessen und soll wiederum die Binnenmarktverwirklichung vorantreiben. Die Verwirklichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und somit die Verbesserung des Binnenmarktes werden jedoch immer wieder in Frage gestellt. Es wird also bezweifelt, dass die ADR-Richtlinie ihre Ziele erreicht und daraus folgend, dass die Rechtssetzungskompetenz der Union aus Art. 169 Abs. 2 lit. a AEUV in Verbindung mit Art. 114 AEUV der Union gegeben ist.¹⁹⁴ Eine Verbesserung des Binnenmarktes kann jedoch bereits darin gesehen werden, dass Verbraucher, die die Perspektive haben, gegebenenfalls bestehende Forderungen niederschwellig durchzusetzen, eher auch grenzüberschreitend einkaufen und somit den Binnenmarkt stärken.¹⁹⁵ Wenn im nationalen Recht dieselben Rahmenregelungen gelten,

¹⁸⁹ Kahl, in: Calliess/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 114 AEUV Rn. 13.

¹⁹⁰ Kahl, in: Calliess/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 114 AEUV Rn. 13.

¹⁹¹ Kahl, in: Calliess/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 114 AEUV Rn. 17.

¹⁹² Kahl, in: Calliess/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 114 AEUV Rn. 20, 24.

¹⁹³ Engel, NJW 2015, 1633.

¹⁹⁴ Meller-Hannich/Höland/Krausbeck, ZEuP 2014, 8, 16; Engel, NJW 2015, 1633, 1634; Wagner, CML Rev 2014, 165, 184 f.

¹⁹⁵ So auch Hakenberg, EWS 2014, 181, 183.

werden zusätzlich mögliche Hemmschwellen abgebaut. Dies gilt auch, wenn man bereits von einem hohen Verbraucherschutzniveau im Sinne des § 114 Abs. 3 S. 1 AEUV ausgeht. Zudem ist dem Europäischen Gesetzgeber ein weiter Beurteilungsspielraum diesbezüglich zuzusprechen.¹⁹⁶ Es ist also davon auszugehen, dass Handelshemmnisse beseitigt und die Grundfreiheiten gestärkt werden.

Der Anwendungsbereich des Art. 114 AEUV ist im Gegensatz zu Art. 81 AEUV auch nicht auf grenzüberschreitende Streitigkeiten begrenzt.¹⁹⁷ Damit liegen dessen Voraussetzungen grundsätzlich vor.

3. Subsidiaritätsprinzip, Art. 5 Abs. 3 EUV

Allerdings könnte ein Verstoß gegen das in Art. 5 Abs. 3 EUV niedergelegte Subsidiaritätsprinzip vorliegen. Dieses ist gewahrt, sofern der Union eine Gesetzgebungskompetenz zusteht und das durch Inanspruchnahme dieser Kompetenz angestrebte Ziel auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann.¹⁹⁸ Zudem müsste eine Zielverwirklichung auf Unionsebene effizienter sein.¹⁹⁹

Die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 169 Abs. 2 lit. a AEUV in Verbindung mit Art. 114 AEUV ist gegeben.²⁰⁰ Für grenzüberschreitende Streitigkeiten steht eindeutig fest, dass ein hohes Verbraucherschutzniveau lediglich durch ein angeglichenes System der alternativen Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten erreicht werden kann. Fraglich ist aber, ob dies auch für inländische Sachverhalte gilt und damit, ob eine Ausdehnung der ADR-Richtlinie auf inländische Streitigkeiten erforderlich ist.²⁰¹ Das Ziel des hohen Verbraucherschutzniveaus zur Sicherstellung des Binnenmarktes wird besser erreicht, wenn die ADR-Richtlinie sowohl auf inländische als auch auf grenzüberschreitende Streitigkeiten Anwendung findet, da ansonsten die Gefahr der Rechtszersplitterung besteht.²⁰² Wenn Verbrauchern im Rahmen der Rechtsdurchsetzung in Form der alternativen Streitbeilegung auf einheitliche Standards sowohl für grenzüberschreitende als auch für inländische Streitigkeiten treffen, sind sie besser geschützt, da sie bezüglich

¹⁹⁶ Vergleiche dazu *Kadelbach*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), *Europäisches Unionsrecht Kommentar*, Bd. 1, Art. 5 EUV Rn. 52 mwN.

¹⁹⁷ *Hakenberg*, EWS 2014, 181, 183.

¹⁹⁸ *Kadelbach*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), *Europäisches Unionsrecht Kommentar*, Bd. 1, Art. 5 EUV Rn. 30 ff.

¹⁹⁹ *Kadelbach*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), *Europäisches Unionsrecht Kommentar*, Bd. 1, Art. 5 EUV Rn. 33 ff.

²⁰⁰ Zu Art. 95 EGV (Art. 114 AEUV) als nicht ausschließliche Kompetenz der Europäischen Union, was Voraussetzung für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist, vergleiche *Ludwigs*, S. 125 ff.

²⁰¹ *Engel*, NJW 2015, 1633, 1634.

²⁰² BR-Drs. 620/12, S. 2; andere Ansicht BR-Drs. 772/11 (Beschluss), S. 3 f.

ihrer Rechte nicht differenzieren müssen. Folglich ist das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt.²⁰³

III. Stellungnahme

Auch wenn dies immer wieder angezweifelt wird, konnte die Europäische Union die ADR-Richtlinie gestützt auf Art. 169 Abs. 2 lit. a AEUV in Verbindung mit Art. 114 AEUV erlassen. Damit dürfte der Europäische Gerichtshof in dem vorerst fiktiven Fall einer Klage gegen die ADR-Richtlinie der Position der Europäischen Kommission²⁰⁴ folgen. Dafür spricht auch, selbst wenn dieses Argument auf einer rechtspolitischen Ebene angesiedelt ist, dass die Gegenauffassung zu einer Kompetenzbegrenzung der Europäischen Union führen würde, die kaum im Interesse des Europäischen Gerichtshofs liegen dürfte.

B. VSBG

Als Kompetenzgrundlage für das VSBG werden im Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG sowie Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG genannt.²⁰⁵

I. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG

Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG spricht dem Bund unter anderem die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das bürgerliche Recht (Var. 1) sowie für das gerichtliche Verfahren (Var. 4) zu.

Das bürgerliche Recht umfasst die Gesamtheit aller zivilrechtlichen Normen.²⁰⁶ Die Bestimmungen des VSBG regeln die alternative Streitbeilegung. Es geht um die Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten, für die ein bundeseinheitlicher Rahmen geschaffen werden soll.²⁰⁷ Somit ist hier ein Eingreifen der Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Var. 1 GG grundsätzlich denkbar.²⁰⁸ Die Regelungen des VSBG sind jedoch mehrheitlich verfahrensrechtlicher Natur. Das bedeutet, ihr Schwerpunkt ist nicht darauf gerichtet, die

²⁰³ Ergänzend ist klarzustellen, dass auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip aus Art. 5 Abs. 4 EUV im Ergebnis nicht verletzt ist. Zum Verhältnismäßigkeitsprinzip vergleiche insgesamt *Kadelbach*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 1, Art. 5 EUV Rn. 49 ff. Die ADR-Richtlinie ist zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus geeignet, erforderlich und angemessen. Probleme ergeben sich hierbei vor allem bei der Erforderlichkeit der Regelung grenzüberschreitender Sachverhalte durch die ADR-Richtlinie. Dieser Punkt ist aber schwerpunktmäßig dem Subsidiaritätsgrundsatz zuzuordnen und wurde hier im Ergebnis bejaht. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip stellt eine Ausprägung des Subsidiaritätsgrundsatzes dar, *Kadelbach*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 1, Art. 5 EUV Rn. 49 mwN.

²⁰⁴ BR-Drs. 620/12, S. 2.

²⁰⁵ BT-Drs. 18/5089, S. 41.

²⁰⁶ *Seiler*, in: Epping/Hillgruber (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 74 GG Rn. 2; BVerfGE 11, 192, 199.

²⁰⁷ *Wiemers*, WiVerw 2014, 291; 299.

²⁰⁸ So *Wiemers*, WiVerw 2014, 291, 299; andere Ansicht *Engel*, NJW 2015, 1633, 1634.

materiellen Rechtsbeziehungen Privater untereinander zu verändern.²⁰⁹ Stattdessen tragen sie verstärkt zur Schaffung eines Rahmens für die Änderung dieser materiellrechtlichen Beziehungen bei. Damit spricht mehr für die Ablehnung einer Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 GG. Diese würde ohnehin bei Einschlägigkeit der Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG verdrängt werden.²¹⁰

Zum gerichtlichen Verfahren gehört der Ablauf des gesamten Verfahrens vor Gericht.²¹¹ Hierzu zählt auch das unmittelbare Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens einschließlich des Widerspruchsverfahrens im Sinne der §§ 68 ff. VwGO.²¹² Allerdings soll die alternative Streitbeilegung außerhalb des Gerichtsverfahrens erfolgen und gerade nicht mit diesem verzahnt sein, auch wenn als Nebenfolge eine Entlastung der Gerichte in Betracht kommt.²¹³ Damit ist Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 GG nicht einschlägig.

II. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft. Dazu gehören alle Normen zur Regelung des Wirtschaftslebens.²¹⁴ Explizit werden zudem in der Norm auch Gewerbe, Handel und Handwerk genannt. Mit dem VSBG wird wie mit der ADR-Richtlinie eine Stärkung der Verbraucherrechte und eine Förderung des Konsums angestrebt. Infolgedessen soll die Wirtschaft einen konjunkturellen Aufschwung erfahren.²¹⁵ Dennoch gibt es Zweifel an der Einschlägigkeit des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Dieser stelle keine Generalermächtigung für jegliche Sachverhalte mit irgendeinem wirtschaftlichen Zusammenhang dar.²¹⁶ Zudem sei die Anwendbarkeit problematisch, wenn nur der Verbraucher einen Rechtsanspruch auf alternative Streitbeilegung habe, da eine einseitige Begünstigung nicht zum Recht der Wirtschaft gehöre.²¹⁷ Beiden Einwänden ist entgegenzuhalten, dass der Kompetenztitel des Rechts der Wirtschaft tatsächlich weit auszulegen ist.²¹⁸ Warum dieser dann nicht auch für

²⁰⁹ Vergleiche die bei *Wiemers*, WiVerw 2014, 291, 299 und *Kunig*, in: von Münch/Kunig (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. 2, Art. 74 GG Rn. 8 f. mwN genannten Voraussetzungen für die Einschlägigkeit der genannten Gesetzgebungskompetenz.

²¹⁰ *Seiler*, in: Epping/Hillgruber (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 74 GG Rn. 10.

²¹¹ *Seiler*, in: Epping/Hillgruber (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 74 GG Rn. 10.

²¹² *Seiler*, in: Epping/Hillgruber (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 74 GG Rn. 11; BVerfGE 35, 65, 72.

²¹³ *Engel*, NJW 2015, 1633, 1634; vergleiche zur außergerichtlichen Mediation *Guckelberger*, NVwZ 2011, 390, 395.

²¹⁴ *Seiler*, in: Epping/Hillgruber (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 74 GG Rn. 32 mwN.

²¹⁵ BT-Drs. 18/5089, S. 42.

²¹⁶ *Seiler*, in: Epping/Hillgruber (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 74 GG Rn. 43 mwN; *Engel*, NJW 2015, 1633, 1634 Fn. 15.

²¹⁷ *Wiemers*, WiVerw 2014, 291, 299 f.

²¹⁸ *Guckelberger*, NVwZ 2011, 390, 395.

Verbraucherschutzvorschriften gelten soll, ist nicht einzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass auch Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG anwendbar ist.

III. Art. 72 Abs. 2 GG

Allerdings muss das VSBG als Gesetz mit bundeseinheitlichen Regelungen auch gemäß Art. 72 Abs. 2 GG zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ist anzunehmen, wenn divergierende landesrechtliche Regelungen die Ursache gravierender Nachteile wären.²¹⁹

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD leiten die Erforderlichkeit in ihrem Gesetzesentwurf aus der Gefahr der Rechtszersplitterung ab.²²⁰ Sie argumentieren, dass eine Anerkennung als Schlichtungsstelle bei unterschiedlichen landesrechtlichen Anforderungen keine Gewähr mehr für die Einhaltung gewisser Standards liefere.²²¹

Jedoch wird dies zum Teil als nicht überzeugend angesehen, da die Mindestanforderungen der ADR-Richtlinie ausreichend Einheit schüfen.²²² Dem ist entgegenzuhalten, dass der Zugang der Verbraucher zum Recht einfach sein soll. Dies kann nur durch bundeseinheitliche Regelungen sichergestellt werden. Wenn die Regelungen der Länder divergierten, so könnten die Verfahrensordnungen der Streitbeilegungsstellen stärker voneinander abweichen. Insoweit muss auch berücksichtigt werden, dass den Mitgliedstaaten, wie oben gezeigt wurde, bei der Umsetzung der ADR-Richtlinie nicht unerhebliche Umsetzungsspielräume verblieben sind. Diese könnten nunmehr von den Ländern im Sinne unterschiedlicher Regelungen genutzt werden. Dies könnte zu einer Verunsicherung des Verbrauchers und einer Verhinderung der Geltendmachung seiner Rechte führen.

Weiterhin gegen die Erforderlichkeit wird unter Bezugnahme auf § 15a EGZPO argumentiert. Dieser ermöglicht es den Ländern, Schlichtungsgesetze außerhalb des Bereichs des Verbraucherschutzes zu erlassen.²²³ Hieraus abzuleiten, dass Schlichtung traditionell Ländersache sei, überzeugt aber nicht.²²⁴ Zum einen sieht § 15a EGZPO die Möglichkeit der zwingenden Einführung eines Versuchs der einvernehmlichen Streitbeilegung durch die Länder nur für bestimmte Fälle vor, während der durch die ADR-Richtlinie vorgegebene Anwendungsbereich des VSBG den Ländern ein viel weiteres Feld zur Regelung in diesem Bereich überließe. Zudem stellt § 15a EGZPO gerade ein

²¹⁹ Seiler, in: Epping/Hillgruber (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, Art. 72 GG Rn. 10.

²²⁰ BT-Drs. 18/5089, S. 41.

²²¹ BT-Drs. 18/5089, S. 41.

²²² Engel, NJW 2015, 1633, 1634.

²²³ Engel, NJW 2015, 1633, 1634.

²²⁴ So aber Engel, NJW 2015, 1633, 1634.

Bundesgesetz dar, das die Materie den Ländern zuweist. Kompetenzrechtlich ist also ebenso der Bund zuständig. Dass dieser eine Öffnungsklausel in Form eines einfachen Bundesgesetzes vorsieht, hat keine Auswirkung auf die verfassungsrechtlich geregelte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.

Hilfsweise könnte man argumentativ auch das MedG heranziehen, für welches zur Begründung der Erforderlichkeit einer Regelung auf Bundesebene ebenfalls auf die Gefahr der Rechtszersplitterung verwiesen wird.²²⁵ Dies ist jedoch kein hinreichend bedeutsamer Beleg, da auch dieser Aussage verfehlte Erwägungen zugrunde liegen könnten und wiederum einfaches Gesetzesrecht nicht zur Auslegung der Verfassung herangezogen werden darf. Außerdem gilt die Mediationsrichtlinie im Gegensatz zur ADR-Richtlinie nur für grenzüberschreitende Streitigkeiten. Das bedeutet zur Ablehnung der Erforderlichkeit eines deutschen MedG kann man sich nicht auf ohnehin durch das MedG gewährleistete einheitliche Mindestvorgaben im Hinblick auf inländische Streitigkeiten berufen. Insofern fehlt es dem MedG und dem VSBG an Vergleichbarkeit, obwohl sie beide Regelungen im Bereich der alternativen Streitbeilegung treffen.

Damit ist die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung des VSBG im Hinblick auf die oben gemachten Ausführungen gegeben und dem Bund für das VSBG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zuzusprechen.

IV. Stellungnahme

Jedenfalls im Ergebnis bestehen an der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes keine Zweifel. Damit wird ein einmal verabschiedetes VSBG nicht mangels Kompetenz für verfassungswidrig erklärt werden. Auch wenn man von der Nichtigkeit der ADR-Richtlinie ausginge und damit die Umsetzungspflicht entfielen, hätte das Gesetz Bestand. Die Gesetzesinitiatoren begrüßen die Intentionen der ADR-Richtlinie²²⁶ und setzen diese sogar teilweise überschießend um²²⁷. Daher ist bezüglich des Bestands des VSBG Rechtssicherheit für Unternehmer und Verbraucher gegeben.

²²⁵ BT-Drs. 17/5335, S. 12.

²²⁶ BTP 18/109, S. 10541 ff.

²²⁷ Siehe § 4C.II.

§ 4 Struktur der ADR-Richtlinie und des VSBG

Zur Veranschaulichung der Struktur der ADR-Richtlinie und ihrer Umsetzung durch das VSBG wird zunächst der Regelungsgehalt der ADR-Richtlinie und des deutschen Umsetzungsgesetzes überblicksartig dargestellt und dann auf Einzelfragen eingegangen.

A. Regelungsgehalt

I. ADR-Richtlinie

In einem allgemeinen Teil sind in Art. 1-4 ADR-RL der Gegenstand und Geltungsbereich sowie das Verhältnis der ADR-Richtlinie zu anderen Rechtsakten und Begriffsbestimmungen niedergelegt. In Art. 5-12 ADR-RL finden sich Regelungen zum Zugang zu den ADR-Stellen, die flächendeckend eingerichtet werden müssen,²²⁸ und zu den Verfahren. Letztere sind nach einzelnen Prinzipien untergliedert. Vorschriften zur Information und Unterstützung der Verbraucher und zur Kooperation zwischen ADR-Stellen sowie ADR-Stellen und Behörden sind in Art. 13-17 ADR-RL normiert. Die Aufgaben der zuständigen Behörden und die Rahmenbedingungen für deren Tätigkeit regeln Art. 18-20 ADR-RL in Form von Überwachungspflichten.²²⁹ Art. 21 ADR-RL stellt klar, dass die Mitgliedstaaten bei Verstoß gegen die nationalen Vorschriften Sanktionen zu verhängen haben. In den weiteren Schlussbestimmungen der Art. 22-28 ADR-RL werden Regelungen zur Umsetzung, zum Inkrafttreten und den Adressaten der ADR-Richtlinie getroffen. Zudem werden Folgeänderungen anderer Rechtsakte festgesetzt. Auch organisatorische Bestimmungen wie Mitteilungspflichten der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten sowie Berichtspflichten der Europäischen Kommission sind integriert. Insgesamt werden alle relevanten Bereiche regelungstechnisch in knapper Weise abgedeckt, sodass den Mitgliedstaaten hinreichend Spielräume zur Gestaltung verbleiben.²³⁰

II. Deutsche Umsetzungsgesetzgebung

In Deutschland soll die ADR-Richtlinie durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten eingeführt werden. Hierzu wurde bereits am 10.11.2014 ein erster Referentenentwurf des

²²⁸ Rühl, ZRP 2014, 8, 9.

²²⁹ Rühl, ZRP 2014, 8, 9.

²³⁰ Schmidt-Kessel, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 9, 34.

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz²³¹ und am 9.6.2015 ein Entwurf der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der SPD²³² vorgelegt. Am 3.12.2015 beschloss der Bundestag das Gesetz in der Fassung, die vom Rechtsausschuss empfohlen worden war.²³³ Das Gesetz passierte am 29.1.2016 den Bundesrat, der auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtete.²³⁴ Es wird im Wesentlichen am 1.4.2016 in Kraft treten.²³⁵ Das Inkrafttreten der Informationspflichten der Unternehmer gegenüber den Verbrauchern ist dagegen erst zum 1.2.2017 vorgesehen.²³⁶ Herzstück des beschlossenen Gesetzes ist das sogenannte Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG), auf welches sich die folgenden Ausführungen hauptsächlich beziehen werden. Des Weiteren werden bestehende Gesetze, welche bereichsspezifische Regelungen über die alternative Streitbeilegung treffen, angepasst und Folgeänderungen in anderen Gesetzen vorgenommen.²³⁷ Im VSBG werden zunächst in den allgemeinen Vorschriften der §§ 1-2 VSBG der Anwendungsbereich und die Begrifflichkeiten vorgegeben.²³⁸ Dann werden in den §§ 3-23 VSBG, wie von der ADR-Richtlinie vorgesehen, die Anforderungen an private Streitbeilegungsstellen im Verbraucherbereich und an das Verfahren geregelt. In den §§ 24-27 VSBG finden sich Regelungen zur Anerkennung privater Streitbeilegungsstellen. § 28 VSBG befasst sich mit behördlichen Streitbeilegungsstellen, während in den §§ 29-31 VSBG Bestimmungen zu Universalschlichtungsstellen der Länder getroffen werden. Der flächendeckende Zugang zu den Streitbeilegungsstellen soll gewährleistet werden.²³⁹ Zudem wird die Normierung umfassender Berichts- und Informationspflichten sowie der diesbezüglichen Zuständigkeiten in den §§ 32-37 VSBG vorgenommen. Weitere Regelungen betreffen die grenzübergreifende Zusammenarbeit, die in den §§ 38-40 VSBG näher ausgestaltet wird. Den Abschluss des VSBG bildeten ursprünglich eine Bußgeldvorschrift in § 41 VSBG für den Tatbestand einer ungerechtfertigten Verwendung der Bezeichnung Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Justiz in § 42 VSBG.²⁴⁰ Letztere wird diesem übertragen, um Bestimmungen aus der Richtlinie, die zu detailreich sind, um sie in ein Bundesgesetz zu

²³¹ *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, VSBG-RefE.*

²³² *BT-Drs. 18/5089.*

²³³ *BT-Drs. 18/6904.*

²³⁴ *Fries, Bundesrat lässt VSBG passieren; BR-Drs. 3/16 (Beschluss).*

²³⁵ *Greger, Gesetz zur Verbraucherstreitbeilegung tritt in Kraft; BR-Drs. 3/16, S. 31 f.*

²³⁶ *Greger, Gesetz zur Verbraucherstreitbeilegung tritt in Kraft; BR/Drs. 3/16, S. 31.*

²³⁷ *BT-Drs. 18/5089, S. 2.*

²³⁸ *Grupp, AnwBl 2015, 186, 187.*

²³⁹ *BT-Drs. 18/5089, S. 2.*

²⁴⁰ *BT-Drs. 18/5089, S. 18.*

überführen oder bei denen gelegentlich eine Anpassung erfolgen muss, zu regeln.²⁴¹ Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde ein neuer § 43 VSBG eingeführt, der die Förderung einer ausgewählten allgemeinen und bundesweit tätigen Verbraucherschlichtungsstelle durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt.²⁴² Mit dem Inkrafttreten des VSBG am 1.4.2016 tritt auch die hier nicht näher betrachtete Verbraucherstreitbeilegungs- Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV)²⁴³ in Kraft. In dieser werden Anforderungen an die Anerkennung und den Web-Auftritt privater Verbraucherstreitbeilegungsstellen genannt.²⁴⁴ Somit wird die ADR-Richtlinie größtenteils ca. ein Dreivierteljahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 9.7.2015²⁴⁵ in deutsches Recht überführt.

B. Regelungskomplexe und Strukturfragen

Im Folgenden sollen die Bausteine, also die Regelungen, aus denen sich die ADR-Richtlinie und das VSBG zusammensetzen, isoliert betrachtet werden.

I. Geltungsbereich

1. Persönlicher Anwendungsbereich

a) ADR-Richtlinie

Die ADR-Richtlinie gilt gemäß Art. 2 Abs. 1 ADR-RL für Streitigkeiten zwischen in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmern und in der Union wohnhaften Verbrauchern.

Der Verbraucherbegriff ist in Art. 4 Abs. 1 lit. a ADR-RL definiert, wobei zur Feststellung des Verbraucherstatus ergänzend Erwägungsgrund 18 ADR-RL herangezogen werden kann. Auch was unter einem Unternehmer zu verstehen ist, gibt Art. 4 Abs. 1 lit. b ADR-RL vor. Eine Abgrenzung zwischen Unternehmern und Verbrauchern erfolgt danach, ob die jeweilige beim Vertragsschluss im Zentrum stehende Tätigkeit einer natürlichen Person ihrem Zweck nach ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.²⁴⁶

²⁴¹ BT-Drs. 18/5089, S. 77.

²⁴² BT-Drs. 18/6904, S. 35 f., 83.

²⁴³ Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 28. Februar 2016, BGBl. I S. 326.

²⁴⁴ Greger, 1. April 2016: Wichtiger Stichtag für die Verbraucherstreitbeilegung.

²⁴⁵ Art. 25 Abs. 1 ADR-RL.

²⁴⁶ Näher zum gemischten Vertrag Rühl, ZZP 2014, 61, 64 f.

Die ADR-Richtlinie erfasst nur Beschwerden von Verbrauchern gegen Unternehmer. Hingegen unterfallen Beschwerden von Unternehmern gegen Verbraucher²⁴⁷ oder Streitigkeiten zwischen Unternehmern grundsätzlich nicht ihrem Anwendungsbereich. Dies ergibt sich aus Erwägungsgrund 16 ADR-RL, Art. 1 ADR-RL und Art. 2 Abs. 2 lit. g und lit. d ADR-RL. Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Streitigkeiten zwischen Unternehmern sind schon aufgrund des Wortlautes des Art. 2 Abs. 1 ADR-RL nicht erfasst.

b) VSBG

Gemäß § 1 Abs. 1 VSBG gilt das Gesetz für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle, eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle oder eine aufgrund anderer Rechtsvorschriften anerkannte, beauftragte oder eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle, sofern die abweichenden Rechtsvorschriften keine anderen Regelungen treffen.

Schlüssel zum persönlichen Anwendungsbereich ist der Begriff der Verbraucherschlichtungsstelle. Deren Definition findet sich in § 2 Abs. 1 VSBG und gilt für alle Arten von Verbraucherschlichtungsstellen, die durch das VSBG vorgesehen sind. Dazu gehören private Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des Abschnittes 2 VSBG, behördliche Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des Abschnittes 5 VSBG und Universalschlichtungsstellen der Länder im Sinne des Abschnittes 6 VSBG.²⁴⁸ Eine Verbraucherschlichtungsstelle ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VSBG eine Einrichtung, die Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durchführt, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind. Zudem wiederholt § 2 Abs. 1 Nr. 2 VSBG das Erfordernis des § 1 Abs. 1 VSBG, wonach die Verbraucherschlichtungsstelle nach diesem Gesetz oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet worden sein muss.

Aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 VSBG und § 4 Abs. 3 VSBG ergibt sich, dass der Anwendungsbereich des VSBG weiter ist als der der ADR-Richtlinie, da nicht nur Anträge

²⁴⁷ Für Beschwerden von Unternehmern gegen Verbraucher ergibt sich aber wohl eine begrenzte Öffnung aus Art. 5 Abs. 2 lit. e ADR-RL, wonach ADR-Stellen auch Verfahren, die unter die Online-Verordnung fallen, akzeptieren müssen, *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 61, 63 f. Diese gilt nach Art. 2 Abs. 2 ODR-VO auch für Beschwerden von Unternehmern gegen Verbraucher. Allerdings besagt Art. 2 Abs. 4 ODR-VO, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, zu gewährleisten, dass ADR-Stellen solche Verfahren anbieten. Ob hier nun eine grundsätzliche Annahmepflicht der ADR-Stellen besteht - so *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 61 - oder nur, wenn die ADR-Stellen tatsächlich Verfahren für Beschwerden zwischen Unternehmern und Verbrauchern anbieten, wird nicht klar. Allerdings ist im Hinblick auf das Ziel der Förderung alternativer Streitbeilegungsverfahren eher für eine Vergrößerung des Anwendungsbereichs zu plädieren und so in den Fällen der Online-Beschwerden durch Unternehmer von einer Annahmepflicht der ADR-Stellen auszugehen.

²⁴⁸ Siehe § 4B.II.2.

von Verbrauchern gegen Unternehmer, sondern darüber hinaus auch Anträge von Verbrauchern gegen Verbraucher, von Unternehmern gegen Verbraucher und von Unternehmern gegen Unternehmer erfasst werden können.²⁴⁹ Insofern können die Verbraucherstreitbelegungsstellen ihre Zuständigkeit erweitern. Es handelt sich um eine überschießende Umsetzung. Dass die Verbraucherstreitbelegungsstelle Anträge eines Verbrauchers gegen einen Unternehmer behandelt, ist gemäß § 4 Abs. 1 VSBG zwingend und entspricht den Vorgaben der ADR-Richtlinie.²⁵⁰ Die Zuständigkeit kann aber gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 VSBG auf einzelne Unternehmer beschränkt werden. Nicht zulässig ist es, die Zuständigkeit für Anträge eines Unternehmers weiter zu fassen als die für Anträge eines Verbrauchers.²⁵¹

Für den Begriff des Unternehmers ist § 14 BGB heranzuziehen, während für den Verbraucherbegriff § 13 BGB entsprechend gilt.²⁵² Letzterer ist im Vergleich zum Verbraucherbegriff der ADR-Richtlinie weiter und erfasst auch die einer unselbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechneten Handlungen.²⁵³ Wichtig ist eine Beteiligung der Parteien in ihrer Eigenschaft als Verbraucher, sodass beispielsweise erb- oder familienrechtliche Streitigkeiten nicht umfasst sind.²⁵⁴

2. Räumlicher Anwendungsbereich

a) ADR-Richtlinie

Der räumliche Anwendungsbereich der ADR-Richtlinie umfasst nach Art. 2 Abs. 1 ADR-RL inländische und grenzüberschreitende Streitigkeiten. Die Begriffe der inländischen und grenzüberschreitenden Streitigkeit sind in Art. 4 Abs. 1 lit. e und lit. f ADR-RL definiert und knüpfen an den Wohnsitz des Verbrauchers und die Niederlassung des Unternehmers an. Für die Niederlassung des Unternehmers gibt es eine eigene Regelung in Art. 4 Abs. 2 ADR-RL. Nicht definiert ist hingegen der Begriff des Wohnsitzes. Hier könnte man aus Praktikabilitätsgründen wie im Rahmen von Art. 62 Abs. 1 Brüssel Ia-VO auf die entsprechende nationale Wohnsitzdefinition abstellen.²⁵⁵ Sofern sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmer seinen Wohnsitz beziehungsweise seine Niederlassung im selben Mitgliedstaat hat, ist die Streitigkeit innerstaatlich. Haben sie ihren Wohnsitz beziehungsweise ihre Niederlassung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, so ist die

²⁴⁹ BT-Drs. 18/5089, S. 50 ff.

²⁵⁰ BT-Drs. 18/5089, S. 51.

²⁵¹ BT-Drs. 18/5089, S. 51.

²⁵² BT-Drs. 18/5089, S. 52.

²⁵³ BT-Drs. 18/5089, S. 52.

²⁵⁴ *Grupp*, AnwBl 2015, 186, 188.

²⁵⁵ *Rühl*, ZJP 2014, 61, 65 f., 70 f. auch zum Vergleich des Anwendungsbereiches der Brüssel Ia-VO und der Mediationsrichtlinie mit dem der ADR-Richtlinie.

Streitigkeit grenzüberschreitend. Für Unternehmer und Verbraucher mit Niederlassung oder Wohnsitz in Drittstaaten ist der Anwendungsbereich der ADR-Richtlinie in räumlicher Hinsicht dagegen nicht eröffnet.²⁵⁶

b) VSBG

Grundsätzlich findet das Verfahren vor den Verbraucherschlichtungsstellen des VSBG unabhängig vom Wohnsitz des beteiligten Verbrauchers beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung des Unternehmers statt.²⁵⁷ Abweichend von der ADR-Richtlinie sind auch drittstaatliche Streitigkeiten erfasst.²⁵⁸ Allerdings ist eine Beschränkung der Zuständigkeit auf in einem oder mehreren Ländern niedergelassene Unternehmer gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 und S. 4 VSBG möglich. Auch ein Ausschluss der Zuständigkeit für Verbraucher, die ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben oder für Unternehmer, die nicht im Inland niedergelassen sind, kann nach § 4 Abs. 4 VSBG erfolgen.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

a) ADR-RL

Die Streitigkeit muss aus einem Kaufvertrag im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. c ADR-RL oder einem Dienstleistungsvertrag im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. d ADR-RL resultieren.

Kaufverträge im Sinne der ADR-Richtlinie sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. c ADR-RL alle Verträge, durch die der Unternehmer das Eigentum an Waren an den Verbraucher überträgt oder deren Übertragung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt. Im Ergebnis umfasst dies, trotz der zugrunde zu legenden Autonomie des Unionsrechts, zumindest alle Verträge, auf die auch die deutschen Vorschriften der §§ 433 ff. BGB Anwendung finden.²⁵⁹ Fraglich bleibt jedoch, ob neben dem Verpflichtungsgeschäft auch das Verfügungsgeschäft erfasst ist.²⁶⁰ Dies könnte man aus dem Wortlaut der genannten deutschen Fassung des Art. 4 Abs. 1 lit. c ADR-RL folgern.²⁶¹ Allerdings könnte diese Formulierung, die auf die Eigentumsübertragung durch Vertrag oder die Zusage der Übertragung des Eigentums durch Vertrag abstellt, auch dem Umstand

²⁵⁶ *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 64 f.

²⁵⁷ *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 62. Anderes gilt bei Verfahren vor Universalschlichtungsstellen, die nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 VSBG nicht tätig werden, wenn der Unternehmer weder im selben Land niedergelassen ist noch der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Land hat.

²⁵⁸ *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 64 f.

²⁵⁹ *Hakenberg*, EWS 2014, 181, 183. Weiterführend zu diesbezüglichen Problemen und Einzelfragen *Rühl*, ZJP 2014, 61, 69 f.; *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 50 f.

²⁶⁰ So *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 50.

²⁶¹ Zur Bedeutung von Sprache im Unionsrecht vergleiche *Schübel-Pfister*.

geschuldet sein, dass in anderen Rechtsordnungen wie beispielsweise in Frankreich diese Vorgänge nicht getrennt werden.²⁶² Es gilt also nicht wie im deutschen Recht das Trennungsprinzip, sondern das Einheitsprinzip.²⁶³ Um dem gerecht zu werden, könnte von der Notwendigkeit einer zusätzlichen Nennung der Eigentumsübertragung auszugehen sein. Für eine nicht unbedingt intendierte Einbeziehung des Verfügungsgeschäftes spricht auch die Reihenfolge der Nennung der Optionen in der Formulierung in Art. 4 Abs. 1 lit. c ADR-RL. So wird zunächst jeweils in der ersten Alternative, wenn es um die Sache und das Zahlungsmittel geht, das vermeintliche Verfügungsgeschäft thematisiert. Im deutschen Recht erfolgt jedoch eine Verfügung grundsätzlich aufgrund einer Verpflichtung.²⁶⁴ Damit wäre es bei bezweckter Miteinbeziehung des Verfügungsgeschäftes systematisch nicht ideal, das Verpflichtungsgeschäft an erster Stelle zu nennen. Eher gegen eine bezweckte Anwendung der alternativen Streitbeilegung auf das Verfügungsgeschäft spricht auch, dass es im benannten Vertrag um eine Zusage der Eigentumsübertragung „oder“ die Eigentumsübertragung beziehungsweise um eine Zusage der Zahlung „oder“ die Zahlung gehen soll. Das vermeintliche Verfügungsgeschäft wird also durch die Verwendung des Bindewortes „oder“ in ein Alternativverhältnis zum Verpflichtungsgeschäft gesetzt. Es wird aber wohl in seltenen Fällen so sein, dass der Verbraucher lediglich eine isolierte Beschwerde bezüglich des Verfügungsgeschäftes hat. Daher wäre bei einer solchen Sichtweise wohl „und“ als Bindewort gewählt worden. Dieses systematische Argument ist allerdings insofern nicht stark zu gewichten, als der Europäische Gesetzgeber tendenziell darauf abzielt, die Rechtsschutzmöglichkeiten der Verbraucher zu erweitern.²⁶⁵ Letzteres spricht für das Recht der Verbraucher, sich auch isoliert gegen das Verfügungsgeschäft zu wenden. Dies erscheint allerdings in Bezug auf den geringen Mehrertrag wenig zielführend. Der Verbraucher wird die meisten seiner Probleme allein durch Verhandlungen über den schuldrechtlichen Vertrag lösen können. Dieser Ansatzpunkt reicht damit allein nicht dazu aus, die dargestellte Argumentation außer Kraft zu setzen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Mitgliedstaaten mit Rechtsordnungen, in denen das

²⁶² Zum Trennungsprinzip und dessen Geltung in Frankreich vergleiche Art. 711, 1138, 1583 CC (Code civil français, créé par Loi 1803-03-05, promulguée le 15 mars 1803, version consolidée au 16 mars 2016); *Wacke*, ZEuP 2000, 254 ff.

²⁶³ Die Geltung des Trennungsprinzips in Deutschland ergibt sich aus § 929 S. 1 BGB und §§ 873, 925 BGB; vergleiche *Wacke*, ZEuP 2000, 254, 255. Eine weitere Rechtsordnung, in der das Einheitsprinzip galt, war zum Beispiel die der DDR. Dies ergab sich aus §§ 26 Abs. 1 und 139 Abs. 3 ZGB-DDR (Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975, GBl. I DDR S. 465, außer Kraft durch das Gesetz vom 23. September 1990, BGBl. II S. 885). Weiterführend zur Geltung des Trennungs- und Einheitsprinzips in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen *Wacke*, ZEuP 2000, 254 ff. Reagierend auf diesen und zur Geltung des Abstraktionsprinzips in Europa *Wieling*, ZEuP 2001, 301 ff.

²⁶⁴ *Wacke*, ZEuP 2000, 254, 255: „...Abstraktheit der dinglichen Einigung vom zugrunde liegenden Kausalgeschäft..“.

²⁶⁵ Siehe hierzu näher § 2.

Trennungsprinzip gilt, selbst entscheiden können, ob sie das Verfügungsgeschäft im Rahmen einer überschießenden Umsetzung der ADR-Richtlinie miteinbeziehen wollen. Als Indiz hierfür spricht auch, dass in Art. 2 Nr. 5 Verbraucherrechte-RL eine mit Art. 4 Abs. 1 lit. c ADR-RL identische Formulierung verwendet wird²⁶⁶ und unter diese ebenfalls nur das Verpflichtungsgeschäft subsumiert wird²⁶⁷.

Probleme bereitet der Warenbegriff des Art. 4 Abs. 1 lit. c ADR-RL. Unter Waren sind im Bereich des europäischen Sekundärrechts alle körperlichen Gegenstände zu verstehen.²⁶⁸ Nach Erwägungsgrund 16 ADR-RL soll das ADR-Verfahren auch auf Streitigkeiten über digitale Inhalte erweitert werden. Die Erwägungsgründe im europäischen Sekundärrecht dienen zur Auslegung der Vorschriften.²⁶⁹ Damit umfasst der Warenbegriff der ADR-Richtlinie wohl auch unkörperliche Gegenstände.²⁷⁰

Ein Dienstleistungsvertrag ist gem. Art. 4 Abs. 1 lit. d ADR-RL jeder autonome Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt. Der Dienstleistungsbegriff ist im europäischen Recht autonom auszulegen und wird nicht einheitlich definiert.²⁷¹ Daher ist zu problematisieren, welcher der Definitionen im Hinblick auf die ADR-Richtlinie zu folgen ist. Nach der weiten primärrechtlichen Definition des Art. 57 AEUV versteht man darunter Leistungen, die gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Nach einer engeren Definition kommt es zusätzlich auf die Erbringung einer entgeltlichen Tätigkeit an.²⁷²

²⁶⁶ *Rühl*, ZP 2014, 61, 68.

²⁶⁷ In diese Richtung deutend *Stieper*, in: Alexander/Bornkamm/Buchner/Fritzsche/Letl (Hg.), S. 729, 738 f. Auch in detaillierten Arbeiten zu Problemen der Verbraucherrechte-RL finden sich zudem oft keine Hinweise auf die Erfassung des Verfügungsgeschäftes, vergleiche zum Beispiel *Hörmann*, S. 70 ff.

²⁶⁸ Dazu *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 51 und *Rühl*, ZP 2014, 61, 68 f. mwN. Erstere führt unter anderem das Beispiel der Definition des Warenbegriffs in Art. 2 Nr. 3 Verbraucherrechte-RL an.

²⁶⁹ *Gaitanides*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, Bd. 1, Art. 19 EUV Rn. 45 unter Hinweis auf *Wegener*, in: Calliess/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 19 EUV Rn. 15 und *Bleckmann*, RIW 1987, 929 ff.

²⁷⁰ Dazu näher *Rühl*, ZP 2014, 61, 68 f.; *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 51. Letztere geht davon aus, dass auch Strom und Wasser beim Verkauf nach Volumen (entsprechend Art. 2 Nr. 3 Verbraucherrechte-RL und Art. 1 Abs. 2 lit. b Verbrauchsgüter-RL) in den Bereich der ADR-Richtlinie miteinbezogen werden. Auch im Bereich des europäischen Primärrechts werden unter den Warenbegriff des Art. 28 AEUV bereits unkörperliche Gegenstände wie elektrische Energie, Gas und Wasser subsumiert, *Waldhoff*, in: Calliess/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 28 AEUV Rn. 15 mwN und *Bleckmann*, Rn. 1470. Weiterführend zu den digitalen Inhalten als Waren im Bereich der Verbraucherrechte-RL *Hörmann*, S. 71 ff., der danach differenziert, ob die Inhalte sich auf einem körperlichen Datenträger befinden. Zu digitalen Inhalten im Bereich eines gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (GEKR) siehe *Druschel*.

²⁷¹ *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 51 f.

²⁷² EuGH, Slg. 2009 S. I-3327, Rn. 29; *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 53; *Rühl*, ZP 2014, 61, 69 mwN.

Relevant ist in diese Unterscheidung beispielsweise hinsichtlich der Einordnung von Mietverträgen. Diese sind nach der engeren Definition nicht den Dienstleistungsverträgen zuzuordnen, da der Dienstleister keine Tätigkeit im eigentlichen Sinne durchführt. Jedoch ist die Verwendung der weiten Definition im Bereich der ADR-Richtlinie vorzugswürdig, weil es nach der Definition des Art. 4 Abs. 1 lit. d ADR-RL lediglich auf die Abgrenzung zum Kauf und die Entgeltlichkeit ankommt.²⁷³ Mietverträge können damit den Dienstleistungsverträgen zugeordnet werden, da auch die Gebrauchsüberlassung als Leistung verstanden werden kann.²⁷⁴ Dies gilt, obwohl es wie beim Kaufvertrag um einen körperlichen Gegenstand geht. Es findet gerade keine Eigentumsübertragung, sondern lediglich eine Gebrauchsüberlassung statt. Auf letzterer liegt aber der Schwerpunkt, sodass Mietverträge folgerichtig als Dienstleistungsverträge zu qualifizieren sind.²⁷⁵

Sowohl im Bereich der Kaufverträge als auch im Bereich der Dienstleistungsverträge wird von der ADR-Richtlinie grundsätzlich vorausgesetzt, dass der Unternehmer Verkäufer beziehungsweise Dienstleistungserbringer ist.

Zum sachlichen Anwendungsbereich der ADR-Richtlinie gehören zunächst sowohl Primär- als auch Sekundäransprüche aus dem Kauf- oder Dienstleistungsvertrag.²⁷⁶ Zudem fallen Ansprüche aus culpa in contrahendo (c.i.c.) bei vorvertraglichen Pflichtverletzungen in Bezug auf die genannten Vertragstypen unter die ADR-Richtlinie.²⁷⁷ Auch die Leistungskondition kann miteinbezogen werden.²⁷⁸ Gemein ist allen diesen Ansprüchen, dass sie die notwendige Nähe zum Kauf- beziehungsweise Dienstvertrag aufweisen. Sie können also dem Bereich der Vertragspflicht und damit dem Anwendungsbereich der ADR-Richtlinie zugeordnet werden.²⁷⁹

Deliktische Streitigkeiten oder sich aus anderen Verträgen als Kauf- oder Dienstleistungsverträgen ergebende Streitigkeiten sind nicht hingegen erfasst.²⁸⁰ Selbstständige Bereicherungsansprüche gehören ebenfalls nicht zum Anwendungsbereich

²⁷³ *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 52 f.

²⁷⁴ *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 52 mwN; *Hayungs*, ZKM 2013, 86; *Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 57 AEUV Rn. 18; andere Ansicht *Rühl*, ZJP 2014, 61, 69 f. Zudem können auch Lizenzverträge grundsätzlich den Dienstleistungsverträgen im Sinne der ADR-Richtlinie zugeordnet werden. Allerdings wird eine generelle Anwendbarkeit der ADR-Richtlinie im Hinblick auf Lizenzverträge kritisch gesehen, da Erwägungsgrund 16 ADR-RL nur die Bereitstellung digitaler Inhalte ausdrücklich als vom Anwendungsbereich der ADR-Richtlinie erfasst sehen will, *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 53.

²⁷⁵ Siehe EuGH zu Art. 57 AEUV (ex. Art. 50 EGV), EuGH, Slg. 2002 S. I-3218, Rn. 18.

²⁷⁶ *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 54.

²⁷⁷ *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 54.

²⁷⁸ *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 54.

²⁷⁹ *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 54; *Rühl*, ZJP 2014, 61, 71: „Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen“.

²⁸⁰ *Hirsch*, NJW 2013, 2088, 2089; *Rühl*, ZJP 2014, 61, 66.

der ADR-Richtlinie.²⁸¹ Ausdrücklich ausgenommen sind zudem gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c ADR-RL Verträge über nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, über Gesundheitsdienstleistungen nach Art. 2 Abs. 2 lit. h ADR-RL sowie Dienstleistungen öffentlicher Anbieter von Weiter- und Hochschulbildung nach Art. 2 Abs. 2 lit. i ADR-RL.²⁸²

b) VSBG

Sachlich sind die Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des VSBG für Verbraucherverträge gemäß § 310 Abs. 3 BGB zuständig. Dies entspricht den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VSBG. Gemäß § 4 Abs. 1 VSBG befassen sich die Verbraucherschlichtungsstellen mit Streitigkeiten aus einem solchen Vertrag und über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses. Arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind nach § 4 Abs. 1 Hs. 2 VSBG ausgenommen, da sie keine Dienstleistungsverträge im Sinne der ADR-Richtlinie sind.²⁸³ Unter Verbraucherverträgen sind sämtliche von einem Verbraucher geschlossene Verträge zu verstehen.²⁸⁴

Die Verbraucherschlichtungsstellen können ihre Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 VSBG auf bestimmte Vertragstypen und Wirtschaftsbereiche beschränken. Eine allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 VSBG, also eine Verbraucherschlichtungsstelle, die keine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen hat, unterliegt lediglich den Zuständigkeitsbeschränkungen aus § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VSBG, die größtenteils die sachlichen Zuständigkeitsbeschränkungen des Art. 2 Abs. 2 ADR-RL widerspiegeln.²⁸⁵ Neben einer Zuständigkeitsbeschränkung ist auch eine Erstreckung der Zuständigkeit auf weitere Streitigkeiten gemäß § 4 Abs. 3 VSBG möglich, zum Beispiel auf Streitigkeiten aus gesetzlichen Schuldverhältnissen.²⁸⁶ Hiervon ausgenommen sind nach § 4 Abs. 3 Hs. 2 VSBG arbeitsvertragliche Streitigkeiten.

4. Erfasste Verfahren

a) ADR-RL

Bei den von der ADR-Richtlinie erfassten Verfahren geht es um die außergerichtliche Beilegung der thematisch erläuterten Streitigkeiten. Dabei muss eine ADR-Stelle im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. h ADR-RL in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 ADR-RL eine Lösung vorschlagen, auferlegen oder die Parteien mit dem Ziel, sie zu einer gütlichen Einigung zu veranlassen, zusammenbringen. Damit werden die ADR-Verfahren in drei Verfahrenstypen

²⁸¹ *Meller-Hannich*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 54.

²⁸² *Rühl*, ZP 2014, 61, 67.

²⁸³ BT-Drs. 18/5089, S. 53.

²⁸⁴ *Grupp*, AnwBl 2015, 186, 189.

²⁸⁵ Siehe § 4B.I.3.a).

²⁸⁶ BT-Drs. 18/5089, S. 53.

unterteilt, die entsprechend ihrer Funktion als Vorschlagsverfahren, Entscheidungsverfahren und Vermittlungsverfahren bezeichnet werden können.²⁸⁷ Die ADR-Richtlinie differenziert im Rahmen ihrer Vorschriften zwischen diesen Verfahrenstypen.²⁸⁸ Das Entscheidungsverfahren kann gemäß Art. 2 Abs. 4 ADR-RL auf nationaler Ebene entfallen. Die verschiedenen Verfahrenstypen können gemäß Erwägungsgrund 21 ADR-RL auch kombiniert werden. Nach Art. 2 Abs. 1 ADR-RL und Erwägungsgrund 19 ADR-RL gilt die ADR-Richtlinie horizontal für alle Arten von ADR-Verfahren.²⁸⁹ Sie erfasst damit bereits existente Verfahren der alternativen Streitbeilegung, unter anderem auch die Mediation, Schlichtungs- und Schiedsverfahren²⁹⁰, und lässt somit einen denkbar weiten Umsetzungsspielraum.²⁹¹

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der ADR-Richtlinie sind gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a ADR-RL Verfahren vor Streitbeilegungsstellen, bei denen die mit der Streitbeilegung betrauten natürlichen Personen ausschließlich von einem einzelnen Unternehmer beschäftigt oder bezahlt werden. Hier ist jedoch eine Abweichungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten vorgesehen. Ebenfalls nicht erfasst sind Verfahren vor vom Unternehmer betriebenen Beschwerdestellen nach Art. 2 Abs. 2 lit. b ADR-RL. Gleiches gilt für Bemühungen von Richtern in Bezug auf die gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens nach Art. 2 Abs. 2 lit. f ADR-RL. Auch direkte Verhandlungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern werden gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. e ADR-RL nicht in den Anwendungsbereich der ADR-Richtlinie miteinbezogen.

b) VSBG

Aus § 1 Abs. 1 VSBG ergibt sich, dass das VSBG grundsätzlich jegliche Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung erfasst.

Gemäß § 5 Abs. 2 VSBG darf die Verbraucherschlichtungsstelle jedoch keine Verfahren durchführen, die dem Verbraucher verbindliche Lösungen auferlegen, sodass in Deutschland lediglich das Vermittlungs- und das Vorschlagsverfahren in Reinform eingeführt werden. Ein Entscheidungsverfahren mit seiner charakteristischen Verbindlichkeit sowohl für den Unternehmer als auch für den Verbraucher kann so in Deutschland nicht etabliert werden. Grundsätzlich ausgenommen sind damit

²⁸⁷ *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 6, 14.

²⁸⁸ Vergleiche zum Beispiel Art. 10 Abs. 2 ADR-RL und Art. 11 Abs. 1 ADR-RL, *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 14 f.

²⁸⁹ Beispiele aus der Praxis hierzu finden sich bei *Berlin*, in: Althammer (Hg.), S. 43, 46 ff.

²⁹⁰ Zum Verhältnis zwischen der ADR-RL und der Schiedsgerichtsbarkeit *Kleinschmidt*, ZZP 2015, 215, 236 ff.

²⁹¹ *Engel*, AnwBl 2013, 478, 480; *Hirsch*, NJW 2013, 2088, 2089 f.; *Rühl*, ZZP 2014, 61, 67; *Hayungs*, ZKM 2013, 86, 88.

beispielsweise Schiedsgutachten oder Schiedsverfahren mit Bindungswirkungen für den Verbraucher.²⁹² Möglich ist es hingegen, Verfahren ins Leben zu rufen, die nur einseitig die Verbindlichkeit der gefundenen Lösung für den Unternehmer festschreiben.

Von der Möglichkeit, eine Ausnahme von Art. 2 Abs. 2 lit. a ADR-RL vorzusehen, wird nicht Gebrauch gemacht. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 2 S. 1 VSBG. Ebenfalls nicht erfasst sind gemäß § 1 Abs. 2 VSBG Verfahren vor Kundenbeschwerdestellen oder sonstigen Einrichtungen, die nur von einem Unternehmer oder mit ihm verbundenen Unternehmen getragen, finanziert oder beauftragt sind. Hierdurch wird Art. 2 Abs. 2 lit. b ADR-RL umgesetzt. Nach § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VSBG kann der Streitmittler eine Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn das Gericht bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei diesem anhängig ist, es sei denn das Gericht hat nach § 278a ZPO das Ruhen des Verfahrens im Hinblick auf die alternative Streitbeilegung angeordnet. Hieraus ergibt sich, dass richterliche Bemühungen zur gütlichen Streitbeilegung entsprechend Art. 2 Abs. 2 lit. f ADR-RL von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sein müssen. Durch das Verfahren vor den Verbraucherschlichtungsstellen wird vielmehr eine selbstständige Rechtsebene geschaffen, die neben das System der staatlichen Gerichtsbarkeit tritt. Diese selbstständige Ebene wird durch die Bestimmungen des VSBG sowie der Verfahrensordnungen der Schlichtungsstellen im Sinne des § 5 Abs. 1 VSBG ebenso autonom ausgestaltet. Art. 2 Abs. 2 lit. e ADR-RL wird durch die Klarstellung in § 14 Abs. 1 Nr. 2 VSBG ins nationale Recht integriert. Demnach muss ein Anspruch erst gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht werden, bevor eine alternative Streitbeilegung durchgeführt werden kann. Dies bedeutet, dass die Vorschriften des VSBG für direkte Verhandlungen zwischen Antragsgegner und Antragsteller zur Lösung des Konflikts ohne die Einschaltung eines Streitmittlers nicht anwendbar sind.

II. ADR-Stellen

1. ADR-Richtlinie

Nach Art. 4 Abs. 1 lit. d ADR-RL ist unter einer ADR-Stelle jede Stelle zu verstehen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung auf Dauer eingerichtet ist, die Beilegung einer Streitigkeit in einem ADR-Verfahren anbietet und in einer Liste gemäß Art. 20 Abs. 2 ADR-RL geführt wird. Das bedeutet, dass sich die ADR-Stelle formell durch den an sie vergebenen Listenplatz, materiell hingegen durch ihre Tätigkeit definiert. Diese muss den Anforderungen aus Art. 5-12 ADR-RL entsprechen.

²⁹² BT-Drs. 18/5089, S. 54 f. Nicht zu verwechseln sind die von der ADR-Richtlinie erfassten Verfahren mit den Verfahren, die allgemein von dem Terminus ADR erfasst werden. Zu letzteren siehe § 1C.

Zwischen den ADR-Stellen und den deutschen Verbraucherschlichtungsstellen besteht eine Diskrepanz, weil innerhalb der ADR-Richtlinie anders als im VSBG²⁹³ für die Verfahrensdurchführung nicht weiter differenziert wird, wer Träger ist. Bereits auf dieser Ebene wird jedoch zwischen privaten und öffentlichen Trägern sowie „ergänzenden Stellen“ unterschieden, zum Beispiel in Art. 4 Abs. 3 ADR-RL, Art. 5 Abs. 3 ADR-RL und Erwägungsgrund 24 ADR-RL.

2. VSBG

Das VSBG kennt drei unterschiedliche Arten von Schlichtungsstellen. Dies sind private Schlichtungsstellen nach §§ 2 ff. VSBG, behördliche Schlichtungsstellen nach § 28 VSBG und Universalschlichtungsstellen der Länder nach den §§ 29 ff. VSBG. Letztere sind nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 VSBG nachrangig zuständig. Diese Dreiteilung ist zur Systematisierung weiteren Untergliederungen zugänglich.²⁹⁴

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 VSBG kann eine private Verbraucherschlichtungsstelle ihre Zuständigkeit auf bestimmte Wirtschaftsbereiche, Vertragstypen und Unternehmer beschränken. Private Verbraucherschlichtungsstellen, die keine einschränkende Regelung ihrer Zuständigkeit getroffen haben, werden nach § 4 Abs. 2 S. 2 VSBG als allgemeine private Verbraucherschlichtungsstellen bezeichnet und stellen den Grundtypus der Verbraucherschlichtungsstellen dar.

Parallel dazu können auch behördliche Verbraucherschlichtungsstellen ihre Zuständigkeit gemäß § 28 VSBG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 S. 1 VSBG für bestimmte Wirtschaftsbereiche, Vertragstypen und Unternehmer beschränken. Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht haben, werden allgemeine behördliche Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des § 28 VSBG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 S. 2 VSBG genannt.

Des Weiteren wird differenziert zwischen behördlichen Universalschlichtungsstellen (§ 29 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VSBG), anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen, die mit der Durchführung der Aufgaben der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis der Gebührenerhebung beliehen werden (§ 29 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VSBG) und anerkannten beauftragten Verbraucherschlichtungsstellen (§ 29 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 VSBG). Letztere handeln gemäß § 29 Abs. 3 S. 2 und S. 3 VSBG als private Verbraucherschlichtungsstellen nach Abschnitt 2 VSBG und Abschnitt 3 VSBG und für ihre Tätigkeit als Universalschlichtungsstelle unter Anwendung des § 30 VSBG, wobei lückenschließend wiederum Abschnitt 2 und Abschnitt 3 VSBG herangezogen werden können.

²⁹³ Siehe § 4B.II.2.

²⁹⁴ Vergleiche dazu die Aufteilung bei *Bund der Versicherten e.V. BdV*, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 3.

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der behördlichen Universalschlichtungsstellen sind § 30 VSBG und § 31 VSBG und ergänzend auch § 28 VSBG. Die beliebigen Universalschlichtungsstellen richten ihr Handeln nach § 30 VSBG und § 31 VSBG aus und können auf § 28 VSBG zurückgreifen. Für ihre Arbeit als private Streitbelegungsstellen gelten Abschnitt 2 VSBG und Abschnitt 3 VSBG.

Die Möglichkeiten der Beleihung und Beauftragung anerkannter privater Verbraucherstreitbelegungsstellen waren im VSBG-RefE noch nicht ausdrücklich niedergelegt. § 27 Abs. 1 VSBG-RefE nannte lediglich ergänzende behördliche Verbraucherschlichtungsstellen. Die im Entwurf des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes (VSBG-E) vorgenommene Konkretisierung, die auch in § 29 Abs. 3 VSBG verblieben ist, zeigt, dass die Privatisierung im Rahmen der alternativen Streitbeilegung noch stärker betont werden soll.

III. Freiwilligkeit

1. ADR-Richtlinie

Den ADR-Verfahren liegt das Leitprinzip der Freiwilligkeit zugrunde. Zu differenzieren ist unter diesem Gesichtspunkt zwischen der fehlenden Pflicht zur Teilnahme am ADR-Verfahren und der Unverbindlichkeit des Ergebnisses.²⁹⁵ An dieser Stelle soll nur auf die Freiwilligkeit der Teilnahme am ADR-Verfahren, aber noch nicht auf die Freiwilligkeit bezüglich der Akzeptanz des Ergebnisses eingegangen werden.²⁹⁶ Zur freiwilligen Teilnahme am Verfahren gehören die fakultative Einleitung der Verfahren der alternativen Streitbeilegung sowie die Dispositionsmöglichkeiten über dessen Fortgang.

Die Teilnahme von Unternehmern an den Verfahren der alternativen Streitbeilegung ist freiwillig. Sie sollen jedoch gemäß Erwägungsgrund 49 ADR-RL zur Teilnahme an solchen Verfahren ermutigt werden. Dies sei im Interesse der Verbraucher.²⁹⁷ Die Einleitung des Verfahrens durch den Verbraucher ist ebenfalls freiwillig. Es gilt also grundsätzlich ein Konsensprinzip. Das ergibt sich aus Art. 1 S. 1 ADR-RL. Jedoch sind gemäß Art. 1 S. 2 ADR-RL Vorschriften zulässig, welche eine verbindliche Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren vorschreiben, solange noch der Rechtsweg zu den Gerichten offensteht. Dies gilt sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher.²⁹⁸ Für die Einleitung der Verfahren der alternativen Streitbeilegung gilt insgesamt der Antragsgrundsatz. Dies

²⁹⁵ Ähnlich *Eidenmüller*, JZ 2015, 539, 540 f.

²⁹⁶ Zur Wirkung des Ergebnisses siehe § 4B.IV.1.

²⁹⁷ *Hirsch*, NJW 2013, 2088, 2090.

²⁹⁸ In dieser Hinsicht ist die nationale Regelung des § 15a EGZPO, aufgrund welcher ein verpflichtender Einigungsversuch vor Gütestellen für bestimmte zivilrechtliche Klagen durch Landesrecht zwingend vorausgesetzt werden kann, europarechtlich unproblematisch, *Hakenberg*, EWS 2014, 181, 185.

bedeutet ADR-Stellen werden nicht von Amts wegen, sondern lediglich nach Anrufung tätig.

Ebenfalls anzusprechen ist die Regelung des Art. 9 Abs. 2 lit. a ADR-RL, wonach die Parteien zu jeglichem Zeitpunkt die Möglichkeit haben müssen, das Verfahren zu beenden.²⁹⁹ Es ist also nicht nur der Beginn des Verfahrens freiwillig, sondern auch dessen Fortführung. Den Parteien muss die Verfahrensherrschaft verbleiben. Dies gilt nicht für den Unternehmer, wenn dessen Teilnahme an den Verfahren der alternativen Streiteilegung in nationalen Regelungen verbindlich vorgeschrieben wird.

Mit Art. 1 S. 2 ADR-RL korreliert zudem die Regelung des Art. 10 Abs. 1 ADR-RL, die insofern unter dem Aspekt der Freiwilligkeit anzusiedeln ist.³⁰⁰ Demnach darf eine Vereinbarung über die Durchführung eines Verfahrens der alternativen Streitbeilegung für den Verbraucher nach Art. 10 Abs. 1 ADR-RL nicht verbindlich sein, wenn sie vor dem Entstehen der Streitigkeit getroffen wurde und dem Verbraucher das Recht entzieht, die Gerichte im Streitfall anzurufen.

Eine enge Verknüpfung des Leitaspekts der Freiwilligkeit besteht zudem mit den Transparenzaspekten des Art. 7 ADR-RL³⁰¹ und weiteren Informationspflichten nach Art. 13 ff. ADR-RL³⁰². Nur wenn bestimmte Aspekte des Verfahrens hinreichend klar ins Bewusstsein der Parteien gerufen werden, können diese auch wirklich eine mündige und somit freiwillige Entscheidung bezüglich ihrer Verfahrensteilnahme treffen.

2. VSBG

Auch im Rahmen des VSBG wurde der Leitaspekt der Freiwilligkeit an unterschiedlicher Stelle berücksichtigt.³⁰³ Charakteristisch ist hier ebenfalls die fehlende Verpflichtung zur Teilnahme³⁰⁴ sowie die fehlende Verpflichtung zur Annahme des Lösungsvorschlages.³⁰⁵ Auf letztere wird separat eingegangen.³⁰⁶

²⁹⁹ Siehe § 4B.V.2.c)aa).

³⁰⁰ *Hakenberg*, EWS 2014, 181, 185.

³⁰¹ Siehe § 4B.V.2.a)aa).

³⁰² Siehe § 4B.VII.1.

³⁰³ BT-Drs. 18/5089, S. 40.

³⁰⁴ Die fehlende Teilnahmepflicht des Unternehmers kann sich immer nur auf eine Teilnahme am gesamten Verfahren beziehen und nicht auf einzelne ausgewählte Verfahren, da sonst der Willkür Tür und Tor geöffnet wäre. So auch *Hirsch*, NJW 2013, 2088, 2090. Näher zum faktischen Beteiligungszwang, der die Freiwilligkeit einschränkt siehe § 5B; siehe § 5G.

³⁰⁵ *Grupp*, AnwBl 2015, 186, 189.

³⁰⁶ Siehe § 4B.IV.2.

Dem Verbraucher beziehungsweise gegebenenfalls auch dem Unternehmer steht es frei, einen Antrag auf Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens zu stellen.³⁰⁷ Dieser kann nach § 15 Abs. 1 VSBG jederzeit zurückgenommen werden. Damit gilt der zivilprozessuale Dispositionsgrundsatz auch im alternativen Streitbeilegungsverfahren. Gemäß § 15 Abs. 2 VSBG kann der Antragsgegner, der sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein kann,³⁰⁸ bereits die Teilnahme an der alternativen Streitbeilegung verweigern, es sei denn Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Absprachen bestimmen etwas anderes. Es besteht also grundsätzlich Mitwirkungsfreiheit. In Spezialgesetzen gibt es jedoch Bereiche, für die es sinnvoll erscheint, Teilnahmepflichten einzuführen beziehungsweise beizubehalten.³⁰⁹

Das Verfahren wird gemäß § 15 Abs. 1 VSBG nach Widerspruch des Antragstellers nicht weiter fortgeführt. Auch der Antragsgegner kann nach § 15 Abs. 2 VSBG seine weitere Verfahrensteilnahme verweigern, es sei denn es ist etwas anderes bestimmt. Über das Recht, das Verfahren einseitig zu beenden, müssen die Parteien auch gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 VSBG unterrichtet werden. Durch diese Bestimmungen wird Art. 9 Abs. 2 lit. a ADR-RL umgesetzt.³¹⁰ Dass beide Parteien das Verfahren jederzeit beenden können³¹¹ weist auf eine beiderseitige Verfahrensherrschaft der Parteien über die Verfahrensdurchführung hin. Es besteht eine „beiderseitige Dispositionsmaxime über die Verfahrensdurchführung“.

Die Vorgabe des Art. 10 Abs. 1 ADR-RL zur Unverbindlichkeit einer Vereinbarung über die Inanspruchnahme der alternativen Streitbeilegung, die dazu führt, dass dem Verbraucher das Recht entzogen wird, die Gerichte anzurufen, wird bereits durch § 5 Abs. 2 VSBG umgesetzt.³¹² Demnach darf die Verbraucherschlichtungsstelle keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen und im Übrigen darf keine Lösung auferlegt werden. Ein Verbot des Unternehmers, dem Verbraucher per Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren aufzuerlegen, wurde im VSBG-E zunächst nicht eingeführt, wurde aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens als Regelung in einem neuen § 309 Nr. 14 BGB vorgeschlagen.³¹³ Die Umsetzung im nunmehr vom

³⁰⁷ Zur Möglichkeit der Antragstellung sowohl des Unternehmers als auch des Verbrauchers siehe § 4B.I.1.b).

³⁰⁸ In der Praxis wird es in diesem Fall wohl nur der Unternehmer sein.

³⁰⁹ Zum Beispiel in den Bereichen Energie und Luftverkehr, BT-Drs. 18/4371, S. 10. Vergleiche konkret § 111b Abs. 1 S. 2 EnWG, § 57a Abs. 1 LuftVG und § 57b Abs. 2 LuftVG. Für die Einführung einer Teilnahmepflicht für Unternehmer vor behördlichen Streitbeilegungsstellen spricht sich auch der Deutsche Bundestag aus, BT-Drs. 18/6904, S. 77 f.

³¹⁰ Siehe § 4B.V.2.c)bb).

³¹¹ Siehe dazu auch oben.

³¹² BT-Drs. 18/5089, S. 54.

³¹³ BT-Drs. 18/5760, S. 21 f., 30.

Bundestag beschlossenen VSBG verbietet beiden Vertragsteilen, die Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren durch AGB verbindlich vorzuschreiben.³¹⁴

Die mit der Freiwilligkeit verbundenen Verpflichtungen zur Transparenz der Verfahren werden durch § 10 VSBG, § 34 VSBG und § 35 VSBG in nationales Recht überführt.³¹⁵ Die weiteren korrespondierenden Informationspflichten ergeben sich aus den genannten Vorschriften sowie aus § 33 Abs. 2 VSBG, § 36 VSBG und § 37 VSBG.³¹⁶

IV. Verbindlichkeit der Entscheidung und inhaltliche Anforderungen

1. ADR-Richtlinie

Wie die Entscheidungsbefugnis der mit der alternativen Streitbeilegung betrauten Personen aussehen kann, variiert nach der ADR-Richtlinie stark und entspricht naturgemäß den von ihr erfassten Verfahren.³¹⁷ So ergibt sich bereits aus Art. 2 Abs. 1 ADR-RL, dass die Streitmittler Lösungen auferlegen, vorschlagen oder die Parteien zu einer gütlichen Einigung zusammenbringen können. Je nachdem, wie dies bei den einzelnen Streitbeilegungsstellen und in den entsprechenden Verfahrensordnungen ausgestaltet ist, verändert sich die Gestaltungsmacht des Streitmittlers. Die Formulierung „auferlegen“ impliziert die Verbindlichkeit der vom Streitmittler gefundenen Lösung. So ergibt sich aus Art. 2 Abs. 4 ADR-RL, dass die Mitgliedstaaten selbst darüber entscheiden dürfen, ob die von ihnen gefundenen Lösungen verbindlich sind.

Die Verbindlichkeit darf aber nach Art. 10 Abs. 2 S. 1 ADR-RL nur eintreten, wenn die Parteien vorher von der Verbindlichkeit der Lösung wissen und diese akzeptiert haben. Dies ergibt sich aus dem durch die ADR-Richtlinie betonten Leitaspekt der Freiwilligkeit.³¹⁸ Eine Zustimmung des Unternehmers ist hingegen nach Art. 10 Abs. 2 S. 2 ADR-RL nicht erforderlich, wenn nationale Rechtsvorschriften bestimmen, dass die Lösungen für den Unternehmer verbindlich sind.

Als weitere Grenze der Gestaltungsmacht des Streitmittlers wird für Verfahren, in denen dieser die Lösung auferlegt, die Einhaltung der gesetzlich bestimmten Mindeststandards nach Art. 11 ADR-RL gesehen.³¹⁹ So trifft Art. 11 Abs. 1 lit. a ADR-RL Regelungen für den Fall, dass keine Rechtskollision vorliegt. In dieser Situation darf von durch Vereinbarung unabdingbaren nationalen Verbraucherschutzvorschriften des Mitgliedstaates, in dem Verbraucher und Unternehmer ihren gewöhnlichen Aufenthalt

³¹⁴ BT-Drs. 18/6904, S. 40.

³¹⁵ Siehe § 4B.V.2.a)bb).

³¹⁶ Siehe § 4B.VII.2.

³¹⁷ Siehe § 4B.I.4.

³¹⁸ Siehe § 4B.III.1.

³¹⁹ *Rühl*, ZP 2014, 61, 77 f.; siehe § 5C.I.1; siehe § 5C.II.1.

haben, nicht abgewichen werden. Gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. b und lit. c ADR-RL ist bei Vorliegen einer kollisionsrechtlichen Situation das anwendbare Sachrecht nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 ROM I-VO³²⁰ beziehungsweise nach Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Römischen Schuldvertragsübereinkommens³²¹ zu bestimmen. Auch in diesen Fällen darf der Verbraucher nicht den Schutz verlieren, der ihm durch Vorschriften, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf, beziehungsweise zwingende Vorschriften gewährt wird. Hierbei kommt es ebenfalls auf die genannten Vorschriften des Mitgliedstaates an, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wie der gewöhnliche Aufenthalt zu bestimmen ist, ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 ADR-RL, der auf die ROM I-VO verweist.

Die Parteien müssen nach Art. 9 Abs. 2 lit. b ADR-RL genau über die Unverbindlichkeit der vorgeschlagenen Lösung, deren mögliche Abweichung von einem Gerichtsverfahren sowie den weiter bestehenden Zugang zu den Gerichten informiert werden. Überdies bestehen Informationspflichten über die Rechtswirkungen der vorgeschlagenen Lösung nach Art. 9 Abs. 2 lit. c ADR-RL. Ferner ist den Parteien nach Art. 9 Abs. 2 lit. d ADR-RL eine angemessene Frist zur Überlegung über ihre Zustimmung einzuräumen.³²² Eine wirklich informierte, freiwillige Verbraucherentscheidung kann nur bei Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen getroffen werden.

Die Gestaltungsmacht des Streitmittlers ist begrenzt durch das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf nach Art. 47 GRCh, welches nach Erwägungsgrund 45 ADR-RL gewährleistet sein muss.³²³ Demnach dürfen Verfahren und damit auch die Entscheidungsbefugnisse des Streitmittlers nicht so ausgestaltet sein, dass Verbrauchern oder Unternehmern das Recht genommen wird, ihre Rechte vor Gericht einzufordern. Nach teilweise vertretener Auffassung soll es mit Art. 47 GRCh vereinbar sein, dass gegen eine verbindliche Entscheidung des Streitmittlers nicht zwingend Rechtsmittel vorgesehen werden müssen.³²⁴ Die Regelung ziele lediglich darauf ab, den Parteien vor

³²⁰ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO), ABl. Nr. L 177 S. 6, ber. 2009 Nr. L 309 S. 87.

³²¹ Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom (80/934/EWG), ABl. Nr. L 266 S. 1.

³²² Siehe § 4B.V.2.c)aa).

³²³ Berlin, ZKM 2013, 108, 110.

³²⁴ Hirsch, NJW 2013, 2088, 2093; Prütting, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 157, 164. Auch im Rahmen bestehender ADR-Verfahren ist ein Vorgehen gegen eine verbindliche Entscheidung des Streitmittlers, der sich die Parteien freiwillig unterworfen haben, nicht grundsätzlich möglich. Gegen Entscheidungen des Versicherungsombudsmannes kann der Beschwerdegegner zum Beispiel gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 VomVO - *Versicherungsombudsmann e.V.*, Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns, Stand: 21.11.2013, <http://www.versicherungsombudsmann.de/Navigationsbaum/Verfahrensordnung.html> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016) - nicht mehr vor Gericht ziehen.

Verfahrenseinleitung auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gerichte und nicht nur der ADR-Stellen zu geben.³²⁵ Diese Ansicht wird durchaus zu Recht kritisch hinterfragt. Erwägungsgrund 45 ADR-RL und Art. 1 Abs. 1 S. 2 ADR-RL können unter anderem so verstanden werden, dass der Rechtsweg, also der Zugang zu Gericht, auch nach Inanspruchnahme eines Verfahrens mit auferlegter Lösung weiter offenstehen muss.³²⁶ Das Recht des Zuganges zu Gericht beinhaltet zwar nicht das Recht auf einen Instanzenzug.³²⁷ Die ADR-Stelle ist aber gerade keine gerichtliche Instanz, sondern will sich von einer solchen abgrenzen. Daher kann die dargestellte Ansicht nicht überzeugen. Damit erscheint die Gewährleistung der Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, aus Verbraucherschutzabwägungen sowie auch zum Schutze der beteiligten Unternehmer sinnvoll. So kann das ADR-Verfahren, obwohl es primär ein eigenständiges Verfahren ist, dennoch eine weitere Vorstufe des gerichtlichen Rechtsschutzes darstellen und nicht lediglich ein in sich geschlossenes System als Alternative zum gerichtlichen Rechtsschutz.³²⁸ Diese Doppelfunktion macht gerade den Reiz des ADR-Systems aus. Will man beim Verfahren mit einer verbindlichen Lösung kein gerichtliches Rechtsmittel mehr zulassen, so sollte zumindest eine Beschwerde vor der ADR-Stelle entsprechend der Anhörungsstufe des § 321a ZPO weiterhin möglich sein. Zwingende Prämisse ist zudem die Freiwilligkeit der Teilnahme.³²⁹ Konkret bedeutet dies, dass beide Parteien der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die ADR-Stelle zugestimmt haben müssen.

2. VSBG

Auch hinsichtlich der Verbindlichkeit der im Rahmen von Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG gefundenen Lösungen finden sich Überschneidungen mit dem Leitaspekt der Freiwilligkeit.³³⁰ Nach § 5 Abs. 2 VSBG darf dem Verbraucher im Konfliktbeilegungsverfahren keine verbindliche Lösung auferlegt werden.³³¹ Dies ist ein gravierender Unterschied zur ADR-Richtlinie, in deren Rahmen diese Möglichkeit besteht.³³² So wird die Macht des Streitmittlers eingeschränkt.

Eine ausdrückliche Übernahme des Art. 10 Abs. 2 S. 1 ADR-RL in das VSBG ist damit nicht erforderlich, da dieser voraussetzt, dass auch Verbrauchern verbindliche Lösungen auferlegt werden können. Der Unternehmer kann sich hingegen ohne vorherige

³²⁵ Hirsch, NJW 2013, 2088, 2093.

³²⁶ Tonner, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 11 f.

³²⁷ Jarass, NJW 2011, 1393, 1396; Voßkuhle/Kaiser, JuS 2014, 312, 313.

³²⁸ Auch Rühl, ZJP 2014, 61, 98 hält das ADR-Verfahren als Ergänzung zum gerichtlichen Rechtsschutz für sinnvoll.

³²⁹ Stürmer, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 87, 93.

³³⁰ Siehe § 4B.III.2.

³³¹ Siehe § 4B.I.4.b).

³³² Siehe § 4B.I.4.a).

Unterrichtung über die Rechtsfolgen gemäß § 19 Abs. 4 VSBG ausdrücklich dem Schlichtungsvorschlag unterwerfen.

Die Umsetzung des Art. 11 ADR-RL kann wiederum unterbleiben, da es keine den Verbrauchern auferlegten Lösungen gibt. Stattdessen gilt für den Schlichtungsvorschlag die weniger konkrete und damit auch weniger strenge Regelung des § 19 Abs. 1 VSBG. Demnach übermittelt der Streitmittler einen am geltenden Recht ausgerichteten Schlichtungsvorschlag. Das bedeutet, dieser soll sich an der Sach- und Rechtslage orientieren.³³³ Zudem sollen zwingende Verbraucherschutzgesetze beachtet werden. Dabei ist umstritten, was unter diesen Formulierungen zu verstehen ist.³³⁴

Mit Art. 19 Abs. 3 VSBG werden die Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 lit. b, lit. c und lit. d ADR-RL erfüllt.³³⁵ Nach diesem werden die Parteien auf das Recht der Nichtannahme des Schlichtungsvorschlages, seine mögliche Abweichung vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens und die generelle Möglichkeit der Nichteinigung, die sich auch aus § 20 Abs. 2 VSBG ergibt, hingewiesen. Dies ist in Bezug auf den Verbraucher zwingend und folgt aus einem Umkehrschluss zu § 19 Abs. 4 VSBG. Insofern wird nochmals die Freiwilligkeit der Annahme der Lösung betont und der Zugang zu den Gerichten weiterhin offen gehalten. Der Einigungsversuch vor dem Streitmittler ist gemäß § 21 Abs. 2 VSBG als solcher im Sinne des § 15a Abs. 3 EGZPO zu werten. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Prozessökonomie. Verfahren sind prozessökonomisch, wenn sie schnell und kostengünstig sind und möglichst wenig Arbeitskraft in Anspruch nehmen.³³⁶ Durch die Durchführung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens wird bereits eine Voraussetzung für die Abhaltung eines Gerichtsverfahrens in bestimmten Bereichen geschaffen, sodass Zeit und Kosten für die Einschaltung einer Gütestelle für weitere eigentlich zwingende Einigungsversuche entfallen.

V. Qualitätskriterien

Die Qualitätskriterien der ADR-Richtlinie beziehen sich sowohl auf Anforderungen an die Streitbeilegenden Personen (dazu 1) als auch an das Streitbeilegende Verfahren (dazu 2).

³³³ BT-Drs. 18/5089, S. 63.

³³⁴ *Gössl*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 7 ff. Die Kritik zur entsprechenden Vorschrift des Referentenentwurfes § 17 Abs. 3 VSBG-RefE ist hier übertragbar, da im Rahmen des VSBG-E zwar eine Formulierungsänderung erfolgte, aber durch diese keine nennenswerte Präzisierung eingetreten ist. Zur diesbezüglichen Kritik am VSBG-E vergleiche *Kramme*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 141, 149 ff.; *Gsell*, ZZP 2015, 189, 206 f.; siehe § 5C.I.2.

³³⁵ Siehe § 4B.V.2.c)bb).

³³⁶ Diese Definition findet sich neben weiteren Definitionsversuchen bei *Hofmann*, ZZP 2013, 83, 85 f. mwN.

1. Anforderungen an die Streitbeilegenden Personen

a) Fachwissen

aa) ADR-Richtlinie

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 ADR-RL müssen die mit der alternativen Streitbeilegung betrauten Personen das erforderliche Fachwissen besitzen. Dies ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 2 lit. a ADR-RL zum einen gegeben, wenn sichergestellt ist, dass die Personen über das Wissen und die Fähigkeiten zu der alternativen Streitbeilegung oder der gerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten verfügen. Hier liegt die Betonung also auf der Kenntnis des verfahrensrechtlichen Ablaufs anstatt auf der Kenntnis des materiellen Verbraucherrechts.³³⁷ Zusätzlich ist ein allgemeines Rechtsverständnis erforderlich. Dies ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 36 ADR-RL. Dieser stellt zudem klar, dass eine Qualifikation für den juristischen Berufsstand nicht notwendig ist. Das bedeutet, ein juristisches Studium ist nicht erforderlich.³³⁸ An dieser Stelle fällt auf, dass keine genaue Untergrenze für die Qualifikation der mit der Streitbeilegung betrauten Personen festgesetzt wird, sondern lediglich eine Obergrenze ausgeschlossen wird. Das ist eine relativ schwache Definition. Interessant ist ja gerade, welche Mindestfähigkeiten zur Streitbeilegung erforderlich sind. Der Gesetzgeber lässt dies aber gerade offen.

Zum Erwerb eines allgemeinen Rechtsverständnisses sollen die Mitgliedstaaten die ADR-Stellen gemäß Art. 6 Abs. 6 S. 1 ADR-RL dazu ermutigen, Schulungen für die mit der alternativen Streitbeilegung betrauten natürlichen Personen anzubieten.

Die vermittelten allgemeinen Rechtskenntnisse müssen dazu ausreichen, dass die mit der Streitbeilegung betrauten Personen die Vorgaben des Art. 11 Abs. 1 ADR-RL erfüllen. Dieser schreibt vor, dass den Verbrauchern nur Lösungen auferlegt werden dürfen, die in keiner Hinsicht Verbraucherschutzvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterlaufen. Das Finden solcher Lösungen wird als relativ komplex angesehen, sodass zum Teil Kritik bezüglich der unbestimmten Anforderungen an das Fachwissen der mit der Streitbeilegung betrauten Personen geübt wird.³³⁹

bb) VSBG

Nach § 6 Abs. 2 S. 1 VSBG muss der Streitmittler über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen, um Streitigkeiten seiner Verbraucherschlichtungsstelle beizulegen. Außerdem

³³⁷ *Isermann/Berlin*, VuR 2012, 47, 51.

³³⁸ *Rühl*, ZP 2014, 61, 74.

³³⁹ *Rühl*, ZRP 2014, 8, 10; *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 37; *Gsell*, ZP 2015, 189, 194 ff.; siehe § 5C.II.1.

muss er das erforderliche Fachwissen und die notwendigen Fähigkeiten besitzen. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 VSBG muss der Streitmittler die Befähigung zum Richteramt haben oder zertifizierter Mediator sein. Durch § 6 Abs. 2 S. 2 VSBG werden die Anforderungen an die Qualifikation des Streitmittlers konkretisiert. Dieser wurde durch den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz angefügt³⁴⁰ und vom Bundestag auch in der Form beschlossen.

Im VSBG-E wurden die Anforderungen an die Qualifikation des Streitmittlers ursprünglich lediglich durch § 6 Abs. 2 S. 1 VSBG (§ 6 Abs. 2 VSBG-E) beschrieben. Dieser wurde zu Recht stark kritisiert. Mit der Einfügung des § 6 Abs. 2 S. 2 VSBG wurde ein Großteil der zum VSBG-E geäußerten Kritik obsolet.³⁴¹

Welche Ausbildung und Qualifikationen als ausreichend angesehen wurden, um die beschriebenen Kenntnisse nachzuweisen, blieb im Entwurf unklar. Fraglich war auch, ob es nach dem VSBG-E Mindestvoraussetzungen geben sollte, um als Schlichter tätig zu werden, beispielsweise das Abitur oder eine Ausbildung zum Verwaltungsbeamten oder ein Fachhochschulstudium der Rechtswissenschaften.

§ 6 Abs. 2 S. 2 VSBG wirkt diesbezüglich klarstellend. Die geforderte Befähigung zum Richteramt setzt nach § 5 Abs. 1 DRiG das Bestehen zweier juristischer Staatsexamina und einer juristischen Universitätsprüfung voraus. Alternativ vorausgesetzt wird, dass der Streitmittler zertifizierter Mediator im Sinne von § 5 MedG und § 6 MedG ist. In § 5 Abs. 1 S. 2 MedG wird geregelt, dass ein Mediator über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrung verfügen muss, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Die erforderliche Aus- und Fortbildung soll er gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 MedG in geeigneter Weise sicherstellen. In § 5 Abs. 1 S. 3 MedG werden Kenntnisse genannt, welche die Ausbildung dem Mediator insbesondere vermitteln muss. Dazu gehören Kenntnisse über die Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 MedG. Zudem muss die Ausbildung Verhandlungs- und Kommunikationstechniken gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 MedG und Konfliktkompetenzen³⁴² gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 MedG beinhalten. Auch Kenntnisse

³⁴⁰ BT-Drs. 18/6904, S. 8.

³⁴¹ So war § 6 Abs. 2 VSBG-E ebenso wie die entsprechende Bestimmung in der ADR-Richtlinie sehr allgemein und unspezifisch formuliert. Lediglich in Bezug auf die Rechtskenntnisse wurde angeführt, dass diese sich insbesondere auf das Verbraucherrecht zu beziehen hätten. Begründet wurde dies damit, dass es oft sinnvoller sei, spezialisierte Streitmittler einzusetzen, als eine Befähigung zum Richteramt zu verlangen (BT-Drs. 18/5089, S. 55 f.). Es wurden also auch nach dem VSBG-E keine juristischen Examina verlangt. Zum Teil wurde jedoch aus der nicht bestehenden Haftungsprivilegierung für die Streitmittler zumindest geschlossen, dass der Gesetzgeber von Rechts- und Prozesskenntnissen ausging (Gössl, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 5).

³⁴² Vergleiche dazu die an die Qualifikation des Streitmittlers gestellten Anforderungen, BT-Drs. 18/6904, S. 78.

über das Recht der Mediation und die Rolle des Rechts in der Mediation sollen nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 MedG vermittelt werden und gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 MedG sollen zudem praktische Übungen durchgeführt werden. Die genannten Anforderungen sind recht unspezifisch. Dies wurde auch beim Erlass des MedG immer wieder kritisch thematisiert.³⁴³ Deshalb wurde zusätzlich die Qualifikation eines zertifizierten Mediators im Sinne des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 MedG eingeführt, die ein Mediator erlangen kann. Welche Anforderungen im Einzelnen an die Aus- und Fortbildung eines solchen zertifizierten Mediators gestellt werden, soll gemäß § 6 MedG durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Eine solche Rechtsverordnung wurde bisher nicht erlassen. Es existiert lediglich ein Entwurf.³⁴⁴ Indem § 6 Abs. 2 S. 2 VSBG nunmehr auf den Begriff des zertifizierten Mediators verweist, wird der Erlass einer Rechtsverordnung vorangetrieben.³⁴⁵ So wird die Entwicklung der Mediation forciert und auf der anderen Seite zur Spezifizierung der Qualifikation der Streitmittler im Sinne des VSBG beigetragen.³⁴⁶

Trotz der Konkretisierung der Qualifikation des Streitmittlers könnten, wie zuvor befürchtet, in einzelnen Spezialgesetzen zur Schlichtung theoretisch höhere Anforderungen vorgesehen sein.³⁴⁷ Die möglicherweise stark variierenden Anforderungen der einzelnen Schlichtungsstellen und die sich daraus eventuell ergebenden Qualitätsunterschiede werden teilweise kritisch gesehen.³⁴⁸ Dies gilt vor allem im Hinblick darauf, dass gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VSBG bei dem Schlichtungsvorschlag vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abgewichen werden kann und so das Treffen willkürlicher Entscheidungen leichter möglich ist.³⁴⁹ Durch ein Anheben der Mindestanforderungen an den Streitmittler aufgrund der Einfügung des § 6 Abs. 2 S. 2 VSBG wird diese Gefahr insofern minimiert, als die Kompetenz der Streitmittler, die rechtlich korrekte Entscheidung zu treffen, besser abgesichert wird.

b) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

aa) ADR-Richtlinie

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 ADR-RL und Erwägungsgrund 32 ADR-RL müssen die mit der alternativen Streitbeilegung betrauten Personen unabhängig und unparteiisch sein.³⁵⁰

³⁴³ Risse, SchiedsVZ 2012, 244, 251 mwN.

³⁴⁴ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Verordnungsentwurf über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren.

³⁴⁵ BTP 18/145, S. 14080.

³⁴⁶ Dazu, welche Anforderungen an einen zertifizierten Mediator gestellt werden könnten, siehe § 5C.II.2.

³⁴⁷ BT-Drs. 18/5089, S. 55.

³⁴⁸ Grupp, AnwBl 2015, 186, 190 f.; Kotzur, VuR 2015, 243, 247; siehe § 5C.II.2.

³⁴⁹ Grupp, AnwBl 2015, 186, 190 f.; siehe § 5C.II.2.

³⁵⁰ Althammer, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 117, 121 f. zur genauen Differenzierung zwischen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

Diese Begrifflichkeiten werden nicht klar voneinander abgegrenzt. Um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten, stellen Art. 6 Abs. 1 S. 2 lit. b, lit. c, lit. d und lit. e ADR-RL eine Vielzahl an Kriterien auf. So müssen die mit der alternativen Streitbeilegung betrauten Personen für einen ausreichend langen Zeitraum berufen werden und dürfen nicht grundlos ihres Amtes enthoben werden. Zudem sind sie nicht an Weisungen von den Parteien und ihren Vertretern gebunden und werden unabhängig von den Ergebnissen ihrer Tätigkeit vergütet. Umstände, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der mit der alternativen Streitbeilegung betrauten Personen beeinträchtigen können, müssen, auch nach Erwägungsgrund 32 ADR-RL, offengelegt werden, sodass die in Art. 6 Abs. 2 ADR-RL niedergelegten Maßnahmen getroffen werden können. Demnach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die mit der Streitbeilegung betrauten Personen in diesen Fällen das Streitbeilegungsverfahren nicht durchführen (Art. 6 Abs. 2 lit. a und lit. b ADR-RL) oder nur durchführen (Art. 6 Abs. 2 lit. c ADR-RL), wenn die Parteien in Kenntnis der Umstände und ihrer Ablehnungsmöglichkeit damit einverstanden sind. Wann die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der mit der Streitbeilegung betrauten Personen beeinträchtigt sein können, ergibt sich aus Erwägungsgrund 34 ADR-RL.

Sofern die mit der alternativen Streitbeilegung betrauten Personen einem kollegialen Gremium angehören, muss dieses nach Art. 6 Abs. 5 ADR-RL mit der gleichen Anzahl an Vertretern von Verbraucher- und Unternehmerinteressen besetzt sein.

Sonderregelungen gelten für ADR-Stellen, die ausschließlich vom Unternehmer finanziert werden. Dass die Mitgliedstaaten solche einrichten können, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 lit. a. Die zugehörigen Streitmittler müssen nach Art. 6 Abs. 3 ADR-RL von einem kollegialen Gremium für mindestens drei Jahre ernannt werden und dürfen danach für mindestens drei Jahre nicht für den Unternehmer tätig werden. Zudem muss die Streitbeilegungsstelle in jeder Hinsicht vom Unternehmen getrennt sein, damit die institutionelle Unabhängigkeit gewahrt wird.

Um diese zu gewährleisten, gelten auch Sonderregelungen für ADR-Stellen, die gemäß Art. 5 Abs. 7 ADR-RL durch Berufs- und Wirtschaftsverbände eingerichtet und finanziert werden. Hier ist den zur alternativen Streitbeilegung berufenen Personen nach Art. 6 Abs. 4 ADR-RL ein eigener Haushalt zur Verfügung zu stellen, mittels dessen sie ihre Aufgaben erfüllen können.

bb) VSBG

Nach § 6 Abs. 1 VSBG müssen der Streitmittler und seine Vertreter das Verfahren unparteiisch führen. Ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist in § 7 Abs. 1 VSBG vorgeschrieben.

Für die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit müssen die Streitmittler gemäß § 8 Abs. 1 VSBG auf angemessene Dauer von mindestens drei Jahren bestellt werden und dürfen nur aus den in § 8 Abs. 2 VSBG genannten Gründen abberufen werden. Durch diese Regelung wird Art. 6 Abs. 1 lit. b ADR-RL Rechnung getragen wird. Die Gründe für eine solche Abberufung sind recht weit gefasst. Dies ergibt sich daraus, dass der Streitmittler bereits aus einem wichtigen Grund im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 VSBG von seinem Amt entbunden werden kann.

Entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. c ADR-RL ist der Streitmittler nach § 7 Abs. 1 VSBG nicht an Weisungen gebunden. Im VSBG ist nicht konkretisiert, um wessen Weisungen es hierbei geht. Daher kann gefolgert werden, dass der Streitmittler sowohl frei von Weisungen der Parteien und ihrer Vertreter als auch von solchen der ADR-Stellen selbst ist.³⁵¹ Mit letzterem wird die ADR-Richtlinie überschießend umgesetzt. Zudem darf die Vergütung des Streitmittlers gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 VSBG, entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. d ADR-RL, nicht vom Ergebnis des Verfahrens abhängig gemacht werden.

Umstände, welche die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers beeinträchtigen können, hat er sowohl der Schlichtungsstelle als auch den Parteien nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 VSBG offenzulegen. In einem solchen Fall darf er nur mit Zustimmung der Parteien weiter tätig werden. Diese Regelungen entsprechen Art. 7 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. c ADR-RL.

Weiterhin sieht § 6 Abs. 3 VSBG einige Tätigkeitsbeschränkungen für den Streitmittler für die letzten drei Jahre vor seiner Bestellung vor. So darf er nach § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VSBG in diesem Zeitraum unter anderem nicht für einen Unternehmer tätig gewesen sein, der sich der nunmehr in die Zuständigkeit des Streitmittlers fallenden Schlichtung unterworfen hat. Auch für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem der Schlichtungsstelle des Streitmittlers zugeordneten Wirtschaftsbereich wahrnimmt, darf er gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 VSBG so lange nicht tätig gewesen sein. Dies gilt nach § 6 Abs. 3 S. 2 VSBG nicht, wenn er für diesen Verband Tätigkeiten als Streitmittler wahrgenommen hat.

Fungiert ein Gremium als Streitmittler, so gilt § 7 Abs. 5 VSBG, der im Wesentlichen Art. 6 Abs. 5 ADR-RL entspricht.

Nach § 7 Abs. 2 VSBG darf ein Streitmittler nicht nur von einem Unternehmer oder einem mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen finanziert werden. Dies zeigt,

³⁵¹ Althammer, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 117, 126 f.; Stadler, ZZP 2015, 165, 175.

dass von der in Art. 2 Abs. 2 lit. a ADR-RL vorgesehenen Öffnungsklausel nicht Gebrauch gemacht wurde³⁵² und daher Art. 6 Abs. 3 ADR-RL nicht umgesetzt werden muss.

Wird eine private Verbraucherschlichtungsstelle durch einen Verband, der Unternehmens- oder Verbraucherinteressen wahrnimmt, finanziert oder ist dieser ihr Träger, sind zudem die besonderen Regelungen von § 9 VSBG und § 3 VSBG zu beachten.³⁵³ § 3 S. 2 VSBG fordert in diesen Fällen und in dem Fall, dass der Träger zwar kein Verband ist, aber ebenfalls Verbraucher- und Unternehmerinteressen wahrnimmt, einen vom Träger getrennten Haushalt der Verbraucherschlichtungsstelle. Soweit § 3 S. 2 VSBG für die Finanzierung der Streitbeilegungsstelle durch einen Unternehmerverband gilt, setzt er Art. 6 Abs. 4 S. 1 ADR-RL um.³⁵⁴ Darüber hinausgehend handelt es sich um eine überschießende Umsetzung, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers weiter stärken soll. Insgesamt muss der Träger der Verbraucherstreitbeilegungsstelle nach dem deutschen „Best-practice“-Modell als eingetragener Verein nach § 3 S. 1 VSBG organisiert sein.³⁵⁵ Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gilt hier gemäß § 28 S. 2 VSBG nur § 9 Abs. 1 VSBG und dies auch lediglich, wenn die entsprechende Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer eingerichtet ist. Dies ist so geregelt, um den Verbraucher vor einer primären Berücksichtigung der Interessen der Kammermitglieder bei der alternativen Streitbeilegung zu schützen.³⁵⁶

2. Anforderungen an das streitbeilegende Verfahren

- a) Transparenz
- aa) ADR-Richtlinie

Die alternativen Streitbeilegungsverfahren sollen nach Erwägungsgrund 38 ADR-RL hinreichend transparent sein. So müssen die ADR-Stellen nach Art. 7 Abs. 1 ADR-RL bestimmte Informationen zum Verfahren und den mit der alternativen Streitbeilegung vertrauten Personen auf ihrer Website oder in sonstiger geeigneter Weise öffentlich zugänglich machen und jährlich Tätigkeitsberichte mit dem in Art. 7 Abs. 2 ADR-RL niedergelegten Inhalt zur Verfügung stellen.³⁵⁷ Nicht geregelt wird jedoch die Veröffentlichung der Ergebnisse einzelner Streitbeilegungsverfahren.³⁵⁸ Die Offenlegungen in dargestellter Form sollen einen Ausgleich zwischen den Interessen der Unternehmer an

³⁵² Siehe § 4B.I.4.b).

³⁵³ Siehe § 5C.III.

³⁵⁴ BT-Drs. 18/5089, S. 51; siehe § 5C.III.

³⁵⁵ BT-Drs. 18/6904, S. 78 f., 81.

³⁵⁶ BT-Drs. 18/5089, S. 68.

³⁵⁷ *Rühl*, ZRP 2014, 8, 76.

³⁵⁸ *Wolf*, NJW 2015, 1656, 1660.

der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit schaffen.³⁵⁹ So wird die Öffentlichkeit teilweise durch Transparenz ersetzt.³⁶⁰ Auf diese Weise wissen einerseits die beteiligten Verbraucher und Unternehmer über die Umstände Bescheid, die sie bei Wahrnehmung der Dienste der ADR-Stellen zu erwarten haben und können eine informierte Entscheidung treffen.³⁶¹ Andererseits werden Kontrolle und Selbstkontrolle der Streitbelegungsstellen vereinfacht. Zur weiteren Verbesserung der Transparenz wird vorgeschlagen, die Schlichtungsergebnisse in anonymisierter Form zu veröffentlichen.³⁶² Eingeschränkt wird das Transparenzprinzip auch dadurch, dass das ADR-Verfahren nicht grundsätzlich auf eine mündliche Verhandlung ausgelegt ist. Dies ergibt sich aus Art. 20 Abs. 2 lit. f ADR-RL. Diese Einschränkung führt zur Beschleunigung des Verfahrens.

bb) VSBG

Zur Sicherstellung der Transparenz des Verfahrens hält die Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 10 Abs. 1 VSBG Informationen zu wesentlichen Aspekten wie dem Verfahrensablauf, den Streitmittlern und den Kosten bereit, die gemäß § 10 Abs. 2 VSBG auf Anfrage auch in Textform übermittelt werden. Auch sind die Unterrichtungspflichten aus § 16 Abs. 1 VSBG den Vorgaben zur Transparenz geschuldet.³⁶³ Zudem erstellt die Verbraucherschlichtungsstelle wie von der ADR-Richtlinie vorgegeben einen Tätigkeitsbericht nach § 34 Abs. 1 VSBG sowie einen Evaluationsbericht gemäß § 34 Abs. 2 VSBG. Auf dessen Grundlage wird der nach § 35 Abs. 1 VSBG zu veröffentlichende Verbraucherschlichtungsbericht erstellt. Insbesondere wird gemäß § 34 Abs. 3 VSBG über Geschäftspraktiken berichtet, die auffallend häufig Anlass für die Durchführung von Streitbelegungsverfahren waren. Auch auf nationaler Ebene wird die Veröffentlichung einzelner Schlichtungsergebnisse nicht geregelt.³⁶⁴ Zudem kann der Streitmittler auch hier eine mündliche Verhandlung nach § 17 Abs. 2 VSBG vorsehen, wenn die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle es ermöglicht. Die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung kann nicht erzwungen werden,³⁶⁵ sodass eine diesbezügliche zur Transparenz führende Verfahrensöffentlichkeit im Verbraucherstreitbelegungsverfahren nicht um jeden Preis durchsetzbar ist. Dass nach dem VSBG nicht grundsätzlich die Durchführung eines mündlichen Verfahrens gefordert wird, stellt einen wesentlichen Unterschied zum

³⁵⁹ Isermann/Berlin, VuR 2012, 47, 53.

³⁶⁰ Wolf, NJW 2015, 1656, 1660; Isermann/Berlin, VuR 2012, 47, 53.

³⁶¹ Isermann/Berlin, VuR 2012, 47, 51.

³⁶² Isermann/Berlin, VuR 2012, 47, 53.

³⁶³ BT-Drs. 18/5089, S. 62.

³⁶⁴ Wolf, NJW 2015, 1656, 1660.

³⁶⁵ BT-Drs. 18/5089, S. 62.

Grundsatz der Mündlichkeit im nationalen zivilprozessualen Verfahren nach § 128 Abs. 1 ZPO dar.

b) Effektivität

aa) ADR-Richtlinie

Art. 8 ADR-RL sieht vor, dass das Verfahren vor den ADR-Stellen effektiv sein soll. Dieser Verfahrensanforderung werden unterschiedliche Kriterien zugeordnet. So muss das Verfahren gemäß Art. 8 lit. a ADR-RL online und offline leicht zugänglich sein. Die Vertretung der Parteien ist nach Art. 8 lit. b ADR-RL nicht zwingend, aber möglich. Zentral ist vor allem die Regelung in Art. 8 lit. c ADR-RL zur kostenlosen Zugänglichkeit des Verfahrens, die lediglich durch die Erhebung einer geringen Schutzgebühr eingeschränkt werden darf. Gemäß Art. 8 lit. d ADR-RL erhalten die Parteien zudem eine Nachricht, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der ADR-Stelle angekommen sind. Die grundsätzliche Dauer des Verfahrens wird nach Art. 8 lit. e ADR-RL auf lediglich 90 Tage festgesetzt. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und kann verlängert werden.³⁶⁶

bb) VSBG

Die vorstehend skizzierten Anforderungen an die Effektivität des Verfahrens der ADR-Stellen sind im VSBG nahezu eins zu eins umgesetzt. So können die Parteien zur Gewährleistung einer einfachen Zugänglichkeit des Verfahrens jegliche Anträge an die Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 11 VSBG in Textform stellen. Grundsätzlich ist nach § 12 Abs. 1 VSBG Deutsch die Verfahrenssprache. Allerdings sieht § 12 Abs. 2 VSBG Abweichungsmöglichkeiten vor. Demnach können die Verfahrensordnungen der Streitbeilegungsstellen weitere Verfahrenssprachen vorsehen, auf die sich die Parteien verständigen können. Sie können sich auch durch Individualabrede auf nicht vorgesehene Verfahrenssprachen einigen. Nach § 13 Abs. 2 VSBG besteht kein Vertretungszwang. Die Parteien können sich gemäß § 13 VSBG jedoch durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person mit Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen vertreten lassen. Auch ist das Verfahren für den Verbraucher, sofern ein Unternehmer beteiligt ist, nach § 23 Abs. 1 S. 1 VSBG und § 31 Abs. 3 VSBG grundsätzlich kostenlos.³⁶⁷ Nach § 20 Abs. 1 VSBG sind die Parteien vom vollständigen Eingang der Beschwerdeakte zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Schlichtung wird nach § 20 Abs. 2 VSBG normalerweise binnen 90 Tagen übermittelt. Eine Verlängerung der Frist ist gemäß § 20 Abs. 3 VSBG bei besonders schwierigen Streitigkeiten möglich, wovon die Parteien zu unterrichten sind.

³⁶⁶ Rühl, ZP 2014, 61, 77; Hayungs, ZKM 2013, 86, 89.

³⁶⁷ Siehe dazu näher § 4B.IX.2.

c) Fairness

aa) ADR-Richtlinie

Der Grundsatz der Fairness des Verfahrens wird durch die in Art. 9 ADR-RL aufgezählten Kriterien konkretisiert. Die in Art. 9 Abs. 2 ADR-RL genannten Punkte überschneiden sich mit den Aspekten der Freiwilligkeit³⁶⁸ und der Verbindlichkeit³⁶⁹, wobei diese Zuordnung auch begrifflich passend ist. In Art. 9 Abs. 1 ADR-RL werden typische Aspekte für einen „due process“ genannt.³⁷⁰ So können die Parteien gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a ADR-RL zu allen Aspekten des Verfahrens ihre Meinung äußern. Zudem müssen sie gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. b ADR-RL darüber informiert werden, dass eine Vertretung möglich ist. Das Ergebnis des Verfahrens muss ihnen nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ADR-RL schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden.

bb) VSBG

Die Vorgaben der ADR-Richtlinie zur Fairness aus Art. 9 Abs. 1 lit. a ADR-RL werden durch § 17 VSBG umgesetzt.³⁷¹ Dieser gibt den Parteien die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist Tatsachen und Bewertungen vorzubringen und, sofern in der Verfahrensordnung vorgesehen, die Streitigkeit mündlich zu erörtern. § 19 Abs. 1 VSBG zeigt auf, auf welchen Grundlagen der Konfliktlösungsvorschlag des Streitmittlers beruht. Aus ihm wird abgeleitet, dass eine Beweiserhebung nicht zwingend durchzuführen ist, in den Verfahrensordnungen der Streitbeilegungsstellen aber eine entsprechende Gestattung unter Voraussetzung der Zustimmung der Parteien verortet werden kann.³⁷² Der Amtsermittlungsgrundsatz findet in der Regel keine Anwendung.³⁷³ Fraglich ist insofern, wie mit streitigen Sachverhalten umzugehen ist. Zum einen könnte eine Beschwerde in diesem Fall nach § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 lit. a VSBG aufgrund eines unangemessenen Aufwandes bei der Klärung des Sachverhaltes abgewiesen werden.³⁷⁴ Dies würde aber dem Charakter des Verfahrens der alternativen Streitbeilegung widersprechen, das auch gerade in unklaren Fällen darauf abzielt, eine schnelle, einfache und kostengünstige Lösung zu finden.³⁷⁵ Somit wird wohl zumeist ein Schlichterspruch nach der bestehenden

³⁶⁸ Siehe § 4B.III.1.

³⁶⁹ Siehe § 4B.IV.1.

³⁷⁰ *Hakenberg*, EWS 2014, 181, 186.

³⁷¹ BT-Drs. 18/5089, S. 62.

³⁷² BT-Drs. 18/5089, S. 62 f.; *Kramme*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 141, 145. Jedoch ist eine Amtsermittlung möglich,

³⁷³ BT-Drs. 18/5089, S. 62.

³⁷⁴ *Kramme*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 141, 145 f.; *Stürner*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 87, 99 hingegen sah den nunmehr weggefallenen Ablehnungsgrund des § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 lit. a VSBG-RefE bei der Nichtbeibringung von Unterlagen durch den Antragsteller als möglicherweise einschlägig an. Allerdings bewertete er eine Auswirkung auf den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle als unwahrscheinlich.

³⁷⁵ *Kramme*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 141, 145.

Interessenlage erfolgen.³⁷⁶ Es ist davon auszugehen, dass es anders als im Zivilprozess bei der alternativen Streitbeilegung kein *non liquet* gibt.³⁷⁷ Allerdings wird es wohl im Rahmen des Schlichterspruches Berücksichtigung finden, wenn die Parteien für sie günstige Tatsachen trotz der nach § 17 Abs. 1 VSBG gebotenen Möglichkeit nicht vorbringen.³⁷⁸ Dies gilt zumindest für Tatsachen, die die Parteien ohne große Schwierigkeiten einfließen lassen könnten. Inwieweit eine Entscheidung nach der Interessenlage den Anforderungen an den Schlichterspruch entspricht, hängt von der Auslegung der Anforderungen an den Schlichterspruch nach § 19 Abs. 1 S. VSBG ab.³⁷⁹ Es besteht zudem die Gefahr der Übervorteilung einer der Parteien.³⁸⁰ Zumindest bringt eine derartige Entscheidung jedoch Rechtssicherheit, sofern sie von den Parteien akzeptiert wird.³⁸¹ Weiterhin werden in § 16 Abs. 1 VSBG umfassende Unterrichtungspflichten gegenüber den Parteien festgelegt, wenn sie den Schlichtungsantrag stellen. Letzteres ist nicht nur dem Prinzip der Fairness, sondern auch dem Transparenzprinzip geschuldet und dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ADR-RL.³⁸² Nach § 19 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 VSBG wird das Ergebnis begründet und in Textform übermittelt. Dies ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 lit. c ADR-RL. Durch die Möglichkeit der Parteien, das Verfahren jederzeit zu beenden, die sich aus § 15 VSBG und § 16 Abs. 1 Nr. 6 VSBG ergibt, wird Art. 9 Abs. 2 lit. a ADR-RL umgesetzt.³⁸³ § 19 Abs. 3 VSBG thematisiert die Wirkungen des Schlichtungsvorschlages für den Verbraucher und integriert Art. 9 Abs. 2 lit. b, lit. c und lit. d ADR-RL ins nationale Recht.³⁸⁴

d) Vertraulichkeit

aa) ADR-Richtlinie

Aus Art. 17 Abs. 4 ADR-RL ergibt sich, dass die ADR-Stellen den beruflichen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen der Mitgliedstaaten unterliegen. Die ADR-Richtlinie selbst trifft keine eigenen Regelungen zur Vertraulichkeit.³⁸⁵ Auch für Datenschutzregelungen wird nach Art. 5 Abs. 4 lit. f ADR-RL auf die nationalen Vorschriften Bezug genommen.

³⁷⁶ *Kramme*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 141, 145.

³⁷⁷ *Stürner*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 87, 99; *Kramme*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 141, 146 hält eine Entscheidung nach Darlegungs- und Beweislast für möglich, eine Quotelung aber für interessengerechter.

³⁷⁸ *Stürner*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 87, 99.

³⁷⁹ *Kramme*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 141, 147; siehe dazu § 5C.I.2.

³⁸⁰ *Kramme*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 141, 146.

³⁸¹ *Kramme*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 141, 146 mwN.

³⁸² BT-Drs. 18/5089, S. 62; siehe zur Transparenz § 4B.V.2.a)bb).

³⁸³ Siehe zur Freiwilligkeit § 4B.III.2.

³⁸⁴ Siehe zur Verbindlichkeit des Ergebnisses § 4B.V.2.a)bb).

³⁸⁵ BT-Drs. 18/5089, S. 64; vergleiche *Althammer*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 117, 133 und *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 36, die die Vertraulichkeit nicht als echtes Prinzip der ADR-Richtlinie ansehen.

bb) VSBG

Eine Regelung zur Vertraulichkeit findet sich in § 22 VSBG. Demnach werden alle in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hierzu wird auf § 4 S. 3 MedG Bezug genommen. So wird sichergestellt, dass sich die Parteien auf ein alternatives Streitbeilegungsverfahren einlassen.³⁸⁶ Eigene Vorschriften zum Datenschutz trifft das VSBG nicht. Jedoch wird an einigen Stellen im VSBG-E auf die Geltung datenschutzrechtlicher Vorschriften und zum Teil auch des § 22 VSBG hingewiesen. Dies gilt für die in § 11 VSBG aufgeführten Mitteilungen im Verbraucherstreitbeilegungsverfahren,³⁸⁷ den Tätigkeitsbericht der Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des § 34 Abs. 1 VSBG und deren Auskunft über häufig für ein Verbraucherstreitbeilegungsverfahren ursächliche Geschäftspraktiken im Sinne des § 34 Abs. 4 VSBG³⁸⁸. Auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit branchenähnlicher Streitbeilegungsstellen mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes gemäß § 38 VSBG finden sich diesbezügliche Hinweise.³⁸⁹

e) Kein Ausschluss des Zugangs zu den Gerichten und Hemmung der Verjährung

aa) ADR-Richtlinie

Das Verfahren vor den ADR-Stellen darf in keiner Hinsicht ein Verfahren vor den Gerichten ausschließen. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 ADR-RL, aus Art. 9 Abs. 2 lit. b Ziffer i ADR-RL sowie aus Art. 10 Abs. 1 ADR-RL und bei bereits erfolgter Behandlung der Streitigkeit durch ein Gericht aus Art. 5 Abs. 4 lit. c ADR-RL.³⁹⁰

Der weitere Zugang zu den Gerichten wird auch gewährleistet, indem die Mitgliedstaaten bereits nach Erwägungsgrund 45 ADR-RL vorsehen können sollen, dass die Verjährungsfristen nicht durch ADR-Verfahren ablaufen. Gemäß Art. 12 Abs. 1 ADR-RL wird demnach die Verjährung während des Verfahrens der alternativen Streitbeilegung gehemmt.

bb) VSBG

Auch das VSBG stellt in verschiedenen Vorschriften klar, dass die alternative Streitbeilegung den Zugang zu den Gerichten nicht versperren soll.³⁹¹ Dazu gehören § 5 Abs. 2 VSBG, der ausdrücklich regelt, dass das Recht des Verbrauchers, Zugang zu den

³⁸⁶ BT-Drs. 18/5089, S. 64; zum Konflikt zwischen Transparenz und Vertraulichkeit *Althammer*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 117, 132 f.

³⁸⁷ BT-Drs. 18/5089, S. 59.

³⁸⁸ BT-Drs. 18/5089, S. 73, 74.

³⁸⁹ BT-Drs. 18/5089, S. 76.

³⁹⁰ Siehe § 4B.IV.1.

³⁹¹ Siehe § 4B.IV.2.

Gerichten zu erhalten, nicht ausgeschlossen werden darf. Zudem ergibt sich aus § 19 Abs. 3 S. 3 VSBG, dass ein Lösungsvorschlag des Streitmittlers nicht angenommen werden muss und stattdessen die Gerichte angerufen werden können. Außerdem ist an dieser Stelle auch eingeschränkt auf § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VSBG zu verweisen. In diesem geht es zwar nicht um die Gewährleistung eines dem alternativen Streitbeilegungsverfahren nachgeschalteten Zuganges zu den Gerichten. Allerdings wird das Ruhen des Verfahrens nach § 278a Abs. 2 ZPO angeordnet, sobald ein Verfahren vor den Verbraucherschlichtungsstellen eingeleitet wird. Das bedeutet, der Weg zurück zu Gericht wird nicht versperrt.

Eine eigene Vorschrift zur Hemmung der Verjährung sieht das VSBG nicht vor. Stattdessen wird § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB entsprechend geändert.³⁹² Demnach hemmen nun ausdrücklich auch Anträge von Verbrauchern an die Verbraucherschlichtungsstellen die Verjährung. So wird, wie gefordert, gegebenenfalls eine spätere Verfolgung des Anspruches vor Gericht ermöglicht. Wäre eine Änderung des § 204 BGB unterblieben, könnte auch § 203 BGB herangezogen werden. In diesem ist geregelt, dass bei Verhandlungen zwischen den Parteien die Verjährung gehemmt wird. Der Verhandlungsbegriff ist weit auszulegen.³⁹³ Daher ist seine Anwendung auf Verfahren der alternativen Streitbeilegung nicht auszuschließen.³⁹⁴

f) Vollstreckbarkeit

aa) ADR-Richtlinie

Die ADR-Richtlinie macht keine Vorgaben zur Vollstreckbarkeit des im Rahmen des ADR-Verfahrens gefundenen Ergebnisses.³⁹⁵

bb) VSBG

Auch das VSBG trifft keine Regelung zur Vollstreckbarkeit.³⁹⁶ Sofern die Parteien den Schlichtungsvorschlag nach § 19 Abs. 3 VSBG angenommen haben, kann dies als Vergleich angesehen werden. Daher kann sich die Vollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO richten.³⁹⁷ Dies gesetzlich klarzustellen, wird überzeugend als wünschenswert

³⁹² BT-Drs. 18/5089, S. 21.

³⁹³ *Spindler*, in: Bamberger/Roth (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, Art. 203 Rn. 4 mwN.

³⁹⁴ *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 40.

³⁹⁵ *Rühl*, ZP 2014, 61, 92.

³⁹⁶ *Prütting*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 157, 166 zum in dieser Hinsicht gleich gelagerten VSBG-RefE.

³⁹⁷ *Prütting*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 157, 166; *Rühl*, ZP 2014, 61, 92; zweifelnd *Meller-Hannich*, in: Althammer (Hg.), S. 19, 37 ff., die sich auf die fehlende Änderung des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO im Gegensatz zu § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB beruft.

angesehen.³⁹⁸ Hat ein Anwalt mitgewirkt, kommt ein Anwaltsvergleich und dementsprechend die Anwendung von § 796a ZPO, § 796b ZPO und § 796c ZPO in Verbindung mit § 794 Nr. 4 lit. b ZPO in Betracht.³⁹⁹ Des Weiteren kann das Ergebnis nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO auch in eine vollstreckbare Urkunde aufgenommen werden.⁴⁰⁰

VI. Zugang

Hauptziel der ADR-Richtlinie ist es, wie in Art. 1 ADR-RL gefordert, einen umfassenden Zugang zur alternativen Streitbeilegung, also zu den Verfahren und zu den Streitbeilegungsstellen, zu gewährleisten. Regelungstechnisch gibt es daher viele Vorschriften, die den Zugang zu ADR-Verfahren betreffen. An dieser Stelle soll der Fokus auf den einzurichtenden organisatorischen Zugangsstrukturen liegen und nicht auf den zuvor erläuterten Verfahrensprinzipien, die den Zugang im weiteren Sinne gewährleisten.⁴⁰¹

1. ADR-Richtlinie

Zur Sicherstellung des Zuganges in organisatorischer Hinsicht können nach der ADR-Richtlinie ADR-Stellen mit privaten und öffentlichen Trägern sowie ergänzende ADR-Stellen zur Schließung eventuell bestehender Zugangslücken eingerichtet werden.⁴⁰²

Weitere Regelungen zum Zugang stellt Art. 5 ADR-RL bereit. Zunächst muss nach Art. 5 Abs. 1 ADR-RL die Möglichkeit bestehen, dass alle unter die ADR-Richtlinie fallenden Streitigkeiten, an denen ein im Hoheitsgebiet niedergelassener Unternehmer beteiligt ist, einer ADR-Stelle vorgelegt werden können.

In Art. 5 Abs. 2 ADR-RL werden verschiedene Anforderungen aufgezählt, die den Zugang zu den ADR-Stellen erleichtern und die die Mitgliedstaaten erfüllen müssen. Dazu zählen zum Beispiel das Bereitstellen einer Website mit Informationen über das ADR-Verfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a ADR-RL und die Ermöglichung der Online-Einreichung von Dokumenten, aber gegebenenfalls auch der Offline-Beschwerde nach Art. 5 Abs. 2 lit. c ADR-RL.

³⁹⁸ *Prütting*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 157, 166. Geht man davon aus, dass die Streitbeilegungsstellen des VSBG nicht automatisch anerkannte Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sind, kommt die Anerkennung einer Streitbeilegungsstelle als Gütestelle, wie sie zum Beispiel in § 15a Abs. 6 EGZPO vorgesehen ist (vergleiche dazu *Greger*, NJW 2011, 1478 ff. und *May/Moeser*, NJW 2015, 1637 ff.), in Betracht. Es könnte ein besonderes Anerkennungsverfahren eingeführt werden. Einfacher und zielführender ist es jedoch - wie sinngemäß von *Prütting*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 157, 166 vorgeschlagen - gesetzlich klarzustellen, dass jede Verbraucherstreitbeilegungsstelle, die die Anforderungen des VSBG erfüllt, automatisch auch eine anerkannte Gütestelle ist.

³⁹⁹ *Prütting*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 157, 166; *Rühl*, ZZP 2014, 61, 92.

⁴⁰⁰ *Prütting*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 157, 167.

⁴⁰¹ Zu den Verfahrensprinzipien siehe § 4B.V.2; zum Zugang zu den Gerichten siehe § 4B.V.2.e); siehe auch § 4B.IV; siehe § 4B.III.

⁴⁰² Siehe § 4B.II.1.

Wie die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur Einrichtung einer solchen ADR-Stelle nachkommen können, regelt Art. 5 Abs. 3 ADR-RL. Demnach können sie bestehende ADR-Stellen in das ADR-System miteinbeziehen oder neue ADR-Stellen einrichten, um einen lückenlosen Zugang zu ermöglichen. Dies ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 24 ADR-RL. Zudem besteht die Möglichkeit, auf ADR-Stellen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder regionale, länderübergreifende und europaweit eingerichtete ADR-Stellen zurückzugreifen. Hiervon geht auch Erwägungsgrund 26 ADR-RL aus.

Sind ADR-Stellen für einen bestimmten Wirtschaftsbereich tätig, ist aber der betroffene, diesem Wirtschaftsbereich zugeordnete Unternehmer diesen nicht zugehörig, so ist der Mitgliedstaat nach Art. 5 Abs. 7 ADR-RL nicht verpflichtet, eine Alternative anzubieten. Es gilt insofern das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit und Freiwilligkeit des Unternehmers.⁴⁰³ Im Hinblick auf die Zugangsgewährleistung besteht also ein großer Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten. Sie müssen nur eine zuständige Stelle bieten, sind aber, abgesehen von den wünschenswerten Ermutigungsversuchen gemäß Erwägungsgrund 49 ADR-RL, nicht für eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Unternehmers verantwortlich.

Auch dürfen die Mitgliedstaaten den ADR-Stellen gestatten, für ihre Verfahren die abschließend in Art. 5 Abs. 4 ADR-RL geregelten Zugangsschranken einzuführen.⁴⁰⁴ So können zum Beispiel nach Art. 5 Abs. 4 lit. b, lit. c, lit. d und lit. f ADR-RL in entsprechender Reihenfolge Streitigkeiten ausgeschlossen werden, die mutwillig und schikanös sind, von einem Gericht oder einer anderen ADR-Stelle bereits behandelt wurden oder anhängig sind, deren Streitwert unter oder über einem Schwellenwert liegt oder deren Behandlung den effektiven Betrieb der ADR-Stelle ernsthaft beeinträchtigt. Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass der Zugang des Verbrauchers durch die Zugangsschranken nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dies wird in Art. 5 Abs. 5 ADR-RL nochmals für Festlegung der Höhe der nach Art. 5 Abs. 4 S. 1 lit. d ADR-RL festsetzbaren Schwellenbeträge betont. Fällt eine Beschwerde aufgrund einer solchen Zugangsschranke aus der alternativen Streitbeilegung heraus, ist der Mitgliedstaat gemäß Art. 5 Abs. 6 ADR-RL nicht dazu verpflichtet, den Zugang zu einer ADR-Stelle mit anderen Verfahrensregelungen vorzusehen. Dass der Zugang eingeschränkt werden kann, ist umstritten, wird aber auch im Rahmen bereits bestehender nationaler ADR-Verfahren praktiziert.⁴⁰⁵ So finden Verfahren vor dem deutschen Versicherungsombudsmann gemäß § 2 Abs. 3 VomVO in bestimmten Fällen nicht statt, nach § 3 Abs. 3 lit. a VomVO zum Beispiel bei Überschreitung des Schwellenwertes von 100000 Euro.

⁴⁰³ Siehe § 4B.III.1.

⁴⁰⁴ *Rühl*, ZP 2014, 61, 72.

⁴⁰⁵ *Hakenberg*, EWS 2014, 181, 186; *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 36.

2. VSBG

Um den Zugang sicherzustellen, ermöglicht das VSBG sowohl die Einrichtung privater als auch behördlicher Streitbelegungsstellen sowie von Universalschlichtungsstellen.⁴⁰⁶

Dabei muss in Deutschland zwar ein flächendeckendes Angebot vorgesehen werden, entsprechend Art. 5 Abs. 7 ADR-RL müssen jedoch keine Alternativen eingerichtet werden, wenn der Unternehmer nicht mitwirkt. Dies ergibt sich aus § 29 Abs. 2 VSBG.⁴⁰⁷ Universalschlichtungsstellen im Sinne der §§ 29 ff. VSBG müssen also nur bereitgestellt werden, wenn es keine sonstigen Schlichtungsstellen gibt, an deren Verfahren sich der Unternehmer beteiligen kann.

Zur Erfüllung der Zugangsanforderungen aus Art. 5 Abs. 2 ADR-RL werden § 10 VSBG und § 11 VSBG eingeführt, sodass sich insofern Überschneidungen mit der Umsetzung des Transparenzgebotes ergeben.⁴⁰⁸ Es gelten zudem die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.⁴⁰⁹ Dies wird in der Begründung des VSBG klarstellend thematisiert.⁴¹⁰ Außerdem gibt es grundsätzlich keine Begrenzung auf inländische Streitigkeiten.⁴¹¹

Die Möglichkeiten des Ausschlusses bestimmter Verfahren sind in § 14 VSBG umgesetzt und konkretisiert.⁴¹² Bemerkenswert ist hier vor allem die Umsetzung des Art. 5 Abs. 4 lit. f ADR-RL, im Rahmen derer Beispiele für eine mögliche Beeinträchtigung des effektiven Betriebes der Streitbelegungsstelle benannt werden. Demnach kann der Streitmittler die Befassung mit der Streitigkeit insbesondere ablehnen, wenn der Sachverhalt oder rechtliche Fragen nach § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a VSBG nur mit unangemessenem Aufwand zu klären wären oder eine grundsätzliche, für die Streitigkeit erhebliche Rechtsfrage gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. b VSBG nicht entschieden ist.

§ 10 VSBG, § 11 VSBG und § 14 VSBG gelten gemäß § 28 VSBG auch für Verfahren vor behördlichen Schlichtungsstellen. Ablehnungsgründe für Verfahren im Rahmen von Universalschlichtungsstellen finden sich in § 30 Abs. 1 VSBG. Gemäß § 30 Abs. 2 VSBG werden die fakultativen Ablehnungsgründe des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Abs. 2 S. 2 VSBG im Rahmen einer Öffnung für Erweiterungen auch für Verfahren vor Universalschlichtungsstellen für anwendbar erklärt. Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Abschnittes 3 VSBG da die

⁴⁰⁶ Siehe § 4B.II.2.

⁴⁰⁷ BT-Drs. 18/5089, S. 68.

⁴⁰⁸ BT-Drs. 18/5089, S. 58 f.; siehe § 4B.V.2.a).

⁴⁰⁹ Siehe § 4B.V.2.d)bb).

⁴¹⁰ BT-Drs. 18/5089, S. 59, 73, 74, 76.

⁴¹¹ Siehe § 4B.I.2.b).

⁴¹² Zu den Ablehnungsgründen im Einzelnen vergleiche *Gössl*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 67 ff.

Universalschlichtungsstellen gemäß § 29 Abs. 3 VSBG entweder als behördliche Universalschlichtungsstellen eingerichtet sind oder es sich bei ihnen um beliehene oder beauftragte anerkannte Verbraucherstreitbeilegungsstellen handelt.⁴¹³ Eine entsprechende Klarstellung wäre dennoch hilfreich.

VII. Information

1. ADR-Richtlinie

Regelungen zu Informationspflichten finden sich in Art. 13-15 ADR-RL.⁴¹⁴ Unternehmer, die sich dazu verpflichtet haben, an ADR-Verfahren teilzunehmen, müssen die Verbraucher gemäß § 13 Abs. 1 ADR-RL über die ADR-Stellen unter anderem durch einen Hinweis auf ihrer Website informieren. Dies geschieht durch Wiedergabe in den AGB oder auf der Website des Unternehmers in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Weise nach Art. 13 Abs. 2 ADR-RL. Wenn eine Streitigkeit zwischen Unternehmer und Verbraucher nicht direkt beigelegt werden kann, muss der Unternehmer den Verbraucher gemäß Art. 13 Abs. 3 ADR-RL ebenfalls über die zuständige Streitbeilegungsstelle informieren und darüber, ob er sie nutzen wird.

Die Verbraucher sind zudem nach Art. 14 ADR-RL dabei zu unterstützen, die richtige ADR-Stelle zu finden. Komplettiert werden die Informationspflichten durch Art. 15 ADR-RL. Nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 ADR-RL müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die ADR-Stellen ihres Hoheitsgebietes, die Verbraucherzentren und Wirtschaftsverbände sowie die Zentren des Europäischen Netzes der Verbraucherzentren auf geeignete ADR-Stellen hinweisen.⁴¹⁵ Auch müssen die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten gemäß Art. 15 Abs. 3 ADR-RL für eine angemessene Verbreitung der Informationen über den Zugang zu den ADR-Stellen sorgen.

2. VSBG

Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher sind in § 36 VSBG und § 37 VSBG geregelt. Der Unternehmer muss den Verbraucher nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG und § 37 Abs. 1 VSBG vor allem darauf hinweisen, ob und inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, am alternativen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen und welches die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist.⁴¹⁶ Eine Teilnahmepflicht kann sich daraus ergeben, dass sich der Unternehmer dem Verfahren bestimmter für ihn zuständiger Schlichtungsstellen unterworfen hat. Außerdem kann eine solche auch aus der

⁴¹³ Siehe § 4B.II.2.

⁴¹⁴ Siehe auch § 4B.III.1 und eingeschränkt § 4B.V.2.a)aa).

⁴¹⁵ *Rühl*, Z郑 2014, 61, 79.

⁴¹⁶ Siehe § 4B.III.2.

Selbstverpflichtung durch vom Unternehmer verwendete AGB und aus spezialgesetzlichen Regelungen resultieren. Die sich aus § 36 VSBG ergebenden Mitteilungspflichten auch bei Nichtteilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren im Vorfeld des Entstehens der Streitigkeit geht über die Bestimmungen der ADR-Richtlinie hinaus.⁴¹⁷ Die Regelung des § 37 VSBG über die Mitteilungspflichten des Unternehmers auch bei Nichtteilnahme an der alternativen Streitbeilegung nach Entstehen einer nicht direkt beizulegenden Streitigkeit entspricht hingegen Art. 13 Abs. 3 ADR-RL.

§ 40 VSBG trifft Regelungen zur Unterstützung der Verbraucher beim Auffinden der richtigen Verbraucherschlichtungsstelle. Gemäß § 33 VSBG wird die Liste aller Verbraucherschlichtungsstellen auf den Websites der Europäischen Kommission, der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und der zuständigen Behörden und Verbraucherschlichtungsstellen zugänglich gemacht.⁴¹⁸ Auf Anfrage stellen die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und die zuständigen Behörden die Liste gemäß § 33 Abs. 2 VSBG auch in Textform zur Verfügung. Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung ist gemäß § 32 Abs. 1 VSBG das Bundesamt für Justiz. Dieses macht die Liste gemäß § 33 Abs. 1 S. 3 VSBG im Bundesanzeiger bekannt. Weitere Berichts- und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstellen und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung finden sich in § 34 und § 35 VSBG. Diese Vorschriften dienen auch zur Umsetzung des Transparenzprinzips.⁴¹⁹

VIII. Kooperation, Koordination und Sanktion

1. ADR-Richtlinie

Die ADR-Richtlinie trifft zudem Bestimmungen über die Koordination, Kooperation und Überwachung von ADR-Stellen. So sollen diese nach Art. 16 ADR-RL sowohl untereinander als nach Art. 17 ADR-RL und Erwägungsgrund 54 ADR-RL auch mit den zuständigen Behörden kooperieren. Dabei bezieht sich der Informationsaustausch gemäß Art. 17 Abs. 2 ADR-RL vor allem auf Geschäftspraktiken, über die wiederholt Beschwerden durch Verbraucher eingegangen sind.

Die Koordination erfolgt durch die Benennung einer zuständigen Behörde nach Art. 18 ADR-RL. Diese nimmt die Aufgaben aus Art. 19 ADR-RL und Art. 20 ADR-RL wahr. Dazu gehört insbesondere das Führen einer Liste über sämtliche ADR-Stellen nach Art. 20 Abs. 2 ADR-RL, welche die Anforderungen aus Art. 20 Abs. 1 ADR-RL erfüllen. Ob dies der

⁴¹⁷ Grupp, AnwBl 2015, 186, 190.

⁴¹⁸ BT-Drs. 18/5089, S. 73.

⁴¹⁹ Siehe § 4B.V.2.a)bb); siehe auch § 4B.VIII.2.

Fall ist, hat die Behörde selbst zu bewerten, indem sie die ihr gemäß Art. 19 ADR-RL zuzuführenden Informationen auswertet.⁴²⁰

Verstoßen die ADR-Stellen gegen Bestimmungen der ADR-Richtlinie, insbesondere durch Nichterfüllung ihrer Informationspflichten nach Art. 13 ADR-RL, so können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 21 ADR-RL verhältnismäßige Sanktionen verhängen. Festgestellt werden solche Verstöße durch einzelne, zum Teil bereits genannte Kontrollmöglichkeiten. Dazu gehören insbesondere die Informationen, welche den zuständigen Behörden zur Erstellung der Liste im Sinne des Art. 20 Abs. 2 ADR-RL übermittelt werden.⁴²¹ Zudem dienen auch die Transparenzanforderungen nach Art. 7 ADR-RL der Kontrolle.⁴²² Die entsprechenden Informationen müssen gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a ADR-RL auf der Homepage der ADR-Stellen öffentlich zugänglich gemacht werden.⁴²³ Verstöße gegen solche Pflichten sind leicht feststellbar. Als Sanktion sind die ADR-Stellen in der Regel aus der Liste im Sinne des Art. 20 Abs. 2 ADR-RL zu streichen.⁴²⁴

2. VSBG

Zum Informationsaustausch zwischen den Behörden und der Europäischen Kommission finden sich Regelungen in § 32 VSBG, § 35 VSBG und § 36 VSBG. Letztere Vorschriften sehen vor, dass ein Tätigkeitsbericht, ein Evaluationsbericht und ein Verbraucherschlichtungsbericht erstellt werden müssen. Diese Berichte dienen gleichzeitig auch einer umfassenden Kontrolle. Zur Kooperation der Verbraucherschlichtungsstellen ist weiterhin in § 38 VSBG eine Regelung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Verbraucherschlichtungsstellen niedergelegt. Des Weiteren werden Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne der ADR-Richtlinie gemäß § 39 VSBG auch als solche im Sinne der ODR-Verordnung qualifiziert.

Das Führen der von Art. 20 Abs. 2 ADR-RL geforderten Liste der Verbraucherschlichtungsstellen übernimmt gemäß § 33 Abs. 1 VSBG die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung.⁴²⁵

Die Sanktionsregelung wird durch § 41 VSBG umgesetzt, welcher die Möglichkeit der Auferlegung eines Ordnungsgeldes von bis zu 50000 Euro nach § 41 Abs. 2 VSBG vorsieht. Geahndet werden gemäß § 42 Abs. 1 VSBG Verstöße gegen § 2 Abs. 2 VSBG. Dieser verbietet die Bezeichnung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle, wenn sie

⁴²⁰ Meller-Hannich/Höland/Krausbeck, ZEuP 2014, 8, 29.

⁴²¹ Rühl, ZP 2014, 61, 79.

⁴²² Siehe § 4B.V.2.a)aa).

⁴²³ Siehe § 4B.VI.1.

⁴²⁴ Meller-Hannich/Höland/Krausbeck, ZEuP 2014, 8, 29.

⁴²⁵ Siehe § 4B.VII.2.

nicht aufgrund des VSBG oder anderer Vorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurde.

IX. Kosten

1. ADR-Richtlinie

Gemäß Art. 8 lit. c ADR-RL und Erwägungsgrund 41 ADR-RL ist das Verfahren im Hinblick auf die Effektivität für den Verbraucher kostenlos oder gegen eine geringe Schutzgebühr zugänglich.⁴²⁶ Nach Art. 7 Abs. 1 lit. I ADR-RL ist über die Kosten zu informieren.⁴²⁷

Die Finanzierung der Schlichtungsstellen kann nach Erwägungsgrund 47 ADR-RL aus öffentlichen oder privaten Mitteln erfolgen. Weitere Aussagen zu den Kosten ergeben sich nicht aus der ADR-RL. In der Kommissionsbegründung zum Entwurf findet sich diesbezüglich lediglich die Aussage, die Einführung des alternativen Streitbeilegungssystems habe keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.⁴²⁸ Dies ist insofern nachvollziehbar als die Mitgliedstaaten Adressaten und Umsetzungsverpflichtete der ADR-Richtlinie sind und damit auch die entsprechenden Kosten zu tragen haben.

2. VSBG

Nach § 23 Abs. 1 VSBG ist das Verfahren für den Verbraucher vor den privaten Verbraucherstreitbelegungsstellen (§§ 3 ff. VSBG) und beauftragten Universalschlichtungsstellen (§ 29 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 VSBG) auf nationaler Ebene ebenfalls grundsätzlich kostenlos.⁴²⁹ Abweichendes gilt nur, wenn die Verfahrenseinleitung rechtsmissbräuchlich ist oder kein Unternehmer beteiligt ist. Der Verbraucher soll zur alternativen Streitbeilegung ermutigt werden.⁴³⁰ Hingegen kann vom Unternehmer nach § 23 Abs. 2 VSBG ein angemessenes Entgelt verlangt werden. Sonstige Regelungen zur Finanzierung der Schlichtungsstelle oder Festlegung der Kosten nach Aufwand und Streitwert sind möglich.⁴³¹ Auch vor den behördlichen oder beliebigen Universalschlichtungsstellen (§ 29 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VSBG) ist das Verfahren für den Verbraucher gemäß § 31 Abs. 3 VSBG außer bei rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme grundsätzlich kostenlos. Vom Unternehmer kann eine kostendeckende pauschale Gebühr nach Höhe des Streitwertes gemäß § 31 Abs. 1 VSBG verlangt werden.⁴³² § 31 Abs. 2 VSBG bestimmt zudem, dass der Unternehmer bei sofortiger, vollständiger

⁴²⁶ Siehe § 4B.V.2.b).

⁴²⁷ Siehe § 4B.V.2.a)aa).

⁴²⁸ KOM(2011) 793 endg., S. 7.

⁴²⁹ BT-Drs. 18/5089, S. 65, 70; siehe § 4B.V.2.b)bb).

⁴³⁰ BT-Drs. 18/5089, S. 37 f.

⁴³¹ BT-Drs. 18/5089, S. 65.

⁴³² BT-Drs. 18/5089, S. 70 f.

Anerkennung des Anspruches nur noch eine Gebühr von 75 Euro zu zahlen hat, die ganz entfällt, wenn die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Abs. 5 S. 2 VSBG abgelehnt wird. Bei Unbilligkeit kann nach § 31 Abs. 2 S. 2 und S. 3 VSBG eine niedrigere Gebühr oder eine Gebührenfreistellung festgesetzt werden. Die Bestimmung der ebenfalls lediglich vom Unternehmer zu tragenden Gebühren für Verfahren vor sonstigen behördlichen Streitbeilegungsstellen wird den Spezialgesetzen überlassen.⁴³³

Für die Verbraucher entsteht lediglich ein geschätzter Sachaufwand von ca. 10 Euro pro Verfahren, aber, wie aufgezeigt, keine direkte Verfahrensgebühr.⁴³⁴ Dies sind jährlich insgesamt ca. 390000 Euro.⁴³⁵

Die Unternehmer tragen im Wesentlichen die Kosten für die privaten Verbraucherschlichtungsstellen, unter anderem durch Mitgliedsbeiträge und Entgelte.⁴³⁶ Diese Kosten sind vor allem verursacht durch die umfassenden Informationspflichten der privaten Verbraucherschlichtungsstellen und deren Einrichtung.⁴³⁷ Weitere Kosten, welche auf die Unternehmer zukommen, sind solche für die Erfüllung ihrer eigenen Informationspflichten gegenüber den Verbrauchern und solche, die ihnen aus der Verfahrensteilnahme entstehen.⁴³⁸ Die Kosten belaufen sich insgesamt jährlich auf geschätzte 24,986 Millionen Euro und einmalig für die Umstellung auf 3,58 Millionen Euro.⁴³⁹

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen und der Universalschlichtungsstellen, und dabei insbesondere die Erfüllung von deren Informationspflichten, sind durch den Bund und die Länder zu tragen.⁴⁴⁰ Diese übernehmen auch die Kosten für die Anerkennung der Verbraucherschlichtungsstellen, die Auswertung ihrer Berichte und des Verbraucherschlichtungsberichts sowie die Unterstützung der Verbraucher bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten.⁴⁴¹ Insgesamt entstehen Bund und Ländern jährlich Kosten von 4,919 Millionen Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von 940000 Euro.⁴⁴² Davon entfällt der Großteil mit jährlich zu zahlenden 3,251 Millionen Euro und

⁴³³ BT-Drs. 18/5089, S. 49, 70 f.

⁴³⁴ BT-Drs. 18/5089, S. 43.

⁴³⁵ BT-Drs. 18/5089, S. 2; BT-Drs. 18/5295, S. 2.

⁴³⁶ BT-Drs. 18/5089, S. 43 ff.; BT-Drs. 18/5295, S. 3.

⁴³⁷ BT-Drs. 18/5089, S. 43 f.; BT-Drs. 18/5295, S. 2.

⁴³⁸ BT-Drs. 18/5089, S. 45 f., 47; BT-Drs. 18/5295, S. 2.

⁴³⁹ BT-Drs. 18/5295, S. 2; BT-Drs. 18/5089, S. 2.

⁴⁴⁰ BT-Drs. 18/5089, S. 46 f.

⁴⁴¹ BT-Drs. 18/5089, S. 47 f.

⁴⁴² BT-Drs. 18/5295, S. 3.

einmalig für die Umstellung aufzubringenden 727000 Euro auf die Länder.⁴⁴³ Daher wären diese gern an der Evaluation der Kosten beteiligt gewesen beziehungsweise wollen noch beteiligt werden.⁴⁴⁴ Zudem sträuben sie sich auch insgesamt gegen die Übernahme der Einrichtung der Universalschlichtungsstellen.⁴⁴⁵ Teilweise wird gefordert, eine bundeseigene Universalschlichtungsstelle einzurichten.⁴⁴⁶ Nunmehr wird durch das Bundesministerium der Justiz gemäß § 43 Abs. 1 VSBG bis 2019 eine allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle gefördert, die bundesweit tätig ist, und gemäß § 43 Abs. 2 VSBG ihre Funktionsweise untersucht. Danach erst müssen die Länder auf Basis dieser Erkenntnisse die Universalschlichtungsstellen einrichten, sodass ihnen die Kosten hierfür erst später entstehen.⁴⁴⁷

Einsparungen der Unternehmer werden gemacht durch die Vermeidung von aus Gerichtsverfahren resultierenden Kosten.⁴⁴⁸ Einsparungen von staatlicher Seite werden durch die Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Gebühren gemacht, die größtenteils vom Unternehmer zu tragen sind. Zudem ergeben sich gegebenenfalls auch Einsparungen durch den Rückgang der Gerichtsverfahren.

Die Kosten für die Durchführung der Verfahren werden also sowohl vor den privaten als auch vor den behördlichen und den Universalschlichtungsstellen hauptsächlich vom Unternehmer getragen. Es ist deshalb fraglich, weshalb sich Unternehmer überhaupt dem Verfahren vor privaten Schlichtungsstellen unterwerfen und solche einrichten sollten, wenn sie sowieso die Kosten zu übernehmen haben. Hier könnte man mutmaßen, ob die Kosten für die Verfahrensdurchführung vor den privaten Verbraucherschlichtungsstellen eventuell geringer sein könnten. Davon ist jedoch nicht auszugehen, da private Stellen gewinnorientiert arbeiten und im Gegensatz zu öffentlichen Stellen nicht an den Grundsatz der Kostendeckung gebunden sind. So wäre der einzige Vorteil im Hinblick auf die Kosten eine möglicherweise flexiblere Festlegung derselben, auf die die Mitglieder eines Trägervereins Einfluss nehmen könnten. Ansonsten sind jedoch die Vorteile der Einrichtung privater Stellen nicht kostenmäßiger Natur. Es geht mehr darum Mitspracherechte eigenverantwortlich wahrzunehmen und eine größere Spezialisierung der

⁴⁴³ BT-Drs. 18/5295, S. 3.

⁴⁴⁴ BT-Drs. 18/5760, S. 4. Es wird auf die bereits gegebenen Möglichkeiten der Äußerung verwiesen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie Stellungnahmen der Länder begrüßt, BT-Drs. 18/5760, S. 24.

⁴⁴⁵ BT-Drs. 18/5760, S. 1 ff. Für eine Einrichtung der Universalschlichtungsstellen durch die Länder spricht sich jedoch naturgemäß die Bundesregierung aus, BT-Drs. 18/5760, S. 24. Zur Problematik der Zuständigkeit für die Einrichtung der Universalschlichtungsstellen vergleiche auch *Schobel*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 219 ff.

⁴⁴⁶ BT-Drs. 18/6904, S. 78.

⁴⁴⁷ BT-Drs. 18/6904, S. 83.

⁴⁴⁸ BT-Drs. 18/5089, S. 49.

Verbraucherstreitbeilegungsstelle sicherstellen. Auch könnte so gegebenenfalls, für den Unternehmer vorteilhaft, Einfluss auf die Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse genommen werden, welche eine öffentliche Stelle einfach bestimmen könnte.

Insgesamt sind die entstehenden Kosten schwer absehbar. Dies zeigt sich auch daran, dass der Nationale Normenkontrollrat mit einigen hier nicht näher zu nennenden Annahmen bei der Kostenübermittlung nicht übereinstimmt.⁴⁴⁹ Diese Bedenken werden aber von der Bundesregierung relativiert.⁴⁵⁰

X. Verhältnis zur Mediation

1. ADR-Richtlinie

Erwägungsgrund 18 MedRL besagt, dass die Mediation auch im Bereich des Verbraucherschutzes Anwendung finden kann.⁴⁵¹ Nach Art. 3 Abs. 1 ADR-RL hat die ADR-Richtlinie grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Rechtsakten. Dies soll nach Erwägungsgrund 19 ADR-RL für Rechtssicherheit sorgen.⁴⁵² Gemäß Art. 3 Abs. 2 ADR-RL wird die Mediationsrichtlinie durch die ADR-Richtlinie nicht berührt. Dies soll aber nicht bedeuten, dass es keine Überschneidungen gibt.⁴⁵³ Die ADR-Richtlinie umfasst grundsätzlich auch Mediationsverfahren.⁴⁵⁴ Daher sind die genannten Bestimmungen so auszulegen, dass die Regelungen der ADR-Richtlinie und der Mediationsrichtlinie nebeneinander Anwendung finden und soweit sie miteinander in Konflikt treten die Mediationsrichtlinie Vorrang hat.⁴⁵⁵

2. VSBG

Im deutschen Recht sind die Anwendungsbereiche des VSBG und des MedG im Hinblick auf Überschneidungen zu untersuchen. Gemäß § 18 VSBG sind die Vorschriften des MedG mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 MedG ergänzend anzuwenden, sofern der Streitmittler eine Mediation durchführt. § 2 Abs. 1 MedG passt nicht zum Konzept der ADR-Richtlinie, da die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen klar geregelt wird und die Parteien nicht grundsätzlich Wahlmöglichkeiten haben.⁴⁵⁶ Kritisiert wird im Hinblick auf die Ausgestaltung

⁴⁴⁹ BT-Drs. 18/5295, S. 10 ff.

⁴⁵⁰ BT-Drs. 18/5295, S. 15.

⁴⁵¹ Dazu *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 16.

⁴⁵² *Kleinschmidt*, ZZP 2015, 215, 222.

⁴⁵³ *Wagner*, ZKM 2013, 104, 106; *Kleinschmidt*, ZZP 2015, 215, 222.

⁴⁵⁴ Siehe § 4B.I.4.

⁴⁵⁵ *Kleinschmidt*, ZZP 2015, 215, 223, wobei sich die Kritik auf § 1 Abs. 3 VSBG-RefE und dessen Begründung bezieht, aber trotz der unterschiedlichen Formulierungen auf § 18 VSBG übertragbar ist. Zu den einzelnen Berührungspunkten zwischen ADR-Richtlinie und Mediationsverfahren vergleiche *Kleinschmidt*, ZZP 2015, 215, 225 ff.

⁴⁵⁶ BT-Drs. 18/5089, S. 62.

des § 18 VSBG, dass nach den Vorgaben der ADR-Richtlinie das MedG nicht nur ergänzend heranzuziehen sei, sondern vorrangig.⁴⁵⁷ Zudem sei fraglich, ob der Vorrang der Bestimmungen des MedG auch bei überschießender Umsetzung in dessen Rahmen gegeben sei, was im Ergebnis bejaht wird.⁴⁵⁸ Zur Annahme eines Vorranges des MedG passt auch, dass für die Qualifikation des Streitmittlers nach § 6 Abs. 2 S. 2 VSBG unter anderem auf die Qualifikation eines zertifizierten Mediators verwiesen wird, die in § 5 MedG und § 6 MedG geregelt ist.⁴⁵⁹

C. Zusammenfassung – Strukturelle Konzepte im Überblick

I. ADR-Richtlinie

Die ADR-Richtlinie ist von Verfahrensoffenheit und allgemeinen Prinzipien wie der Freiwilligkeit, Transparenz, Effektivität und Fairness geprägt. Bei ihrer Umsetzung steht den Mitgliedstaaten ein großer Gestaltungsspielraum zu.⁴⁶⁰ Wie bereits mehrfach hervorgehoben, schafft die ADR-Richtlinie lediglich Mindeststandards.⁴⁶¹ Dies tröstet über einige Ungenauigkeiten, wie zum Beispiel bei der Qualifikation der mit der Streitbeilegung betrauten Personen, hinweg.⁴⁶² Insofern ist der Eingriff in die mitgliedstaatlichen Hoheitsrechte nicht besonders groß. Trotzdem handelt es sich wegen der umfassenden Berücksichtigung alternativer Streitbeilegungsverfahren um einen Meilenstein. Um die alternativen Streitbeilegungsverfahren in allen Mitgliedstaaten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, ist es sinnvoll, keine zu detaillierten Vorgaben zu machen. Trotzdem gilt nicht der Grundsatz der Quantität statt Qualität. Die getroffenen Regelungen haben trotz ihrer Weite hinreichende Vereinheitlichungstendenzen und erfassen dabei möglichst viele unterschiedliche alternative Streitbeilegungsverfahren.

II. VSBG

Das VSBG wandelt die Prinzipien der ADR-Richtlinie in konkrete Bestimmungen um und schafft allein mit der Umsetzung durch drei verschiedene Arten von Schlichtungsstellen ein völlig neues Konzept der flächendeckenden Verbraucherstreitbeilegung, das allerdings bereits in der ADR-Richtlinie angelegt ist.⁴⁶³ Der Anwendungsbereich wird durch den Ausschluss von Verfahren mit auferlegten Lösungen verkürzt.⁴⁶⁴ Die Umsetzung erfolgt

⁴⁵⁷ *Kleinschmidt*, ZZP 2015, 215, 224 f.

⁴⁵⁸ *Kleinschmidt*, ZZP 2015, 215, 225.

⁴⁵⁹ Siehe § 4B.V.1.a)bb).

⁴⁶⁰ *Hakenberg*, EWS 2014, 181, 192.

⁴⁶¹ *Hakenberg*, EWS 2014, 181; *Hirsch*, in: Wandt/Reiff/Looschelders/Bayer (Hg.), S. 159, 170; *Schmitt*, VuR 2015, 134.

⁴⁶² Siehe § 4B.V.1.a)aa).

⁴⁶³ Siehe § 4B.II.

⁴⁶⁴ Siehe § 4B.I.4.b).

§ 4 Struktur der ADR-Richtlinie und des VSBG – C. Zusammenfassung – Strukturelle Konzepte im Überblick

dennoch teilweise überschießend, beispielsweise durch Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereiches des VSBG.⁴⁶⁵ Trotzdem bleibt es bei einigen Ungenauigkeiten wie bei der Qualifikation des Streitmittlers⁴⁶⁶ und den Anforderungen an den Schlichterspruch⁴⁶⁷. Hier ist zu hoffen, dass die noch offenen Fragen durch Rechtsanwendung, Verordnungen wie beispielsweise eine Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren und gegebenenfalls durch Anpassungen des VSBG selbst präzisiert beziehungsweise geklärt werden.

⁴⁶⁵ Siehe § 4B.I.2.b).

⁴⁶⁶ Siehe § 4B.V.1.a)bb).

⁴⁶⁷ Siehe § 4B.IV.2.

§ 5 Chancen und Risiken

„Schlichten ist besser als Richten.“⁴⁶⁸ Dies erklärte schon das Bundesverfassungsgericht sinngemäß in einer im Jahr 2007 getroffenen und viel zitierten Entscheidung.⁴⁶⁹ Trotz der Autorität dieses obersten Bundesgerichts, das zu diesem Zeitpunkt sicherlich noch nicht an ein europaweit geltendes System der alternativen Streitbeilegung gedacht hat, muss aber nicht nur die Frage nach den Chancen, sondern auch nach den Risiken eines solchen Systems gestellt werden. Beiden Fragen wird im Folgenden nachgegangen. Als Bewertungsgrundlage wird der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch herangezogen. Die Betrachtung bezieht sich sowohl auf die ADR-Richtlinie als auch auf die deutsche Umsetzungsgesetzgebung.

A. Der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch als normative Direktive

I. Rechtsgrundlagen des allgemeinen Justizgewährleistungsanspruches

Rechtsgrundlagen für den allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch existieren auf deutscher und europäischer Ebene.

1. Deutsche Rechtsgrundlage

Im deutschen nationalen Recht leitet sich der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG ab.⁴⁷⁰ Er wird vom Gesetzgeber ausgestaltet und verpflichtet diesen, einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.⁴⁷¹ Sein Fokus liegt auf bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten, während der speziellere Art. 19 Abs. 4 GG für Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt gilt.⁴⁷² Voraussetzung für die Anwendbarkeit des allgemeinen Justizgewährleistungsanspruches ist, dass dem Einzelnen ein subjektives Recht zusteht.⁴⁷³ Ein solches kann sich sowohl aus der Verfassung als auch aus dem einfachen und untergesetzlichen Recht ergeben.⁴⁷⁴ Inhaltlich werden dem allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch drei Hauptelemente zur Gewährleistung effektiven

⁴⁶⁸ Zur Entwicklung dieses Leitmotives *Althammer*, in: Althammer (Hg.), S. 9, 10 ff.

⁴⁶⁹ BVerfG, NJW-RR 2007, 1073, 1074: „Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“

⁴⁷⁰ *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312, 313; *Zuck*, NJW 2013, 1132.

⁴⁷¹ *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312, 313; *Tettinger*, S. 9.

⁴⁷² *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312.

⁴⁷³ *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312, 313.

⁴⁷⁴ *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312, 313.

§ 5 Chancen und Risiken – A. Der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch als normative Direktive

Rechtsschutzes zugeordnet.⁴⁷⁵ Zum einen darf der Zugang zu Gericht nicht blockiert werden.⁴⁷⁶ Zudem muss der Streitgegenstand in einem förmlichen Verfahren durch ein Gericht umfassend geprüft werden und zwar sowohl in Bezug auf rechtliche als auch tatsächliche Fragen.⁴⁷⁷ Zuletzt muss die Prüfung in einem angemessenen Zeitraum erfolgen.⁴⁷⁸

Das Erfordernis der Gewährleistung des Zugangs zu Gericht verlangt, dass die in den Verfahrensordnungen niedergelegten Rechtsschutzmöglichkeiten auch tatsächliche Geltungskraft entfalten und ihre Wahrnehmung nicht erschwert werden darf.⁴⁷⁹ So ist es beispielsweise unzulässig, die Verwerfung einer Berufung darauf zu stützen, dass diese nur fernschriftlich begründet worden sei.⁴⁸⁰ Verfahrensrechtliche Vorschriften dürfen vom Gericht nicht so ausgelegt werden, dass sie unerfüllbar oder unzumutbar sind.⁴⁸¹ Zudem muss auch wirtschaftlich schwächeren Parteien der Zugang zu Gericht ermöglicht werden. Dies kann zum Beispiel durch die Gewährleistung von Prozesskostenhilfe geschehen.⁴⁸² Auch darf das Kostenrisiko den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg nicht in unverhältnismäßiger Weise überschreiten.⁴⁸³ Dazu gehört auch das Postulat, den Zugang zum Rechtsschutz nicht von unangemessenen Kosten abhängig zu machen.

Auch die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Rechtsschutzes darf den Einzelnen nicht unverhältnismäßig belasten, selbst wenn die Gewährleistung des Rechtsschutzes grundsätzlich von formellen Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann.⁴⁸⁴ Das Verfahren muss fair sein.⁴⁸⁵ Dazu zählt die möglichst verständliche Ausgestaltung. Zudem muss die Rechtsanwendung objektiv und willkürfrei erfolgen.⁴⁸⁶ Dies ergibt sich auch aus

⁴⁷⁵ *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312, 313; *Zuck*, NJW 2013, 1132, 1133 f.

⁴⁷⁶ *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312, 313; *Zuck*, NJW 2013, 1132, 1133.

⁴⁷⁷ *Sachs*, in: *Sachs* (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Art. 20 GG Rn. 164 mwN; *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312, 313; *Zuck*, NJW 2013, 1132, 1133 f.

⁴⁷⁸ *Hofmann*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke* (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Art. 20 GG Rn. 59.

⁴⁷⁹ *Leibholz/Rinck*, in: *Leibholz/Rinck* (Hg.), Grundgesetz Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Kommentar, Art. 20 GG Rn. 1201 mwN; *Hofmann*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke* (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Art. 20 GG Rn. 59.

⁴⁸⁰ BVerfGE 74, 228, 231.

⁴⁸¹ BVerfGE 122, 248, 271; *Leibholz/Rinck*, in: *Leibholz/Rinck* (Hg.), Grundgesetz Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Kommentar, Art. 20 GG Rn. 1201.

⁴⁸² BVerfGE 9, 124, 130 ff.; *Hofmann*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke* (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Art. 20 GG Rn. 60 mwN.

⁴⁸³ BVerfGE 85, 337, 347; *Leibholz/Rinck*, in: *Leibholz/Rinck* (Hg.), Grundgesetz Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Kommentar, Art. 20 GG Rn. 1201.

⁴⁸⁴ *Zuck*, NJW 2013, 1132, 1134; *Leibholz/Rinck*, in: *Leibholz/Rinck* (Hg.), Grundgesetz Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Kommentar, Art. 20 GG Rn. 1201 mwN.

⁴⁸⁵ BVerfGE 52, 131, 145; *Hofmann*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke* (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Art. 20 GG Rn. 59 mwN.

⁴⁸⁶ *Leibholz/Rinck*, in: *Leibholz/Rinck* (Hg.), Grundgesetz Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Kommentar, Art. 20 GG Rn. 1202.

§ 5 Chancen und Risiken – A. Der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch als normative Direktive

den Verfahrensgrundrechten der Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG sowie der Unabhängigkeit des Richters gemäß Art. 97 GG. Zugunsten des Rechtsfriedens ist ein Risiko falscher Rechtsanwendung insbesondere unter Berücksichtigung der genannten umfassenden verfahrensrechtlichen Gewährleistungen hinzunehmen.⁴⁸⁷ Obwohl dieses Risiko in Kauf genommen wird, ist bezüglich der Rechtsanwendung und Entscheidung selbstverständlich ein Richtigkeitspostulat zugrunde zu legen.⁴⁸⁸

Hinsichtlich der angemessenen Verfahrensdauer ist im Einzelfall zu entscheiden, ob diese noch gewahrt ist.⁴⁸⁹ Eine vollständige Nutzung von Fristen durch die Parteien ist jedoch nicht zu beanstanden.⁴⁹⁰ Dieser Teilaspekt des allgemeinen Justizgewährleistungsanspruches wird nunmehr auch durch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2011⁴⁹¹ geregelt.⁴⁹² Durch dieses Gesetz wurde der Rechtsbehelf der Verzögerungsrüge in den §§ 198-201 GVG eingeführt, mittels dessen eine zeitlich unangemessene Dauer des Verfahrens angegriffen werden kann.⁴⁹³ Folglich schließt der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch auch ein Postulat der Beschleunigung ein.⁴⁹⁴

2. Europäische Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen auf europäischer Ebene finden sich in Art. 47 GRCh, Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK. Das unionsrechtliche Pendant zum allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch bildet Art. 47 GRCh.⁴⁹⁵ Dieser regelt die Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes auf Unionsebene. Er stellt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts dar und wird auch aus Art. 6 EMRK, Art. 13 EMRK und den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten abgeleitet.⁴⁹⁶ Der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch soll gewährleisten, dass die Rechtspositionen Einzelner auf

⁴⁸⁷ *Leibholz/Rinck*, in: *Leibholz/Rinck* (Hg.), *Grundgesetz Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Kommentar*, Art. 20 GG Rn. 1202.

⁴⁸⁸ *Leibholz/Rinck*, in: *Leibholz/Rinck* (Hg.), *Grundgesetz Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Kommentar*, Art. 20 GG Rn. 1202.

⁴⁸⁹ BVerfGE 55, 349, 369; *Hofmann*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke* (Hg.), *Grundgesetz Kommentar*, Art. 20 GG Rn. 59.

⁴⁹⁰ BVerfGE 53, 25, 29; *Hofmann*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke* (Hg.), *Grundgesetz Kommentar*, Art. 20 GG Rn. 59.

⁴⁹¹ Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGRG) vom 24. November 2011, BGBl. I 2012 S. 2302.

⁴⁹² *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2014, 312, 314; *Zuck*, NJW 2013, 1132, 1134; siehe § 2A.II.

⁴⁹³ Siehe dazu schon § 2A.II.

⁴⁹⁴ *Leibholz/Rinck*, in: *Leibholz/Rinck* (Hg.), *Grundgesetz Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Kommentar*, Art. 20 GG Rn. 1201 mwN.

⁴⁹⁵ *Jarass*, NJW 2011, 1393, 1395. Zwar erscheint die Bezeichnung „allgemeiner Justizgewährleistungsanspruch“ auf europäischer Ebene weniger gängig, wird hier aber gleichwohl aus Gründen der Einfachheit und der bestehenden inhaltlichen Übereinstimmung verwendet.

⁴⁹⁶ *Wiater*, JuS 2015, 788; *Pechstein*, Rn. 24.

§ 5 Chancen und Risiken – A. Der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch als normative Direktive

Unionsebene vollständig verwirklicht werden können.⁴⁹⁷ Wie auf nationaler Ebene setzt der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch voraus, dass dem Einzelnen ein subjektives Recht zusteht. Dieses Recht kann jedoch anders als im nationalen Recht auch die Interessen Einzelner einschließen.⁴⁹⁸ Durch den allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch gebunden sind sowohl mitgliedstaatliche Gerichte als auch Unionsgerichte.⁴⁹⁹ Inhaltlich garantiert Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 GRCh ein einheitliches Grundrecht zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes.⁵⁰⁰ Art. 47 Abs. 1 GRCh besagt, dass jede Person, deren unionsrechtlich garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht hat, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Art. 47 Abs. 2 GRCh gewährleistet ein unparteiisches Gericht sowie ein faires Verfahren. Um den Zugang zu Gericht zu sichern, fordert Art. 47 Abs. 3 GRCh die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Zu den durch Art. 47 GRCh geschützten Teilbereichen zählt der Zugang zu Gericht, welcher das Postulat der Vermeidung unangemessen hoher Kosten beinhaltet. Des Weiteren ist die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausdrücklich normiert, zu der unter anderem die effiziente und rasche Verfahrensdurchführung gehört.⁵⁰¹ Garantiert ist ferner das Recht auf rechtliches Gehör, um willkürliche Entscheidungen auszuschließen und eine richtige Rechtsanwendung zu gewährleisten.⁵⁰² Insofern können also wiederum die Postulate der Schnelligkeit, inhaltlichen Richtigkeit und der Vermeidung unangemessen hoher Kosten herausgegriffen werden, welche genau wie im Rahmen der deutschen Parallelgewährleistung als nicht abschließend zu qualifizieren sind.

Ein allgemeiner Justizgewährleistungsanspruch ergibt sich auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Hier sind Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 6 EMRK heranzuziehen.⁵⁰³ Art. 13 EMRK stellt das völkerrechtliche Pendant zu Art. 47 Abs. 1 GRCh dar, garantiert jedoch kein Recht auf einen innerstaatlichen gerichtlichen,⁵⁰⁴ sondern nur auf irgendeinen Rechtsbehelf.⁵⁰⁵ Der Zugang zu Gericht wird durch Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährt.⁵⁰⁶ Zudem gewährleistet Art. 13 EMRK nur den Schutz von Rechten der

⁴⁹⁷ *Wiater*, JuS 2015, 788.

⁴⁹⁸ *Pechstein*, Rn. 27; *Wiater*, JuS 2015, 788 f.

⁴⁹⁹ *Wiater*, JuS 2015, 788.

⁵⁰⁰ *Jarass*, in: Jarass (Hg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 47 GRCh Rn. 2; *Blanke*, in: Calliess/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 47 GRCh Rn. 2.

⁵⁰¹ *Jarass*, in: Jarass (Hg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 47 GRCh Rn. 42 mwN.

⁵⁰² *Jarass*, in: Jarass (Hg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 47 GRCh Rn. 38; *Blanke*, in: Calliess/Ruffert (Hg.), EUV/AEUV Kommentar, Art. 47 GRCh Rn. 14.

⁵⁰³ *Kocher*, in: Schiek (Hg.), AGG Kommentar, Vorbem zu § 13 AGG Rn. 3.

⁵⁰⁴ So aber Art. 47 GRCh, *Molthagen*, S. 48.

⁵⁰⁵ Art. 47 Erläuterungen zur Charta der Grundrechte 2007/C 303/02 vom 14. Dezember 2007 (Erläuterungen zur Grundrechte-Charta/GrundRChartaErläut), ABl. Nr. C 303 S. 17; *Jarass*, in: Jarass (Hg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, Art. 47 GRCh Rn. 1.

⁵⁰⁶ *Valerius*, in: Graf (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar StPO, Art. 6 EMRK Rn. 5.

Konvention, während Art. 47 Abs. 1 GRCh jegliche durch das Unionsrecht garantierten Rechte schützt.⁵⁰⁷ Insofern ist Art. 47 Abs. 1 GRCh ein höheres Schutzniveau zuzusprechen als Art. 13 EMRK. Art. 47 Abs. 2 GRCh entspricht Art. 6 Abs. 1 EMRK.⁵⁰⁸ Letzteres ergibt sich auch aus Art. 52 Abs. 3 GRCh.⁵⁰⁹ Art. 47 Abs. 2 GRCh hat einen weiteren Anwendungsbereich als Art. 6 Abs. 1 EMRK, da er keine Beschränkung auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen und strafrechtliche Anklagen enthält.⁵¹⁰ Diese Tatbestandsvoraussetzungen werden allerdings im Rahmen der EMRK weit ausgelegt.⁵¹¹

II. Anwendbarkeit der Rechtsgrundlagen auf die ADR-Richtlinie und das VSBG

Die ADR-Richtlinie ist grundsätzlich sowohl an Art. 47 GRCh⁵¹² als auch an Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu messen. Hier sind Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK heranzuziehen. Die Anwendbarkeit der EMRK ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 EUV, da die von der EMRK gewährleisteten Rechte als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind. Die EMRK und die GRCh gewähren also beide den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf. Art. 47 GRCh weist aber höhere Schutzstandards auf, sodass Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK hinter Art. 47 GRCh als Prüfungsmaßstab zurücktreten und nur zur Schließung etwaiger Lücken subsidiär anwendbar sind.⁵¹³ Eine Überprüfung der ADR-Richtlinie am Maßstab des Grundgesetzes erfolgt hingegen zunächst grundsätzlich nicht. Nach der Solange-II-Rechtsprechung werden europäische Rechtsakte nur anhand der Grundrechte überprüft, wenn die Europäischen Gemeinschaften (beziehungsweise nunmehr die Europäische Union) keinen vergleichbaren Schutzstandard zu gewährleisten vermögen.⁵¹⁴ In der Maastricht-Entscheidung wurde eine Überprüfbarkeit von Rechtsakten supranationaler Organisationen am Maßstab von Art. 38 GG sowie Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG angenommen, soweit sie Grundrechtsberechtigte in Deutschland betreffen.⁵¹⁵ Sofern die ADR-Richtlinie also unmittelbare Rechtswirkungen für deutsche Grundrechtsberechtigte hat und die Gefahr bestünde, dass ein vergleichbarer Grundrechtsstandard auf europäischer Ebene nicht gewährleistet wäre, könnte man auch an eine Überprüfbarkeit der ADR-Richtlinie anhand

⁵⁰⁷ Frowein, in: Frowein/Peukert (Hg.), EMRK Kommentar, Art. 6 EMRK Rn. 1; Molthagen, S. 46.

⁵⁰⁸ Art. 47 GrundRChartaErläut.

⁵⁰⁹ Fassbender, NVwZ 2010, 1049, 1051.

⁵¹⁰ Molthagen, S. 49; Frowein, in: Frowein/Peukert (Hg.), EMRK Kommentar, Art. 6 EMRK Rn. 15 f.

⁵¹¹ Molthagen, S. 49; Frowein, in: Frowein/Peukert (Hg.), EMRK Kommentar, Art. 6 EMRK Rn. 15 f.

⁵¹² Vergleiche auch Erwägungsgrund 45 ADR-RL; Erwägungsgrund 49 ADR-RL; Erwägungsgrund 61 ADR-RL.

⁵¹³ Art. 47 GRCh wird der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK und 13 EMRK entsprechend ausgelegt, Jarass, NJW 2011, 1393.

⁵¹⁴ BVerfGE 118, 79, 95; BVerfG, JuS 2007, 1052, 1054 mit Anmerkungen Murswiek; BVerfGE 73, 339, 387.

⁵¹⁵ BVerfGE 89, 155, 175; BVerfG, JuS 2007, 1052, 1054 mit Anmerkungen Murswiek.

des Grundgesetzes denken.⁵¹⁶ Grundsätzlich bleibt es jedoch bei der Überprüfung der ADR-Richtlinie anhand von Unionsrecht.⁵¹⁷

Hinsichtlich des VSBG ist zu differenzieren. Soweit seine Vorschriften allein der Umsetzung der ADR-Richtlinie in Bereichen dienen, in denen diese zwingende Vorgaben macht, sind im Allgemeinen lediglich Art. 47 GRCh beziehungsweise Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK heranzuziehen.⁵¹⁸ Auch hier findet die Solange-II-Rechtsprechung Anwendung.⁵¹⁹ Kommt es jedoch zu einer Umsetzung der ADR-Richtlinie, die über deren Mindestanforderungen hinausgeht, so können die entsprechenden Vorschriften zusätzlich anhand des deutschen allgemeinen Justizgewährleistungsanspruches überprüft werden.⁵²⁰ Dasselbe gilt, soweit die ADR-Richtlinie den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum zugesteht.⁵²¹

III. Zur Bewertung des ADR-Systems am Maßstab des allgemeinen Justizgewährleistungsanspruches

Durch das ADR-System soll ein flächendeckendes lückenloses System zur alternativen Streitbeilegung etabliert und ein Zugang zu den ADR-Stellen geschaffen werden.⁵²² Dabei geht es aber gerade nicht darum, einen Zugang zu den Gerichten zu schaffen. Stattdessen wird ein Parallelsystem eingerichtet, das selbst nicht diesem Maßstab unterfallen soll.⁵²³ Es geht um den Zugang zum Recht und nicht um den in Art. 47 Abs. 1 GRCh garantierten Zugang zu einem staatlichen Gericht.⁵²⁴ Das ADR-System soll keine Justizgewährleistung, sondern eine ADR-Gewährleistung herbeiführen beziehungsweise sicherstellen.⁵²⁵

Allerdings soll der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch aufrechterhalten werden, obwohl ein ADR-System eingerichtet wird. Durch das ADR-System darf der Zugang zu den Gerichten also nicht versperrt werden.⁵²⁶ Dies ergibt sich aus Erwägungsgrund 45 ADR-RL und Erwägungsgrund 49 ADR-RL, die bereits angeführt wurden. Von der

⁵¹⁶ Rickert, S. 152.

⁵¹⁷ BVerfGE 118, 79; BVerfG, JuS 2007, 1052, 1054 mit Anmerkungen Murswiek: Das Bundesverfassungsgericht setzt sich hier in „Widerspruch zum Maastricht-Urteil“.

⁵¹⁸ BVerfGE 118, 79 ff. zur Überprüfung der innerstaatlichen Umsetzung von Richtlinien, die zwingende Vorgaben machen.

⁵¹⁹ BVerfGE 118, 79, 95; BVerfG, JuS 2007, 1052, 1054 mit Anmerkungen Murswiek; Weidemann, NVwZ 2006, 623, 626.

⁵²⁰ Gitter/Schnabel, MMR 2007, 411, 414 zur Grundrechtsrelevanz der Vorratsdatenspeicherung.

⁵²¹ BVerfGE 118, 79; siehe näher Weidemann, NVwZ 2006, 623, 626 ff.

⁵²² Hirsch, VuR 2014, 205 f.; dazu, dass der Staat die entsprechende Infrastruktur zu gewährleisten hat Greger, VuR 2015, 216.

⁵²³ Hirsch, VuR 2014, 205.

⁵²⁴ Nur hinsichtlich staatlicher Gerichtsverfahren müssen verfassungsrechtliche und zivilverfahrensrechtliche Gewährleistungen beachtet werden, Stadler, ZP 2015, 165, 166.

⁵²⁵ Meller-Hannich, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 45, 48.

⁵²⁶ Siehe § 4B.V.2.e)aa).

§ 5 Chancen und Risiken – A. Der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch als normative Direktive

Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 47 GRCh wird bereits in Erwägungsgrund 61 ADR-RL ausgegangen. Auch aus den anderen Bestimmungen ergibt sich, dass der Zugang zu Gericht nicht verschlossen werden darf. Hier sind beispielsweise Art. 1 ADR-RL sowie Art. 10 Abs. 1 ADR-RL zu nennen. Hinzuweisen ist ferner auf die Freiwilligkeit der Beteiligung⁵²⁷ sowie die grundsätzliche Unverbindlichkeit des gefundenen Ergebnisses für den Verbraucher⁵²⁸. Die ADR-Richtlinie bietet in Art. 2 Abs. 4 ADR-RL zwar die Möglichkeit, Verfahren mit auferlegten Lösungen⁵²⁹ zu schaffen ohne den Zugang zu Gericht zu versperren, von dieser Option wird im deutschen Recht nach § 5 Abs. 2 VSBG jedoch nicht Gebrauch gemacht.⁵³⁰ Weder Unternehmer noch Verbraucher sind in Deutschland grundsätzlich verpflichtet, an den Verfahren der alternativen Streitbeilegung teilzunehmen. Ebenso wenig ergibt sich aus der ADR-Richtlinie eine Verpflichtung, eine vorgeschlagene Lösung zu übernehmen. Dies zeigt Art. 9 Abs. 2 ADR-RL auf. Zudem wäre es auch mit Art. 47 GRCh vereinbar, die Parteien zur Verfahrensteilnahme zu verpflichten und die Entscheidung der ADR-Stelle verbindlich zu machen, solange diese noch mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann.^{531, 532}

Damit sind sowohl die Bestimmungen des VSBG als auch der ADR-Richtlinie mit Art. 47 GRCh vereinbar. Entsprechendes gilt für die Vereinbarkeit mit Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK sowie die Vereinbarkeit des VSBG mit dem deutschen allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch, soweit dieser neben Art. 47 GRCh überhaupt anwendbar ist. Insofern ist davon auszugehen, dass ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz trotz Einführung des ADR-Systems noch gewährleistet ist. Die Europarechts- und Völkerrechtskonformität sowie die Vereinbarkeit des ADR-Systems mit dem deutschen Verfassungsrecht hinsichtlich des allgemeinen Justizgewährleistungsanspruches ist folglich anzunehmen. Da ein Verstoß in keiner Hinsicht gegeben ist, verbleibt jedenfalls auf den ersten Blick kein Raum für eine verfassungs- beziehungsweise chartakonforme Auslegung.

⁵²⁷ Siehe § 3B.II.3.

⁵²⁸ Siehe § 4B.IV.

⁵²⁹ Siehe § 4B.I.4.a).

⁵³⁰ *Gsell*, ZZP 2015, 189, 203; siehe § 4B.IV; siehe § 4B.I.4.b).

⁵³¹ *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 9; EuGH, Slg. 2010 S. I-2213, Rn. 53 f.; BVerfG, NJW-RR 2007, 1073; siehe § 4B.IV.1.

⁵³² Dies ergibt sich eigentlich auch aus einem Vergleich mit § 15a EGZPO, nach welchem die Bundesländer in Deutschland für bestimmte Arten von Streitigkeiten einen Schlichtungszwang einführen können. Auch dieser wird als mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes vereinbar angesehen, vergleiche BVerfG, NJW-RR 2007, 1073, 1074 und siehe Fn. 298 und § 4B.III.2; gegen einen Schlichtungszwang für Verbraucher sind hingegen *Eidenmüller/Engel*, ZZP 2015, 149, 155. Allerdings kann § 15a EGZPO als einfaches Recht für eine Bewertung nicht direkt herangezogen werden. *Eidenmüller/Engel*, ZZP 2015, 149, 155 gehen ebenfalls davon aus, dass die Bewertungen zu § 15a EGZPO nicht auf Verbraucherkonflikte, die auf materielle Rechtsdurchsetzung gerichtet sind, übertragbar sind.

Gleichwohl wäre es zu kurz gegriffen, dem allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch jede Bedeutung für die Bewertung der ADR-Richtlinie abzusprechen. Hierbei wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass von der Einrichtung eines derartigen Systems sowohl für die Verbraucher, in besonderer Weise aber auch für die Unternehmer ein faktischer Beteiligungszwang ausgehen kann (dazu B). Durch diesen faktischen Beteiligungszwang droht die durch den allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch vermittelte Garantie einer justizförmigen Konfliktbeilegung jedenfalls mittelbar ausgehöhlt zu werden. Dies rechtfertigt es, beziehungsweise lässt es sinnvoll erscheinen, das ADR-System an den normativen Vorgaben zu messen, die als Prüfsteine für die Effektivität des Rechtsschutzes im Rahmen des allgemeinen Justizgewährleistungsanspruches anerkannt sind. Das sind vor allem die Schnelligkeit des Verfahrens, die inhaltliche Richtigkeit des Schlichterspruches sowie die angemessenen Kosten des Verfahrens. In Bezug auf das letztere Postulat ist vor allem auf die Kostengünstigkeit des alternativen Streitbeilegungsverfahrens für den Verbraucher abzustellen. Neben der Erörterung eines möglicherweise versperrten Zuganges zu den Gerichten durch den faktischen Beteiligungszwang ist auch zu erläutern, wie sich dieser auf das alternative Streitbeilegungsverfahren selbst auswirkt (dazu B). Zudem werden einige Aspekte des alternativen Streitbeilegungsverfahrens genannt, die das materielle Recht schwächen könnten und daher möglicherweise vor allem negative Folgen für das Postulat der inhaltlichen Richtigkeit des Lösungsvorschlages des Streitmittlers haben (dazu C). Weiterhin wird thematisiert, welchen Einfluss die Übernahme der Kosten des alternativen Streitbeilegungsverfahrens durch die jeweils in die Pflicht zu nehmenden Akteure auf die Bewertung des Verfahrens der alternativen Streitbeilegung hat (dazu D). Auch mögliche Veränderungen der Funktion und bei der Inanspruchnahme der Gerichte werden thematisiert. Dabei werden die gegebenenfalls bestehenden Wechselwirkungen zum Verfahren der alternativen Streitbeilegung aufgezeigt und bewertet (dazu E). Zudem wird untersucht, ob die Anwaltschaft geschwächt wird beziehungsweise wie sich die Rolle der Anwälte verändern könnte und welchen Effekt dies auf das alternative Streitbeilegungsverfahren hat (dazu F). Zum Schluss werden die Ergebnisse zusammengefasst und bewertet (dazu G).

B. Faktischer Beteiligungszwang

Ein Risiko der Einführung des Systems der alternativen Streitbeilegung könnte darin liegen, dass das immer wieder betonte Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme nicht eingehalten wird.⁵³³ Es könnte also ein faktischer Zwang zur Beteiligung eintreten. Damit ist gemeint, dass es im Rahmen des ADR-Verfahrens zwar sowohl dem Verbraucher als auch dem

⁵³³ Siehe § 4B.III.

Unternehmer rechtlich freisteht, sich zu beteiligen, die Parteien aber faktisch überhaupt keine andere Wahl haben, als einer Beteiligung am alternativen Streitbeilegungsverfahren zuzustimmen. Sofern ein solcher faktischer Beteiligungszwang besteht, könnte zum einen der Zugang zu den Gerichten zumindest faktisch eingeschränkt werden. Zudem könnte das alternative Streitbeilegungsverfahren selbst im Hinblick auf die Aspekte der Schnelligkeit, der angemessenen Kosten und der inhaltlichen Richtigkeit der zu findenden Lösungen Defizite aufweisen.

I. Bestehen eines faktischen Beteiligungszwanges

1. ADR-Richtlinie

Direkt aus der ADR-Richtlinie selbst könnte sich ein faktischer Beteiligungszwang im Hinblick auf das „Ob“ der Teilnahme aus Art. 13 ADR-RL ergeben. Unter anderem werden in der Vorschrift Informationspflichten für den Unternehmer statuiert. Diese gelten jedoch grundsätzlich nur, sofern der Unternehmer zur Teilnahme am Verfahren verpflichtet ist. Etwas Abweichendes regelt Art. 13 Abs. 3 ADR-RL.⁵³⁴ Demnach muss bei direkten Verhandlungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern, die nicht zu einer Einigung geführt haben, der Unternehmer den Verbraucher darüber informieren, ob er die einschlägigen ADR-Stellen nutzen will. Unternehmer, die sich nicht zur Teilnahme verpflichtet haben, müssen dies also offenlegen. So wird das Bewusstsein der Verbraucher dafür gestärkt, dass es so etwas wie alternative Streitbeilegung überhaupt gibt.⁵³⁵ Gleichzeitig wird das Ansehen der Unternehmen, die an alternativen Streitbeilegungsverfahren teilnehmen, in den Augen der Kunden wachsen. Kehrseite ist der damit verbundene, mittelbare Druck auf die Unternehmer, sich zu beteiligen, um so ihre Kunden zu binden.⁵³⁶

Ein faktischer Beteiligungszwang besteht möglicherweise aber auch auf Seiten der Verbraucher. Wenn diese das Angebot ausschlagen, ein ADR-Verfahren einzuleiten, wird dies seitens der Richterschaft möglicherweise als querulatorisches Verhalten ausgelegt und schwächt damit die eigene Rechtsposition im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens. Ist ein derartiges Verfahren erst einmal eingeleitet worden, ist zudem mit einem Effekt zu rechnen, den *Niklas Luhmann* zutreffend mit der Selbstbindung durch Rollenübernahme bezeichnet hat.⁵³⁷ Danach begründet die Zuweisung von Rechten in Verfahren jedenfalls faktisch eine Obliegenheit, die Ergebnisse des Verfahrens allein deshalb zu akzeptieren, weil man sich auf dessen „Spielregeln“ eingelassen hat. Diese Einsicht gründet auf der

⁵³⁴ Siehe § 4B.VII.1.

⁵³⁵ *Berlin*, ZKM 2013, 108, 109.

⁵³⁶ *Berlin*, ZKM 2013, 108, 109.

⁵³⁷ *Vollmer*, ZfS 1996, 147, 149 ff.; *Luhmann*, S. 82 ff.

Erkenntnis, dass umso eher die Akzeptanz einer Entscheidung erwartet werden kann, je intensiver die Beteiligten bei der Entscheidungsfindung mitgewirkt haben.

2. VSBG

Auch aus dem VSBG kann sich jedoch unter einigen Aspekten ein faktischer Beteiligungszwang ergeben.

Zunächst ist ein Unternehmer nach § 30 Abs. 5 S. 2 VSBG zur Teilnahme an der Streitbeilegung vor einer Universalschlichtungsstelle verpflichtet, wenn er eine angebotene Teilnahme nicht ablehnt. Da es Unternehmer im geschäftlichen Verkehr gewohnt sind, auf Anfragen reagieren zu müssen, kann es in dieser Hinsicht nicht dazu kommen, dass der Unternehmer überrumpelt und so faktisch in die Schlichtung gezwungen wird. Eine solche Annahme zeugte in jedem Fall von Überfürsorglichkeit gegenüber dem Unternehmer.⁵³⁸

Relevant wird die Diskussion über den faktischen Zwang zur Teilnahme an Verfahren der alternativen Streitbeilegung jedoch wiederum im Hinblick auf die Informationspflichten des Unternehmers.⁵³⁹ Zum einen muss ein Unternehmer, der eine Website unterhält oder AGB verwendet, die Verbraucher nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 VSBG darüber in Kenntnis setzen, inwieweit er verpflichtet ist, an alternativen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Auch nach Entstehen der Streitigkeit besteht eine entsprechende Informationspflicht gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 VSBG. Dies geht abgesehen von der Erklärungspflicht des Art. 13 Abs. 3 ADR-RL über Art. 13 ADR-RL hinaus, da der Unternehmer auch zur Information verpflichtet ist, wenn er nicht am alternativen Streitbeilegungsverfahren teilnimmt.⁵⁴⁰ Das führt dazu, dass ein Unternehmer, der nicht teilnehmen möchte, sich unabhängig von einem konkreten Anlass⁵⁴¹ pauschal⁵⁴² und öffentlich erklären und gegebenenfalls rechtfertigen muss. Der Verbraucher soll sehen, dass der Unternehmer Kosten und Mühen scheut, welche mit der Teilnahme an der

⁵³⁸ Bei genauerer Betrachtung erscheint es auch nicht nötig, nach § 30 Abs. 5 S. 1 VSBG nur von einer Teilnahmebereitschaft des Unternehmers auszugehen, wenn dieser sich zur Teilnahme am alternativen Streitbeilegungsverfahren ausdrücklich bereit erklärt hat. Ein „In-Aussicht-Stellen“ der Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren sollte aus Verbraucherschutzaspekten eigentlich ausreichend sein, um den Unternehmer in die Pflicht zu nehmen. Allein aus Klarstellungsgründen ist jedoch die diesbezügliche Änderung des VSBG zu begrüßen, BT-Drs. 18/5760, S. 18; BT-Drs. 18/6904, S. 25.

⁵³⁹ *Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. DIHK*, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 4 f.; siehe § 4B.VII.2.

⁵⁴⁰ *Grupp*, AnwBl 2015, 186, 189 f.; BT-Drs. 18/5089, S. 11 f.

⁵⁴¹ Anders als nach Art. 13 Abs. 3 ADR-RL, der einen vorherigen Klärungsversuch zwischen Unternehmer und Verbraucher voraussetzt.

⁵⁴² Zur Kritik an einer pauschalen Verpflichtung *Schreiner*, *ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 12, Anlage S. 12. Eine faktisch unfreiwillige Teilnahme ist insofern zu befürchten, als ein Unternehmer nur an einzelnen Streitbeilegungsverfahren teilnehmen will, um seinen guten Ruf zu erhalten, sich jedoch zur Teilnahme an allen Streitbeilegungsverfahren verpflichten muss.

alternativen Streitbeilegung verbunden sind oder sich dieser verweigert.⁵⁴³ Dies ist hinsichtlich der Transparenz so gewollt, übersteigt allerdings auch die in Erwägungsgrund 49 ADR-RL vorgesehene Ermutigung des Unternehmers zur Teilnahme. Es handelt sich faktisch um eine Sanktion für die Nichtteilnahme in Form einer schlechten Werbung für das betroffene Unternehmen. Die Einhaltung der Informationspflichten kann durch Verbraucherverbände nach dem Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) durchgesetzt werden.⁵⁴⁴ Auch Abmahnvereine könnten sich auf entsprechende wettbewerbsrechtliche Verstöße spezialisieren.⁵⁴⁵ Daher kann der Unternehmer sich der Einhaltung dieser Informationspflicht nicht durch bloße Ignoranz entziehen. Abgeschwächt wird der Nachteil der durch die Informationspflicht entstehenden Kosten dadurch, dass sie zumindest für kleine Unternehmen vor Entstehen der Streitigkeit nach § 36 Abs. 3 VSBG keine Geltung entfalten soll. Trotzdem werden viele Unternehmen sich zur Teilnahme an der Schlichtung verpflichten, um nicht der Missbilligung der Öffentlichkeit und ihrer Kunden ausgesetzt zu sein.

Aber auch ein Verbraucher kann auf Ebene des VSBG faktisch durch konkrete Maßnahmen in die Schlichtung gezwungen werden.⁵⁴⁶ Dies kann geschehen, indem der Unternehmer in seinen AGB die Durchführung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens vor Erhebung einer Klage vorschreibt. Dem steht weder eine Bestimmung des VSBG noch Art. 10 Abs. 1 ADR-RL entgegen, da dieser nur eingreift, wenn der Verbraucher überhaupt keinen Zugang zu den Gerichten mehr hat.⁵⁴⁷ Allerdings könnten die Verbraucher davon abgehalten werden, noch zu Gericht zu gehen, wie sie es ursprünglich wollten, wenn sie in einem ihnen aufgezwungenen Schlichtungsverfahren nicht Recht bekommen.⁵⁴⁸ Deshalb wurde teilweise vorgeschlagen, einen § 309 Nr. 14 BGB einzuführen, welcher solche Klauseln verbietet.⁵⁴⁹ Dies wurde auch umgesetzt, sodass sich die genannte Problematik erledigt hat.⁵⁵⁰ Zudem könnte eine weitere Gefahr für die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers durch Rechtsschutzversicherungen entstehen, die

⁵⁴³ BT-Drs. 18/5089, S. 74 f.

⁵⁴⁴ BT-Drs. 18/5089, S. 74.

⁵⁴⁵ *GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen*, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 5; *Immobilienverband Deutschland IVD*, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 2.

⁵⁴⁶ Siehe § 5B.I.2.

⁵⁴⁷ *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1707 auch zum Entgegenstehen sonstiger Bestimmungen; siehe § 4B.III.

⁵⁴⁸ *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1707; *Stadler*, ZJP 2015, 165, 167.

⁵⁴⁹ Siehe § 4B.III.2; auch zur Zulässigkeit solcher Klauseln vergleiche *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1707, 1709; *Deutscher Anwaltverein DAV*, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 8; *Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vzbv*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 4; *Gössl*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 13; *Hirsch*, in: *Wandt/Reiff/Looschelders/Bayer (Hg.)*, S. 159, 172 hält dies für unnötig, hat aber auch nichts dagegen.

⁵⁵⁰ BT-Drs. 18/6904, S. 40, 83.

eine vorherige außergerichtliche Einigung für die Kostenübernahme verlangen.⁵⁵¹ Auch hier wird die Einführung einer Vorschrift vorgeschlagen, welche dies verbietet und dem Verbraucher freie Verfahrenswahl garantiert.⁵⁵² Umgesetzt werden könnte dies in einem neuen § 127a VVG.⁵⁵³

II. Auswirkungen des faktischen Beteiligungszwanges auf das alternative Streitbeilegungsverfahren

Durch den faktischen Beteiligungszwang werden möglicherweise alle als relevant angesehenen aus dem allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch abgeleiteten Postulate im Hinblick auf das alternative Streitbeilegungsverfahren nicht hinreichend verwirklicht.

Es könnten insgesamt erhebliche sinnlose Verfahrenskosten dadurch entstehen, dass man nicht einigungsbereite Parteien in die Einigung zwingen möchte.⁵⁵⁴ Das bedeutet, der Preis für die Transparenz durch die Informationspflichten für den Unternehmer, die einen faktischen Beteiligungszwang herbeiführen, wären tatsächliche finanzielle Nachteile. Dem Prinzip der angemessenen Kosten würde nicht hinreichend Rechnung getragen. Kosten für Verfahren, die von vornherein zum Scheitern verurteilt sind, können diese Anforderung nicht erfüllen.

Problematisch bei einem faktischen Beteiligungszwang gegenüber dem Unternehmer ist zudem wie auch bei einem rechtlichen Zwang beziehungsweise einer rechtlichen Verpflichtung, dass die Unternehmer zwar teilnehmen, aber wahrscheinlich kaum Ressourcen investieren würden, da sie das Verfahren nicht als hinreichend wichtig empfinden würden.⁵⁵⁵ Daher käme es zu Verzögerungen, sodass dem Beschleunigungsgrundsatz nicht Rechnung getragen würde. Gleiches gilt natürlich auch, wenn der Verbraucher sich nicht einigen möchte.

Durch die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der Parteien, die sich nicht einigen wollen, könnte das Prinzip der inhaltlichen Richtigkeit der alternativen Streitbeilegungsverfahren torpediert werden. Verbraucher werden wie dargestellt eventuell selbst bei einem ungünstigen Ausgang des Schlichtungsverfahrens für sie nicht mehr vor Gericht ziehen wollen, da ihre Ansprüche oft nur geringwertig sind und sie keine Zeit verlieren möchten. Auch besteht die Möglichkeit, dass sie keine Chance sehen, ihre Rechte durchzusetzen, wenn sie schon im Schlichtungsverfahren nicht Recht bekommen

⁵⁵¹ Engel, NJW 2015, 1633, 1636 f.; BT-Drs. 18/6904, S. 78; BT-Drs. 18/6921, S. 5.

⁵⁵² Deutscher Anwaltverein DAV, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 8.

⁵⁵³ Deutscher Anwaltverein DAV, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 8. Zur Lösbarkeit der genannten Problematik über § 307 BGB vergleiche Fries, § 309 Nr. 14 BGB: Klauselverbot für Klageverzicht.

⁵⁵⁴ BT-Drs. 18/5089, S. 40; andere Ansicht Eidenmüller, JZ 2015, 539, 542 f.; BT-Drs. 18/5760, S. 21.

⁵⁵⁵ Schmidt-Kessel, in: Bundesministerium für Ernährung (Hg.), S. 59, 61.

haben.⁵⁵⁶ So blieben mögliche faule Kompromisse zulasten des Verbrauchers aufrechterhalten. Dies kalkulieren viele Unternehmer von vornherein bereits ein und blockieren das alternative Streitbeilegungsverfahren unauffällig. Bei geringerer Mitwirkungsbereitschaft der Parteien kann von einer Abnahme der Verfahrensqualität ausgegangen werden, da die Sachverhaltsermittlung erheblich erschwert wird. Letzteres wirkte sich negativ auf das Finden einer adäquaten Lösung aus. Auf diese Weise würde der faktische Zwang die materielle Rechtsdurchsetzung zulasten des Verbrauchers schwächen. Insofern ist das Stichwort eine sogenannte „Schlichtung light“,⁵⁵⁷ das eine Schwächung des Prinzips der inhaltlichen Richtigkeit der alternativen Streitbeilegung impliziert. Andererseits könnte der faktische Zwang auch dazu führen, dass die Parteien dem Verfahren der alternativen Streitbeilegung eine Chance geben, überzeugt von diesem sind und es unterstützen,⁵⁵⁸ sodass die Qualität zunähme und so das materielle Recht im Rahmen des alternativen Streitbeilegungsverfahrens gestärkt würde. Dies bleibt abzuwarten.

III. Beurteilung anhand der Postulate

Durch die Vorschriften der ADR-Richtlinie kommt es möglicherweise zu einem faktischen Zwang für den Unternehmer und den Verbraucher, sich an alternativen Streitbeilegungsverfahren zu beteiligen. Das Prinzip der Freiwilligkeit hinsichtlich einer fehlenden Teilnahmepflicht am Verfahren wird durchaus als durchbrechbarer Grundsatz angesehen.⁵⁵⁹ Trotzdem ist es problematisch, den unmittelbaren Zugang zu den Gerichten faktisch zu versperren.

Für den Verbraucher hat man begrüßenswerterweise eine Schutzklausel in § 309 Nr. 14 BGB eingefügt, da ein durchschnittlich informierter Verbraucher nicht in jeder Hinsicht die Tragweite einer Schlichtungsklausel des Unternehmers automatisch erkennen wird.⁵⁶⁰ Auch das vorgeschlagene Verbot zur verpflichtenden, außergerichtlichen Einigung als Voraussetzung für die Übernahme der Gerichtskosten durch Rechtsschutzversicherer sollte zur Gewährleistung der freien Entscheidung der Verbraucher eingeführt werden. Für den Verbraucher sollte sich weder ein Zwang aus dem VSBG oder anderen Schlichtungsgesetzen noch ein faktischer Zwang zur Teilnahme an den alternativen Streitbeilegungsverfahren ergeben, da diese vor allem den Verbraucherinteressen und

⁵⁵⁶ Eidenmüller/Engel, ZIP 2013, 1704, 1707; siehe § 5B.III.

⁵⁵⁷ BTP 18/109, S. 10546.

⁵⁵⁸ Berlin, S. 319 zur Schlichtung im Luftverkehr.

⁵⁵⁹ Schmidt-Kessel, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 9; Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vzbv, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 3 f.; BT-Drs. 18/5760, S. 20 f., 30.

⁵⁶⁰ Auch wenn man dies natürlich von ihm erwarten kann. An dieser Stelle ist aber auf die tatsächlich zu prognostizierenden Gegebenheiten einzugehen.

deren Schutz dienen sollen und der Verbraucher ansonsten gegebenenfalls davon abgehalten wird, vor Gericht zu ziehen.

Der faktische Teilnahmepflicht des Unternehmers vor allem durch die Informationspflichten kann aus Verbraucherschutzaspekten toleriert werden.⁵⁶¹ Die Teilnahme an der alternativen Streitbeilegung wie eine Obliegenheit im deutschen Zivilrecht auszugestalten, ist nicht zu beanstanden. Der Unternehmer kann an der alternativen Streitbeilegung teilnehmen, muss aber nicht. Sofern er sich jedoch weigert, erfährt er natürlich auch nicht die mit der Durchführung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens gekoppelte Anerkennung, sondern setzt sich der Kritik aus. Trotzdem ist die Einschränkung des unmittelbaren Zuganges zu Gericht nicht zu gravierend.

Auf das alternative Streitbeilegungsverfahren könnte sich der faktische Beteiligungszwang so auswirken, dass eine hinreichende Mitwirkung der Parteien unterbliebe. Der alternative Rechtsschutz würde ineffizienter und der Vorteil der geringeren Kosten auch für den Verbraucher nicht angemessen verwirklicht. Folglich würde den Postulaten der Vermeidung der unangemessen hohen Kosten⁵⁶² und der Schnelligkeit nicht optimal Rechnung getragen. Auch die Richtigkeit des Ergebnisses und damit die Qualität des Verfahrens könnten tangiert werden. Sollten sich diese Befürchtungen bewahrheiten, dann ist dem zwingend entgegenzuwirken. Beispielsweise könnten die Vorschriften, aus denen sich der faktische Beteiligungszwang ergibt, in den Fällen außer Kraft gesetzt werden, in denen der Unternehmer eine funktionierende Kundenbeschwerdestelle betreibt. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass die Parteien sich durch den faktischen Zwang auf das Verfahren einlassen und von diesem begeistert sind. Dann würde eine Beeinträchtigung der genannten Postulate nicht stattfinden.

C. Schwächung des materiellen Rechts

Ein weiteres Risiko stellt die bereits angedeutete mögliche Schwächung des materiellen Rechts dar, die schon im Hinblick auf den faktischen Beteiligungszwang angesprochen wurde.⁵⁶³ Inwiefern eine solche weiterhin eintreten kann, soll an dieser Stelle unter Berücksichtigung zentraler Aspekte herausgearbeitet werden, wobei die Aufzählung für sich keine Vollständigkeit in Anspruch nimmt.

⁵⁶¹ Weitergehend *Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vzbv*, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 3 und *Gurkmann*, *Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vzbv*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 3, der nicht nur eine faktische, sondern eine tatsächliche Teilnahmepflicht des Unternehmers einführen möchte. So auch BT-Drs. 18/6921, S. 2, 4 zumindest in Bezug auf die Streitbeilegungsverfahren vor behördlichen Verbraucherstreitbeilegungsstellen.

⁵⁶² Anders *Eidenmüller*, JZ 2015, 539, 543.

⁵⁶³ Siehe § 5B.II; siehe § 5B.III.

I. Anforderungen an den Schlichterspruch

Zunächst ist auf die Qualität der Schlichtung vor allem im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen an den Schlichterspruch einzugehen. Das materielle Verbraucherrecht wird am besten gewahrt, sofern die Schlichtung den tatsächlich bestehenden Anspruch des Verbrauchers durchsetzt. Das Richtigkeitspostulat sollte also umfassend berücksichtigt werden.

1. ADR-Richtlinie

Die ADR-Richtlinie stellt verschiedene Anforderungen an den Inhalt des Schlichterspruches. Sie kennt keinen allgemeinen Grundsatz der Rechtmäßigkeit, sondern fordert die Beachtung aller materiell zwingenden Verbraucherrechte nach Erwägungsgrund 44 ADR-RL und Art. 11 ADR-RL lediglich für Verfahren, bei denen Verbrauchern Lösungen auferlegt werden.⁵⁶⁴ Das bedeutet, allein in diesen Fällen ist das materielle Verbraucherrecht nach den Vorgaben der ADR-Richtlinie hinreichend gewahrt. Problematisch ist, dass trotz dieser rechtlichen Idealvorstellung die tatsächliche Sachverhaltsermittlung eventuell nicht zu einer ausreichenden Grundlage für die entsprechende rechtliche Bewertung führen kann, da in vielen Verfahrensordnungen von Schlichtungsstellen derzeit nur eine eingeschränkte Beweiserhebung vorgesehen ist.⁵⁶⁵ Um Art. 11 ADR-RL und somit der Gewährleistung materieller Verbraucherrechte Rechnung zu tragen, müsste eine effektive und umfassende Sachverhaltsermittlung sichergestellt werden.⁵⁶⁶ Dies würde aber wiederum die Einfachheit und Schnelligkeit des Verfahrens in Frage stellen und zu höheren Kosten führen.⁵⁶⁷ Es muss also ein effizienter Mittelweg gefunden werden, wobei zumindest ohne größeren Zeitaufwand ermittelbare Tatsachen Berücksichtigung finden müssen.

Sofern die Lösung nicht auferlegt ist, kann sie nach Art. 9 Abs. 2 lit. b Ziffer iii ADR-RL vom Ergebnis eines Gerichtsverfahrens abweichen⁵⁶⁸ und die ADR-Stelle kann sich nach Art. 7 Abs. 1 lit. i ADR-RL neben Rechtsvorschriften auch an Billigkeitserwägungen und Verhaltenskodizes orientieren. Dies ist verwunderlich, da eine effektive Durchsetzung der Verbraucherrechte mit der ADR-Richtlinie bezweckt ist und die verfahrensrechtliche Neuerung auch in dieser Hinsicht der Verwirklichung des Binnenmarktes dienen sollte. Diese letzteren Aspekte bedeuten allerdings nicht, dass das materielle Verbraucherrecht bei nicht auferlegten Lösungen unterlaufen werden darf. Erwägungsgrund 31 ADR-RL

⁵⁶⁴ *Gsell*, ZP 2015, 189, 190. Zur Anwendbarkeit der ROM I-VO *Gsell*, ZP 2015, 189, 193 f.; siehe § 4B.IV.1; siehe § 5C.II.1.

⁵⁶⁵ *Gsell*, ZP 2015, 189, 197; § 7 Abs. 6 S. 2 VomVO.

⁵⁶⁶ *Gsell*, ZP 2015, 189, 197 f.

⁵⁶⁷ *Kramme*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 141, 145.

⁵⁶⁸ Siehe § 4B.IV.1.

schreibt eine gebührende Berücksichtigung der Rechte der Parteien vor. Trotzdem wird untermauert, dass bei nicht auferlegten Lösungen eine gewisse Flexibilität besteht, um eine für den Verbraucher zufriedenstellende Lösung zu finden. Inwiefern die geltenden Rechtsvorschriften tatsächlich zu beachten sind, ergibt sich auch aus den jeweiligen Verfahrensordnungen der Schlichtungsstellen.⁵⁶⁹ Diese legen die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen fest.⁵⁷⁰ Es gilt die richtige Balance zu finden zwischen flexibler und kompromissbedingter Schlichtung und der zwingenden Bewahrung materiellen Verbraucherrechts. Insofern steht das Postulat inhaltlicher Richtigkeit in Rede.

2. VSBG

In § 19 Abs. 1 S. 2 VSBG wird festgelegt, dass der Schlichtungsvorschlag am geltenden Recht ausgerichtet sein und insbesondere zwingende Verbraucherschutzgesetze beachten soll.⁵⁷¹ Es handelt sich hier um eine bloße Sollvorschrift im Hinblick auf die Einhaltung des materiellen Verbraucherrechtes. Dies ist richtlinienkonform, da nach § 5 Abs. 2 VSBG keine Verfahren eingeführt werden, in welchen Lösungen auferlegt werden und daher Art. 11 ADR-RL keine Anwendung findet. Zudem wird insofern eine Präzisierung gegenüber § 17 Abs. 1 S. 1 VSBG-RefE vorgenommen, der lediglich ein Beruhen auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage und eine Berücksichtigung des geltenden Rechts für den Schlichtungsvorschlag fordert. Allerdings stellt die zunächst vorgeschlagene Vorschrift des § 17 Abs. 1 S. 1 VSBG-RefE keine bloße Sollvorschrift dar. Mit der neuen Fassung in § 19 Abs. 1 S. 2 VSBG soll aber dennoch deutlich gemacht werden, dass bei einem Schlichtungsvorschlag eine Orientierung an der Sach- und Rechtslage erfolgen muss.⁵⁷² Mit der Sollvorschrift wird ein Ideal angenommen, von dem zwar abgewichen werden darf, allerdings darf sich nach ihrer Begründung der Schlichtungsvorschlag trotz angestrebter Flexibilität nicht zu weit vom materiellen Verbraucherrecht entfernen.⁵⁷³ Hier

⁵⁶⁹ Gsell, ZP 2015, 189, 200 f.

⁵⁷⁰ Vergleiche zum Beispiel § 9 VomVO.

⁵⁷¹ Siehe § 4B.IV.2.

⁵⁷² BT-Drs. 18/5089, S. 63.

⁵⁷³ Zu den Rechtsfolgen, wenn der Schlichterspruch diesen Anforderungen nicht gerecht wird, finden sich keine Regelungen im VSBG. Sofern beide Parteien ihn dennoch akzeptieren, bleibt eine Abweichung wohl folgenlos. Ist eine Partei im Nachhinein mit einem nicht den Anforderungen des § 19 Abs. 1 VSBG entsprechenden Schlichtungsvorschlag unzufrieden, so wird es wohl die einfachste Variante sein, diesen nicht anzunehmen und vor Gericht zu ziehen. Bei einer Streitigkeit, die nach einem nicht den Anforderungen des § 19 Abs. 1 VSBG entsprechenden Schlichtungsvorschlages gelöst wurde, könnte es zu Schadensersatzansprüchen der benachteiligten Partei gegen den Schlichter beziehungsweise die Schlichtungsstelle oder deren Träger kommen. Die Ausgestaltung solcher Ansprüche wird sich gegebenenfalls entwickeln. Sie könnte sich nach den Grundsätzen der Haftung im Rahmen der Schlichtungsverfahren richten, die es bereits der vor Einführung des VSBG gab, siehe zur Haftung des Schlichters bei obligatorischen Schlichtungsverfahren *Prütting*, in: Prütting (Hg.), Rn. 718 ff. Zudem könnten diesbezüglich Vorschläge zur Haftung des Mediators herangezogen werden, der gegebenenfalls aus § 280 Abs. 1 BGB wegen schuldhafter Verletzung des Mediatorvertrages haftet, dazu näher

können ebenfalls abweichende Regelungen in den Verfahrensordnungen getroffen werden. Es wird entsprechend der ADR-Richtlinie versucht, die Balance zu wahren.⁵⁷⁴ Auch im Rahmen des VSBG kann der Schlichtungsvorschlag daher folgerichtig gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VSBG vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Sinnvoll wäre jedoch ein Hinweis, inwieweit eine Abweichung vom geltenden Verbraucherrecht erfolgt und welches Recht eigentlich Anwendung finden würde.⁵⁷⁵ Dies erscheint vor allem sinnvoll, wenn es rechtliche und tatsächliche Unsicherheiten gibt.⁵⁷⁶ Auch ein Hinweis auf den anzustrebenden Interessenausgleich bei der deutschen Umsetzungsgesetzgebung ist begrüßenswert.⁵⁷⁷ § 19 Abs. 1 VSBG ist diesbezüglich zu präzisieren. Insgesamt ist auf Ebene der Umsetzungsgesetzgebung das Postulat der inhaltlichen Richtigkeit betroffen. Gegebenenfalls müssen diesbezüglich Abstriche gemacht werden.

II. Anforderungen an die Qualifikation der Streitmittler

Kaum eine Regelung wird dermaßen kontrovers diskutiert wie die Regelung zu den Anforderungen an die Qualifikation der Streitmittler. Es besteht weitgehende Einigkeit, dass diese sowohl im Hinblick auf die Vorgaben im Rahmen der ADR-Richtlinie als auch im VSBG-E zu ungenau gewesen sind.⁵⁷⁸ Nunmehr erfolgte jedoch eine Konkretisierung im VSBG.

1. ADR-RL

Im Rahmen der ADR-Richtlinie sind die Anforderungen an die Qualifikation der mit der Streitbeilegung betrauten Personen in Art. 6 Abs. 1 S. 1 und S. 2 lit. a ADR-RL und in Erwägungsgrund 36 ADR-RL wie bereits dargestellt höchst vage geregelt.⁵⁷⁹ Das erforderliche Fachwissen wird lediglich präzisiert durch das Wissen und die Fähigkeit zur gerichtlichen oder alternativen Streitbeilegung sowie ein allgemeines Rechtsverständnis.

Wendenburg, S. 359 f. Kommt es vermehrt zu Schlichtersprüchen, welche den Anforderungen des § 19 Abs. 1 VSBG nicht gerecht werden, könnte bei privaten Verbraucherschlichtungsstellen an einen Widerruf der Anerkennung nach § 26 VSBG gedacht werden, siehe dazu BT-Drs. 18/5089, S. 66.

⁵⁷⁴ *Schreiner*, ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 7; vergleiche jedoch *Gsell*, ZJP 2015, 189, 206 f., die das Ganze in ihren Ausführungen zum VSBG-RefE als nicht zu unklar einstuft und insofern nicht auf die Vorteile einer flexiblen Lösung für die Verbraucher eingeht.

⁵⁷⁵ *Gössl*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 7 ff.

⁵⁷⁶ *Gössl*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 7 f. Allerdings sollte die Arbeit der Gerichte nicht vorweggenommen werden. Ansonsten würde die nach Ansicht des Streitmittlers obsiegende Partei eventuell doch vor Gericht ziehen und sich nicht mit einer weniger strikten Durchsetzung ihrer Ansprüche im Rahmen der alternativen Streitbeilegung begnügen. Der Streitmittler muss bei Zweifelsfragen klar machen, dass ein Ausgang der Sache vor Gericht ungewiss ist.

⁵⁷⁷ *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 12; *Kramme*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 141, 149 ff.

⁵⁷⁸ *Berlin*, söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr e.V., Stellungnahme zum VSBG-E, S. 3; *Braun*, Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., Stellungnahme zum VSBG-E, S. 3; *Schreiner*, ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 5; *Gössl*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 4 f.; *Althammer*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 117, 133 ff.

⁵⁷⁹ Siehe § 4B.V.1.a)aa).

Bei Verfahren der alternativen Streitbeilegung, bei denen eine Lösung auferlegt wird, müssen die Anforderungen des Art. 11 ADR-RL beachtet werden, die teilweise komplexe Fragen aufwerfen. So ist gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. b und lit. c ADR-RL bei Vorliegen einer kollisionsrechtlichen Situation das anwendbare Sachrecht nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 ROM I-VO beziehungsweise nach Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Römischen Schuldvertragsübereinkommens zu bestimmen.⁵⁸⁰ Entsprechende Rechtskenntnisse kann sich ein Streitmittler sicherlich aneignen. Wenn es jedoch um rechtliche Einzelprobleme geht, sind bereits vertiefte Kenntnisse notwendig. So ist zum Beispiel bei Schiedsverfahren, welche grundsätzlich ebenfalls unter die ADR-Richtlinie fallen, streitig, ob das Europäische Kollisionsrecht überhaupt Anwendung findet.⁵⁸¹ Dies ist fraglich, da es für solche Verfahren Bereichsausnahmen nach Art. 1 Abs. 2 lit. e ROM I-VO und Art. 1 Abs. 2 lit. d Römisches Schuldvertragsübereinkommen gibt. Nach herrschender Meinung richten sich die Regelungen des Europäischen Kollisionsrechts nur an staatliche Gerichte.⁵⁸² Diesen Widerspruch gilt es bei der Anwendung des Art. 11 ADR-RL aufzulösen. Eine Möglichkeit wäre, von der Anwendbarkeit des Kollisionsrechts bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auszugehen, um dem „Effet-utile“-Grundsatz Rechnung zu tragen und damit die effektive Durchsetzung von Verbraucherrechten zu gewährleisten.⁵⁸³ Diese Auslegung ist nach Sinn und Zweck des Art. 11 Abs. 1 lit. b und lit. c ADR-RL folgerichtig, da so ein umfassender Verbraucherschutz gewährleistet wird und letzteres wiederum die Intention der ADR-Richtlinie ist.⁵⁸⁴ Um dieses Problem überhaupt zu erkennen und dann sinnvolle Lösungen zu erarbeiten, benötigt man als Streitmittler im Rahmen von Verfahren mit auferlegten Lösungen fundierte Rechtskenntnisse.⁵⁸⁵ Daher scheint es widersinnig, dass keine juristische Qualifikation erforderlich sein soll. Zumindest bei Verfahren mit auferlegten Lösungen lässt die ADR-Richtlinie möglicherweise zu viel Gestaltungsspielraum. Dies gilt vor allem im Hinblick darauf, dass das nationale Verbraucherrecht ebenfalls extrem komplex ist, die Streitmittler gegebenenfalls auch ausländisches Verbraucherrecht anwenden müssen und die mögliche Einholung von Gutachten wiederum deren Verständnis voraussetzt.⁵⁸⁶

Die letztgenannten Aspekte sind auch bei Verfahren zu bedenken, bei denen keine Lösung auferlegt werden soll. Hier muss ebenfalls eine Orientierung am materiellen

⁵⁸⁰ Siehe § 4B.IV.1.

⁵⁸¹ *Gsell*, ZZP 2015, 189, 193.

⁵⁸² *Münch*, in: Krüger/Rauscher (Hg.), Münchener Kommentar zur ZPO, Bd. 3, § 1051 ZPO Rn. 7, 9; *Gsell*, ZZP 2015, 189, 193.

⁵⁸³ *Gsell*, ZZP 2015, 189, 193 f., *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1707.

⁵⁸⁴ *Gsell*, ZZP 2015, 189, 194.

⁵⁸⁵ *Meller-Hannich/Höland/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8, 37; *Gsell*, ZZP 2015, 189, 195.

⁵⁸⁶ *Gsell*, ZZP 2015, 189, 195 f.

Verbraucherrecht erfolgen, selbst wenn es nicht zwingend detailgenau einzuhalten ist. Damit es nicht zu gravierenden Abweichungen kommt, muss der Streitmittler zunächst einmal die rechtliche Lösung kennen.

Um Art. 11 ADR-RL gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, bei Streitbelegungsstellen, die Lösungen auferlegen, den Begriff des erforderlichen Fachwissens so auszulegen, dass eine juristische Qualifikation benötigt wird.⁵⁸⁷ Dies stünde zwar im Widerspruch zu Erwägungsgrund 36 ADR-RL, der gerade keine juristische Qualifikation verlangt. Das wäre aber insofern unproblematisch, als dieser ja bei Verfahren, in denen keine Lösungen auferlegt werden, noch Geltung entfalten würde. Eine solche verfahrenstechnische Differenzierung würde das System aber wiederum komplexer machen. Eine juristische Qualifikation wäre auch bei Verfahren ohne auferlegte Lösungen sinnvoll zur Aufrechterhaltung des materiellen Verbraucherrechts.⁵⁸⁸

Es ist nicht ausreichend, dass der Verbraucher die Möglichkeit hat, die Schlichtungsentscheidung nochmals durch ein Gericht, also durch Volljuristen, prüfen zu lassen, da der Zugang nicht so niederschwellig ist wie im Rahmen der Streitschlichtung.⁵⁸⁹ Allerdings könnte man zu dem Schluss kommen, dass in der Praxis bei allen Verfahren eine Selbstregulierung der Qualifikation erfolgen wird, da Streitmittler, die ihre Tätigkeit nicht beherrschen, wohl kaum in diese Stellung gelangen, geschweige denn ihre Position halten werden. Gerade wenn die Verfahrensordnungen der Schlichtungsstellen die Anwendung des geltenden Rechts zwingend vorschreiben, werden sie auch über die erforderliche Qualifikation zu entscheiden haben. Der grundsätzlichen Einführung des Erfordernisses einer juristischen Qualifikation für die Streitmittler steht das überzeugende Argument entgegen, dass so gegebenenfalls wertvolles technisches Fachwissen für die alternative Streitbeilegung verloren ginge.⁵⁹⁰ Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn jemandem mit jahrelanger praktischer Erfahrung und Kenntnissen in der Branche, in der er schlichtend tätig werden könnte, wegen einer fehlenden juristischen Ausbildung der Zugang zum Beruf des Streitmittlers versperrt wird. Zudem kann das Beispiel der Mediationsrichtlinie herangezogen werden, in welcher auch keine genauen Anforderungen an die Qualifikation eines Mediators gestellt werden und den Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 2 MedRL die Sicherstellung einer sachkundigen Mediation überlassen wird.⁵⁹¹ Im Rahmen der Mediation

⁵⁸⁷ Gsell, ZP 2015, 189, 196.

⁵⁸⁸ Vor allem, wenn verlangt werden soll, dass der Streitmittler dem Verbraucher erklären soll, ob vom materiellen Recht abgewichen wird, siehe § 5C.I.2.

⁵⁸⁹ Gsell, ZP 2015, 189, 197.

⁵⁹⁰ BT-Drs. 18/5089, S. 55 f.

⁵⁹¹ Vergleiche allerdings Braun, *Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 3, der die Mediation für nicht komparabel hält, da hier die Parteien maßgeblich die Lösung bestimmen.

ist bis heute keine Abnahme der Verfahrensqualität festzustellen.⁵⁹² Das bedeutet, auch eine Schwächung materieller Verbraucherrechte bei der Verbrauchermediation wird sich kaum abzeichnen. Trotzdem sind solche Bedenken in Bezug auf die ADR-Richtlinie natürlich ernst zu nehmen, auch wenn im Ergebnis das Vertrauen auf eine Selbstregulierung der Qualifikation beziehungsweise eine Festlegung der Standards in den Mitgliedstaaten durchaus berechtigt erscheint. Das Postulat der inhaltlichen Richtigkeit ist durch die ungenauen Anforderungen zunächst also lediglich abstrakt gefährdet.

2. VSBG

In § 6 Abs. 2 VSBG-E (§ 6 Abs. 2 S. 1 VSBG) waren die Formulierungen für die Qualifikation des Streitmittlers ursprünglich ebenso vage wie in der ADR-Richtlinie, außer dass in Bezug auf die Rechtskenntnisse des Streitmittlers insbesondere noch auf das Verbraucherrecht verwiesen wurde.⁵⁹³ Daher war es notwendig, eine weitere allgemeine Präzisierung einzuführen, anstatt diese Regelung den einzelnen Verfahrensordnungen zu überlassen.⁵⁹⁴ Auf diese Weise wird das materielle Verbraucherrecht gewährleistet und so der Verbraucher geschützt. Von der Einführung einer allgemeinen Präzisierung entband auch nicht die in § 14 Abs. 2 Nr. 5 lit. b VSBG-E (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 lit. b VSBG) vorgesehene Möglichkeit, bei Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung die Streitmittlung abzulehnen und an die Gerichte zu verweisen, da nicht nur solche Fragen vertiefte Rechtskenntnisse erfordern. Außerdem muss der Streitmittler die Rechtsgrundsätzlichkeit zunächst einmal bemerken.⁵⁹⁵

Zumindest wenn in den Verfahrensordnungen eine zwingende Befolgung der Rechtsnormen angeordnet wird, müssen auch dementsprechende Kenntnisse vorgeschrieben sein.⁵⁹⁶ Allerdings besteht dann die Problematik einer Spaltung der Qualifikation, die zu einer Qualitätsdivergenz zwischen den unterschiedlichen Schlichtungsstellen führt. Umgekehrt konnte eine grundsätzliche Befähigung des Schlichters zum Richteramt ebenfalls nicht die Lösung sein,⁵⁹⁷ da wie oben angeführt so eventuell wertvolle Praxiskenntnisse in der Schlichtung verloren gehen könnten. Auch die zwingende Befähigung zum Richteramt nur eines Streitmittlers⁵⁹⁸ der jeweiligen

⁵⁹² Vergleiche *Klowait*, in: *Klowait/Gläßer* (Hg.), *Mediationsgesetz Handkommentar*, Teil 2 Kommentierung, § 5 MedG Rn. 30 zur innerbetrieblichen Mediation.

⁵⁹³ Siehe § 4B.V.1.a)bb).

⁵⁹⁴ Siehe § 4B.V.1.a)bb).

⁵⁹⁵ *Althammer*, in: *Schmidt-Kessel* (Hg.), S. 117, 138; siehe § 5E.II.1.b).

⁵⁹⁶ *Rühl*, ZRP 2014, 8, 10 fordert hier die Teilnahme an juristischen Schulungen.

⁵⁹⁷ Anders *Bundesrechtsanwaltskammer BRAK*, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 3 f.; *Rechtsanwaltskammer Sachsen RAK-Sachsen*, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 5 ff.; *Deutscher Anwaltverein DAV*, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 4 f.

⁵⁹⁸ Vergleiche *Deutscher Anwaltverein DAV*, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 5.

Verbraucherschlichtungsstelle war keine geeignete Lösung. Zum einen wären Schlichtungsstellen mit lediglich einem Schlichter benachteiligt worden. Außerdem wäre dies nur sinnvoll gewesen, wenn dieser Schlichter jeglichen Schlichtungsvorschlag auf die Einhaltung des materiellen Verbraucherrechts hätte prüfen müssen. Letzteres wäre jedoch ineffizient gewesen. Dieser Argumentation konnte zwar entgegengehalten werden, dass die Mitarbeiter der Schlichter oft faktische Entscheidungsträger sind, sodass auch hier die erforderliche Qualifikation eigentlich nicht gewährleistet beziehungsweise nicht transparent gemacht wird.⁵⁹⁹ Allerdings sind die Mitarbeiter dem Schlichter untergeordnet, sodass die letzte Entscheidungsbefugnis anders als im vorgenannten Fall der Existenz mehrerer Schlichter die Person mit der höheren Qualifikation hat. Ob der Schlichter seine Entscheidungsbefugnis tatsächlich wahrnimmt, ist eine von der vorliegend erörterten Problematik zu trennende Frage. Die eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben durch den Schlichter kann mittels Kontrollen und durch Sicherstellung eines zu bewältigenden Arbeitspensums erreicht werden.

Nunmehr hat sich diese Problematik weitgehend erledigt, da der Streitmittler nach § 6 Abs. 2 S. 2 VSBG entweder die Befähigung zum Richteramt haben muss oder zertifizierter Mediator sein muss.

Sofern der Streitmittler die Befähigung zum Richteramt hat, ist davon auszugehen, dass er im Hinblick auf das materielle Verbraucherrecht über angemessene Kenntnisse verfügt.

Ob dies für einen Streitmittler mit der Qualifikation eines zertifizierten Mediators nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 MedG und § 6 MedG ebenso gilt, bleibt abzuwarten. Eine Verordnung, die die Anforderungen an einen zertifizierten Mediator regelt, soll erst erlassen werden. Bislang existiert lediglich ein Entwurf.⁶⁰⁰ Dies soll durch den Verweis in § 6 Abs. 2 S. 2 VSBG vorangetrieben werden.⁶⁰¹ Problematisch ist, dass im Rahmen des MedG nicht die Zertifizierung des Mediators selbst vorgesehen ist, sondern die Einrichtung einer Zertifizierungsstelle, bei der man die Qualifikation eines zertifizierten Mediators erwerben kann.⁶⁰² Ob dies ausreicht, um einen hinreichenden Qualitätsstandard der Ausbildung zu sichern, erscheint fraglich. Für einen Mediatoren nach § 6 MedG ist dies noch akzeptabel. Für den Streitmittler sind allerdings einheitliche behördliche und keine privaten Vorgaben wünschenswert, da die ADR-Richtlinie anders als die Mediationsrichtlinie bereits

⁵⁹⁹ *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1707 Fn. 36.

⁶⁰⁰ *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, Verordnungsentwurf über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren.

⁶⁰¹ BTP 18/145, S. 14080.

⁶⁰² *Greger*, »Achtung Abmahnung«; *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, Verordnungsentwurf über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren, S. 11.

Vorgaben für die Qualifikation der Streitbelegenden Personen macht.⁶⁰³ Zur Aufwertung der Qualifikation eines zertifizierten Mediators und wegen der nun bestehenden Verknüpfung mit der Profession des Streitmittlers könnte vorgeschrieben werden, dass der zertifizierte Mediator schon vor seiner Ausbildung rechtliche Grundkenntnisse mitbringt. Die geplanten 18 Stunden Ausbildung zum Erwerb von Rechtskenntnissen⁶⁰⁴ reichen zumindest für die Tätigkeit des Streitmittlers nicht aus. Momentan sollen als Grundqualifikation nach § 2 Abs. 1 ZMediatAusbV-E ein berufsqualifizierender Abschluss, eine Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium gekoppelt mit einer jeweils zweijährigen Berufserfahrung genügen. Der Schwerpunkt wird also eher auf praktische Erfahrungen gelegt. Dies ergibt sich auch aus § 5 ZMediatAusbV-E und zeigt sich zudem an der Ausbildung, die gemäß § 3 Abs. 1 ZMediatAusbV-E praktische Übungen beinhalten soll. Sinnvoll wäre aber als Grundqualifikation mindestens ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit dem Schwerpunkt Recht. Hier kommt zum Beispiel das Studium eines Verwaltungsbeamten oder aber das Jurastudium als Bachelorstudiengang⁶⁰⁵ in Betracht. Alternativ könnte man auch in verschiedenen Branchen, zum Beispiel im Bereich der Elektrotechnik, noch einen zweijährigen Masterstudiengang berufsbegleitend anbieten, damit den Spezialisten die notwendigen rechtlichen Grundlagen vermittelt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kenntnisse im materiellen Recht ausreichend sind, um dem Verbraucherschutz Rechnung zu tragen. Ohne entsprechende Regelungen besteht ansonsten eine, wenn auch lediglich ganz abstrakte, Gefahr für das Postulat der inhaltlichen Richtigkeit.

III. Unabhängigkeit hinsichtlich der Finanzierung

Auch die mangelnde Unabhängigkeit vieler privater Schlichtungsstellen vor allem im Hinblick auf deren Finanzierung könnte zu einer Schwächung des materiellen Rechts führen. Zwar werden hohe Anforderungen an die Unabhängigkeit des Schlichters sowohl gemäß Art. 6 ADR-RL als auch gemäß § 6 Abs. 3 VSBG, § 7 VSBG und § 8 VSBG gestellt,⁶⁰⁶ allerdings werden die Schlichter teilweise von Unternehmern finanziert. Dies könnte zu einer unternehmensfreundlichen Schlichtung in Form einer Nichtbeachtung materieller Verbraucherrechte führen.⁶⁰⁷ Problematisch wären insofern eine zu kurze Amtszeit der Schlichters sowie der Drang, sich für eine Wiederwahl zu empfehlen.

⁶⁰³ Gsell, ZJP 2015, 189, 209; Rühl, ZRP 2014, 8, 10.

⁶⁰⁴ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Verordnungsentwurf über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren, S. 9.

⁶⁰⁵ Legal Tribune Online LTO, Bachelor-Studiengang "Good Governance".

⁶⁰⁶ Siehe § 4B.V.1.b).

⁶⁰⁷ Eidenmüller/Engel, ZIP 2013, 1704, 1708.

Dem kann entgegengehalten werden, dass auch staatliche Gerichte zum Beispiel über Amtshaftungsansprüche gegenüber ihrem Dienstherrn entscheiden, der für die Bezahlung der Richter verantwortlich ist.⁶⁰⁸ Hier wird aber kaum der Vorwurf der Parteilichkeit aufgeworfen.

Des Weiteren enthält die ADR-Richtlinie zahlreiche Voraussetzungen, um gerade bei Finanzierung der Schlichtungsstelle durch nur einen Unternehmer deren Unabhängigkeit zu sichern. So sind gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a ADR-RL in diesen Fällen, denen durch ihren Standort bei den Bereichsausnahmen schon grundsätzlich ein Ausnahmecharakter zugesprochen wird, die erhöhten Transparenzanforderungen des Art. 6 Abs. 3 ADR-RL zu erfüllen.⁶⁰⁹ Im Rahmen der deutschen Umsetzungsgesetzgebung wird die Möglichkeit der ausschließlichen Finanzierung durch einen Unternehmer sowieso gemäß § 1 Abs. 2 VSBG kategorisch ausgeschlossen.⁶¹⁰

Die Bedenken beziehen sich daher vor allem auf die Fälle, in denen die Verbraucherschlichtungsstelle ausschließlich durch einen Berufs- oder Wirtschaftsverband finanziert wird, in dem der Unternehmer Mitglied ist. Auch hier sind die besonderen Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 ADR-RL beziehungsweise § 3 VSBG zu beachten. Nach § 3 S. 1 VSBG muss der Träger der Verbraucherstreitbeilegungsstelle ein eingetragener Verein sein. Nach § 3 S. 2 und S. 3 VSBG ist für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle, deren Träger Verbraucher- oder Unternehmerinteressen wahrnimmt oder deren Träger durch einen Unternehmer- oder Verbraucherverband⁶¹¹ finanziert wird, ein getrennter Haushalt zur Verfügung zu stellen ist. Das Haushaltsvolumen muss zur Aufgabenerfüllung angemessen sein. Teilweise wird grundsätzlich bezweifelt, ob ein getrennter Haushalt als ausreichend anzusehen ist.⁶¹²

Zu begrüßen sind in diesem Zusammenhang die erhöhten Beteiligungsrechte der Unternehmer- beziehungsweise Verbraucherverbände hinsichtlich der Festlegung und Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, der Verfahrensordnung und der Bestellung und Abberufung von Streitmittlern gemäß § 9 VSBG, wenn die Finanzierung der Verbraucherstreitbeilegungsstelle durch einen Verbraucher-

⁶⁰⁸ Hirsch, in: Wandt/Reiff/Looschelders/Bayer (Hg.), S. 159, 169 f.; Althammer, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 117, 124.

⁶⁰⁹ Siehe § 4B.V.1.b)aa).

⁶¹⁰ Siehe § 4B.V.1.b)bb).

⁶¹¹ Mit der diesbezüglichen Einbeziehung von Verbraucherverbänden wird der Kritik von Stadler, ZP 2015, 165, 171 f. und Althammer, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 117, 125 Rechnung getragen.

⁶¹² Stadler, ZP 2015, 165, 171; Althammer, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 117, 125; Tonner, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 34. Zur unklaren Bedeutung Schreiner, ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 4.

beziehungsweise Unternehmerverband erfolgt beziehungsweise ein solcher Träger ist.⁶¹³ Diese Beteiligungsrechte bedürfen nach der Verbraucherzentrale des Bundesverbandes unter anderem insofern noch einer näheren Konkretisierung, dass die genannten Systementscheidungen nicht gegen den erklärten Widerspruch der Verbraucherverbände getroffen werden dürfen.⁶¹⁴ Folgerichtig müsste das auch für den Widerspruch der Unternehmerverbände gelten. Die Bestimmung kann zwar noch konkretisiert werden, der erläuterte Vorschlag ist allerdings zu weitgehend. Eine Mustervorgabe für die Beteiligungsrechte, von der nur in begründeten Fällen abgewichen wird, wäre effizienter als die Ausgestaltung der Schlichtungsstelle zu überlassen.⁶¹⁵ Dies gilt, selbst wenn die Ausgestaltung, wie in der Begründung zum VSBG gefordert,⁶¹⁶ rechtlich nachvollziehbar ist.⁶¹⁷

Begrüßenswert ist auch, dass der Träger nach § 3 S. 1 VSBG anders als nach § 3 VSBG-E nun grundsätzlich ein eingetragener Verein sein muss. Das bedeutet, dass in den Fällen der Verbandsfinanzierung, dem Verband und der alternativen Streitbeilegungsstelle zusätzlich zur haushaltsrechtlichen Trennung ein neutraler Trägerverein zwischenschalten ist.⁶¹⁸ Diese Vereinslösung wird als „Best Practice“ in Deutschland bezeichnet, wobei als positives Beispiel vor allem das des Versicherungsombudsmannes e.V. herangezogen wird.⁶¹⁹ Dieser wird als Trägerverein gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 VomS⁶²⁰ durch seine Mitglieder in Form einer jährlichen Umlage finanziert. Zu den Mitgliedern gehören gemäß § 3 Abs. 1 VomS der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und dessen Mitgliedsunternehmen. Das vorgestellte Modell wird aber nicht nur positiv bewertet.⁶²¹ Im Berichtsjahr 2014 hatten nur 42,3 Prozent der Beschwerden Erfolg.⁶²² Richtigerweise wird allerdings festgestellt, dass dies auch an deren Unbegründetheit liegen kann und nicht zwingend die Unternehmensfreundlichkeit der

⁶¹³ *Schreiner, ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 5, die die Angleichung der Beteiligungsrechte von Unternehmer- und Verbraucherverbänden begrüßt.

⁶¹⁴ *Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vzbv*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 2 f.

⁶¹⁵ Auch insgesamt ist eine Musterverfahrensordnung für die Schlichtungsstellen sinnvoll BT-Drs. 18/6904, S. 77, 79, 80; BT-Drs. 18/6921, S. 3, 5 f.

⁶¹⁶ BT-Drs. 18/5089, S. 58.

⁶¹⁷ Zu anderen Vorschlägen, um ein Beteiligungsdefizit der Verbände zu eliminieren, vergleiche *Goldhammer*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 197, 216.

⁶¹⁸ *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 34 ff.; *Althammer*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 117, 124.

⁶¹⁹ *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 35.

⁶²⁰ *Versicherungsombudsmann e.V.*, Satzung des Vereins Versicherungsombudsmann e.V., Stand: 26.11.2014, <http://www.versicherungsombudsmann.de/Navigationsbaum/satzung.html> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

⁶²¹ *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1708 Fn. 38.

⁶²² *Ombudsmann für Versicherungen*, Jahresbericht 2014, S. 100.

Streitbeilegungsstelle belegt.⁶²³ Trotzdem sollte über eine Finanzierung des Systems von staatlicher Seite oder eine Mischfinanzierung nachgedacht werden, um solche Zweifel letztendlich ganz ausräumen zu können und, sollte diese Befürchtung einen wahren Tatsachekern haben, eine Veränderung herbeizuführen.⁶²⁴ Natürlich ist es nicht unproblematisch, wenn auf die Mitgliedstaaten noch weitere Kosten zukommen, vor allem da derzeit die private Finanzierung der Schlichtungsstellen gängige Praxis ist.⁶²⁵ Allerdings sollte diese Lösung zugunsten der Durchsetzung des materiellen Verbraucherrechts und damit zugunsten der Durchsetzung des Postulats der inhaltlichen Richtigkeit auch im Rahmen der alternativen Streitbeilegung zumindest in Betracht gezogen werden. Es könnte durch die Einführung der alternativen Streitbeilegung nämlich komplementär zu geringen Einsparungen im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit kommen.⁶²⁶ Sofern es bei der privaten Finanzierung bleibt, wovon im Hinblick auf die Privatisierungstendenzen der alternativen Streitbeilegung ausgegangen wird, ist die Zwischenschaltung eines Trägervereins wohl die beste Lösung.

IV. Universalschlichtung auf Länderebene

Kurz angesprochen werden sollte im Zusammenhang mit der Schwächung des materiellen Verbraucherrechts auch die Ansiedelung der Universalschlichtungsstellen auf Länderebene. Diese wird begründet mit der gebotenen größeren Ortsnähe.⁶²⁷ Argumentativ kann dies nicht überzeugen.⁶²⁸ Die Einrichtung einer eigenen Universalschlichtungsstelle für jedes Bundesland wird zu Recht kritisiert.⁶²⁹ Zum einen werden 16 verschiedene Universalschlichtungsstellen zu Rechtszersplitterung führen.⁶³⁰ Darüber hinaus wurden die besten Erfahrungen mit zentral einheitlichen Schlichtungsstellen gemacht.⁶³¹ Auch kann die fehlende Ortsnähe der

⁶²³ *Eidenmüller/Engel*, ZIP 2013, 1704, 1708 Fn. 38 für das Jahr 2012, das ein ähnliches Ergebnis mit sich brachte.

⁶²⁴ *Althammer*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 117, 125. Nach Erwägungsgrund 46 ADR-RL scheint jegliches der genannten Finanzierungsmodelle denkbar.

⁶²⁵ *Stadler*, ZP 2015, 165, 171; siehe § 4B.IX.2; siehe § 5D.

⁶²⁶ *Tonner*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung, S. 34.

⁶²⁷ BT-Drs. 18/5089, S. 68.

⁶²⁸ BT-Drs. 18/5760, S. 2.

⁶²⁹ *Braun*, Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., Stellungnahme zum VSBG-E, S. 5 f.; *Gurkmann*, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vzbv, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 5; *Schreiner*, ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 9; *Berlin*, söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr e.V., Stellungnahme zum VSBG-E, S. 5 f.

⁶³⁰ BT-Drs. 18/5760, S. 2; *Schobel*, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 219, 226 f.

⁶³¹ *Berlin*, söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr e.V., Stellungnahme zum VSBG-E, S. 6; *Braun*, Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., Stellungnahme zum VSBG-E, S. 6.

Universalschlichtungsstellen leicht durch Fernkommunikationsmittel überwunden werden.⁶³² Dies wird bei staatlichen Verwaltungsstellen grundsätzlich angestrebt.⁶³³

Auch die Bedenken der Verfassungswidrigkeit einer bundeseinheitlichen Schlichtungsstelle greifen nicht ein.⁶³⁴ Zwar ist grundsätzlich Art. 83 GG anwendbar, jedoch kann mit überzeugenden Argumenten hier Art. 87 Abs. 3 GG in Anspruch genommen und eine neue Bundesoberbehörde eingerichtet werden.⁶³⁵ Die in diesem Anwendungsbereich geforderte Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist gegeben.⁶³⁶ Die für den Anwendungsbereich des Art. 87 Abs. 3 GG vorausgesetzte Zentralität der Aufgabe⁶³⁷ wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die vorrangig zuständigen privaten und behördlichen Schlichtungsstellen dezentral agieren.⁶³⁸ Vielmehr ist die zentrale Aufgabenwahrnehmung gerade bei der Schließung von Lücken zur Beibehaltung der Einfachheit und der einheitlichen Rechtsanwendung erforderlich.⁶³⁹ Bei den dezentral eingerichteten Stellen ist grundsätzlich die erforderliche Fachkompetenz des jeweiligen Wirtschaftsbereichs angesiedelt. Allgemeine Verbraucherstreitbeilegungsstellen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 VSBG mit umfassender Zuständigkeit als dezentrale Einrichtungen wird es wohl eher seltener geben.⁶⁴⁰ Die Universalschlichtungsstellen müssen verschiedene Kompetenzen abdecken, was durch eine Bündelung im Rahmen einer bundeseinheitlichen Stelle optimal sichergestellt wird.⁶⁴¹ Auf diese Weise können eine einheitliche Anwendung des materiellen Verbraucherrechts in diesem Bereich gewährleistet werden und Divergenzen durch Kompetenzgefälle bei der Konfliktmittlung vermieden werden. Wird eine einheitlich hohe Fachkompetenz der Streitbeilegungsstellen auf Bundesebene angestrebt, so kann das Postulat der inhaltlichen Richtigkeit der alternativen Streitbeilegung am besten verwirklicht werden und einer Schwächung des materiellen Verbraucherrechts vorgebeugt werden.⁶⁴²

⁶³² Berlin, *söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr e.V.*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 5.

⁶³³ Bundesministerium des Inneren, Referat O2, Minikommentar zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, S. 2 ff.

⁶³⁴ BT-Drs. 18/5760, S. 2 f.

⁶³⁵ BT-Drs. 18/5760, S. 3; andere Ansicht Schmidt-Kessel, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 9, 32.

⁶³⁶ Siehe § 3B.

⁶³⁷ Ibler, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. VI, Art. 87 GG Rn. 245 mwN.

⁶³⁸ So aber Schmidt-Kessel, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 9, 32.

⁶³⁹ Die Uneinheitlichkeit der Rechtsanwendung wird im Übrigen auch bei der hier nicht näher thematisierten Anerkennung der Verbraucherstreitbeilegungsstellen durch die Länder kritisiert, BT-Drs. 18/5760, S. 2 ff.

⁶⁴⁰ Bund der Versicherten e.V. BdV, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 4.

⁶⁴¹ Berlin, *söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr e.V.*, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 5; Braun, Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., Stellungnahme zum VSBG-E, S. 5; Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vzbv, Stellungnahme zum VSBG-E, S. 5.

⁶⁴² BT-Drs. 18/6904, S. 78.

Ein solches Ergebnis könnte im Übrigen alternativ durch eine gemeinsame Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle durch die Länder realisiert werden,⁶⁴³ da auch in diesem Fall die Bundeseinheitlichkeit der Universalschlichtung gewahrt wird. Inwiefern dies realisierbar ist und welche Lösung schlussendlich gewählt wird, hängt allein davon ab, ob sich der Bund oder die Länder letztendlich durchsetzen, da keiner zur Übernahme dieser Aufgabe bereit zu sein scheint.⁶⁴⁴

Den Ländern wird nunmehr nochmals Zeit gegeben, sich mit der neuen Aufgabe anzufreunden, da gemäß § 43 VSBG bis 2019 zunächst eine allgemeine Verbraucherstreitbeilegungsstelle auf Bundesebene gefördert wird, deren Funktionsweise untersucht wird.⁶⁴⁵ In diesem Zeitraum könnte es noch zu einem Einlenken des Bundes kommen.

V. Beurteilung anhand der Postulate

Die Bedenken der Schwächung des materiellen Verbraucherrechts sind durchaus ernst zu nehmen und werden sich auf das Rechtsschutzsystem auswirken.

Indem sich der Schlichterspruch nicht immer zwingend exakt nach materiellem Recht richtet, besteht die Möglichkeit, dass nicht in jedem Einzelfall genau dasselbe herauskommt wie beim gerichtlichen Verfahren⁶⁴⁶ und so das materielle Recht nicht detailgetreu umgesetzt wird. Insofern ist das aus dem allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch abgeleitete Postulat der inhaltlichen Richtigkeit betroffen. Gleiches gilt für die nicht umfassend gewährleistete Ermittlung des Sachverhaltes. Würde man letztere jedoch vornehmen, wären durch negative Auswirkungen auf die angemessene Dauer und die angemessenen Kosten des ADR-Verfahrens gleich zwei von drei Postulaten geschwächt. Daher ist eine Beeinträchtigung des Postulates der inhaltlichen Richtigkeit in gewissem Maße hinzunehmen. Eine exakte Übereinstimmung mit der gerichtlichen Entscheidung ist zudem nicht das Ziel der alternativen Streitbeilegung, da auch die hinreichende Flexibilität gewahrt werden muss. Das materielle Recht wird faktisch sogar gestärkt, weil auch Fälle verhandelt werden, welche ansonsten überhaupt nicht vor Gericht gekommen wären.⁶⁴⁷ Es werden also mehr Konflikte einer Lösung zugeführt. Dies würde es ausgleichen, wenn der materielle Gehalt der Lösung geringfügig absinken würde. Kritiker sollten berücksichtigen, dass vor allem die Praxistauglichkeit der Lösung im Vordergrund stehen sollte. Trotzdem sollte im Rahmen des § 19 VSBG zumindest klargestellt werden, dass ein Interessenausgleich zwischen den Verbrauchern angestrebt

⁶⁴³ Schobel, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 219, 228 f.; BT-Drs. 18/5760, S. 24.

⁶⁴⁴ BT-Drs. 18/5760, S. 1 ff., 24.

⁶⁴⁵ BT-Drs. 18/6904, S. 77 f., 83.

⁶⁴⁶ Welches ja nach der höchstmöglichen Verwirklichung des materiellen Rechts strebt.

⁶⁴⁷ Hirsch, in: Wandt/Reiff/Looschelders/Bayer (Hg.), S. 159, 164 ff.

wird, der auch Abweichungen vom materiellen Recht zulässt. Zudem könnte vorgesehen werden, dass der Streitmittler bei auftretenden rechtlichen und tatsächlichen Zweifelsfragen darüber informiert, ob und inwieweit sein Schlichtungsvorschlag vom materiellen Recht abweicht.

Die Anforderungen an die Qualität des Konfliktmittlers wurden für die bessere Wahrung des materiellen Rechts bereits konkretisiert und verschärft. Dies könnte durch eine hinreichend bestimmte Definition der Qualifikation des Mediators im Rahmen der Verordnung nach § 6 MedG noch verbessert werden. Eine Verknüpfung der Qualifikation des Streitmittlers mit der des Mediators scheint nicht nötig, aber im Hinblick auf die Fortentwicklung der Qualifikation des Mediators sinnvoll. Die Störung des Postulates der inhaltlichen Richtigkeit durch die fortbestehende fehlende Klarheit bezüglich der Anforderungen an einen zertifizierten Mediator ist unnötig und sollte schnell beseitigt werden. Allerdings werden in der Praxis zumeist nur juristisch bewanderte Konfliktmittler auftreten, sodass das materielle Recht zumindest insofern gewahrt bleiben wird.

Im Hinblick auf eine finanzielle Abhängigkeit der Verbraucherstreitbeilegungsstellen, die möglicherweise zu unternehmensfreundlichen Entscheidungen führt, ist es lobenswert, dass für die privaten Verbraucherschlichtungsstellen das „Best-practice“-Modell des Versicherungsombudsmannes eingeführt wurde. Alternativ könnte eine Finanzierung auch durch Zahlungen der Unternehmer an den Staat bewerkstelligt werden. Diese müssten dann wiederum umverteilt werden. Ein solches Vorgehen würde jedoch den Bürokratieaufwand erhöhen, wäre kompliziert und würde auch dem Konzept der Privatheit widersprechen, das bei der Einrichtung der Schlichtungsstellen eine zentrale Rolle spielt.⁶⁴⁸ Es ist zwar weiterhin nicht ausgeschlossen, dass das materielle Recht durch die fehlende Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle torpediert wird, allerdings sind die diesbezüglichen Gefahren nicht als gravierend einzuschätzen. Dies liegt an der Optimierung durch das national favorisierte „Best-practice“-Modell. So kann das Postulat der inhaltlichen Richtigkeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten am besten gesichert werden.

Zur besseren Sicherung des Postulates der inhaltlichen Richtigkeit trüge wohl auch eine bundeseinheitliche Universalschlichtung, gleichgültig in welcher Form, bei. Sofern sich die Förderung einer allgemeinen bundesweit tätigen Verbraucherschlichtungsstelle durch den Bund bewährt, sollte die Universalschlichtung auf Bundesebene durchgeführt werden.

Insgesamt ist die Kritik nur teilweise berechtigt. Vieles spricht für eine lediglich bestehende Furcht vor der Veränderung. Sofern das materielle Recht tatsächlich in seiner Wirkkraft und damit vor allem das Postulat der inhaltlichen Richtigkeit in seiner

⁶⁴⁸ Siehe § 4B.II.2.

Realisierung bedroht ist, müssen die dargestellten Konsequenzen beachtet werden. Der Ausspruch, der Gesetzgeber schaffe mehr Zugang zu weniger Recht,⁶⁴⁹ darf gerade nicht zur Realität werden.

D. Kosten

Die grundsätzliche Kostenfreiheit des Streitbeilegungsverfahrens für die Verbraucher gemäß Art. 8 lit. c ADR-RL sowie § 23 Abs. 1 VSBG und § 31 Abs. 3 VSBG ist zu begrüßen.⁶⁵⁰ Auch die Möglichkeit, den Verbrauchern eine Schutzgebühr bei rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme aufzuerlegen, ist positiv zu bewerten. Dennoch birgt die Finanzierung der alternativen Streitbeilegung einige Risiken. So könnten das kostengünstige alternative Streitbeilegungsverfahren durch eine zusätzliche Belastung der Verbraucher in anderen Bereichen finanziert werden und so im Ergebnis die Vorteile für den Verbraucher ausgehebelt werden.⁶⁵¹

I. Risiken der Kostenübernahme durch den Unternehmer

Die Kostenübernahme durch den Unternehmer unter anderem in Form von Gebühren⁶⁵² und Entgelten ist also nicht risikolos. Zum einen stellt sie ein Hemmnis für dessen Beteiligung dar,⁶⁵³ dem aber noch die Erhöhung des Ansehens und der Verbraucherezufriedenheit entgegengehalten werden kann.⁶⁵⁴ Problematisch ist jedoch, dass die Unternehmen ihnen entstehende Kosten einfach auf die Verbraucher überwälzen und so Preiserhöhungen folgen könnten.⁶⁵⁵ Dies steht letztlich einer erhöhten Verbraucherezufriedenheit entgegen. Inwiefern dieses Finanzierungssystem ökonomisch sinnvoll ist, bleibt abzuwarten.⁶⁵⁶ Zumindest leichte Erhöhungen des Verbraucherpreisniveaus werden eintreten. Diese könnten zu einer Abnahme der Kaufkraft der Verbraucher und somit auch zu einer Hemmung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs führen. Das würde das Ziel der Verwirklichung des Binnenmarktes gefährden. Allerdings ist das dargestellte Szenario nur anzunehmen, wenn die Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus die Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Die Heranziehung von Erfahrungen mit Kundenbeschwerdestellen großer Unternehmen lässt den Schluss zu,

⁶⁴⁹ Engel, NJW 2015, 1633, 1635.

⁶⁵⁰ Siehe § 4B.IX.

⁶⁵¹ Deutmoser/Engel, MMR 2012, 433, 437. Zu den Risiken, wenn die Finanzierungsgeber und ADR-Stellen zu eng verknüpft sind, siehe § 5C.III.

⁶⁵² Zur möglichen Einordnung der Gebühren als Sonderabgabe Wiemers, WiVerw 2014, 291, 303 ff.

⁶⁵³ Greger, ZZP 2015, 137, 141.

⁶⁵⁴ Berlin, S. 160 f.; Zekoll/Elser, in: Althammer (Hg.), S. 55, 61 f.

⁶⁵⁵ Engel, AnwBl 2013, 478, 482; anders die Fraktionen der CDU/CSU und SPD, die nicht von einer Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus ausgehen, BT-Drs. 18/5089, S. 3.

⁶⁵⁶ Deutmoser/Engel, MMR 2012, 433, 437.

dass dies nicht der Fall sein wird. Unternehmen wie eBay oder PayPal hätten kaum Kundenbeschwerdestellen eingerichtet, wenn die erläuterte Kettenreaktion erfolgt wäre und so zu einem Umsatzrückgang geführt hätte.⁶⁵⁷ Aufgrund ihrer hohen Umsätze ist es allerdings möglich, dass gerade bei großen Unternehmen keine Preisüberwälzungen stattfinden werden.⁶⁵⁸ Wahrscheinlicher ist jedoch, dass sie nur versteckt und gering gehalten werden. Dies wird aber für kleine und mittelständische Unternehmen zwangsläufig anders sein. Daher sind die Entwicklungen im Auge zu behalten und gegebenenfalls Maßnahmen gegen die Überwälzung der Kosten auf den Verbraucher, beispielsweise durch vermehrte Kostenübernahme von staatlicher Seite,⁶⁵⁹ zu treffen. Andernfalls droht das Postulat der Kostengünstigkeit der alternativen Streitbeilegung leerzulaufen, da diese zwar finanzielle Vorteile bietet, welche dann jedoch durch Mehrkosten neutralisiert beziehungsweise überlagert zu werden drohen.

II. Risiken der Kostenübernahme durch Bund und Länder

Des Weiteren sind auch die dem Bund und den Ländern in Deutschland entstehenden Kosten für die Einrichtung und Finanzierung der Auffangschlichtungsstellen und der behördlichen Schlichtungsstellen schwer abschätzbar.⁶⁶⁰ Aufgrund dieser Kosten könnte es zu geringeren Investitionen im Bereich der Justiz kommen. Wie weitreichend der Abzug der Finanzmittel sein wird und ob ein solcher überhaupt in Betracht kommt, wird sich erst noch zeigen.

Außerdem zu prognostizieren ist, dass Einsparungen unwahrscheinlich sind, da sich Institutionen ihre Aufgaben und somit ihre Daseinsberechtigungen selbst schaffen.⁶⁶¹ Ein Absehen von Einsparungen vor allem in Bezug auf das Personal ist auch notwendig, um eine Abnahme der Qualität des staatlichen Gerichtsprozesses zu vermeiden, eine erhöhte finanzielle Belastung der Parteien zu verhindern und so den Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit beizubehalten.⁶⁶² Andernfalls wäre der direkte Anwendungsbereich des

⁶⁵⁷ Vergleiche *Engel*, AnwBl 2013, 478, 481, der von der erfolgreichen Einführung von Kundenbeschwerdestellen für die genannten Unternehmen ausgeht.

⁶⁵⁸ Der Umsatz von eBay betrug im dritten Quartal von 2014 4353 Millionen US-Dollar, *eBay*, Umsatz von eBay vom 3. Quartal 2007 bis zum 3. Quartal 2015 (in Millionen US-Dollar), Stand: 2015, <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/74244/umfrage/umsatz-von-ebay-seit-2007-quartalszahlen/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016); der Umsatz von PayPal betrug im dritten Quartal von 2015 2258 Millionen US-Dollar, *PayPal*, Umsatz von PayPal weltweit vom 1. Quartal 2010 bis zum 4. Quartal 2015 (in Millionen US-Dollar), Stand: 2015, <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/300215/umfrage/umsaetze-von-paypal-weltweit-quartalszahlen/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

⁶⁵⁹ Siehe § 5C.III.

⁶⁶⁰ BT-Drs. 18/5760, S. 4; siehe § 5C.IV.

⁶⁶¹ Siehe § 5E.II.1.a); anders *Eghard Teichmann*, AnwBl 2015, 155, der bei sinkenden Eingangszahlen von der Schließung von Gerichten ausgeht.

⁶⁶² Vergleiche *Duve/Sattler*, AnwBl 2012, 2, 5 ff. zu den Entwicklungen der Prozessführung.

allgemeinen Justizgewährleistungsanspruchs betroffen. Sollte es um gravierende Mehrbelastungen der staatlichen Stellen durch die Kosten der alternativen Streitbeilegung gehen, so könnte es nämlich gegenläufig auch zu einer Verteuerung des Gerichtsprozesses für die Parteien kommen, um bestehende Defizite auszugleichen, ohne die Kosten für die alternative Streitbeilegung direkt zu erhöhen. Dies erscheint durchaus realistisch, wenn man davon ausgeht, dass die Stellen zur alternativen Streitbeilegung eine Ergänzung und kein Ersatz für die Gerichtsverfahren sein sollen.⁶⁶³ Insofern verwundert die Prognose des Gesetzgebers, wonach die Belastungen durch die alternative Streitbeilegung durch Entlastungen im Rahmen von Gerichtsverfahren ausgeglichen würden.⁶⁶⁴ Das Substitutionsverhältnis von Gerichtsprozess und alternativer Streitbeilegung ist tatsächlich nur teilweise gegeben.⁶⁶⁵ Daher wird diese Rechnung nicht vollständig aufgehen. Es ist zumindest zunächst von Mehrbelastungen seitens des Staates und ab 2019 vor allem seitens der Länder auszugehen, da diese gemäß § 29 Abs. 1 VSBG ab diesem Zeitpunkt die Universalschlichtungsstellen einzurichten haben und die Unternehmergebühren diese Kosten wohl nicht sofort vollständig auffangen werden.⁶⁶⁶ Sofern dies zur Verteuerung staatlicher Gerichtsverfahren führt, besteht dasselbe Problem wie bei den Preisüberwälzungen der Unternehmer auf die Verbraucher. Bestehende Kostenvorteile im Rahmen der alternativen Streitbeilegung werden durch anderweitige Kostenüberwälzungen ausgeglichen. Sofern von einer doppelten Inanspruchnahme der beiden von staatlicher Seite aus initiierten Einrichtungen, also Gerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung, ausgegangen werden kann, wird der Vorteil der Kostengünstigkeit aufgehoben. Dies betrifft aber mehr den Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit, da eine doppelte Inanspruchnahme zwar möglich, aber nicht die Regel sein soll. Nur bei doppelter Inanspruchnahme ist das Prinzip der Kostengünstigkeit der alternativen Streitbeilegung für den einzelnen Verbraucher direkt tangiert.

III. Risiken der Kostenübernahme durch den Verbraucher

Der Verbraucher hat wie dargestellt grundsätzlich keine Kosten für die Verfahrensdurchführung zu tragen.⁶⁶⁷ Trotzdem kann er auch finanziell durch die alternative Streitbeilegung belastet werden.⁶⁶⁸ Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn er sich einen Anwalt nehmen möchte. Die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes ist gemäß Art. 8

⁶⁶³ Zekoll/Elser, in: Althammer (Hg.), S. 55, 84.

⁶⁶⁴ BT-Drs. 18/5089, S. 3; siehe § 4B.IX.2.

⁶⁶⁵ Hirsch, in: Wandt/Reiff/Looschelders/Bayer (Hg.), S. 159, 164 ff.

⁶⁶⁶ Grupp, AnwBl 2015, 186, 194. Grundsätzlich ist zwar Kostendeckung geplant, BT-Drs. 18/5089, S. 70 f. Diese aber mit den pauschal festgesetzten und nicht zu hohen Gebühren gleich zu erreichen, wird sich wohl als schwierig erweisen.

⁶⁶⁷ Siehe § 4B.V.2.c); siehe § 4B.IX.2.

⁶⁶⁸ Siehe zu den möglichen Kostenbelastungen im nationalen Recht § 4B.IX.2.

lit. b ADR-RL, § 13 VSBG nicht zwingend, aber möglich und kann in einigen Fällen durchaus sinnvoll sein.⁶⁶⁹ Diese Kosten muss der Verbraucher selbst tragen. Das gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen der Verbraucher von der Schlichtungsstelle Recht erhält, da keine zwingende Übernahme der außergerichtlichen Anwaltskosten vorgesehen ist. Das ist ein nicht unerheblicher Nachteil gegenüber dem gerichtlichen Verfahren, bei dem auch die Anwaltskosten nach § 91 ZPO zu erstatten sind. Dem muss möglicherweise entgegengewirkt werden, indem die Schlichtungsstellen dem Unternehmer vorschlagen, die entsprechenden Kosten zu tragen. Sonst besteht für den Verbraucher ein Anreiz, den Schlichterspruch auszuschlagen und den Anspruch vor den Gerichten geltend zu machen, um so eine Kostenerstattung auch hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten zu realisieren.⁶⁷⁰ Zudem würde ansonsten auch die Kostengünstigkeit des alternativen Streitbeilegungsverfahrens eingeschränkt.

IV. Beurteilung anhand der Postulate

Insgesamt ist also sowohl von erheblichen Mehrbelastungen der Unternehmer sowie des Bundes und, wegen der geplanten Einrichtung der Universalschlichtung auf Länderebene,⁶⁷¹ vor allem der Länder auszugehen. Die Unternehmer werden diese im geringen Maße auf die Verbraucher überwälzen. Zudem könnte es zu einer Verteuerung des Gerichtsverfahrens kommen. Diese Folgen führen wie dargestellt lediglich zu einer geringen Beeinträchtigung des Postulats der Kostengünstigkeit der alternativen Streitbeilegung für den Verbraucher. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Ziel der Stärkung des Verbrauchervertrauens und der Verwirklichung des Binnenmarktes gewahrt bleibt. Davon profitieren letztlich sowohl Staat als auch Unternehmer. Um das Verbrauchervertrauen zu intensivieren und die Kostengünstigkeit der alternativen Streitbeilegung für den Verbraucher zu sichern, sollte dem Unternehmer auch die Übernahme der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Verbrauchers nahegelegt werden, wenn der Verbraucher von der Schlichtungsstelle Recht bekommt. Ob sich die Gesamtinvestition in die alternative Streitbeilegung lohnt, hängt letztlich davon ab, in welchem Umfang die alternative Streitbeilegung in Anspruch genommen wird. Dieses Risiko muss und wird eingegangen werden.

⁶⁶⁹ Siehe § 5F; siehe § 4B.V.2.b).

⁶⁷⁰ Bei einer entsprechenden Regelung könnte es ebenfalls dazu kommen, dass die Unternehmer die Kosten einkalkulieren und auf die Verbraucher als Konsumenten überwälzen, siehe § 5D.I.

⁶⁷¹ Siehe § 4B.II.2; siehe § 4B.IX.2.

E. Gerichte

Auch die Stellung der deutschen Zivilgerichtsbarkeit wird sich durch die Umsetzung der ADR-Richtlinie verändern. Dies kann als Chance für eine Entschlackung und Verbesserung des bestehenden Systems gesehen werden, birgt aber auch gewisse Risiken in sich. So wurde das neue System bereits als Außergerichtsbarkeit bezeichnet.⁶⁷² Dies steht für die Befürchtung der Vernachlässigung einer rechtsstaatlichen Orientierung.⁶⁷³ Im Folgenden sollen die möglichen Veränderungen dargelegt und bewertet werden und im Übrigen auch ihre Auswirkungen auf das System der alternativen Streitbeilegung gezeigt werden.

I. Entlastung

Zunächst kann und soll es aufgrund des neuen Systems der alternativen Streitbeilegung zu einer Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit kommen.⁶⁷⁴ Zwar zielt die ADR-Richtlinie darauf, auch solche Streitigkeiten im Rahmen der alternativen Streitbeilegung zu lösen, welche sonst überhaupt nicht vor Gericht gekommen wären.⁶⁷⁵ Hierbei handelt es sich vor allem um solche mit geringem Streitwert.⁶⁷⁶ Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass einige Streitigkeiten nunmehr statt vor Gericht vor einer Streitbeilegungsstelle ausgetragen werden. Wie groß die Entlastung ist und ob sich so tatsächlich die Kosten für die staatliche Gerichtsbarkeit senken lassen, ist derzeit nicht mit Sicherheit abzusehen.⁶⁷⁷ Gerade bei zivilprozessualen Sonderverfahren, wie beispielsweise dem einstweiligen Rechtsschutz oder der Vollstreckung, werden auch weiterhin die Amtsgerichte selbst tätig werden müssen.⁶⁷⁸ Das gilt auch für Fälle, in denen sich die Unternehmer nicht zur Mitwirkung an der Streitbeilegung bereit erklärt haben.⁶⁷⁹ Dies entspricht der Intention, dass die Streitbeilegungsverfahren Gerichtsverfahren lediglich ergänzen und nicht ersetzen sollen.⁶⁸⁰ Eine geringere Arbeitsbelastung wäre vor allem für die Richterschaft von großem Vorteil und könnte zu einer Beschleunigung der anhängigen gerichtlichen Verfahren führen. Dies würde sich wiederum im Rahmen des Gerichtssystems positiv auf den

⁶⁷² Engel, AnwBl 2015, 74; Hirsch, in: Wandt/Reiff/Looschelders/Bayer (Hg.), S. 159, 167: „Außergerichtlich heißt nicht außerrechtlich.“

⁶⁷³ Meller-Hannich, in: Althammer (Hg.), S. 19, 41.

⁶⁷⁴ BTP 18/109, S. 10544; Hirsch, NJW 2013, 2088, 2094; Goldhammer, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 197, 201; siehe § 4B.IX.2.

⁶⁷⁵ Goldhammer, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 197, 203.

⁶⁷⁶ Grupp, AnwBl 2015, 186, 194.

⁶⁷⁷ Grupp, AnwBl 2015, 186, 194 stellt die These auf, dass nur ein Zehntel der amtsgerichtlichen Verfahren überhaupt mit den Schlichtungsverfahren konkurrieren; siehe § 5D.II.

⁶⁷⁸ Grupp, AnwBl 2015, 186, 194.

⁶⁷⁹ Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit, siehe § 4B.III.

⁶⁸⁰ Hirsch, NJW 2013, 2088, 2093 f.; Deutscher Richterbund DRB, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 2.

Verbraucher auswirken. Eine Teilentlastung, welche nicht zum Funktionsverlust der staatlichen Gerichtsbarkeit führt, ist also durchaus begrüßenswert.

II. Folgen und Prämissen der Entlastung

Die Entlastung der Gerichte ist sowohl Prämisse als auch Folge für die meisten Auswirkungen der Einführung des Systems der alternativen Streitbeilegung. Die alternative Streitbeilegung führt wie beschrieben zu einer lediglich teilweisen Entlastung. Zu deren Folgen zählen ein möglicher Bedeutungsverlust der Justiz⁶⁸¹ sowie eine Veränderung des Gerichtsverfahrens.

1. Bedeutungsverlust

Der Bedeutungsverlust kann zum einen darin liegen, dass die Gerichte weniger Aufgaben haben, zum anderen darin, dass sie ihrer eigentlichen Funktion nicht mehr nachkommen können.

a) Verringerung des Umfangs der gerichtlichen Tätigkeit: Grundgesetz der Bürokratie

Eine Entlastung ist zwar grundsätzlich wünschenswert, aber sie darf nicht zu stark werden, da sich sonst die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Institution stellen würde. Dies scheint zwar unwahrscheinlich,⁶⁸² trotzdem sind eventuelle Folgen zu reflektieren. Hätte ein Gericht nichts mehr zu tun, sähe es seine Existenz gefährdet. Daher würde es Aufgaben an sich ziehen oder seine bestehenden Aufgaben erweitern. Dies entspricht dem Grundgesetz der Bürokratie⁶⁸³ und könnte bezogen auf die Rechtsprechung bedeuten, dass die Urteile ihren Stil verändern. So würden sie wohl ausführlicher und mit mehr Bezugnahmen auf weitere Urteile und Literatur gestaltet werden. Dies könnte ihre Nachvollziehbarkeit und Klarheit verbessern, ihre Aussagen jedoch auch komplexer machen. Einerseits wäre es positiv zu bewerten, wenn die Gerichte mehr Zeit für die einzelnen Fälle hätten, andererseits könnten die Urteile an Verständlichkeit verlieren, wenn zu viele Fakten und Nebenfragen in ihnen erörtert würden. Hier gilt es, die Balance zu halten. Ungeachtet möglicherweise abnehmbarer Eingangszahlen, muss es also nicht zwingend zu einer Verschlinkung des staatlichen Justizapparates und Personaleinsparungen kommen,⁶⁸⁴ weil die Gerichte Mittel und Wege finden, ihre Tätigkeit und die Notwendigkeit gleichbleibender personeller und sachlicher Ressourcen zu legitimieren.⁶⁸⁵

⁶⁸¹ Roth, JZ 2013, 637.

⁶⁸² Siehe zur möglichen Entlastung der Gerichtsbarkeit § 5E.I.

⁶⁸³ Vergleiche *dbb beamtenbund und tarifunion*, Weniger Bürokratie und besseres Recht - Wege zum Abbau von Bürokratie, S. 20, der den Begriff des Grundgesetzes der Bürokratie nicht explizit verwendet.

⁶⁸⁴ Siehe § 5D.II; anders *Duve/Sattler*, AnwBl 2012, 2, 6.

⁶⁸⁵ Zur Legitimation vergleiche *Luhmann*, S. 36 f. Bei der Legitimation durch Verfahren geht es nicht zwingend darum, wie der Bezug zum Verfahrensrecht herzustellen und wie dieses zu reformieren ist.

b) Verlust der zentralen Funktion der Gerichte

Zudem wird der Aufbau einer Schattenjustiz beziehungsweise eines justizähnlichen Parallelsystems befürchtet.⁶⁸⁶ Abgesehen davon, dass es sich dann um eine ineffiziente Doppelung handeln würde, wird befürchtet, dass den Richtern ihre eigentlichen Aufgaben entzogen werden könnten. So könnte eine Gefahr für die richterliche Rechtsfortbildung im Bereich des Verbraucherschutzrechts gesehen werden.⁶⁸⁷ Der Erlass von Grundsatzurteilen, welche zugunsten mehrerer Verbraucher Neuerungen erzielen, würde möglicherweise verhindert.

In der ADR-Richtlinie ist dieser Aspekt nicht thematisiert. In § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. b VSBG ist geregelt, dass der Schlichter das Streitbeilegungsverfahren bei Fragen mit rechtsgrundsätzlicher Bedeutung ablehnen kann, wenn dies in der Verfahrensordnung vorgesehen ist.⁶⁸⁸

Dazu ist es erforderlich, dass der Schlichter gut genug ausgebildet ist, um diese Problematik auch zu erkennen.⁶⁸⁹ An dieser Stelle ist wiederum anzusprechen, ob es nicht sinnvoller wäre, einzig juristisch qualifizierte Streitmittler einzusetzen.⁶⁹⁰ Dies ist im Ergebnis grundsätzlich zu bejahen, aber nicht zwingend zur Gewährleistung eines mit dem allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch in Einklang stehenden Verfahrens.

Nur wenn Streitigkeiten tatsächlich vor Gericht ausgetragen werden, kann eine transparente Rechtsdurchsetzung gewährleistet werden, indem die Konflikte der Allgemeinheit zugänglich gemacht und die Ergebnisse veröffentlicht werden.⁶⁹¹ Allein auf diese Weise werden Präzedenzfälle geschaffen.⁶⁹² Ausreichend ist es, wie im VSBG geschehen, in den Verfahrensordnungen vorzusehen, dem Streitmittler die Möglichkeit zu geben, Konflikte mit ungeklärten Rechtsfragen abzulehnen. Eine zwingende Ablehnung ist nicht erforderlich. Auch in einem Fall mit grundsätzlicher Bedeutung kann der Streitmittler einen pragmatischen Kompromissvorschlag anbieten. Den Parteien ist es unbenommen, ob sie diesen übernehmen oder ablehnen und im Anschluss gegebenenfalls einen klärenden

Stattdessen geht es darum, wie die Entscheidung auf Grundlage rechtlicher Normen tatsächlich kommuniziert wird und die Erwartung sich insofern wandelt.

⁶⁸⁶ Roth, DRiZ 2015, 24, 25; Eidenmüller/Engel, ZIP 2013, 1704, 1708.

⁶⁸⁷ Althammer, in: Althammer (Hg.), S. 9, 15.

⁶⁸⁸ Siehe § 4B.VI.2.

⁶⁸⁹ Althammer, in: Althammer (Hg.), S. 9, 15; siehe § 5C.II.2.

⁶⁹⁰ Siehe § 4B.V.1.a); siehe § 5C.II.

⁶⁹¹ Zekoll/Elser, in: Althammer (Hg.), S. 55, 62 ff.; zur Transparenz im Rahmen der alternativen Streitbeilegung siehe § 4B.V.2.a).

⁶⁹² Zum gesellschaftlichen Fortschritt durch Entscheidungen vergleiche den bei Risse, in: Eidenmüller (Hg.), S. 133, 135 f. dargestellten Fall Supreme Court of the United States, Brown vs. Board of Education I, 347 U.S. (1954), 483 ff.

Zivilprozess führen.⁶⁹³ Sinn und Zweck der Einschränkung in § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. b VSBG ist es wohl vor allem, Ressourcen zu sparen.

Teilweise wird zudem argumentiert, dass der einzelne Verbraucher ohnehin nicht geeignet sei, Präzedenzfälle zu schaffen und dies den Verbraucherverbänden überlassen werden sollte.⁶⁹⁴ Das heißt, für eine Streitigkeit des einzelnen Verbrauchers wäre ein Vorbehalt der Gerichte für Streitigkeiten mit rechtsgrundsätzlicher Bedeutung sowieso nicht zielführend. Zum einen spricht jedoch nichts dagegen, einen Verbraucher vor Gericht seine Rechte einklagen zu lassen. Zum anderen macht es für die Rolle des Richters keinen Unterschied, wer Klage erhebt, solange der Konflikt nicht seiner Entscheidungsbefugnis entzogen wird und er das Recht weiterhin fortbilden und so normative Verhaltenserwartungen stabilisieren kann.⁶⁹⁵ Die Gefahr eines solchen Entzuges besteht, ist jedoch denkbar gering. Qualifizierte Streitmittler werden die Klärung rechtsgrundsätzlicher Fragen den Gerichten überlassen, soweit dies die entsprechende Verfahrensordnung hergibt, allein schon um Ressourcen zu schonen.

2. Veränderung der Gerichtsverfahren

Auch das Gerichtsverfahren selbst könnte einige Veränderungen erfahren. Aus vielen möglichen Änderungen werden hier die Auswirkungen der alternativen Streitbeilegung auf den gerichtlichen Vergleich sowie den Umfang der Sachverhaltsermittlung herausgegriffen.

a) Schwächung des gerichtlichen Vergleichs

Eine mögliche Auswirkung besteht in der Schwächung der gerichtlichen Vergleichspraxis. Der gerichtliche Vergleich ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht explizit definiert.⁶⁹⁶ Er ist nach § 779 BGB durch ein gegenseitiges Nachgeben der Parteien gekennzeichnet, das einen Streit oder eine Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt. Durch den Vergleich wird ein bei Gericht anhängiger Rechtsstreit einvernehmlich beigelegt, sodass dieser materielles Rechtsgeschäft und Prozesshandlung zugleich ist und eine Doppelnatur hat.⁶⁹⁷ In der Praxis ist er höchst bedeutsam.⁶⁹⁸ Dass eine Streitigkeit vor Gericht gebracht wird, heißt nämlich nicht zwingend, dass ein streitentscheidendes Urteil erlassen wird. Vielmehr wurden im Jahr 2013 mehr als ein Drittel aller amtsgerichtlichen Verfahren durch Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich, Klage- oder Antragsrücknahme

⁶⁹³ Gössl, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 67, 84 f.

⁶⁹⁴ Zekoll/Elser, in: Althammer (Hg.), S. 55, 68.

⁶⁹⁵ Huber, S. 170.

⁶⁹⁶ § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO behandelt nur die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche, Wolfsteiner, Krüger/Rauscher (Hg.), Münchener Kommentar zur ZPO, Bd. 2, § 794 ZPO Rn. 4.

⁶⁹⁷ Stix, in: Dörndorfer/Neie/Petzold/Wendtland (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar Kostenrecht, KV 1900 GKG Rn. 12.

⁶⁹⁸ Wolfsteiner, Krüger/Rauscher (Hg.), Münchener Kommentar zur ZPO, Bd. 2, § 794 ZPO Rn. 2.

beendet.⁶⁹⁹ Diese Praxis entspricht auch der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts in dem obengenannten, zugunsten der alternativen Streitbeilegung viel zitierten Beschluss, wonach der einvernehmlichen Streitbeilegung grundsätzlich eine Vorrangstellung zukommt.⁷⁰⁰ Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Streit vor Gericht oder außerhalb des Gerichts übereinstimmend beigelegt wird.

Durch die Einführung der ADR-Verfahren wird einem möglichen gerichtlichen Vergleich ein neues Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung vorgeschaltet. Daneben kann der in diesem Rahmen gefundene und von den Parteien angenommene Schlichtungsvorschlag bei einer diesbezüglichen Einigung selbst einen gerichtlichen Vergleich im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO darstellen.⁷⁰¹ Dieser Vergleichsvorschlag kann vor Gericht allerdings auf seine Wirksamkeit überprüft werden und ist somit als nicht endgültig bindend zu qualifizieren.⁷⁰²

Wird im Rahmen des vorgeschalteten ADR-Verfahrens kein Ergebnis gefunden, so scheint es unwahrscheinlich, dass die Parteien dann vor Gericht einen Vergleich schließen. In einer vorgeschalteten Instanz gab es bereits die Möglichkeit einer kostengünstigen Einigung, sodass wohl kaum ein Verbraucher die Mühe und weitere Kosten eines Gerichtsverfahrens auf sich nehmen wird, um sich dann vor Gericht zu vergleichen. Dies gilt umso mehr, als der Richter bei seinen nach § 278 Abs. 1 ZPO anzustrebenden Vergleichsvorschlägen gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an das Gesetz gebunden ist.⁷⁰³ Dagegen stehen dem Streitmittler größere Gestaltungsspielräume zu, weil sich seine Vorschläge in Deutschland gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 VSBG lediglich am geltenden Recht auszurichten haben.⁷⁰⁴ Wenn ein Schlichtungsvorschlag des Streitmittlers nicht zum Erfolg geführt hat, ist es unrealistisch, dies von einem gerichtlichen Vergleichsvorschlag zu erwarten.

Dennoch sind ADR-Verfahren und gerichtliche Vergleiche grundsätzlich austauschbar. Dies gilt nicht nur, weil sie beide inhaltlich durch ihr einvernehmliches Zustandekommen geprägt sind. Vielmehr erkennt man ihre grundsätzliche Austauschbarkeit auch daran, dass gegen gerichtliche Vergleiche dieselben Kritikpunkte vorgebracht werden wie gegen die alternative Streitbeilegung. So würden diese

⁶⁹⁹ Zekoll/Elser, in: Althammer (Hg.), S. 55, 67; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.1, Rechtspflege Zivilgerichte 2013, S. 18.

⁷⁰⁰ BVerfG, NJW-RR 2007, 1073, 1074; siehe § 5.

⁷⁰¹ Prütting, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 157, 168; Stürner, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 87, 108 ff.; siehe § 4B.V.2.f)bb).

⁷⁰² Hierzu und zu der auch in weiterer Hinsicht nicht gegebenen Präjudizwirkung des Konfliktlösungsvorschlages vergleiche Prütting, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 157, 167 f.; zur Verbindlichkeit des Ergebnisses siehe § 4B.IV.2.

⁷⁰³ Roth, JZ 2013, 637, 640.

⁷⁰⁴ Siehe § 4B.IV.2; siehe § 5C.II.2.

beispielsweise tatsächlich bestehende Ansprüche nicht durchsetzen und wären daher ungerecht.⁷⁰⁵ Dies entspricht in etwa dem Vorwurf der Schwächung des materiellen Rechts, welcher den ADR-Verfahren gemacht wird.⁷⁰⁶ Daher könnte das in der Praxis viel genutzte Instrument des gerichtlichen Vergleichs an Bedeutung verlieren, sobald es mehr ADR-Verfahren gibt. Die Tätigkeit der Amtsrichter könnte sich dadurch wandeln, dass sie mehr streitige Urteile fällen müssten. Dies würde zu einer Veränderung des Berufsbildes des Richters führen, dessen Aufgabenfeld damit nicht mehr zu einem großen Teil das Schlichten, sondern wieder vermehrt das Richten wäre.⁷⁰⁷ Damit würden die Gerichte wieder einen größeren Beitrag zur Stabilisierung normativer Verhaltenserwartungen leisten, weil strittige Rechtspositionen durch streitige Entscheidungen durchgesetzt statt auf dem Vergleichsweg bereinigt werden würden.⁷⁰⁸

b) Bessere Aufklärung des Sachverhalts: Verständigung zwischen den Parteien

Sofern Konflikte vor Gericht gebracht werden, welche bereits ein ADR-Verfahren durchlaufen haben, ist mit einer besseren und schnelleren gerichtlichen Aufklärung des Sachverhalts⁷⁰⁹ zu rechnen, da dieser bereits im ADR-Verfahren ermittelt worden ist.

In Art. 9 Abs. 1 lit. a ADR-RL wird zugrunde gelegt, dass die Parteien in angemessener Frist ihre Meinung äußern können und dass sie von der Gegenpartei vorgebrachte Argumente, Beweise, Unterlagen, Fakten und etwaige Feststellungen und Gutachten von Experten erhalten und hierzu Stellung nehmen können.⁷¹⁰ Es wird also bereits im Rahmen des ADR-Verfahrens davon ausgegangen, dass sich die Parteien in einem gewissen Umfang verständigen. Gleiches gilt durch § 17 VSBG für die deutsche Umsetzungsgesetzgebung.⁷¹¹

In § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a VSBG, der Art. 5 Abs. 4 lit. f ADR-RL umsetzt,⁷¹² ist allerdings eine mögliche Ablehnung des Streitbeilegungsverfahrens geregelt, wenn der Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit unangemessenem Aufwand geklärt werden können.⁷¹³ Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn komplexe Tatsachenfeststellungen zu treffen sind und eine Beweisaufnahme erforderlich ist.⁷¹⁴ Das kann gegeben sein, weil die Parteien nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach § 17 Abs. 1 VSBG Stellung nehmen

⁷⁰⁵ Risse, in: Eidenmüller (Hg.), S. 133, 142 f.

⁷⁰⁶ Siehe § 5C.

⁷⁰⁷ Zum Schlichten und Richten vergleiche *Prütting*, JZ 1985, 261.

⁷⁰⁸ *Huber*, S. 170; siehe § 5E.II.1.b).

⁷⁰⁹ Auch wenn die Sachverhaltsermittlung im ADR-Verfahren eingeschränkt ist, siehe § 5C.I.1.

⁷¹⁰ Siehe § 4B.V.2.c)aa).

⁷¹¹ Siehe § 4B.V.2.c)bb).

⁷¹² Siehe § 4B.VI.1.

⁷¹³ Siehe § 4B.VI.2.

⁷¹⁴ BT-Drs. 18/5089, S. 61.

und Informationen beibringen.⁷¹⁵ Des Weiteren hat der Schlichtungsvorschlag nach Art. 19 Abs. 1 VSBG grundsätzlich auf der Sachlage zu beruhen und sich am geltenden Recht auszurichten.⁷¹⁶ Im Rahmen der Verfahrensordnung der Schlichtungsstellen kann dies noch weiter konkretisiert und enger gefasst werden.⁷¹⁷ Insbesondere kann dem Schlichter, der grundsätzlich keine Amtsermittlung betreibt,⁷¹⁸ die Erhebung von Beweisen im Einverständnis mit den Parteien ermöglicht werden.⁷¹⁹

Dies ist eingeschränkt im Rahmen der VomVO geschehen.⁷²⁰ Der Versicherungsombudsmann ermittelt gemäß § 7 Abs. 2 VomVO von Amts wegen und klärt den Sachverhalt auf, soweit es zur Entscheidungsfindung erforderlich ist. Er kann nach § 7 Abs. 5 VomVO eine ergänzende Stellungnahme der Parteien zur Klärung des Sach- und Streitstandes anfordern. Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 VomVO erhebt der Ombudsmann Urkundenbeweise. Sofern der Umfang der Urkundenbeweisaufnahme außergewöhnlich hoch ist und die Kapazitäten des Versicherungsombudsmannes und seiner Mitarbeiter in unzumutbarer Weise beansprucht werden, kann eine Befassung mit der entsprechenden Beschwerde nach § 8 Abs. 1 VomVO abgelehnt werden.

Im Rahmen der alternativen Streitbeilegung sind also Beweiserhebungen zur Sachverhaltsaufklärung teilweise möglich, erfolgen aber in wesentlich geringerem Umfang als vor Gericht. Dies entspricht den Anforderungen, dass das Verfahren schnell und kostengünstig sein soll. Dennoch wird der Sachverhalt notwendigerweise im Rahmen einer Verständigung bereits in weiten Teilen aufgearbeitet. Letzteres gilt selbstverständlich nicht, wenn die Verfahrensdurchführung wegen Komplexität abgelehnt wurde. Nach Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens dürften die Gerichte jedoch im Allgemeinen weniger Beweise erheben und so Ressourcen sparen. Dies ist umso mehr anzunehmen, als zumindest im Vorfeld erstellte Gutachten auch in den Prozess eingeführt werden können und obwohl eine direkte Einbringung des Schlichterspruches sowie die Vernehmung des Schlichters als Zeuge oder Sachverständiger wegen § 22 VSBG nicht möglich ist.⁷²¹ Die Rolle der Gerichte ändert sich also insofern, dass sie vermehrt mit der Auslegung und nicht mit der Beweiserhebung bei strittigen Sachverhalten befasst sind.

⁷¹⁵ Stadler, ZJP 2015, 165, 184; siehe § 4B.V.2.c)bb).

⁷¹⁶ Siehe § 4B.IV.2; siehe § 5C.I.2; siehe § 5C.II.2.

⁷¹⁷ BT-Drs. 18/5089, S. 63.

⁷¹⁸ Zum Amtsermittlungsgrundsatz im Rahmen von Schlichtungsverfahren Stadler, ZJP 2015, 165, 182 ff.; siehe § 4B.V.2.c)bb).

⁷¹⁹ BT-Drs. 18/5089, S. 63.

⁷²⁰ Kritisch zur lediglich eingeschränkten Beweiserhebung durch Schlichtungsstellen Gsell, ZJP 2015, 189, 197 f.

⁷²¹ Dazu näher Prütting, in: Schmidt-Kessel (Hg.), S. 157, 167 ff.; siehe § 4B.V.2.d).

III. Beurteilung anhand der Postulate

Wie bereits in der These angemerkt, könnte sich die Rolle der Gerichte verändern. Es ist davon auszugehen, dass sie in geringem Umfang entlastet werden. Ein möglicher Bedeutungsverlust ist nicht zu erwarten, sondern lediglich eine Veränderung der Arbeitsweise der Gerichte. Urteile werden demnach ausführlicher gestaltet werden. Dem Bedeutungsverlust wird auch entgegengewirkt durch den möglichen Vorbehalt rechtsgrundsätzlicher Fragen für die Gerichte in § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. b VSBG, auch wenn dieser hauptsächlich Ressourcen schonen soll.⁷²² Hinsichtlich der Gerichtsverfahren wird der gerichtliche Vergleich an Bedeutung verlieren und die Gerichte werden weniger Zeit für die Sachverhaltsaufklärung einplanen. Es handelt sich hierbei um unproblematische Neuerungen, welche im Ergebnis positiv zu bewerten sind.

Die Entlastung der Gerichte ist grundsätzlich insgesamt neutral im Hinblick auf die zur Beurteilung der alternativen Streitbeilegung herangezogenen Postulate. Davon sind zwei Ausnahmen zu machen.

In dem kleinen Anwendungsbereich der alternativen Streitbeilegung, in welchem sie die Gerichte ersetzt, könnte es aufgrund einer vermehrten Belastung im Hinblick auf alle drei betrachteten Postulate zu Beeinträchtigungen kommen.⁷²³ Je mehr die alternative Streitbeilegung in Anspruch genommen wird, desto länger dauern die Verfahren, desto mehr wird dadurch gegebenenfalls in sie investiert und desto teurer wird sie. Letzteres gilt natürlich nicht für den Verbraucher, es sei denn diese Kosten werden im Rahmen eines Gerichtsverfahrens auf ihn übergewälzt.⁷²⁴

Die vermehrte Belastung kommt vor allem bei doppelter Inanspruchnahme von alternativer Streitbeilegung und Gerichten im Hinblick auf einen konkret im Fokus stehenden Verbraucher in Betracht.⁷²⁵ Da der Überschneidungsbereich der gerichtlichen Verfahren und der alternativen Streitbeilegung gering sein soll, überschreitet eine mögliche Beeinträchtigung der Postulate nicht die Erheblichkeitsschwelle.

Zudem könnte sich eine Überlastung des Systems der alternativen Streitbeilegung ergeben, sofern die Gerichte ihre neue Rolle nicht zufriedenstellend wahrnehmen und so noch mehr Fälle als geplant zur alternativen Streitbeilegung abwandern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gerichte mit der Veränderung durch ihre neue Arbeitsweise angemessen umgehen. Sollte es dennoch wider Erwarten zu einer Überbelastung des Systems der alternativen Streitbeilegung kommen, ist nach Wegen zu suchen, wie die

⁷²² Siehe § 4B.VI.2.

⁷²³ Zu Überschneidungen im Bereich des Postulates der Kostengünstigkeit siehe § 5D.II.

⁷²⁴ Siehe § 5D.II.

⁷²⁵ Siehe § 5D.IV.

Defizite des gerichtlichen Rechtsschutzes abgestellt werden können. Alternativ könnte das System der alternativen Streitbeilegung weiter ausgebaut werden.

F. Schwächung der Anwaltschaft

Einen weiteren zu diskutierenden Aspekt stellt eine mögliche Schwächung der Anwaltschaft dar. Verwunderlich ist dabei, dass diese These in einer solchen Deutlichkeit noch nicht diskutiert wurde. Es ist zunächst nur die Rede von einer möglichen Konkurrenzsituation, aber auch von Chancen.⁷²⁶ Grundsätzlich haben die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) die Schaffung einer Stelle für die alternative Streitbeilegung begrüßt.⁷²⁷ Die Kritik beschränkt sich auf Einzelfragen, wobei vor allem die im VSBG-E nicht näher festgelegte Qualifikation der Streitmittler ein zentrales Thema war.⁷²⁸ Auch dieser Einwand hat sich durch die Änderung des § 6 Abs. 2 VSBG weitgehend erledigt.⁷²⁹ Allerdings wird betont, dass auch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gerichte und der anwaltlichen Leistungen hingewiesen werden muss.⁷³⁰ Einigkeit besteht darüber, dass sich die Rolle der Anwaltschaft verändern könnte, sofern das Verfahren der alternativen Streitbeilegung forciert wird, um die Gerichte zu entlasten.⁷³¹ Der Beratungsbedarf aller Mandanten, also sowohl der Unternehmer als auch der Verbraucher, würde sich dann in eine andere Richtung entwickeln, der sich die Anwaltschaft anpassen müsste. Es besteht zwar weder nach Art. 8 lit. b ADR-RL noch nach § 13 VSBG ein Anwaltszwang,⁷³² trotzdem ist anzunehmen, dass die Parteien sich in einigen Fällen für die Durchführung des Verfahrens an einen Anwalt wenden werden. Viel wahrscheinlicher ist aber noch, dass der Anwalt diese bei einer Frage nach ihren Möglichkeiten auf das Verfahren der alternativen Streitbeilegung hinweisen muss.

I. Argumente für eine mögliche Schwächung der Anwaltschaft

Eine mögliche Schwächung der Anwaltschaft könnte daraus resultieren, dass sich Verbraucher wegen des einfachen und kostengünstigen Systems selbst online über die alternative Streitbeilegung informieren und den Anwälten so Mandate weggenommen

⁷²⁶ Engel, AnwBl 2013, 478, 481.

⁷²⁷ Bundesrechtsanwaltskammer BRAK, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 2 ff.; Deutscher Anwaltverein DAV, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 3 ff.

⁷²⁸ Bundesrechtsanwaltskammer BRAK, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 2 ff.; Deutscher Anwaltverein DAV, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 5 ff. Zur Qualifikation des Streitmittlers auch Rechtsanwaltskammer Sachsen RAK-Sachsen, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 5 ff.

⁷²⁹ Siehe § 4B.V.1.a)bb); siehe § 5C.II.2.

⁷³⁰ Deutscher Anwaltverein DAV, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 3 f.

⁷³¹ Duve/Sattler, AnwBl 2012, 2, 3; Grupp, AnwBl 2015, 186, 195, die zukünftig zumindest von einem begrenzten Rückgang des staatlichen Leistungsangebotes ausgehen.

⁷³² Siehe § 4B.V.2.b).

werden.⁷³³ Wenn schon kein Anwaltszwang gewollt ist und zudem das ganze Verfahren nicht in das förmliche Gewand des Zivilprozesses gekleidet ist, so werden Verbraucher dazu verleitet, sich auf sich selbst zu verlassen. Ein Streitmittler, dem die Parteien vielleicht aufgrund des anderen Umfeldes vermehrt ihr Vertrauen schenken, könnte sie auch dazu verführen, diesen gedanklich an die Stelle eines Rechtsberaters zu setzen. Auch könnten private Streitbelegungsstellen versuchen, selbst Rechtsberater einzusetzen, die mit der etablierten Anwaltschaft in Konkurrenz treten.⁷³⁴ Dazu kommt, dass die Unternehmer nach Art. 13 ADR-RL und § 36 und § 37 VSBG nur über Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung zu informieren haben und nicht über die Möglichkeiten der Anrufung der Gerichte und der Anwaltschaft.⁷³⁵

II. Argumente gegen eine mögliche Schwächung der Anwaltschaft

Betrachtet man die Punkte, die für eine Schwächung der Anwaltschaft sprechen, dann stellt man fest, dass diese tatsächlich eine unzureichende Grundlage für eine solche Annahme bieten. Zwar ist zuzugeben, dass die Menschen im modernen Zeitalter des Internets dazu neigen, ihre Probleme selbst, nur mit Hilfe der dort leicht zugänglichen Informationen, zu lösen.

Allerdings ist die bestehende Unsicherheit in rechtlichen Fragen nicht zu unterschätzen. Selbst wenn man annimmt, dass einige der Kläger sich vor dem Amtsgericht eher einen Anwalt nehmen würden als vor dem Streitmittler, so ist doch zu bedenken, dass wohl die Zahl der Verfahren aufgrund der Einführung des ergänzenden alternativen Streitbeilegungsverfahrens insgesamt zunimmt. Damit bleibt für die Dienste des Anwalts noch genügend Raum.⁷³⁶

Zudem gibt es verschiedene Streitbelegungsstellen mit verschiedenen Verfahrensordnungen, deren Vor- und Nachteile bei möglichen Zuständigkeitsüberschneidungen sowohl im Hinblick auf die Interessen des Unternehmers als auch des Verbrauchers zu analysieren sind.⁷³⁷ Die Schlichtungslandschaft ist gerade nicht von Einheitlichkeit geprägt, sondern kombiniert etablierte Streitbeilegungseinrichtungen mit neu gestalteten Stellen. Dies verstärkt die Komplexität des Systems und trägt zu einer Verunsicherung insbesondere der Verbraucher bei.

Des Weiteren darf ein Streitmittler nicht umfassend rechtsberatend tätig werden. Dies gilt, obwohl er gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 RDG gerade nicht als Rechtsdienstleister

⁷³³ Engel, AnwBl 2013, 478, 482.

⁷³⁴ Grupp, AnwBl 2015, 186, 195.

⁷³⁵ Deutscher Anwaltverein DAV, Stellungnahme zum VSBG-RefE, S. 3 f.; siehe § 4B.VII.

⁷³⁶ Grupp, AnwBl 2015, 186, 195; Engel, AnwBl 2013, 478, 482.

⁷³⁷ Grupp, AnwBl 2015, 186, 195.

gesehen wird und damit auch nicht den Tätigkeitsbeschränkungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) unterliegt.⁷³⁸ Die genannte Regelung sollte vielmehr der lange vertretenen Ansicht Rechnung tragen, der Schlichter gebe eine unverbindliche Rechtseinschätzung ab.⁷³⁹ Er wird nicht parteiisch und einseitig rechtsberatend tätig, wie es einem Anwalt eigen ist, sondern sollte versuchen, eine für alle im Konflikt stehenden Parteien akzeptable Lösung zu finden.

Diese Lösung muss gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. b Ziffer ii ADR-RL und § 16 Abs. 1 Nr. 3 VSBG nicht mit der vor Gericht gefundenen Lösung übereinstimmen.⁷⁴⁰ Hierüber werden die Verbraucher informiert. Da das Verbraucherrecht hinreichend komplex ist, werden die Verbraucher wissen wollen, was ihnen im Falle einer gerichtlichen Entscheidung zustünde. Nur so können sie überhaupt darüber entscheiden, ob sie ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen oder sich einem solchen unterwerfen. Diese Information könnten sie gegebenenfalls durch die Schlichtungsstelle erhalten. Geeigneter, um diese Aufgabe zu übernehmen, sind jedoch die Anwälte. Um dies zu untermauern, können einige Aspekte angeführt werden. So müssen Anwälte, die ihre Qualifikation in Deutschland erworben haben, für ihre Zulassung gemäß § 5 BRAO grundsätzlich die Befähigung zum Richteramt haben.⁷⁴¹ Damit müssen sie auch höhere und transparentere Anforderungen erfüllen als der Streitmittler für den Erwerb seiner Qualifikation, der ja nicht nur die Befähigung zum Richteramt haben, sondern auch zertifizierter Mediator sein kann.⁷⁴² Folglich ist die anwaltliche Beratung in den Fällen, in denen der Streitmittler zertifizierter Mediator ist, ohne die Befähigung zum Richteramt zu haben, grundsätzlich rechtlich fundierter und somit zumindest größtenteils von höherer Qualität.⁷⁴³ Auch besteht bei der Einsetzung von Rechtsberatern durch die Schlichtungsstelle selbst möglicherweise eine Gefahr für deren Unabhängigkeit.⁷⁴⁴

Die Anwaltschaft ist sich der genannten Probleme durchaus bewusst. Daher geht sie selbstbewusst mit dem neuen Instrumentarium der Konfliktlösung um und zeigt sich offen für dieses. Aus dieser Haltung resultiert auch die Einschätzung, dass das neue System der alternativen Streitbeilegung eine Chance für die Anwälte bietet, ihre Leistungen auf diesem Gebiet zu etablieren, selbst wenn dies natürlich eine Herausforderung darstellt.

⁷³⁸ Engel, NJW 2015, 1633, 1636; BT-Drs. 16/3655, S. 50.

⁷³⁹ Engel, NJW 2015, 1633, 1636; BT-Drs. 16/3655, S. 50.

⁷⁴⁰ Siehe § 4B.IV.

⁷⁴¹ Brüggemann, in: Feuerich/Weyland (Hg.), Bundesrechtsanwaltsordnung Kommentar, § 4 BRAO.

⁷⁴² Zur Qualifikation der mit der Streitbeilegung betrauten Personen siehe § 4B.V.1; siehe § 5C.II.

⁷⁴³ Grupp, AnwBl 2015, 186, 195.

⁷⁴⁴ Siehe § 4B.V.1.b); siehe § 5C.III.

III. Neues Tätigkeitsprofil bei der Beratung von Unternehmern und Verbrauchern

Unternehmer müssen vor allem darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie die in Art. 13 ADR-RL beziehungsweise in § 36 VSBG und § 37 VSBG niedergelegten Informationspflichten zu erfüllen haben.⁷⁴⁵ Des Weiteren sind ihnen die Vor- und Nachteile der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu erklären und ist auf die Freiwilligkeit der Beteiligung hinzuweisen.⁷⁴⁶ Auch der Aspekt der Kundenfreundlichkeit könnte ihnen nahegebracht werden,⁷⁴⁷ wobei hier der Schwerpunkt auf einer unternehmensberatenden und nicht auf einer rechtsberatenden Tätigkeit liegt. Grundsätzlich wird in Bezug auf das Unternehmensinteresse auch darauf hinzuweisen sein, dass nach einigen Verfahrensordnungen die Entscheidungen veröffentlicht werden, nach anderen nicht.⁷⁴⁸ Hier liegt es wohl im Interesse des Unternehmers, die Entscheidungen nicht zu veröffentlichen.⁷⁴⁹ Ansonsten könnten die Verbraucher auch für die Fälle auf Gleichbehandlung beharren, in denen der Unternehmer ausnahmsweise von einer zu Recht bestehenden grundsätzlichen Verhandlungsposition abgewichen ist.

Die Verbraucher hingegen profitieren vor allem davon, dass der Anwalt sie darauf hinweist, wenn ein Streit möglicherweise für die alternative Streitbeilegung geeignet ist und über die Vorteile aufklärt, welche diese für die Verbraucher mit sich bringt. Das gilt insbesondere dann, wenn die Chance der Rechtsdurchsetzung nach der Einschätzung des Anwalts bei Inanspruchnahme der Gerichte kaum gegeben sein wird und die alternative Streitbeilegung daher das sicherere Verfahren darstellt.⁷⁵⁰

Sollte es einzelnen Anwälten wider Erwarten nicht gelingen, ihr Tätigkeitsfeld entsprechend zu verändern, so wird ihnen zudem noch die Möglichkeit gegeben, selbst Streitmittler zu werden, da sie mit ihrer Qualifikation gegebenenfalls einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Personen haben könnten, denen die Befähigung zum Richteramt fehlt.⁷⁵¹ Dies soll natürlich nicht als allumfassende Lösung für die mit der zu erwartenden Veränderung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten angepriesen werden, unter dem Stichwort der Tätigkeitsveränderung aber doch zumindest Erwähnung finden. Es handelt sich hierbei um eine neue Chance, welche von den Anwälten wahrgenommen werden kann.

⁷⁴⁵ Engel, AnwBl 2013, 478, 481, wobei die Erfüllung der Informationspflicht nach dem VSBG in jedem Fall erfolgen muss; siehe § 4B.VII.

⁷⁴⁶ Engel, AnwBl 2013, 478, 481; siehe § 4B.III.

⁷⁴⁷ Engel, AnwBl 2013, 478, 481.

⁷⁴⁸ Siehe § 4B.V.2.a).

⁷⁴⁹ Engel, AnwBl 2013, 478, 481.

⁷⁵⁰ Engel, AnwBl 2013, 478, 482.

⁷⁵¹ Grupp, AnwBl 2015, 186, 191.

IV. Beurteilung anhand der Postulate

Eigentlich ist nicht anzunehmen, dass die Anwaltschaft geschwächt wird und insgesamt weniger Anwälte zu Rate gezogen werden. Geht man jedoch davon aus, so könnten sich unterschiedliche Folgen ergeben. In Bezug auf die Anrufung der Gerichte wären die Aspekte der Schnelligkeit, Kostengünstigkeit und inhaltlichen Richtigkeit der gerichtlichen Verfahren und somit der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch in seinem direkten Anwendungsbereich nur tangiert, soweit die alternative Streitbeilegung Substitut für ansonsten tatsächlich stattfindende gerichtliche Verfahren ist. Da dies nur sehr begrenzt der Fall ist, überschreiten die Auswirkungen nicht die Erheblichkeitsschwelle für eventuell gegebene Beeinträchtigungen.⁷⁵²

Eine mögliche Schwächung der Anwaltschaft könnte sich auf Verfahren der alternativen Streitbeilegung ähnlich auswirken wie auf Gerichtsverfahren. Das Verfahren könnte beschleunigt werden, da die Anwälte weniger intervenieren würden. Andererseits könnte die anwaltliche Vertretung des Verbrauchers auch einen Beschleunigungsgrund darstellen, da der Verbraucher durch die Hinzuziehung eines Anwaltes – jedenfalls meistens - an Kompetenz gewinnt und sein Begehren schnell klarer formulieren kann. Ähnlich verhält es sich mit der inhaltlichen Richtigkeit. Anwälte können dazu beitragen, dass dem geltenden Recht entsprechende Lösungen gefunden werden, andererseits kann ihr Eingreifen auch zu einer einseitigen Verzerrung der Streitigkeit zugunsten der vertretenen Partei führen. Zudem kann das Verfahren teurer werden, wenn es in die Länge gezogen wird. Andererseits kann die anwaltliche Kompetenz auch dazu beitragen, den Sachverhalt schneller und mit den gegebenen Fakten einer fairen rechtlichen Bewertung zuzuführen. Dies wirkt sich auf die Kostengünstigkeit für den Verbraucher selbst jedoch nicht aus. Das Verfahren wird für diesen nur teurer, wenn er seinen Anwalt bezahlen muss.⁷⁵³ Lediglich eventuelle Kostenüberwälzungen können zu einer Verteuerung des Verfahrens selbst für den Verbraucher führen.⁷⁵⁴ Diese Bewertung zeigt also, dass offen ist, inwieweit das anwaltliche Handeln die alternative Streitbeilegung beeinflussen kann und wird.

Eine mögliche Schlussfolgerung ist, dass sich die Rolle der Anwaltschaft insgesamt stärker auf die Konfliktberatung konzentrieren wird. Der Anwaltschaft würde nicht mehr nur die Rechtsdurchsetzung obliegen, sondern sie könnte ihr Tätigkeitsfeld der Erweiterung der Konfliktlösungsmöglichkeiten anpassen.⁷⁵⁵ Dies sollte direkt mit der Einführung des

⁷⁵² Siehe § 5E.III; siehe § 5D.II.

⁷⁵³ Siehe § 5D.III.

⁷⁵⁴ Siehe § 5D.

⁷⁵⁵ Engel, AnwBl 2013, 478, 482; Duve/Sattler, AnwBl 2012, 2, 3.

neuen Systems geschehen. Sofern diese Entwicklung nicht verpasst würde, wovon auszugehen ist, würde die Anwaltschaft nicht geschwächt. Sie würde die Chance nutzen, die der vergrößerte Markt bietet und ihre Dienste auch hinsichtlich der alternativen Streitbeilegung etablieren.⁷⁵⁶ Das Rechtsschutzsystem würde von der vergrößerten Vielseitigkeit und Flexibilität der Anwaltschaft profitieren. Es liegt an ihr, mit ihrem Eingreifen Schnelligkeit, inhaltliche Richtigkeit und Kostengünstigkeit der alternativen Streitbeilegung für den Verbraucher zu verbessern. Dies könnte durch Verhaltensvorgaben von Anwaltsvereinigungen, wie zum Beispiel dem DAV, unterstützt werden.

G. Zusammenfassung

Der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch ist durch das neue System der alternativen Streitbeilegung in seinem direkten Anwendungsbereich nicht betroffen, da der Zugang zu den Gerichten noch hinreichend gewahrt ist.⁷⁵⁷ Die Bewertung des neuen Systems anhand der aus dem allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch abgeleiteten und auf die alternative Streitbeilegung übertragenen Kriterien ergibt insgesamt trotz der vielerseits geäußerten Befürchtungen ein ambivalentes Bild. In einzelnen Punkten sollte das VSBG vom deutschen Gesetzgeber noch nachgebessert werden. Darüber ist in den folgenden Fällen nachzudenken:

- Es besteht ein faktischer Beteiligungszwang. Dieser ist für den Unternehmer hinzunehmen, für den Verbraucher jedoch weitgehend zu eliminieren. Dies ist bereits durch einen neuen § 309 Nr. 14 BGB geschehen. Dem sollte ein neuer § 127a VVG folgen.
- Nach einer Probephase sollte evaluiert werden, ob sich der faktische Beteiligungszwang tatsächlich negativ auf die Kostengünstigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Schnelligkeit des ADR-Verfahrens auswirkt. Sollte dies der Fall sein, müssten zunächst die Vorschriften, aus denen sich ein faktischer Beteiligungszwang ergibt, für Unternehmer mit Kundenbeschwerdestellen unangewendet bleiben beziehungsweise abgeschafft werden. Sollte sich dies nach einer erneuten Evaluation nicht als ausreichend erweisen, ist über weitere Lösungsvorschläge nachzudenken. Jedoch sollten die umfangreichen Informationspflichten des Unternehmers nicht eingeschränkt werden.
- Die Anforderungen an den Schlichterspruch sollten konkretisiert werden. Es sollte grundsätzlich eine Abweichung vom materiellen Recht ermöglicht werden, um die Flexibilität der Schlichtung zu betonen. Dabei ist deutlich zu machen, dass es vor allem um einen Interessenausgleich zwischen den Parteien geht. Die größtmögliche

⁷⁵⁶ Grupp, AnwBl 2015, 186, 195.

⁷⁵⁷ Siehe § 5A.III.

inhaltliche Richtigkeit und die Berücksichtigung der Interessen aller Parteien sind sicherzustellen. § 19 Abs. 1 VSBG könnte mit geringfügigen Änderungen wie folgt gefasst werden:

„Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll das geltenden Recht und die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Eine Abweichung von Vorgaben des geltenden Rechts soll im Interesse mindestens einer Partei liegen und zum Ausgleich der Parteiinteressen beitragen. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.“

An dieser Stelle könnte man sogar noch weiter gehen und dem Streitmittler hauptsächlich bei rechtlichen und tatsächlichen Zweifelsfragen, die Pflicht auferlegen, darüber zu informieren, ob und inwieweit sein Schlichtungsvorschlag vom geltenden Recht abweicht.

- Die Anforderungen an den Streitmittler sollten zur Gewährleistung der inhaltlichen Richtigkeit weiter konkretisiert werden. Dies muss geschehen, indem festgelegt wird, was ein zertifizierter Mediator im Sinne von § 5 MedG und § 6 MedG ist. Als Grundqualifikation eines zertifizierten Mediators ist mindestens ein Fachhochschulstudium mit rechtlichem Schwerpunkt vorzusehen. Alternativ kann eine zweijährige berufsbegleitende rechtliche Ausbildung für in speziellen Branchen tätige Personen vorgesehen werden, die am Vorbild eines Masterstudienganges orientiert ist.
- Hinsichtlich der Finanzierung der privaten Verbraucherschlichtungsstellen ist begrüßenswert, dass nunmehr zwingend ein Verein Träger der Verbraucherschlichtungsstelle sein muss. Dies ist beizubehalten, da es sich um ein funktionierendes und geeignetes System handelt, um das Postulat der inhaltlichen Richtigkeit der alternativen Streitbeilegung umfassend zu verwirklichen.
- Zu begrüßen ist, dass die Länder nicht sofort Universalschlichtungsstellen einrichten müssen. Sofern sich die Förderung einer allgemeinen, bundesweit tätigen Universalschlichtungsstelle durch den Bund als positiv erweist, sollte die Universalschlichtung durch den Bund organisiert werden. So könnte einheitliche, gleiche und inhaltlich richtige Konfliktmittlung gewährleistet werden.
- Die Aufteilung der Kosten zwischen Staat und Unternehmern ist grundsätzlich beizubehalten und führt zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung der alternativen

Streitbeilegung. Eine Verschiebung zu Lasten des Staates wäre möglich. Den Unternehmern sollte nahegelegt werden, die Kosten für den Rechtsbeistand des Verbrauchers zu übernehmen, sofern dieser Recht bekommt.

- Die Gerichte werden infolge ihrer wohl teilweisen Entlastung durch die alternativen Streitbeilegungsverfahren ihre Arbeitsweise gegebenenfalls verändern. Einem Bedeutungsverlust wird dadurch entgegengewirkt, dass die Verfahrensordnungen der Streitbeilegungsstellen vorsehen können, dass der Streitmittler Verfahren mit rechtsgrundsätzliche Fragen abzulehnen hat. So wird diesen die Chance eingeräumt, vor Gericht behandelt und zum Präzedenzfall zu werden, selbst wenn dies nicht zwingend Sinn und Zweck der Regelung ist. Die Gerichte müssen gegebenenfalls mehr Urteile schreiben, dafür weniger Vergleiche durchführen und weniger Sachverhalte ermitteln. Auf die Kostengünstigkeit, die inhaltliche Richtigkeit und die angemessene Dauer der alternativen Streitbeilegung wirkt sich das möglicherweise in den Fällen negativ aus, in denen das System der alternativen Streitbeilegung überbelastet ist. Dazu wird es höchstwahrscheinlich nicht kommen, sodass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten ist. Andernfalls ist das System der alternativen Streitbeilegung weiter auszubauen.
- Die Anwälte sollten im Rahmen ihrer neuen Rolle auf eine schnelle, inhaltlich richtige und kostengünstige alternative Streitbeilegung hinwirken. Dies könnte durch Leitlinien von Anwaltsvereinigungen forciert werden.

§ 6 Fazit und Ausblick

Insgesamt sind die durch die ADR-Richtlinie und das VSBG eingeführten beziehungsweise einzuführenden Neuerungen positiv zu bewerten und als Chance für eine bessere Konfliktlösung zu sehen. Kleinere Defizite im Rahmen der nationalen Umsetzungsgesetzgebung können durch die vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen bereinigt werden.

Ob die ADR-Richtlinie tatsächlich einen neuen Weg der verbraucherrechtlichen Konfliktlösung darstellt, bleibt jedoch auch nach der vorgenommenen Bewertung der Einzelregelungen zunächst fraglich. Dies könnte angenommen werden, weil sie ein neues Konzept im Gegensatz zu jenem des Zivilprozesses vorgibt. Allerdings erfolgt ihre Bewertung auf ähnlichen Grundlagen.⁷⁵⁸ Zudem ist die alternative Streitbeilegung für sich genommen kein Novum und in Europa bereits seit einiger Zeit etabliert.⁷⁵⁹ Die Innovationskraft liegt allerdings in der Einführung eines flächendeckenden Systems. Dass dieses Konzept bei richtiger Umsetzung großes Potenzial hat, zeichnet sich bereits allein durch die bisherigen Erfahrungen mit der alternativen Streitbeilegung ab.⁷⁶⁰ Zwar wirft das Zusammenspiel von ADR-Verfahren im Verbund und mit der Gerichtsbarkeit und der Anwaltschaft zwar Probleme auf, diese können jedoch sowohl regelungstechnisch als auch rechtspraktisch unter Eingehung von Kompromissen zufriedenstellend gelöst wurden. Dabei sind vor allem die Anforderungen an den Streitmittler sowie an den Schlichterspruch zu nennen. Die ADR-Richtlinie kann also als neuer Weg hinsichtlich einer Verbesserung bereits bestehender Formen der alternativen Streitbeilegung angesehen werden, auch wenn die Idee an sich nicht mehr neu ist.

Übrig bleibt noch der Einwand, dass eine teilweise Privatisierung der alternativen Streitbeilegung eigentlich nicht mehr vom Zeitgeist getragen wird.⁷⁶¹ Die Prägung der ADR-Richtlinie und insbesondere des VSBG durch die Privatisierungsdebatte wurde bereits in der Einleitung thematisiert.⁷⁶² Privatisierungen können einen erheblichen Kontrollverlust des Staates zur Folge haben. Dies ist vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge problematisiert worden,⁷⁶³ kann aber auch in anderen Bereichen relevant werden. Vor allem die grundrechtlichen Abwehransprüche der Bürger müssen in jedem Fall

⁷⁵⁸ Siehe § 5A.

⁷⁵⁹ Siehe § 2.

⁷⁶⁰ Vergleiche dazu *Berlin*.

⁷⁶¹ Siehe § 1A.

⁷⁶² Siehe § 1A; vergleiche auch *Greger*, VuR 2015, 216, 217.

⁷⁶³ Dazu *Voßkuhle*, VVDSTRL 62 (2003), 266, 284 ff. mwN, 288 ff. mwN.

durchgesetzt werden können, auch wenn der Staat nicht selbst tätig wird.⁷⁶⁴ Der Rückzug des Staates kann zu einer Schutzlücke führen,⁷⁶⁵ welche vor allem bei Marktversagen Probleme hervorrufen kann. Um dem entgegenzuwirken treffen den Staat verstärkte Sicherungspflichten,⁷⁶⁶ welche ihren Ausdruck beispielsweise in der Einführung von Überwachungs- und Beobachtungspflichten finden können.⁷⁶⁷ Die genannten Pflichten werden im Bereich der Daseinsvorsorge durch die Bundesnetzagentur in Form der Kontrolle und Entgeltregulierung sektorspezifisch wahrgenommen.⁷⁶⁸ Sie ergeben sich aus der sogenannten Gewährleistungsverantwortung des Staates.⁷⁶⁹ Die Betrachtung der ADR-Richtlinie und ihrer Umsetzungsgesetzgebung hat gezeigt, dass auch in diesem Bereich auf das Konzept des Privatisierungsfolgenrechts Bezug genommen wurde. In der deutschen Umsetzungsgesetzgebung wurden verstärkte Informations- und Evaluationsmöglichkeiten eingeführt.⁷⁷⁰ Von staatlicher Seite soll es immer wieder systemische Untersuchungen der Arbeit der ADR-Stellen geben. Hier ist vor allem die Untersuchung der Arbeit der allgemeinen Verbraucherschlichtungsstellen nach § 43 Abs. 2 VSBG zu nennen.⁷⁷¹ Die Bürger werden dadurch geschützt, dass aufgrund der ADR-Richtlinie grundsätzlich für jeden Bereich eine Einrichtung der alternativen Streitbeilegung bereitgestellt werden muss.⁷⁷² Dieser Verpflichtung kann sich der Staat auch nicht durch die teilweise Übertragung der Aufgabe selbst auf Private entziehen. Dies zeigt auch gerade die Einrichtung der subsidiären behördlichen und staatlichen Universalschlichtungsstellen.⁷⁷³ Dass auch diese beobachtet und überwacht werden, ergibt sich beispielsweise aus den auch für sie geltenden Berichtspflichten nach § 34 Abs. 2 S. 3 VSBG.⁷⁷⁴ Letzteres ist ebenso Ausdruck der zwingend wahrzunehmenden Gewährleistungsverantwortung des Staates.⁷⁷⁵ Sofern Streitbeilegungsstellen nicht die staatlich festgesetzten Kriterien erfüllen, dies aber vorgeben, werden Sanktionen ausgesprochen.⁷⁷⁶ Indem der Staat qualitative

⁷⁶⁴ *Appel*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hg.), § 32 Rn. 53 mwN, 66; *Voßkuhle*, VVDSTRL 62 (2003), 266, 318 ff.

⁷⁶⁵ *Appel*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hg.), § 32 Rn. 10.

⁷⁶⁶ *Voßkuhle*, VVDSTRL 62 (2003), 266, 296; *Appel*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hg.), § 32 Rn. 86.

⁷⁶⁷ *Appel*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hg.), § 32 Rn. 10, 87 ff.

⁷⁶⁸ *Franzius*, DÖV 2013, 714; *Schmidt*, DÖV 2005, 1025 f.

⁷⁶⁹ Dazu *Gersdorf*, JZ 2008, 831, 833 ff.

⁷⁷⁰ Siehe § 4B.VII; zur Evaluation im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung des Staates *Voßkuhle*, VVDSTRL 62 (2003), 266, 325 f.

⁷⁷¹ Siehe § 4B.IX.2; siehe § 5C.IV.

⁷⁷² Siehe zur notwendigen „flächendeckenden“ Bereitstellung § 2A.III, § 4A, § 4B.VI, § 4C und § 5A.III.

⁷⁷³ Siehe § 4B.II.2.

⁷⁷⁴ Siehe allgemein zu den Berichtspflichten § 4B.VII.

⁷⁷⁵ *Voßkuhle*, VVDSTRL 62 (2003), 266, 323.

⁷⁷⁶ Siehe § 4B.VIII.

Anforderungen an die Durchführung von Verfahren im Rahmen des VSBG stellt, kommt er seiner Gewährleistungsverantwortung nach.⁷⁷⁷

Dass Privatisierungen nicht zwangsläufig zu einer besseren Leistungserbringung und wirtschaftlichen Vorteilen führen, ist vielfach beschrieben worden. Allerdings sollte man nicht in ein „Schwarz-weiß-Denken“ verfallen. Weder sind Privatisierungen grundsätzlich der beste Weg, noch ist die klassische Einheit von staatlicher Erfüllungs- und Gewährleistungsverantwortung in jedem Fall vorzugswürdig.⁷⁷⁸ Gerade anhand der Bürgerzufriedenheit lässt sich festmachen, inwiefern eine Privatisierung eine geeignete Strategie ist.⁷⁷⁹ Die Bürgerzufriedenheit wurde im Bereich der Privatisierung der Daseinsvorsorge in bestimmten Bereichen verfehlt.⁷⁸⁰ Allerdings kann sich bei richtiger Umsetzung für die alternative Streitbeilegung ein anderes Bild ergeben, vor allem wenn man die Kostenvorteile und die teilweise Unzufriedenheit mit der Gerichtsbarkeit in den Mittelpunkt stellt. Daher ist dem neuen System eine Chance zu geben. Ob eine Idee objektiv zu bestehenden gesellschaftlichen und systemischen Entwicklungen passt und wie sie tatsächlich aufgenommen wird, sind nämlich zwei voneinander zu trennende Fragen. Obwohl bei der Umsetzung der ADR-Richtlinie in Form des VSBG einige noch bestehende Zweifelsfragen vorerst nicht vollumfänglich ausgeräumt werden konnten, ist vorsichtiger Optimismus angebracht. Zum einen kann eine Anpassung der Normen gegebenenfalls noch erfolgen. Gerade im Bereich der Universalschlichtung können die geplanten Untersuchungen gegebenenfalls noch zu Änderungen in Bezug auf die Errichtungspflichten der Länder führen.⁷⁸¹ Zudem kann auch die Art und Weise der tatsächlichen Normanwendung zu einer praxistauglichen Umsetzung des Systems der alternativen Streitbeilegung führen. Alles in allem ist davon auszugehen, dass das System auf jeden Fall eine Zukunft hat.

Das VSBG wird erst am 1.2.2017 vollständig in Kraft treten, die wesentlichen Teile jedoch bereits am 1.4.2016.⁷⁸² Das bedeutet, ab April 2016 werden die eingeführten Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung in Anspruch genommen werden können. Inwieweit sie die staatliche Gerichtsbarkeit sinnvoll ergänzen wird sich in der Praxis herausstellen. Dies zu evaluieren bleibt eine weitere Aufgabe der Prozessrechtswissenschaft.

⁷⁷⁷ *Voßkuhle*, VVDSTRL 62 (2003), 266, 311 ff.; siehe § 4B.V.

⁷⁷⁸ *Leisner-Egensperger*, NVwZ 2013, 1110, 1116.

⁷⁷⁹ Einschränkung *Leisner-Egensperger*, NVwZ 2013, 1110, 1112.

⁷⁸⁰ Das zeigt zum Beispiel das Volksbegehren zur Wiederverstaatlichung der Energieversorgung in Berlin. Vergleiche dazu *Sodan*, LKV 2013, 433.

⁷⁸¹ Siehe § 5C.IV; siehe § 4B.IX.2.

⁷⁸² *Greger*, Gesetz zur Verbraucherstreitbeilegung tritt in Kraft.

Literaturverzeichnis

- Althammer, Christoph*, "Verbraucher-ADR" - Herausforderungen für eine neue Streitkultur, in: Althammer, Christoph (Hg.), Verbraucherstreitbeilegung: Aktuelle Perspektiven für die Umsetzung der ADR-Richtlinie, 2015.
- Althammer, Christoph*, Die Stellung des Streitmittlers, in: Schmidt-Kessel, Martin (Hg.), Alternative Streitschlichtung, 2015.
- Appel, Ivo*, § 32 Privatverfahren, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Voßkuhle, Andreas (Hg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. II, Informationsverordnung/Verwaltungsverfahren/Handlungsformen, 2. Aufl. 2012.
- attac Düsseldorf*, Krise - Schub für die weitere Privatisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge?, Stand: 27.8.2009, <http://www.attac-duesseldorf.de/vortraege/folien/privatisierung.pdf> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hg.)*, Beck'scher Online-Kommentar BGB, 37. Aufl., Stand: 1.11.2015.
- Barrett, Jerome T.*, A History of Alternative Dispute Resolution, 2004.
- Basedow, Jürgen*, The Communitarisation of Private International Law, *RabelsZ* 73 (2009), 455-460.
- Bauer, Hartmut*, Zukunftsthema "Rekommunalisierung", *DÖV* 2012, 329-338.
- Berlin, Christof*, Alternative Streitbeilegung in Verbraucherkonflikten - Qualitätskriterien, Interessen, Best Practice, 2014.
- Berlin, Christof*, *söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr e.V.*, Erfahrungen aus der Praxis nutzen - Stellungnahme zum Entwurf für ein Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Öffentliche Anhörung am 30.9.2015 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags, Stand: 30.9.2015, <https://www.bundestag.de/blob/389222/31b99083f55bbe9d2ee047abe5466804/berlin-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Berlin, Christof*, Verbraucher-ADR: Freiwilligkeit der Teilnahme und Verbindlichkeit des Ergebnisses im Lichte der AS-Richtlinie, *ZKM* 2013, 108-111.
- Berlin, Christof*, Worüber reden wir eigentlich? - Verfahrensspektrum und Praxisbeispiele von Verbraucher-ADR, in: Althammer, Christoph (Hg.), Verbraucherstreitbeilegung: Aktuelle Perspektiven für die Umsetzung der ADR-Richtlinie, 2015.
- Bleckmann, Albert*, Europarecht – Das Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften, 6. Aufl. 1997.

Bleckmann, Albert, Probleme der Auslegung von EWG-Richtlinien, RIW 1987, 929-935.

Boehme-Neßler, Volker, Privatisierungsbremsen in den Landesverfassungen?, LKV 2013, 481-486.

Braun, Felix, Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., Online-Schlichter.de - Stellungnahme zum Entwurf eines Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zur Umsetzung der ADR-Richtlinie 2013/11/EU zur Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 30.9.2015, Stand: 30.9.2015, <https://www.bundestag.de/blob/389812/b780abdfc16302bbe5361df749852f5a/braun-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Bund der Versicherten, Stellungnahme des Bund der Versicherten e.V. (BdV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten sowie zur Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Streitbeilegungs- Informationspflichtenverordnung - VSInfoV), Aktenzeichen R A 7-3735/3- R4 740/2014, Stand: 23.1.2013, https://www.bunderversicherten.de/downloads/stellungnahmen/2015-01-22_BdV-Stellungnahme_-_Gesetz_zur_Umsetzung_der_Richtlinie_der_alternativen_Streitbeilegung_FINAL.pdf (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, Stand: 10.11.2014, http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_zum_Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt aufgerufen am 31.3.2106).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Verordnungsentwurf über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren - Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung – ZMediatAusbV), Stand: 31.1.2014, http://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Verordnungsentwurf_ueber_die_Aus_und_Fortbildung_von_zertifizierten_Mediatoren1.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Bundesministerium des Inneren, Referat O2, Minikommentar zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, Stand: 26.7.2013, http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/egovg_minikommentar.pdf%3Bjsessionid%3D287954C656A017C136385DCB72CE0E32.2_cid295?__blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Bundesrechtsanwaltskammer BRAK, Stellungnahme Nr. 3 zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, Stand: 26.1.2015, <http://www.verbraucherstreitbeilegung.de/stellungnahmen-der-verbaende-zum-refe-vsbg/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

BVerfG, Umweltrecht – Immissionsschutzrecht (mit Anmerkungen von Dietrich Murswiek), JuS 2007, 1052-1056.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hg.), EUV AEUV Kommentar, 4. Aufl. 2011.

Cappelletti, Mauro, Access to justice and the welfare state, 1981.

Civic Consulting, Study on the use of Alternative Dispute Resolution in the European Union, Stand: 16.10.2009, http://ec.europa.eu/consumers/archive/redress_cons/adr_study.pdf (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

dbb beamtenbund und tarifunion, Weniger Bürokratie und besseres Recht - Wege zum Abbau von Bürokratie – Handlungsempfehlungen für Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Gerichtsbarkeit, Stand: 5.2007, http://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/themen/broschuere_buerokratieabbau.pdf (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Deutmoser, Ralf/Engel, Martin, Ein neues Streitbeilegungssystem für Europa - Regulierungsvorschläge der EU zu Online-Streitbeilegung und außergerichtlicher Konfliktlösung, MMR 2012, 433-438.

Deutscher Anwaltverein DAV, Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Außergerichtliche Konfliktbeilegung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) - Stellungnahme Nr.: 2/2015, Stand: 1.2015, <http://www.verbraucherstreitbeilegung.de/stellungnahmen-der-verbaende-zum-refe-vsbg/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. DIHK, Positionspapier - Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative

Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VSBGRefE), Stand: 23.1.2015, <http://www.verbraucherstreitbeilegung.de/stellungnahmen-der-verbaende-zum-refe-vsbg/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Deutscher Richterbund DRB, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, Stellungnahme Nr. 2/15 Januar 2015 - Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, Stand: 1.2015, <http://www.verbraucherstreitbeilegung.de/stellungnahmen-der-verbaende-zum-refe-vsbg/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Dörndorfer, Josef/Neie, Jens/Petzold, Rainer/Wendtland, Holger (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar Kostenrecht, 11 Aufl., Stand: 15.11.2015.

Druschel, Johannes, Die Behandlung digitaler Inhalte im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEKR), 2014.

Duve, Christian, Was ist eigentlich Alternative Dispute Resolution (ADR)? - Überblick über die außergerichtliche Streitbeilegung in den USA, BB Beilage 9 1998, 15-20.

Duve, Christian/Sattler, Maximilian, Der Kampf ums Recht im Jahr 2030 - Die Zukunft privatrechtlicher Rechtsverfolgung - und was sie für Anwälte bedeutet, AnwBl 2012, 2-12.

Eghard Teichmann, Achim, "Ich bin doch nicht blöd!" Der Aufbruch in die alternative Streitbeilegung, AnwBl 2015, 155-156.

Eichstädt, Jan Ole, Der schiedsrechtliche Aquis communautaire - Gleichzeitig ein Beitrag zur Frage von Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit, 2013.

Eidenmüller, Horst, Obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung: Eine contradictio in adiecto?, JZ 2015, 539-547.

Eidenmüller, Horst/Engel, Martin, Die Schlichtungsfalle: Verbraucherrechtsdurchsetzung nach der ADR-Richtlinie, ZIP 2013, 1704-1710.

Eidenmüller, Horst/Engel, Martin, Schlichtungszwang in Verbraucherstreitigkeiten, ZZP 2015, 149-163.

Eidenmüller, Horst/Prause, Matthias, Die europäische Mediationsrichtlinie - Perspektiven für eine gesetzliche Regelung, NJW 2008, 2737-2743.

Engel, Martin, 2015 kommt die neue Außergerichtsbarkeit - Gesetzgeber setzt EU-Richtlinie zur Gewährleistung außergerichtlicher Streitbeilegung um, AnwBl 2015, 74.

Engel, Martin, Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten - Mehr Zugang zu weniger Recht, NJW 2015, 1633-1637.

Engel, Martin, Die stille Revolution der EU: Alternative zum Zivilprozess für Verbraucher - Richtlinie und Verordnung: Das europäische Verbraucherprozessrecht aus anwaltlicher Sicht, AnwBl 2013, 478-482.

Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar GG, 26. Aufl., Stand: 1.9.2015.

Europäische Kommission, Binnenmarkt - Raus aus der Krise: so kommen Bürger und Unternehmen wieder auf Wohlstandskurs, 2014.

Europäische Kommission, Memo/13/193 - Fortschritt für die Verbraucher in der EU: Fragen und Antworten zur alternativen Streitbeilegung und Online-Streitbeilegung, Stand: 12.3.2013, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-193_de.htm (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Europäische Kommission, Online Dispute Resolution, Stand: 15.2.2016, <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Europäische Kommission, Public consultation on contract rules for online purchases of digital content and tangible goods, Stand: 3.9.2015, http://ec.europa.eu/justice/newsroom/contract/opinion/150609_en.htm (zuletzt aufgerufen am 21.10.2015).

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland, Über uns – Karte des ECC-Net, Stand: 31.3.2016, <http://www.evz.de/de/ueber-uns/karte-des-ecc-net/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland, Über uns – Wer wir sind, Stand: 31.3.2016, <http://www.evz.de/de/ueber-uns/wer-wir-sind/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Fassbender, Bardo, Der einheitliche Gesetzesvorbehalt der EU-Grundrechtecharta und seine Bedeutung für die deutsche Rechtsordnung, NVwZ 2010, 1049-1054.

Feuerich, Wilhelm/Weyland, Dag (Hg.), Bundesrechtsanwaltsordnung - Berufsordnung - Fachanwaltsordnung - Patentschaftsgesellschaftsgesetz - Recht für Anwälte auf dem Gebiet der Europäischen Union - Kommentar, 9. Aufl. 2016.

FIN-NET Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen, FIN-NET Mitglieder, Stand: 31.3.2016, http://ec.europa.eu/finance/fin-net/members_de.htm (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Franzius, Claudio, Die Bundesnetzagentur zwischen politischer Steuerung und gerichtlicher Kontrolle, DÖV 2013, 714-721.

Fries Martin, Bundesrat lässt VSBG passieren, Stand: 29.1.2016, <http://www.verbraucherstreitbeilegung.de/bundesrat-laesst-vsbg-passieren/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Fries Martin, Verbraucherstreitbeilegungsgesetz beschlossen, Stand: 3.12.2015, <http://www.verbraucherstreitbeilegung.de/verbraucherstreitbeilegungsgesetz-beschlossen/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Fries, Martin, § 309 Nr. 14 BGB: Klauselverbot für Klageverzicht, Stand: 6.12.2015, <http://www.verbraucherstreitbeilegung.de/%C2%A7-309-nr-14-bgb-klauselverbot-klageverzicht/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Frowein, Jochen/Peukert, Wolfgang (Hg.), Europäische Menschenrechtskonvention EMRK Kommentar, 3. Aufl. 2009.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten – Streitbeilegungsgesetz (VSBG), Stand: 1.2015, <http://www.verbraucherstreitbeilegung.de/stellungnahmen-der-verbaende-zum-refe-vsbg/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Gersdorf, Hubertus, Privatisierung öffentlicher Aufgaben – Gestaltungsmöglichkeiten, Grenzen, Regelungsbedarf., JZ 2008, 831-840.

Gitter, Rotraud/Schnabel, Christoph, Die Richtlinie zur Vorratsspeicherung und ihre Umsetzung in das nationale Recht, MMR 2007, 411-416.

Goldhammer, Michael, Die Schlichtungsaufsicht - Kontext, Struktur, Kritik, in: Schmidt-Kessel, Martin (Hg.), Alternative Streitschlichtung, 2015.

Gössl, Susanne Lilian, Ablehnungsgründe für das Verfahren, in: Schmidt-Kessel, Martin (Hg.), Alternative Streitschlichtung, 2015.

Gössl, Susanne Lilian, Stellungnahme zum Entwurf eines Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zur Umsetzung der ADR-Richtlinie (EU-Richtlinie Nr. 2013/11) - Zur Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

- am 30.9.2015, Stand: 28.9.2015, <https://www.bundestag.de/blob/389688/3924080f51b8e1c3751f0e287d8243e6/goessl-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Gottwald, Walther*, Alternative Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution, ADR) in Deutschland - Wege, Umwege, Wegzeichen -, FPR 2004, 163-168.
- Graf, Jürgen-Peter (Hg.)*, Beck'scher Online-Kommentar StPO mit RiStBV und MiStra, 23. Aufl., Stand: 16.11.2015.
- Greger, Reinhard*, »Achtung Abmahnung« – unzulässige Werbung mit der Zertifizierung?, Stand: 4.12.2015, <https://www.mediationaktuell.de/news/achtung-abmahnung-unzulaessige-werbung-zertifizierung> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Greger, Reinhard*, Alternative Streitschlichtung: Die Umsetzung der ADR-Richtlinie in Deutschland - 7. Forum für Verbraucherrechtswissenschaft an der Universität Bayreuth am 12./13.3.2015, VuR 2015, 216-220.
- Greger, Reinhard*, Die von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestellen: Alter Zopf mit Zukunftschancen. NJW 2011, 1478-1482.
- Greger, Reinhard*, EU-Plattform zur Online-Schlichtung hat Startprobleme, Stand: 18.12.2015, <http://www.schlichtungs-forum.de/neuigkeiten/eu-plattform-zur-online-schlichtung-hat-startprobleme/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Greger, Reinhard*, Gesetz zur Verbraucherstreitbeilegung tritt in Kraft, Stand: 26.2.2016, <http://www.schlichtungs-forum.de/neuigkeiten/gesetz-zur-verbraucherstreitbeilegung-tritt-in-kraft/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Greger, Reinhard*, Infrastruktur der künftigen Verbraucherstreitbeilegung: Zugang und Organisation, ZZP 2015, 137-148.
- Greger, Reinhard*, 1. April 2016: Wichtiger Stichtag für die Verbraucherstreitbeilegung, Stand: 30.3.2016, <http://www.schlichtungs-forum.de/neuigkeiten/1-april-2016-wichtiger-stichtag-fuer-die-verbraucherstreitbeilegung/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Grupp, Michael*, Auf dem Weg zu einer Privatjustiz: Eine neue europäische Streitkultur? - Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz aus Sicht der Praxis - droht Konkurrenz für die Amtsgerichte?, AnwBl 2015, 186-195.
- Gsell, Beate*, Die Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung, ZZP 2015, 189-213.

- Guckelberger, Annette*, Einheitliches Mediationsgesetz auch für verwaltungsrechtliche Konflikte?, NVwZ 2011, 390-396.
- Gundel, Jörg*, Das SOLVIT-Netzwerk als Rechtsschutz-Alternative im europäischen Binnenmarkt: Probleme und Perspektiven, EuR 2013, 466-482.
- Gurkmann, Jutta*, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vzbv, Klarer gesetzlicher Rahmen für Verbraucherschlichtung - Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, Stand: 14.9.2015, https://www.bundestag.de/blob/387652/106dd48faeec9a715482c4942fd97361/gurkmann_vzbv-data.pdf (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Hakenberg, Michael*, ADR und ODR - neue Vorgaben der Europäischen Union zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen, EWS 2014, 181-193.
- Hayungs, Jochen*, ADR-Richtlinie und ODR-Verordnung - Was haben der Rat und das Europäische Parlament an den Entwürfen der Kommission geändert?, ZKM 2013, 86-90.
- Heathcoat-Amory, David*, Amendment Form, Suggestion for amendment of Article : 14 (part 2), Suggestion for protocol (Änderungsvorschlag zu Art. III-165 (ex Art. 14) Verfassungsvertrag der Europäischen Union Entwurf), Stand: 28.7.2003, <http://european-convention.europa.eu/docs/Treaty/pdf/849/14Heathcoat-Amory.pdf> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Hehn, Marcus*, § 8 Entwicklung und Stand der Mediation - ein historischer Überblick, in: Haft, Fritjof/Schlieffen, Katharina (Hg.), Handbuch Mediation, 2. Aufl. 2009.
- Hess, Burkhard*, Verbrauchermediation, ZP 2005, 437-458.
- Hilgers, Dennis*, Mutatis mutandis: Rekommunalisierung zwischen Euphorie und Staatsversagen, DÖV 2013, 701-708.
- Hirsch, Günter*, Außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten - ein alternativer Zugang zum Recht entsteht, NJW 2013, 2088-2094.
- Hirsch, Günter*, Rechtsschutz durch außergerichtlichen Zugang zum Recht, VuR 2014, 205-206.
- Hirsch, Günter*, Schlichtung - ADR-Verfahren im Vergleich - Teil 5, ZKM 2013, 15-18.
- Hirsch, Günter*, Streit um die außergerichtliche Streitbeilegung: neuer Zugang zum Recht oder Schlichterfalle?, in: Wandt, Manfred/Reiff, Peter/Looschelders, Dirk/Bayer,

- Walter (Hg.), Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht: Festschrift für Egon Lorenz, 2014, S. 159-174.
- Hodges, Christopher, Consumer ADR in Europe, ZKM 2012, 195-197.
- Hofmann, Franz, Prozessökonomie - Rechtsprinzip und Verfahrensgrundsatz der ZPO, ZP 2013, 83-110.
- Hörmann, Martin, Der Internethandel und die neue Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, 2014.
- Huber, Thomas, Systemtheorie des Rechts - Die Rechtstheorie Niklas Luhmanns, 2007.
- Huffschmid, Jörg, Die Bedeutung der EU für die Liberalisierung und Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, in: Brandt, Torsten/Schulten, Thorsten/Sterkel, Gabriele/Wiedemuth, Jörg (Hg.), Europa im Ausverkauf. Liberalisierung und Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen und ihre Folgen für die Tarifpolitik, 2008.
- Immobilienverband Deutschland IVD, Stellungnahme des IVD Bundesverbandes der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten - Streitbeilegungsgesetzes (VSBG), Stand: 22.1.2015, <http://www.verbraucherstreitbeilegung.de/stellungnahmen-der-verbaende-zum-refe-vsbg/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Isermann, Edgar/Berlin, Christof, Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten - Bestandsaufnahme und Maßnahmenpaket der EU für 2014/15, VuR 2012, 47-54.
- Jarass, Hans (Hg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kommentar, 2. Aufl. 2013.
- Jarass, Hans D., Bedeutung der EU-Rechtsschutzgewährleistung für nationale und EU-Gerichte, NJW 2011, 1393-1398.
- Jauernig, Othmar/Hess, Burkhard, Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011.
- Kindl, Johann/Meller-Hannich, Caroline/Wolf, Hans-Joachim (Hg.), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung Handkommentar - ZPO/ZVG/Nebengesetze/Europäische Regelungen/Kosten, 3. Aufl. 2015.
- Kleinschmidt, Jens, Das Verhältnis der ADR-Richtlinie zu Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit, ZP 2015, 215-248.
- Klowait, Jürgen/Gläser, Ulla (Hg.), Mediationsgesetz Handkommentar, 2014.

Kotzur, Jonas, Der Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten - Fortschritt oder Rückschritt, *VuR* 2015, 243-251.

Kovach, Kimberlee K., *Mediation: Principles and Practice*, 1994.

Kramme, Malte, Schlichtungsvorschlag und Verfahrensabschluss, in: Schmidt-Kessel, Martin (Hg.), *Alternative Streitschlichtung*, 2015.

Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas (Hg.), Münchener Kommentar zur ZPO mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 2, §§ 355-1024 ZPO, 4. Aufl. 2012.

Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas (Hg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 3, §§ 1025-1109 ZPO, EGZPO, GVG, EGGVG, UKlaG, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2013.

Legal Tribune Online LTO, Bachelor-Studiengang "Good Governance" - Jura, aber anders, Stand: 21.5.2011, <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/bachelor-studiengang-good-governance-jura-aber-anders/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Legal Tribune Online LTO, Die Justiz an der Belastungsgrenze - Wenn weiter gespart wird, droht ein Deichbruch, Stand: 14.2.2014, <http://www.lto.de/recht/job-karriere/j/richterliche-unabhaengigkeit-ueberlastung-fallzahlen-aktenberge/2/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Leibholz, Gerhard/Rinck, Hans-Justus (Hg.), Grundgesetz Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Kommentar, Stand: 67. Ergänzungslieferung 2015.

Leisner-Egensperger, Anna, Rekommunalisierung und Grundgesetz - Verfassungsrechtliche Kriterien, Grenzen und Konsequenzen, *NVwZ* 2013, 1110-1117.

Lindemann, Julia/Mayer, Hans-Peter, Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung mit dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen: einfach, schnell und kostengünstig, *DAR* 2013, 692-695.

Lorenz, Stephan, Ein- und Ausbaupflichtung des Verkäufers bei der kaufrechtlichen Nacherfüllung - Ein Paukenschlag aus Luxemburg und seine Folgen, *NJW* 2011, 2241-2245.

Ludwigs, Markus, Rechtsangleichung nach Art. 94, 95 EG-Vertrag - Eine kompetenzrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Privatrechts, 2004.

- Luhmann, Niklas*, Legitimation durch Verfahren, 1983.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hg.)*, Grundgesetz-Kommentar, Bd. VI, Art. 86-106b GG, Stand: 74. Ergänzungslieferung 2015.
- May, Andreas/Moeser, Martin*, Anerkannte Gütestellen in der anwaltlichen Praxis – Verjährungshemmung und Konfliktmanagement durch Güteanträge, NJW 2015, 1637-1641.
- Meller-Hannich, Caroline*, Die Grundlagen der europäischen ADR-Richtlinie, in: Althammer, Christoph (Hg.), Verbraucherstreitbeilegung: Aktuelle Perspektiven für die Umsetzung der ADR-Richtlinie, 2015.
- Meller-Hannich, Caroline*, Geltungsbereich der Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR-Richtlinie), in: Schmidt-Kessel, Martin (Hg.), Alternative Streitschlichtung, 2015.
- Meller-Hannich, Caroline/Höland, Armin/Krausbeck, Elisabeth*, "ADR" und "ODR": Kreationen der europäischen Rechtspolitik. Eine kritische Würdigung, ZEuP 2014, 8-38.
- Micklitz, Hans-W./Rott, Peter*, H. Wettbewerbsregeln V. Verbraucherschutz, in: Dausen, Manfred A. (Hg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts (Bd. 1), 38. Ergänzungslieferung 2015.
- Molthagen, Julia*, Das Verhältnis der EU-Grundrechte zur EMRK - Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der EU, 2003.
- Ombudsmann für Versicherungen*, Jahresbericht 2014, Stand: 2014, <http://www.versicherungsombudsmann.de/Ressourcen/PDF/Jahresbericht-2014.pdf> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Pechstein, Matthias*, EU-Prozessrecht, 4. Aufl. 2011.
- Pörnbacher, Karl/Wortmann, Daniel*, Schiedsgerichtsbarkeit: Eine wertvolle Alternative zu staatlichen Gerichtsverfahren, ZKM 2012, 144-148.
- Prütting, Hanns*, Schlichten statt Richten?, JZ 1985, 261-269.
- Prütting, Hanns*, Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten - Bindungswirkungen und Vollstreckbarkeit, in: Schmidt-Kessel, Martin (Hg.), Alternative Streitschlichtung, 2015.
- Prütting, Hanns*, Schlichten statt Richten?, JZ 1985, 261-269.
- Prütting, Hanns*, 2. Teil. 13. Abschnitt. Haftung des Schlichters, in: Prütting, Hanns (Hg.), Außergerichtliche Streitbeilegung, 2003.

Purnhagen, Kai, Die Auswirkungen der neuen EU-Richtlinie auf das deutsche Verbraucherrecht, ZRP 2012, 36-39.

Püttner, Günter, Privatisierung, LKV 1994, 193-196.

Rechtsanwaltskammer Sachsen RAK-Sachsen, Stellungnahme Nr. 1/2015 der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum 1. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VSBG) 2. Referentenentwurf einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV), Stand: 1.2015, <http://www.verbraucherstreitbeilegung.de/stellungnahmen-der-verbaende-zum-refe-vsbg/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

Rickert, Beate, Grundrechtsgeltung bei der Umsetzung europäischer Richtlinien in innerstaatliches Recht, 1997.

Risse, Jörg, Against Settlement, in: Eidenmüller, Horst (Hg.), Alternative Streitbeilegung - Neue Entwicklungen und Strategien zur frühzeitigen Konfliktbewältigung - Beiträge der Konferenz zum zehnjährigen Bestehen des Centrums für Verhandlungen und Mediation (CVM) an der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2011.

Risse, Jörg, Das Mediationsgesetz - eine Kommentierung, SchiedsVZ 2012, 244-254.

Risse, Jörg, Konfliktmanagement und ADR, ZKM 2004, 244-247.

Roth, Herbert, Bedeutungsverlust der Zivilgerichtsbarkeit durch Verbrauchermediation, JZ 2013, 637-644.

Roth, Herbert, Etabliert EU Verbraucherschutz zweiter Klasse?, DRiZ 2015, 24-27.

Röthemeyer, Peter, Die Schlichtung - ein Stiefkind der Gesetzgebung, ZKM 2013, 47-51.

Rühl, Giesela, Alternative und Online-Streitbeilegung in Verbrauchersachen - Neues aus Brüssel, ZRP 2014, 8-11.

Rühl, Giesela, Die Richtlinie über alternative Streitbeilegung und die Verordnung über Online-Streitbeilegung - Verbesserter Rechtsschutz bei grenzüberschreitenden Verbraucherverträgen?, RIW 2013, 737-745.

Rühl, Giesela, Die Richtlinie über alternative Streitbeilegung: Handlungsperspektiven und Handlungsoptionen, ZZP 2014, 61-98.

Rüssel, Ulrike, Schlichtungs-, Schieds- und andere Verfahren außergerichtlicher Streitbeilegung - Versuch einer begrifflichen Klarstellung, JuS 2003, 380-383.

- Sachs, Michael (Hg.)*, GG Grundgesetz Kommentar, 7. Aufl. 2014.
- Schenke, Ralf P./Silberzahn, Cathrin*, Ombudsstellen - Länderbericht Deutschland - Darstellung und Bewertung von Praxisbeispielen im staatlichen und privaten Bereich, perspektive mediation - Beiträge zur Konfliktkultur - Ombudsfunktion 2015, 112-117.
- Scherpe, Jens M.*, Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen: ein deutsch-dänischer Rechtsvergleich, 2002.
- Schiek, Dagmar (Hg.)*, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - Ein Kommentar aus europäischer Perspektive, 2007.
- Schmidt, Christian*, Von der RegTP zur Bundesnetzagentur: Der organisationsrechtliche Rahmen der neuen Regulierungsbehörde, DÖV 2005, 1025-1032.
- Schmidt, Inge*, Gerechtigkeit braucht eine starke Justiz, RdA 2015, 260-263.
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Hofmann, Hans/Henneke, Hans-Günter (Hg.)*, GG Grundgesetz Kommentar, 13. Aufl. 2014.
- Schmidt-Kessel, Martin*, Die ADR-Richtlinie und ihre Umsetzung - einige Schlaglichter, in: Schmidt-Kessel, Martin (Hg.), Alternative Streitschlichtung, 2015.
- Schmidt-Kessel, Martin*, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, Stand: 2015, https://www.bundestag.de/blob/390056/0c33f752a1301d7bbb994ce4db1edf60/schmidt_kessel-data.pdf (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Schmidt-Kessel, Martin*, Schlusswort, in: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hg.), „Alternative Streitbeilegung – Reden statt Klagen“ - Tagungsband, 8./9.11.2012.
- Schmitt, Stefan Martin*, Branchenschlichtungsverfahren (Ombudsmann der öff. Banken) - (k)eine Alternative: keine Verbesserung durch ADR-Richtlinie RL 2013/11/EU, VuR 2015, 134-139.
- Schobel, Beatrix*, Auffangschlichtung in Bayern - Perspektiven, in: Schmidt-Kessel, Martin (Hg.), Alternative Streitschlichtung, 2015.
- Schreiner, Manja*, ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks, Stellungnahme Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR), Stand: 9.2015, https://www.bundestag.de/blob/388882/82c3f79f1c9298c67b9b9adb638c39e/schreiner_zdh-data.pdf (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).

- Schübel-Pfister, Isabel*, Sprache und Gemeinschaftsrecht – Die Auslegung der mehrsprachig verbindlichen Rechtstexte durch den Europäischen Gerichtshof, 2004.
- Sodan, Helge*, Rekommunalisierung des Berliner Stromnetzes? - Rechtsprobleme des Konzessionierungsverfahrens nach dem EnWG, LKV 2013, 433-442.
- Stadler, Astrid*, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Streitbeilegenden Person sowie Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens, ZZP 2015, 165-187.
- Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10 Reihe 2.1, Rechtspflege Zivilgerichte 2013, Stand: 22.9.2014, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte2100210137004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Stieper, Malte*, Digital ist besser – Die Bereitstellung digitaler Inhalte als eigenständiger Vertragstypus?, in: Alexander, Christian/Bornkamm, Joachim/Buchner, Benedikt/Fritzsche, Jörg/Lettl, Tobias (Hg.), Festschrift für Helmut Köhler zum 70. Geburtstag, 2014, S. 729-743.
- Stiglitz, Joseph E.*, Foreword, in: Roland, Gérard (Hg.), Privatization - Successes and Failures, 2008.
- Stober, Rolf*, Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht - Grundlagen des deutschen, europäischen und internationalen öffentlichen Wirtschaftsrechts, 2014.
- Stober, Rolf*, Privatisierung öffentlicher Aufgaben - Phantomdiskussion oder Gestaltungsoption in einer verantwortungsteilten, offenen Wirtschafts-, Sozial- und Sicherheitsverfassung?, NJW 2008, 2301-2308.
- Storskrubb, Eva*, Civil Procedure and EU Law - A Policy Area Uncovered, 2008.
- Streinz, Rudolf (Hg.)*, EUV/AEUV Kommentar - Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2. Aufl. 2012.
- Stubbe, Christian*, Konfliktmanagement – bedarfsgerechte Streitbeilegungsinstrumente, SchiedsVZ 2009, 321-326.
- Stürner, Michael*, Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle, in: Schmidt-Kessel, Martin (Hg.), Alternative Streitschlichtung, 2015.
- Sujecki, Bartosz*, Das Europäische Mahnverfahren, NJW 2007, 1622-1625.
- Tettinger, Peter J.*, Fairneß und Waffengleichheit, 1984.
- Teufel, Erwin*, Fiche Amendement, Proposition d’amendement à l’Article: III-165 (ex 14) (Änderungsvorschlag zu Art. III-165 (ex Art. 14) Verfassungsvertrag der Europäischen Union Entwurf), Stand: 28.7.2003, <http://european-convention.europa.eu/>

- docs/Treaty/pdf/849/Art%20III%20165%20Teufel%20DE.pdf (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Tonner, Klaus*, Der RegE des VSBG aus verbraucherrechtlicher und -politischer Sicht, ZKM 2015, 132-135.
- Tonner, Klaus*, Zur Umsetzung der AS-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) nebst Entwurf eines Gesetzes über alternative Streitbeilegung - Gutachten erstattet im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V., Stand: 4.2014, <http://www.centrale-fuer-mediation.de/36805.htm> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Vedder, Christoph/Heintschel von Heinegg, Wolff (Hg.)*, Europäischer Verfassungsvertrag Handkommentar, 2007.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vzbv*, Schlichtungskultur fördern - Potenzial der Schlichtung für Verbraucher und Unternehmer nutzen - Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und Folgeänderungen) und einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Verbraucherstreitbeilegungsinformationspflichtenverordnung), Stand: 21.1.2015, <http://www.verbraucherstreitbeilegung.de/stellungnahmen-der-verbaende-zum-refe-vsbg/> (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Vollmer, Hendrik*, Akzeptanzbeschaffung: Verfahren und Verhandlungen, ZfS 1996, 147-164.
- von Barga, Jan Malte*, Gerichtsinterne Mediation, 2008.
- von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürge/Hatje, Armin (Hg.)*, Europäisches Unionsrecht Kommentar - Vertrag über die Europäische Union - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Bd. 1, Art. 1-55 EUV, Art. 1-54 GRCh, Art. 1-66 AEUV, 7. Aufl. 2015.
- von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürge/Hatje, Armin (Hg.)*, Europäisches Unionsrecht Kommentar - Vertrag über die Europäische Union - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Bd. 2, Art. 67-105 AEUV, 7. Aufl. 2015.
- von Münch, Ingo/Kunig, Philip*, Grundgesetz Kommentar – Band 2: Art. 70 bis 146, 6. Aufl. 2012.

- Voßkuhle, Andreas*, Zweiter Beratungsgegenstand: Öffentliche Gemeinwohlverantwortung im Wandel – Beteiligung Privater an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und staatliche Verantwortung, VVDStRL 62 (2003), 266-335.
- Voßkuhle, Andreas/Kaiser, Anna-Bettina*, Grundwissen - Öffentliches Recht: Der allgemeine Justizgewährungsanspruch, JuS 2014, 312-314.
- Wacke, Andreas*, Eigentumserwerb des Käufers durch schlichten Konsens oder erst mit Übergabe? – Unterschiede im Rezeptionsprozess und ihre mögliche Überwindung, ZEuP 2000, 254-262.
- Wagner, Gerhard*, Die Richtlinie über Alternative Streitbeilegung - Law Enforcement statt mediative Konfliktlösung, ZKM 2013, 104-108.
- Wagner, Gerhard*, Private Law Enforcement through ADR: Wonder drug or snake oil?, CML Rev 2014, 165-194.
- Weidemann, Clemens*, „Solange II“ hoch 3? – Inzidentkontrolle innerstaatlicher Normen, NvWZ 2006, 623-629.
- Weinmann, Thomas/Nagel, Daniel*, Die Online Dispute Resolution - im Pilgerschritt auf dem Vormarsch, NJ 2012, 413-420.
- Wendenburg, Felix*, Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation, 2013.
- Wiater, Patricia*, Effektiver Rechtsschutz im Unionsrecht - Geheimhaltung von Informationen im Antiterrorkampf als Sonderfall, JuS 2015, 788-792.
- Wiedemann, Rainer*, Alternative Streitbeilegung neben staatlicher Gerichtsbarkeit, ZUM 2004, 779-785.
- Wieling, Hans*, Das Abstraktionsprinzip für Europa! (Wiederaufnahme), ZEuP 2001, 301-307.
- Wiemers, Matthias*, Die Umsetzung der so genannten ADR-Richtlinie in nationales Recht - Optionen - Chancen - Grenzen, WiVerw 2014, 291-307.
- Wolf, Christian*, Zivilprozess in Zahlen - IPA Working Paper 1/2014 zum 70. Deutschen Juristentag in Hannover, Stand: 8.2014, http://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/fakultaet/Institute/Wolf/pdfs/2014/IPA_working_Paper_1-2014.pdf (zuletzt aufgerufen am 31.3.2016).
- Wolf, Christian*, Zivilprozess versus außergerichtliche Konfliktlösung - Wandel der Streitkultur in Zahlen, NJW 2015, 1656-1661.

Zekoll, Joachim/Elser, Julia C., Die Bedeutung der ADR-Richtlinie für die Durchsetzung von Verbraucherrechten, in: Althammer, Christoph (Hg.), Verbraucherstreitbeilegung: Aktuelle Perspektiven für die Umsetzung der ADR-Richtlinie, 2015.

Zuck, Rüdiger, Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess, NJW 2013, 1132-1135.

Zwickel, Martin, Alternative Streitbeilegung im Beschlussanfechtungsverfahren - Möglichkeiten und Grenzen der ADR (Alternative Dispute Resolution), NZM 2014, 18-24.